This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

600033092N

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schleswigsche Beleuchtung

einer

Preußischen angeblich Officiellen

Denkschrift,

schleswigsche Verhältnisse betreffend.

Eidora Romani Terminus Imperii.

Kopenhagen.
Gedruckt bei J. H. Schultz.
1862.

200 l. 76.
240. e 240
8
Digitized by Google

Digitized by Google

Die hier mitgetheilte Beleuchtung einer, ungefähr vor einem Jahre erschienenen, preußischen Denkschrift ist ursprünglich in dänischer Sprache verfaßt. Da die darin behandelten Gegenstände jetzt wieder auf die Tagesordnung zu kommen scheinen, ist es als zweckmäßig angesehen worden, das Manuscript von einem hier ansässigen Deutschen in die deutsche Sprache übersetzen und diese Uebersetzung herausgeben zu lassen.

Einige Errata sind bei der Correctur übersehen worden. So ist

S. 18, Anm. **) nach „Beamten" hinzuzufügen: so wie von Prälaten und Ritterschaft, den Herzogen von Augustenburg und Glücksburg u. s. w ; — und

S. 28, Anm. zu lesen: Auf diese Weise ist die durch ihre Tortur bekannte peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V u. s. w.

Geringere Fehler, wie S. 35 L. 21 og statt und, S. 98 L. 4 es statt er u. s. w., werden den Sinn nicht stören, und wir beschränken uns in dieser Beziehung darauf um Nachsicht zu bitten.

Kopenhagen im April 1862.

Digitized by Google

„But with regard to Schleswig, it is by the Constitution of the Danish Monarchy, a Danish Duchy".

Lord J. Russell to Mr. Ward.

Foreign Office, January 31, 1861.

Als im Jahre 1822 ein Comitee der Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein in einer an die deutſche Bundesverſammlung gerichteten Denkſchrift unter andern Anträgen auch dieſen geſtellt hatte, es wolle dieſelbe:

„die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende holſteiniſche Verfaſſung in ihrer ganzen namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig bezüglichen Ausdehnung, in Gemäßheit des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, ihres Schutzes, ihrer vermittelnden Fürſorge würdigen";

gab Preußen in der 17ten Sitzung der Bundesverſammlung den 19ten Juni 1823 folgende Erklärung ab, daß die von den Reclamanten gewünſchte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holſtein mit dem Herzogthum Schleswig in einer und derſelben Ständeverfaſſung,

„abgeſehen von jedem ſonſt dagegen zu erhebenden Bedenken ſchon um deswillen kein Gegenſtand iſt, auf den ſich eine denkbare Einwirkung des Bundestages erſtrecken könnte, weil **das Herzogthum Schleswig** nicht zu den deutſchen Bundesländern gehört, und daher **ganz außerhalb des Einfluſſes des Bundes liegt**".

Dieſer richtige völkerrechtliche Grundſatz hat in den Depeſchen Oeſterreichs und Preußens vom 26ſten und 30ſten December 1851 erneuerte Anerkennung und Beſtätigung gefunden.

Digitized by Google

Im vorigen Winter wurde von deutschen Blättern mit Ostentation berichtet, daß der preußische Minister des Auswärtigen, Freiherr von Schleinitz, mehreren europäischen Cabinetten ein Memorandum über die schleswigschen Sprachverhältnisse habe mittheilen lassen; in einer den 30sten März 1861 veröffentlichten Extra-Beilage zum Probeblatt Nr. 11 der in Frankfurt a. M. herausgegebenen Zeitung, „Die Zeit", wurde mit der einleitenden Bemerkung: „die schon öfter erwähnte Denkschrift der preußischen Regierung ist vor wenigen Tagen in London bei David Nutt als englisch geschriebene Brochure erschienen"*), die genannte Denkschrift in deutscher Rückübersetzung abgedruckt; und

*) On the question of languages in the Duchy of Schleswig a memorandum translated from the German. London: David Nutt. 1861. Die Vorrede lautet folgendermaßen:

As may be recollected by those, who have watched the progress of continental politics with some degree of attention, an explicit memorandum on the Language Question in the Duchy of Schleswig was, toward the close of last year, addressed by the Prussian Government to the several Cabinets of Europe. Circumstances having brought this important document into the hands of the translator, he could not but feel that the communication of it to the English public might be productive of a fair and impartial investigation of so complicated a subject in this country. The correcting (sic) of the facts alleged would seem to be guaranteed by the official origin of the contents, while the value of them is enhanced by the Danish sources from which the are for the most part derived. —

Wir bezweifeln nicht, daß wir hier eine officielle preußische Arbeit vor uns haben; allein sicher wird Niemand, der einige Kenntniß der preußischen Politik hat, in dem officiellen preußischen Ursprung eine Garantie für die Wahrheit des darin Angeführten erblicken, und wenn die preußischen officiellen Mitarbeiter an dieser Denkschrift irgend etwas aus dänischen Quellen geschöpft haben sollten, dann wird man schon von vorne herein überzeugt sein, daß es nicht die lautersten dänischen Quellen sind, deren Inhalt sie den fremden Cabinetten und dem Publicum credenzen.

Digitized by Google

nach Verlauf mehrerer Monate wurde dieselbe als Brochure wieder herausgegeben und zwar in Hamburg unter dem Titel: „Das Verfahren der dänischen Regierung bezüglich der deutschen Sprache im Herzogthum Schleswig. Nach einer officiellen Denkschrift".

Eine Beleuchtung dieser, uns erst in letztgenannter Gestalt bekannt gewordenen Denkschrift, deren behaupteter officieller Ursprung nicht dementirt worden ist, und im Wesentlichen wohl nicht bezweifelt werden kann, ist der Zweck nachfolgender Bemerkungen.

Dänischen Lesern gegenüber ist eine solche Kritik allerdings überflüssig. Jeder Däne weiß, daß die dänische Nationalität in Schleswig viele Jahre hindurch von einer eigenmächtigen deutschen Bureaukratie auf das Ungerechteste gemißhandelt und unterdrückt worden ist, und daß im Jahre 1848 eine namentlich von Beamten geleitete blutige Insurrection ausbrach, welche die Einverleibung dieses uralten dänischen Kronlandes in Deutschland bezweckte. Kein Däne ist darüber in Zweifel, daß die Wehklagen über dänische Unterdrückung in Schleswig, welche seit der Niederwerfung der Insurrection im Jahre 1851 zehn Jahre hindurch in einem großen Theile der deutschen Tagespresse so gut wie täglich sich haben hören lassen, und zu welchen die vorliegende Brochure einen würdigen Commentar liefert, in Wirklichkeit nichts Anderes sind als Ausbrüche der Verbitterung über fehlgeschlagene politische Pläne und darüber, daß der früher in jenem Herzogthume bis zum Aeußersten getriebenen deutschen Propaganda in dem jüngsten Decennium eine Schranke gesetzt ist.

Ein Jeder, der sich nur einigermaßen und wenn auch nur mit einem Theile der vielen dänischer Seits gelieferten gründlichen Darstellungen der schleswigschen Sprach- und Nationalitets-Verhältnisse*) bekannt gemacht hat, oder der den Debatten darüber in der schleswigschen Ständeversammlung gefolgt ist, wird in dieser von dem preußischen Ministerium des Aeußeren ausgegangenen Flugschrift im Wesentlichen nur eine Wiederholung aller jener bekannten und schon so oft mit den klarsten Beweisen widerlegten Behauptungen erkennen.

*) Wir verweisen hier auf Professor Allen's Geschichte der dänischen Sprache im Herzogth. Schleswig, (Kph. 1857—58), welche eine reiche Sammlung officieller in dem Folgenden benutzter Actenstücke enthält.

Ferner sind als werthvolle Beiträge spruchfähiger Schleswiger zu nennen: Outzen's Preisschrift von 1819, Chr. Paulsens Geschichte der dänischen Sprache in Schleswig, Kph. 1837, Chr. Wimpfens Geschichte und Zustände des Herzogth. Schleswig, Flensburg 1839.

Digitized by Google

Auf diese Beweise haben sich indessen die Autoren der Denkschrift nicht eingelassen, es vielmehr vorgezogen, eine Menge kleiner Anecdoten zu Markte zu bringen. Da wird erzählt, was dieser oder jener Prediger oder Amtmann in Privat-Gesprächen geäußert haben, was ein oder der andere commis voyageur gehört oder erfahren haben soll u. s. w., u. s. w.; und diese aller Authenticität und Bedeutung entbehrenden Erzählungen, welche man Europas Cabinetten auftischt, werden dann als Argumente benutzt. Den Werth einer solchen Beweisführung wird ein jeder gebildete Leser selbst abzuschätzen wissen.

Von welcher Beschaffenheit sind denn aber nun die einzelnen gegen das in Schleswig herrschende Regierungssystem vorgebrachten Klagepuncte? Wir glauben dreist behaupten zu dürfen, daß man, selbst wenn die Richtigkeit der angeführten Thatsachen eingeräumt werden könnte, was aber nicht geschehen kann, mindestens in einem sehr großen Theile derselben völlige Lappalien würde erkennen müssen. Beispielsweise wollen wir hier u. A. nur hervorheben, daß (Denkschrift pag. 32) darüber geklagt wird, daß ein Lehrer in einem von ihm herausgegebenen „deutschen Lesebuche für die Volksschulen und die Unterklassen der höheren Schulen des dänischen Staates" einige grammatikalische Schnitzer gemacht haben soll, so wie darüber, daß in diesem Lesebuche Nichts von Preußens Friedrich dem Großen, dagegen wohl von Frankreichs Napoleon I. erzählt wird. Einen Jeden muß das überwältigend Komische darin ergreifen, daß der Minister des Aeußeren der Großmacht Preußen die Aufmerksamkeit der übrigen Großmächte auf dergleichen kleine grammatikalische und Schulmeister-Angelegenheiten lenkt; man wird aber auch zugleich erkennen müssen, daß derartige und ähnliche Klagen den Mangel an einem wirklich der Aufmerksamkeit würdigen Stoffe nur zu deutlich verrathen.

Das oben Angeführte würde es vielleicht rechtfertigen, wenn man dieses der Oeffentlichkeit übergebene deutsche diplomatische Actenstück mit Stillschweigen übergehen und es der dänischen Regierung überlassen wollte, auf officiellem Wege gegen ihr etwa wesentlich erscheinende Punkte in demselben aufzutreten, was sie ja ohne Zweifel gethan haben wird. — Wir haben indessen ein solches Stillschweigen dänischer Seits auf dem Gebiete der öffentlichen Debatte mit Rücksicht auf das Ausland nicht für rathsam gehalten.

Die Presse Deutschlands scheint mit wenigen Ausnahmen sich jenes bekannte »Calumniare audacter, semper aliquid hæret« in ihrer Haltung Dänemark gegenüber zur Richtschnur erkoren zu haben, und wenn man auch durchaus anerkennen muß, daß der angesehene und große

Digitized by Google

Theil der europäischen Presse sich durch die massenweise auftauchenden deutschen Erdichtungen nicht hat irre leiten lassen, so hat anderer Seits die Erfahrung doch gelehrt, daß man in Dänemark nicht müde werden darf, immer wieder die wahre Beschaffenheit der Dinge darzustellen.

Indem wir nun zu dem speciellen Inhalte der vorliegenden Denkschrift übergehen, müssen wir zuerst in Bezug auf das Vorwort derselben einige Bemerkungen voraussenden.

Der preußische Verfasser rechnet darauf, daß der Leser für einen Augenblick die lauten über ganz Europa erschallenden Klagen über die Mißhandlungen vergessen soll, welche seit einer Reihe von Jahren Preußens polnische Unterthanen von der preußischen Regierung erfahren haben; — und ergreift das Wort in folgender Weise:

„Die Dänische Regierung verfolgt seit einer Reihe von Jahren in Bezug auf das Herzogthum Schleswig ein den gegebenen Zusagen zuwiderlaufendes, der deutschen Nationalität in hohem Grade feindseliges Regierungssystem. Dieses System findet in der Sprachsache seine Operationsbasis und seinen prägnantesten Ausdruck. Die Sprachsache ist daher wiederum der Kern und der Kardinalpunkt der ganzen schleswigschen Frage. In und wegen der Sprachsache leidet die deutsche Bevölkerung Schleswigs am meisten und schmerzhaftesten. In der schleswigschen Sprachsache liegt für deutsche Regierungen daher das Mittel, auch auswärtigen Mächten die Ueberzeugung zu geben, daß es sich bei seinem Vorgehen gegen Dänemark in der That nur um einen von der Selbstachtung im höchsten Grade gebotenen Act der Nothwehr handelt.

Denn darüber, was unter dem „wohlgeordneten Ganzen" zu verstehen ist, zu dem nach der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 die einzelnen Theile der dänischen Monarchie vereinigt werden sollten, kann es mehrerlei Meinung geben; darüber daß unter der zugesagten Gleichberechtigung und dem kräftigen Schutze der beiden Nationalitäten eine systematische Unterdrückung der deutschen Sprache und Bevölkerung, die beide im Herzogthume die überwiegenden sind, nicht verstanden werden sollte, ist nur eine Meinung möglich. Andererseits bedeutet in der Sprachsache die versprochene Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten zur Wahrheit zu machen für die dänische Regierung nichts Geringeres, als mit der die öffentliche Meinung beherrschenden doctrinär-eiderdänischen Partei und Presse völlig und unwiederruflich zu brechen, — ein Bruch, zu dem man sich unter den gegebenen Verhältnissen nur im Falle der äußer-

Digitized by Google

sten Nothwendigkeit entschließen wird, und den man daher nie hoffen kann, wenn man nicht den Muth nnd Willen hat, diesen Fall herbeizuführen".

Man kann es nicht leugnen, daß durch diese einleitenden Worte mit anerkennenswerther Offenherzigkeit, ein klares Licht über die Stellung Deutschlands Dänemark gegenüber ausgebreitet ist. Das Ziel ist der Angriff auf diesen kleinen Staat, auf die Gründe dazu kommt es nicht so sehr an. Bekannter Weise hat der vor 5 Jahren von Deutschland gegen Dänemark angestrengte Proceß bislang sich allein um die Verfassungs-Verhältnisse des Herzogthums Holstein gedreht. Man hat mit einer Advokaten-Spitzfindigkeit verschiedene vermeintlich formelle Mängel in der Entstehung der Verfassung aufgefunden, welche Holstein an Dänemark knüpft, um die Behauptung aufzustellen, der Begriff „Gleichberechtigung" fordere, daß Holstein mit 500,000 und Lauenburg mit 50,000 Einwohnern, jedes für sich eben so viele Repräsentanten in die repräsentative Versammlung der Monarchie senden müßten, wie das eigentliche Königreich Dänemark mit 1,500,000 Einwohnern. Da es mit diesem Proceß nun nicht recht vorwärts gehen zu wollen scheint, so nimmt man, wie die Juristen es nennen, eine mutatio libelli vor, indem man ein ganz anderes fundamentum agendi wählt: die schleswigschen Sprachverhältnisse, und hier hat man nun gleich wieder das Stichwort: „Gleichberechtigung" zur Hand. Die Logik in einem solchen Verfahren bedarf keiner weiteren Beleuchtung. Welche logische Verbindung existirt wohl zwischen den Sprachverhältnissen im Herzogthum Schleswig und den Verfassungs-Verhältnissen im Herzogthum Holstein, in so weit diese letzteren den deutschen Bund angehen?

Anderer Seits kann zugegeben werden, daß es für den Zweck, wo möglich Dänemark zu zersplittern und zu unterdrücken, ziemlich gleichgültig ist, ob Selbstständigkeit und Gleichberechtigung nach dem Sprachgebrauche, welchen Preußen zur Anwendung gegen Dänemark erfunden, in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden sich aber wohl gehütet hat, im Herzogthume Holstein eingeführt werde, oder in Schleswig. Gelingt es nämlich, Holstein in allen Gesetzgebungs-Angelegenheiten und namentlich in den Finanzsachen der dänischen Monarchie ein absolutes veto zu verschaffen, so kann man ganz sicher sein, daß die in Holstein herrschende Partei sich bemühen wird, ihr in einer der unlängst abgehaltenen Ständeversammlungen gegebenes und offenbar auf Preußen berechnetes Versprechen zu erfüllen, die Vertheidigungsmittel der dänischen Monarchie und namentlich ihre

Digitized by Google

unbequeme maritime Stärke auf ein solches Minimum herabzudrücken, daß eine preußische Eroberung unendlich erleichtert wird. Eben so gewiß ist es aber, daß die Integrität und Unabhängigkeit der dänischen Monarchie bis in die Wurzel erschüttert ist, wenn das dänische Element in Schleswig wiederum deutscher Mißhandlung preisgegeben, der dort so viele Jahre getriebenen deutschen Propraganda von Neuem Thür und Thor geöffnet, und die Administration Schleswigs unter deutsche Controlle gestellt wird, obgleich Deutschland nach dem Völkerrechte und nach den eigenen Erklärungen der deutschen Großmächte und Mandatare von 1823 und 1851 kein Recht hat, irgend eine denkbare Einwirkung auf das alte dänische Kronland Schleswig auszuüben, weil dieses nicht zu den deutschen Bundesländern gehört und daher ganz außerhalb der Einflüsse des Bundes liegt. Auch kann nicht bezweifelt werden, daß Preußen Aussicht hätte zu gewinnen, was Dänemark verlieren würde, wenn die preußischen unter Betheuerung der uneigennützigsten Absichten und anderen schönen Redensarten betriebenen Versuche gelingen könnten*).

Gleichwie man im Jahre 1848 in Rendsburg den Aufruhr, welchen der König von Preußen nach einem für seine Truppen unglücklichen Kampfe in den Straßen Berlins von vornherein mit seinen Waffen unterstützte, mit der Lüge einleitete, Dänemarks

*) Wer die preußische Geschichte auch nur oberflächlich kennt, wird sich nicht täuschen lassen. Als z. B. Preußen bei der ersten Theilung Polens die zu Polen gehörende Stadt Danzig nicht gleich in seine Macht bekommen konnte, forderte es (November 1771): „que la ville de Dantzig soit declarée .... entièrement libre de la couronne de Pologne". Indem der russische Geschichtschreiber F. v. Smitt (Frédéric II, Catherine et le Partage de la Pologne; Collection de Documents S. 67) dies anführt, fügt er mit Beziehung auf die für Danzig geforderte Unabhängigkeit hinzu: „Demande qui est le moyen ordinaire, dont on se sert, pour isoler d'abord un territoire, puis s'en emparer dans une occasion favorable". Wenige Jahre nachher war denn auch Danzig eine Beute Preußens geworden, und von der Unabhängigkeit, welche es unter polnischer Hoheit genossen hatte, ehe Preußen sie so schön in Schutz nahm, war nicht mehr die Rede. Auf diese Weise wünscht Preußen sich der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit Schleswigs anzunehmen. Könnte Preußen zugleich es dahin bringen, daß die dänische Regierung in dem dänischen Lande selbst das dänische Element germanisirte, dann würde es gewissermaßen schon jetzt in Dänemark nur einen in preußischem Interesse arbeitenden Vasallen haben. Nach der Germanisation wäre die preußische Eroberung um so bequemer. Man begreift daher leicht, was das stets auf Erweiterung bedachte Preußen meint, wenn es davon redet, die deutschredende Bevölkerung Schleswigs zu schützen, welche des preußischen Schutzes nicht bedarf.

Digitized by Google

König sei unfrei und in den Händen eines zügellosen Pöbels in Kopenhagen, will man auch jetzt wieder durch einige Andeutungen am Schlusse des oben mitgetheilten Vorworts so wie durch verschiedene andere in der Denkschrift hingeworfene Aeußerungen (z. B. Pag. 9 und 11) der Welt und zunächst wohl dem in dieser Sache so leichtgläubigen Deutschland einbilden, daß es eigentlich nur eine kleine fanatische Partei in Dänemark sei, welche sich gegen die exorbitanten Forderungen Deutschlands stemmt. Jeder aber, der das dänische Volk nur einigermaßen kennt, weiß, daß in demselben jetzt wie 1848 nur die eine Meinung herrscht, es müsse den Anmaßungen der deutschen Regierungen gegenüber nöthigen Falls einen Kampf auf Leben und Tod für die Unabhängigkeit der Nation und des Vaterlandes wagen.

Sehen wir nun, welcher formelle Grund preußischer Seits als Vorwand benutzt wird, sich eine Controlle über die innere Administration, namentlich in Bezug auf die Sprachverhältnisse dieses von Deutschland ganz unabhängigen Herzogthums Schleswig anzumaßen. An mehreren Stellen der Denkschrift (Pag. 3 und 4—14) wird von „gegebenen Zusagen", „geschlossenen Verträgen", „internationalen Verpflichtungen" geredet. Was dies Alles zu bedeuten hat, geht aus den folgenden Tiraden der Denkschrift hervor (Pag. 12—23)*):

„Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Sprachreskripte schon in den Jahren 1850 und 1851 einer rechtlichen Grundlage entbehrten. Ihr einziger Rechtstitel war das Recht des Siegers, der in einer eroberten Provinz vornimmt und verfügt, was er seinen Interessen und der Befestigung seiner Herrschaft für angemessen findet. Aber die im Jahre 1852 zum Abschluß gekommenen Verhandlungen Dänemarks mit Preußen und Oestreich als Mandataren des deutschen Bundes zeigten, daß das Recht des Siegers eine Illusion war. Die dänische Regierung sah sich genöthigt, ausdrücklich die Selbstständigkeit Schleswigs anzuerkennen und die völlige Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten zu versprechen. Letzteres geschah ausdrücklich in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, in der es wörtlich heißt:

---

*) Bekanntlich sind die meisten der über die Schleswigschen Sprachverhältnisse gegebenen Bestimmungen in den Jahren 1850 und 1851 emanirt, und die Brochure will nun durch den angeführten Passus beweisen, daß diese Bestimmungen durch die zu Ende des letztgenannten Jahres zwischen Dänemark einer und Oestreich und Preußen anderer Seits geführten Verhandlungen ungültig geworden seien.(!)

Digitized by Google

„„Der zu dem gedachten Zwecke für das Herzogthum Schleswig auszuarbeitende Gesetzentwurf wird insbesondere die erforderlichen Bestimmungen enthalten, um der dänischen und deutschen Nationalität im gedachten Herzogthum völlig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu verschaffen und zu sichern"".

Es bedarf keines Beweises, daß die Sprache zu den wesentlichen Rechten einer Nationalität gehört, ja daß nach dem Sinne, der hier überhaupt mit der Gleichberechtigung der Nationalitäten verbunden werden kann, dieselbe ganz besonders auf die Sprache sich beziehen mußte. Das Versprechen einer Gleichberechtigung der Sprachen konnte aber wiederum unter den angegebenen Verhältnissen nur so viel heißen, daß die dänische Regierung nicht allein selbst darauf verzichten wollte, Eroberungen für die dänische Sprache zu machen, sondern daß die Regierung künftig auch denjenigen gegenübertreten wollte, die etwa darnach strebten, die deutsche oder dänische Sprache der Bevölkerung aufzudrängen. Die Sprache, die doch überhaupt kein Subject oder keine moralische Person ist, die auf gewisse Gebiete oder Menschen ein Recht hat, sondern vielmehr ein Object, auf das die Menschen ein Recht haben, sollte aufhören, ein Gegenstand des Streites und ein Mittel der Politik zu sein. Mithin hätten mit der Bekanntmachung von 1852 sofort alle Verfügungen außer Kraft gesetzt werden müssen, welche in der Verdrängung der deutschen Sprache ihr ganz offen ausgesprochenes Ziel hatten. Diese Verfügungen waren nichts Anderes, als feindliche Occupationen, die nach beendigtem Streite ebenso gut aufhören mußten, wie die fremden Truppen eben auf Grund der von Dänemark gegebenen Zusicherungen Holstein verließen".

Wir beschränken uns bezüglich dieser Ausführung auf folgende Bemerkungen:

Die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 ist allbekannter Maßen ein Verfassungs-Manifest für die dänische Monarchie, gerichtet an die Unterthanen dieses Reiches. Es ist also an und für sich sonnenklar, daß aus den einzelnen Bestimmungen eines solchen Actenstückes von unzweifelhaft innerem Character eine fremde Macht nicht Rechte für sich ableiten kann. Dies würde nur in dem durchaus exceptionellen Falle geschehen können, wenn nachgewiesen würde, entweder daß eine oder die andere Bestimmung in Folge einer vorausgegangenen völkerrechtlich gültigen Uebereinkunft mit einer andern Macht in dasselbe aufgenommen worden, oder daß die dänische Krone, indem sie sich in einer oder der anderen Richtung einer fremden

Digitized by Google

Macht gegenüber verpflichtet hätte, gleichfalls in tractatmäßiger Weise ex post facto auf ihre legislative Unabhängigkeit in ihren rein inneren Verhältnissen Verzicht geleistet habe.

Bisher ist aber noch Nichts an das Tageslicht gekommen, was auch nur im Entferntesten für ein auf die letztere Alternative sich stützendes Recht Deutschlands spräche, in Folge der Kundmachung von 1852 sich in die Ordnung der schleswigschen Sprachverhältnisse mischen zu dürfen. Es müssen also, was die oben abgedruckte mehr als unklare Darstellung in der preußischen Denkschrift auch vermuthen läßt, die zwischen Dänemark einer und Oestreich-Preußen anderer Seits geführten, der Kundmachung vom Januar 1852 vorausgegangenen, Verhandlungen sein, welchen einige Bedeutung vindicirt werden soll.

Wie man wissen wird, wurden diese Verhandlungen durch eine österreichische und eine preußische Depesche vom 26sten December 1851, eine preußische vom 30sten s. M. und eine dänische beantwortende Note vom 13ten Januar 1852 abgeschlossen. Allein in dieser ganzen diplomatischen Correspondenz, in welcher die streitigen Punkte zwischen Dänemark und Deutschland auf das Genaueste präcisirt und sogar in einer Beilage zur preußischen Depesche vom 26sten Decbr. 1851 mit Zahlen numerirt wurden, sind die 1850 und 51 emanirten Sprachbestimmungen eben so wenig auch nur mit einem Worte berührt, als man auch nur eine einzige Sylbe darin findet, wodurch die dänische Regierung den deutschen Regierungen gegenüber irgend eine Verpflichtung übernommen haben könnte, die „Gleichberechtigung" der beiden Nationalitäten in Schleswig durchzuführen, und wenn, wie dies allen entgegengesetzten Behauptungen zum Trotz wirklich der Fall ist, die möglichste Gleichberechtigung in dieser Beziehung in Schleswig statt findet, so ist das eine Folge der von Sr. Majestät dem Könige verfassungsmäßig erlassenen Gesetze, namentlich der Verfassungsanordnung, und beruht nicht auf den angeführten internationalen Acten. Von der Ordnung der Sprachverhältnisse in Schleswig ist überhaupt in diesen gar nicht die Rede, und das völlige Schweigen darüber hat, wie wir gleich sehen werden, eine erhöhte Bedeutung. Es ist nämlich bemerkenswerth, daß Oesterreich und Preußen einige Monate früher, vermuthlich als eine Folge des damals von der deutschen Presse erhobenen grundlosen Geschreis, in Depeschen an das dänische Cabinet (vom 13ten und 18ten April 1851) die zu der Zeit im mittleren Schleswig vorgenommenen Reformen in der Kirchen- und Schulsprache zum Gegenstand der Erörterung machten. In dieser Veranlassung war der dänische

Digitized by Google

Minister des Auswärtigen so zuvorkommend, in Depeschen nach Wien und Berlin vom 27sten April und 17ten Mai l. J. umständlich nachzuweisen, daß die erwähnten, in dem vom deutschen Bunde unabhängigen dänischen Lande Schleswig eingeführten Reformen vollkommen auf Recht und Gerechtigkeit begründet waren, und — von diesem Augenblicke an ist in dem Notenwechsel zwischen Dänemark und den deutschen Staaten mit keiner Sylbe mehr die Rede von dieser Sache. Jedenfalls ist es gewiß, daß, wie schon gesagt, beim Schluß des Streites in Decbr 1851 ein vollständiges allseitiges Schweigen hierüber beobachtet wird, und das ist es, worauf es ankommt. Es ist mithin einleuchtend, daß, falls überall aus diesen zu jenem Zeitpunkt geführten Verhandlungen Etwas geschlossen werden könnte, dies nur das sein kann, daß die deutschen Mächte es aufgaben, irgend welchen Einfluß auf die Ordnung der Sprachverhältnisse in Schleswig auszuüben, wozu sie denn auch völlig unberechtigt waren.

Aus dem Angeführten dürfte es daher klar ersichtlich sein, daß, wenn es in den obenabgedruckten Phrasen der preußischen Flugschrift heißt: „die dänische Regierung sah sich genöthigt, die völlige Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten zu versprechen," dieser Satz, auf welchen das behauptete Recht Deutschlands zur Einmischung in die schleswigschen Sprachangelegenheiten gestützt ist, eine vollständige Erdichtung enthält.

Eine andere der obenangeführten preußischen Phrasen, welche ein Glied in der benutzten Beweiskette bildet, lautet: „Das Versprechen einer Gleichberechtigung der Sprachen konnte unter den angegebenen Verhältnissen nur so viel heißen, daß die dänische Regierung nicht allein selbst darauf verzichten wollte, Eroberungen für die dänische Sprache zu machen, sondern daß die Regierung künftig auch denjenigen gegenüber treten wollte, die etwa darnach strebten, die deutsche oder dänische Sprache der Bevölkerung aufzuzwingen." Den Werth dieser Redensarten müssen wir schon hier durch ein Citat aus einem Werke eines deutschgebildeten schleswigschen Geistlichen, der als geschichtlicher und statistischer Schriftsteller rühmlichst bekannt ist, zu beleuchten uns erlauben. Dieser Verfasser*) sagt: „Es sind 16 bis 20 Kirchspiele zwischen Tondern, Bredstedt und Flensburg**) mit einer Bevölkerung

*) Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig von H. N. A. Jensen, Pastor zu Gelting, Flensburg 1840. Pag. 29.

**) Die angegebenen Kirchspiele bilden nahezu die Hälfte des Bezirks in Mittelschleswig, für welchen die erwähnten Bestimmungen von 1850 und 1851 gelten.

Digitized by Google

von 15 bis 17,000 Einwohnern, wo die Kinder, wenn sie zur Schule kommen, erst anfangen müssen, eine ihnen gänzlich fremde Sprache (o: die deutsche) zu lernen; wie hinderlich dies sei, und welch' ein Uebelstand, springt in die Augen. Prediger und Lehrer müssen sich hier helfen, wie sie können." Wenn man nun in Verbindung hiermit in Erinnerung bringt, daß schon im Jahre 1810 ein Königlicher Befehl den ganz aus sich selbst folgenden und durch kein ausdrückliches Gesetz bedingten Satz einschärfte, daß, wo in dem von uralter Zeit der dänischen Krone gehörenden Lande Schleswig die Volkssprache dänisch sei, Kirchen- und Schul-Sprache auch dänisch sein sollte, — ein Gebot, welches ein eigenmächtiger, in deutsch propagandistischer Richtung arbeitender Beamtenstand auf die ungehörigste Weise unbeachtet gelassen hatte, — so wird man die gebrauchte Tirade von „Eroberungen für die dänische Sprache," zu schätzen wissen.

Wenn es am Schluß der oben abgedruckten Stelle aus der preußischen Denkschrift heißt: „Diese Verfügungen waren nichts Anderes als feindliche Occupationen, die nach beendigtem Streite eben so gut aufhören mußten, wie die fremden Truppen eben auf Grund der von Dänemark gegebenen Zusicherungen Holstein verließen," so ist schon oben gezeigt, daß in solcher Beziehung nicht im Entferntesten irgend Etwas, das man eine „Zusage" nennen könnte, gegeben, geschweige denn ein völkerrechtlich gültiger Tractat abgeschlossen ist. Wir wollen indessen nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß die Bundestruppen, welche 1851 Holstein besetzten, keine Occupations-Truppen waren, sondern vielmehr zu Folge des vom Könige von Dänemark als Mitglied des deutschen Bundes gestellten Antrages und in Gemäßheit der dem Bunde aufliegenden Verpflichtung, den in dem Bundeslande ausgebrochenen Aufstand zu dämpfen, in das genannte Herzogthum eingerückt waren. Sie waren nach der Bundesgesetzgebung verpflichtet, das Land zu verlassen, sobald der König es wünschte, und wenn die als Mandatare des Bundes handelnden beiden deutschen Mächte, statt diese Verpflichtung zu erfüllen, die ihnen in gutem Glauben eingeräumte Stellung in einem Theile der dänischen Monarchie dazu hätten benutzen wollen, Dänemark Zugeständnisse abzuzwingen, welche in durchaus keiner Beziehung zu Holsteins Bundesverhältniß standen, so wäre das ein schmählicher Mißbrauch der Gewalt gewesen, der am wenigsten geeignet sein würde als Rechtsquelle angeführt zu werden.

Uebrigens verdient es hervorgehoben zu werden, wie es aus dem angeführten Citate ersichtlich ist, daß, wenn deutscherseits von Gleich-

Digitized by Google

berechtigung der beiden Nationalitäten die Rede ist, man nicht eine nach natürlichen Gründen der Gerechtigkeit abgewogene, sondern eine mit dem Gewichte des Brennus nach deutschem Belieben festgestellte Gleichberechtigung vor Augen hat. Der ganze Gedankengang scheint weit besser für einen übermüthigen Eroberer zu passen als für einen Staatsmann, der sich die Miene giebt, die Sprache der Gerechtigkeit zu führen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, durch das Angeführte dargethan zu haben, daß die Gründe, welche der preußische Minister des Aeußern, Herr von Schleinitz, in der vorliegenden Schrift für eine völkerrechtliche Befugniß der deutschen Mächte anführt, sich in die Sprach-Angelegenheiten Schleswigs zu mischen, durchaus unhaltbar sind, und daß es völlig aus der Luft gegriffen ist, wenn in dieser Angelegenheit von „geschlossenen Verträgen" oder sogar von „gegebenen Zusagen" gesprochen wird *).

Für Dänemark kann es indessen doch nicht gleichgültig sein, welches Urtheil die aufgeklärte öffentliche Meinung in Europa über das Regierungssystem fällt, welches nach Unterdrückung des Aufruhrs 1850 und 51 in Schleswig bei der Lösung der an und für sich höchst schwierigen Aufgabe befolgt ist, den in diesem Landestheile einander gegenüber gestellten und zwischen einander gemischten Nationalitäten Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wir sehen es daher für zweckmäßig an, auf den übrigen Theil der Flugschrift einzugehen, in welchem die beiden Behauptungen aufgestellt werden:

a) daß der auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführte jetzige Zustand der Dinge aus vielen Gründen verwerflich sei;
b) und daß dieser gesetzliche Zustand durch eine ungesetzliche Praxis noch unleidlicher werde.

Um die erste Behauptung zu widerlegen, wird es nothwendig sein, eine auf historischer Grundlage beruhende kurze Darstellung der hier einschlägigen Verhältnisse zu geben. Da diese Angelegenheiten wie die meisten Verhältnisse eines Staates sich schwierig ohne Beziehungen auf die Vergangenheit beurtheilen lassen, wird es eben noth-

*) Ganz dieselben Redensarten wurden vor 1850 gebraucht, z. B.: „Gegen das Herkommen, gegen beschworene Verträge hat man die deutsche Sprache in Schleswig durch die dänische zu verdrängen gesucht." L. Häusser: Schleswig-Holstein; Dänemark und Deutschland. Heidelberg 1846. S. 39. Diese Phrasen gehören also zu den unvermeidlichen Kunstgriffen der deutschen Tactik in dem Kreuzzuge gegen Dänemark. Dolus an virtus quis in hoste requirat ist die deutsche Parole jetzt wie damals.

Digitized by Google

wendig sein, bis zu einem gewissen Grade das historische Element mitzunehmen. Es liegt aber auch eine besondere Aufforderung hierzu vor, indem in der Denkschrift häufig genug auf die früher bestandenen „hundertjährigen Zustände" Bezug genommen wird.

Sehen wir nun, ob den deutschen Behauptungen damit gedient sein kann, wenn das unerbittliche Zeugniß der Geschichte angerufen wird, und ob nicht durch dieses, selbst in einer so kurzen Darstellung, wie sie der beschränkte Raum dieser Schrift uns nur gestattet, jene Behauptungen ihre völlige Widerlegung finden sollten.

Wir werden uns in unserer fernerweitigen Auseinandersetzung der betreffenden Verhältnisse daher an folgende Hauptpuncte halten:

1) Historischer Rückblick;
2) die geltenden gesetzlich bestimmten Regeln;
3) Prüfung der preußischen Einwendungen;
4) Von der sogenannten ungesetzlichen Praxis.

I. Historischer Rückblick.

Dänemarks geschichtliche Periode beginnt mit dem Schlusse des achten Jahrhunderts zu der Zeit Karls des Großen. Damals waren in der zu Jütland gerechneten Landstrecke zwischen Königsau und Eider, die später Südjütland hieß, und wo endlich das dänische Herzogthum Schleswig sich bildete, außer den Friesen an der Westküste nur Dänen ansässig. Erst nach Jahrhunderten wanderte eine plattdeutschredende Bevölkerung über die Eider in den südlichen, größtentheils mit Wäldern und Morästen bedeckten, nur schwach bevölkerten Theil von Südjütland ein und dehnte ihre Ansiedelungen allmählig bis an das Danewirke, den Eckernförder Busen und die Schlei aus. Dies als bekannt voraussetzend, wollen wir übrigens auf ältere Verhältnisse uns nicht einlassen, und in diesem Rückblick nur bis auf das 17te Jahrhundert zurückgehen.

Ueber die Sprachverhältnisse im Herzogthum Schleswig um die Mitte des 17ten Jahrhunderts hat man in dem Werke des berühmten Topographen dieses Herzogthums, Danckwerth*) eine authentische Nachricht.

„Zu diesen unsern Zeiten wohnen in diesem Herzogthum Dänen oder Jüthen, Sachsen und Friesen. Die Jüthen besitzen den größesten Theil davon, sintemal Alles von Kolding an bis an den

*) Schleswigholst. Landesbeschreibung 1652. Pag. 54—55.

Digitized by Google

Schliestrom und die Stadt Schleßwich Jüthisch ist oder Dänische Völker, so sich der Dänischen Sprache gebrauchen, etwa die Stadt Flensburg ausgenommen, so von Dänen und Teutschen untermenget. Die Stadt Schleßwich und was ferner von der Schley an biß an die Eyder und Levensaw belegen, wird mehrentheils *) von Sachsen bewohnet, die gebrauchen sich der Niedersächsischen Sprache, wie denn auch die Einwohner der Insul Femern. An der West-Seekante von der Grentze oder Schodtburgischen Aw an biß an Tondern wohnen abermahl lauter Jüthen, hernach aber kommen die Nord-Friesen, welche nicht allein die Marschländer von Tundern an biß an die Eyder inne haben, sondern auch einen Theil auff der Geest oder dem Hohenlande besitzen, so bei den Alten die Friesische Vorgeest genennet ward, und begreift in sich diese Harden, Karrharde, Rießmohr in Bökenharde, ein Theil von Tonderharde, Norgoeßharde und Südergoeßharde. Die Einwohner reden zwar heut zu Tage gemeiniglich Teutsch oder Niedersächsisch; die nach dem Norden belegene, wissen auch ihre Dänische und daneben auch ihre Altfriesische Sprache zu reden, also daß selbige Leute trilingues dreizüngig seien."

Daß diese Sprachverhältnisse während des ganzen 18ten Jahrhunderts bestanden, ersieht man wie aus den im Folgenden angeführten Quellenschriften so aus der folgenden Stelle in einer Beschreibung der Stadt Schleswig **): „Die dritte allhier sehr übliche Sprache ist die angeldänische Sprache, welcher sich die Bürger in dem Norderquartier dieser Stadt als am Pferdemarkt und in der Michaelis Gassen, wie auch das Gesinde, mit den Leuten aus Angeln zu Kaufschlagen vielseitig bedienen. Maßen die dänische Sprache in diesem Herzogthum gleich anfängt binnen dem großen Wall Dennewerk."

Wie die Sprache, so waren auch die Institutionen in ihrer Wurzel und Entstehung dänisch. König Valdemar II. jütisches Lov (Gesetz) war für das damals noch nicht in Nordjütland und Südjütland

*) Die Beschränkung bezieht sich auf den 4 □ Meilen großen District Schwansen (Svanso), von dessen Bewohnern Danckwerth l. c. S. 130 sagt: „sie gebrauchen sich Sächsischer und Dänischer Sprache". Siehe Jensens Kirchliche Statistik, Pag. 1384, woraus hervorgeht, daß in diesem Districte erst am Schluß des 18ten und im Anfange des 19ten Jahrhunderts die dänische Sprache vollständig von dem plattdeutschen Dialecte verdrängt wurde. Doch wird Danckwerth wohl auch an die Stadt Schleswig selbst gedacht haben, wo noch im 18ten Jahrhundert die angeldänische Sprache „sehr üblich" war; siehe unten.

**) Von dem angesehenen Gelehrten Ulrik Petersen (stirbt 1735).

Digitized by Google

getheilte Jütland nebst den Inseln Fünen und Langeland gegeben; es verblieb auch, nachdem sich das dänische Lehns-Herzogthum Südjütland oder, wie es später auch genannt wurde, Schleswig gebildet hatte, das allgemeine Landesgesetz für diesen Landestheil und ist solches noch heutigen Tages. Auch viele der für das dänische Reich im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert gegebenen allgemeinen Gesetze galten mit demselben Rechte in dem damaligen dänischen Lehne Schleswig, wie die deutschen Reichsgesetze in Holstein, und werden daher auch häufig in localen Statuten und in Proceßacten in Schleswig citirt. Das in Schleswig geltende Recht wurde daher auch allgemein Dänisches Recht genannt, und das erste bekannte Compendium über das Schleswigsche Recht (vom Stadtsecretair Meier in Flensburg 1640) führte den Titel: Methodus juris danici. *)

Auf diese dänisch-nationalen Sprachverhältnisse und Institutionen wirkte jedoch seit dem 14ten Jahrhundert in Bezug auf das ganze Regierungssystem eine in vollkommen antinationaler (deutscher) Richtung gehender Einfluß ein. Die Ursache desselben waren namentlich die unglücklichen Lehnsverhältnisse dieses Landestheils, welche denselben erst unter den Einfluß der holsteinischen Grafen und der mächtigen holsteinischen Aristokratie (Ritterschaft) brachten, und später zu Theilungen Veranlassung gaben, durch welche ein Theil einem Seitenzweige des dänischen Königshauses, den Gottorpschen Herzogen (seit 1544) zufiel. Diese letzteren, welche zugleich einen Theil von Holstein besaßen, verfolgten mit großem Eifer den Plan, sich von der dänischen Krone unabhängig zu machen, und erachteten es zu dem Ende für gute Politik, ihre schleswigschen Besitzungen so eng als möglich an ihre holsteinischen zu knüpfen und in Uebereinstimmung hiermit, soweit es ihnen möglich war, die dänische Nationalität in Schleswig zu vernichten **). Sie umgaben sich mit einem deutschen Hofe und nahmen mit offenen Armen deutsche Ausländer auf, welche im Verein mit Holsteinern und auf Deutsch-

---

*) Siehe v. Wimpfen: Geschichte und Zustände Schleswigs, Flensburg 1839. Pag. 231—42—76.

Stemann, Gerichtsverfassung Schleswigs im 17ten Jahrhundert, Kopenhagen 1855.

**) Einer historischen Nachricht zufolge hat Herzog Friedrich IV. einem seiner höchsten geistlichen Beamten erklärt, daß er, wenn er glücklich aus dem Kriege in Polen zurückkehre (er fiel in der Schlacht bei Klissow 19ten Juli 1702), die dänische Sprache in allen seinen Kirchen mit der Wurzel ausreißen werde. Schriften der Kopenhagener Gesellschaft für Wissenschaft, I. 72.

Digitized by Google

lands Universitäten germanisirten Schleswigern eine vollständig deutsche geistliche und weltliche Beamtenhierarchie bildeten. Ein wichtiger Schritt zur Ausbildung und Bewahrung eines solchen deutschen Beamtenstandes geschah durch die Begründung einer deutschen Universität in Kiel von Herzog Christian Albrecht 1665.

Auch in dem Königlichen Gebiete Schleswigs hatte die Administration, freilich nicht aus Politik, sondern aus Mangel an Staatsklugheit und Mangel an Achtung für die Nationalität der Bevölkerung, eine ganz deutsche Richtung genommen. Schleswig Königlichen Antheils wurde seit 1649 von der holsteinischen Regierungs-Kanzelei in Glückstadt, welche wiederum unter einer sogenannten Deutschen Kanzelei in Kopenhagen*) stand, verwaltet. Wie diese Regierungs-Collegien zum großen Theil aus Holsteinern bestanden, so wurden auch außerordentlich viele eingewanderte Deutsche in einflußreichen Aemtern in Schleswig untergebracht.

Vornehmlich auf Grund der Gewalt, welche der holsteinische Adel in Schleswig besaß, hatte schon früher die plattdeutsche Sprache (das Niedersächsische) einen Platz in diesem Lande usurpirt.**) Im Laufe des 17ten Jahrhunderts war indessen, zunächst wohl als Folge der Reformation (Luthers Bibelübersetzung) in Norddeutschland und Holstein das Hochdeutsche in officiellen Gebrauch gekommen. Desselben bedienten sich nunmehr sowohl die Gottorpsche Regierung als auch die Königlichen Regierungs-Kanzeleien, und zwar nicht allein für Holstein, sondern auch für Schleswig, das, wie obenangeführte Zeugnisse Dankwerths und Ulrik Petersens darthun, von Eckernförde und Danewirke bis an die nordjütische Grenze, mit Ausnahme einiger kleiner Striche, welche die Friesen inne hatten, von einer dänisch redenden Bevölkerung bewohnt war. In dieser für die Masse der Bevölkerung

*) Durch ein Rescript vom 29sten Decbr 1669 befahl König Friedrich III. daß die schleswigschen Angelegenheiten künftig in der dänischen Kanzelei behandelt werden sollten. Friederich III. starb 9ten Februar 1670, und sein Nachfolger Christian V. befahl in der Instruction vom 26sten Juli 1670 wieder, daß die schleswigschen Angelegenheiten zum Ressort der deutschen Kanzelei gehören sollten, jedoch mit dem Hinzufügen „bis auf weitere Anordnung". Die Verfügung Friedrichs III. war also von zu kurzer Dauer, um practische Folgen haben zu können. Wir heben aber diese Thatsachen hervor, weil sie zeigen, daß diese Verhältnisse administrativer Natur waren und von dem Könige nach eigenem Ermessen geordnet werden konnten.

**) Zum Gebrauch für den holsteinischen Adel und die eingewanderten Ausländer hatte man die dänischen Gesetze in's Plattdeutsche übersetzt.

Digitized by Google

unverständlichen hochdeutschen Sprache wurden die Gesetze erlassen, die Ordonnanzen, Befehle und Decrete der Kanzeleien und oberen Gerichte gegeben; und auch ein großer Theil der höheren localen Autoritäten (Amtmänner und Kirchenvisitatoren) bedienten sich derselben. Das größte und empfindlichste Unrecht in dieser Beziehung wurde indessen auf dem kirchlichen Gebiete der Bevölkerung zugefügt. Hierüber finden wir bei dem bekannten Kirchenhistoriker Erik Pontoppidan (1698—1764) folgende hier in deutscher Uebersetzung wiedergegebene authentische Nachricht:*)

„Damals verschrieb man viele deutsche Studenten von Magdeburg und Wittenberg, ohne viel auf die Sprache zu sehen. Doch wurde noch lange Zeit hindurch an den meisten Orten dänischer Gottesdienst gehalten. Nach und nach aber haben die Prediger, welche ausschließlich in Deutschland studirten und denen das Dänische beschwerlich war, aus Bequemlichkeit gesucht deutsche Predigten auf dem Lande einzuführen, und zwar selbst in Gegenden, wo die Menge kaum einmal eine zusammengesetzte periodum versteht. An einzelnen Orten begann man damit, jede vierte, später jede andere und endlich alle Predigten auf Deutsch zu halten. Solches konnte nicht geschehen, wenn nicht die Pröbste und besonders der Generalsuperintendent, so deutsch von Geburt waren, dasselbe principium wie die Prediger gehabt hätten; denn da sie auf den Visitationen in den Gemeinden oft Nichts ausrichten konnten, wünschten sie die ihnen bekannteste obgleich den Gemeinden fast fremde Sprache einzuführen. In dieser Hinsicht halte ich dafür, daß der Generalsuperintendent Dr. Stephan Klotz**) sehr unverantwortlich gehandelt hat, da er um die Mitte des vorigen Seculums das Dänische rein abschaffte und zur großen Trauer und Betrübniß der Menge, obwohl der Geistlichkeit zum Behagen deutsche Sprache in allen angelschen, dem Amte und der Probstei Flensburg zugehörigen Kirchen einführte, wo in jedem Bauernhause dänisch geredet, niemals aber eine dänische Predigt gehört wird."

Daß diese gegen die Bevölkerung ausgeübte gewaltsame Maßregel, um die Worte Falcks (Schleswigsche Ständezeitung 1838 S. 608—9) zu gebrauchen, damals schon sehr lebhaft empfunden wurde, davon

*) Schriften der Kopenhagener Gesellschaft für Wissenschaft. I. 72. (1743).

**) Dieser Mann war von Geburt ein Westphale, hatte seine Ausbildung auf den Universitäten zu Marburg und Rostock erhalten und ward im Alter von 30 Jahren 1636 zum Generalsuperintendenten ernannt.

Digitized by Google

zeugt auch ein anderer Verfasser jener Zeit, ein Schleswiger.*) „In meinem Vaterlande“ (Schleswig) — sagt er, „ist Dänisch Volkssprache, allein die Predigten und Katechisationen werden meist auf Hochdeutsch gehalten. Welche Früchte sind davon zu erwarten, welche Erbauung zu hoffen! Kann der Zweck des Unterrichts erreicht werden, wenn die Kinder den Katechismus in der hochdeutschen Sprache auswendig lernen; von der sie früher kaum ein Wort gehört haben? Dies muß sehr bezweifelt werden.“ —

Nachdem König Friedrich IV. im Jahre 1721 den gottorpschen Antheil von Schleswig mit dem Königlichen vereinigt, der dänischen Krone incorporirt und unter der Seitens der Europäischen Großmächte, namentlich Englands und Frankreichs der Krone Dänemark geleisteten Garantie eines ewigen und ungestörten Besitzes des ganzen Herzogthums, sich als König von Dänemark und seinen Erbfolgern nach dem Königsgesetze den Huldigungseid in der Provinz hatte leisten lassen, sollte man erwartet haben, daß die antinationale deutsche Regierung, welche bisher einen so empfindlichen Druck auf die Bevölkerung Schleswigs ausgeübt hatte, ein Ende gefunden haben würde. Friedrich IV. hatte indessen, wie es scheint, sein Auge nur auf Schleswigs staatsrechtliche Incorporation in die dänische Krone**) gerichtet. Er erklärte es als seine Absicht, die administrative Einverleibung in das Königreich „peu après peu“ vor sich gehen zu lassen, allein es geschah unter seiner ferneren Regierung in dieser Beziehung Nichts von Bedeutung.

Die für die dänische Nationalität damals so verderbliche Verbindung zwischen diesem Herzogthume und Holstein wurde zwar insofern aufgehoben, als nunmehr die Gesetze für Schleswig besonders erschienen, und diese Provinz ihr eigenes Obergericht in Gottorp erhielt, welches zugleich in administrativer Beziehung als locale Oberbehörde fungirte und namentlich als Oberconsistorium einen wesentlichen Antheil an der Verwaltung von Kirche und Schule hatte; allein die deutsche Kanzelei in Kopenhagen fuhr fort, als letzte Instanz, in einem Theile der für das nationale Leben wichtigsten Angelegenheiten die Administration der in politischer Hinsicht ganz, in sprachlicher Hinsicht durchaus überwiegend dänischen Provinz in Gemeinschaft mit der des deutschen Herzogthums Holstein zu führen. In dieser Beziehung blieb Alles beim Alten, auch wurde die Provinz nach wie vor von einer deutschen Beamtenhierarchie verwaltet, von der ein großer Theil aus eingewanderten Deutschen bestand, während so gut wie Alle

*) Raupach in einer Schrift von 1704. (Allen I. S. 159).

**) Als ein äußeres Zeichen derselben wurde u. A. das schleswigsche Wappen von dem holsteinischen gesondert und in dem Hauptschilde des Reichswappens angebracht. Auch wurde ein neuer Homagialeid von den Beamten unterschrieben.

Digitized by Google

ihre Bildung von den Universitäten Deutschlands geholt hatten. Die Theologen predigten und lehrten ohne die geringste Rücksicht auf die Nationalität der Bevölkerung in der Sprache, in welcher sie selbst ihre wissenschaftliche Ausbildung erlangt hatten, und die Juristen verwalteten, sprachen Urtheile und advocirten in der Sprache und nach den Rechtsterminologien, welche ihnen, in Folge ihrer Studien an deutschen Universitäten, am bequemsten waren. König Friedrich that gegen diese Uebelstände keine Schritte; dagegen sehen wir, daß sein Nachfolger Christian VI (von 1730—46) ernstlich darauf bedacht gewesen ist, in dieser Beziehung die Interessen der Bevölkerung wahrzunehmen.

Dieser König, der übrigens, gleich den meisten seiner Vorgänger aus dem deutschen Fürstenhause der Oldenburger, sich mit einem rein deutschen Hofstaate umgab und mit seiner königlichen Gemahlin eine große Vorliebe für das Deutsche hegte, hatte die Erweckung eines stark religiösen Lebens in seinen Landen und die Beförderung der Volksbildung zu einer der wichtigsten Aufgaben seiner Regierung gemacht. Es mußte daher die traurige Verfassung, in welcher sich damals Schulen und Kirchen in Schleswig befanden, sehr bald die Aufmerksamkeit des Königs erregen, und es wurde deshalb von der obersten geistlichen Autorität, dem Generalsuperintendenten, Bericht erfordert. Dieses Amt bekleidete damals der Liefländer Conradi. Es ließ sich nun ebenso wenig verbergen, daß Kirchen- und Schulwesen in hohem Grade in Verfall waren, als daß die wahre Ursache namentlich in dem mittleren Schleswig in der fast völligen Unbekanntschaft der Gemeinden mit der deutschen Sprache, in welcher gepredigt und unterrichtet wurde, zu suchen war. Dies wird namentlich von dem obersten Geistlichen der Flensburger Probstei eingeräumt, der, indem er die verschiedenen Gründe des beklagenswerthen Zustandes angiebt, oben anstellt:

„Die Unwissenheit der teutschen Sprache, allermaßen da dieselben von Kind auf von ihren Eltern nichts als Dänisch hören und lernen, in den Schulen aber und in der Kirche in teutscher Sprache informirt, gelehret und examiniret werden, sich daraus von selbsten ergeben muß, daß es ihnen werde schwer fallen, was proponiret wird, zu fassen, zu verstehen und zu ihrem Nutzen anzuwenden.“*)

Hierneben ist der folgende, vom Prediger der Gemeinde Hyrup, Christoph Hinrich Fischer, unter dem 5ten Juli 1738 erstattete Bericht der Mittheilung werth:

*) Die Berichte der Probsteien Gottorp und Tondern haben nicht aufgefunden werden können.

Digitized by Google

„Ich habe bei dem Antritt meines Amtes 1730 viele alte Leuthe gefunden, die kein Teutsch verstehen, das erste Geboth, noch weniger die übrigen, in dem Christlichen Glauben beten können, daher von Sünde, Christo und seinem Erlösungs-Amt nichts gewußt, am allerwenigsten von deren Mitteln und deren Gebrauch; die in der Kirche, zu Beicht und Abendmahl gehen, aber nichts verstehen von der teutschen Sprache und also was in derselben abgehandelt wird. Bei solchen bejammernswürdigen Umständen erhellet, wie wenig der geschickteste Fleiß eines treuen Lehrers bei einem verwilderten Volke, dessen Sprache er nicht und sie seine nicht verstehen in theoria et praxi veri christianismi ausrichten könne, besonders auch desfals, weil aus der Unwissenheit die Halsstarrigkeit in Verharrung der bösen Gewohnheiten dem officio pastorali entgegen.“*)

Diese und ähnliche Berichte veranlaßten den König in einem Rescript vom 10ten Februar 1739**) eine genaue Aufklärung der Sprachverhältnisse in jedem Kirchspiele und den Nachweis darüber zu verlangen, inwiefern die Prediger und Schullehrer eventuel im Stande seien, ihre Amtshandlungen in dänischer Sprache zu verrichten. Da dies nun mit dem überwiegenden Theile der Geistlichen im mittleren Schleswig nicht der Fall war,***) so setzte dieser Königl. Befehl ihnen

---

*) Unter „bösen Gewohnheiten“ wird hier das Festhalten der Bevölkerung an der Muttersprache verstanden. Gegen diesen Prediger, der, ein geborener Sachse, 12 Jahre lang eine Pfarre in Pommern gehabt hatte, wurde später wegen seiner in mehreren Beziehungen mißlichen Amtsführung eine Untersuchung eingeleitet, deren Acten noch vorhanden sind, und in welcher u. A. festgestellt wurde, daß er die Gemeinde von der Kanzel herab mit folgenden Worten angeredet habe: „Habe ich Euch Teufelsgesinde und Höllenbrände nicht Deutsch reden lehren wollen? Was hilft es aber! Dieses Teufelsgesinde bleibt immer bei ihrer tollen dänischen Sprache, im Hause, unter sich und allenthalben“.

**) Dasselbe wird folgendermaßen eingeleitet:

„Uns ist verschidentlich in aller Unterthänigkeit zu Landesväterlicher allergnädigster Erwägung anheimgegeben worden, wie das in Unserem Herzogthum Schleswig in gar vielen Orten teutsche Predigten gebräuchlich wäre, ungeachtet der mehrste Theil derer Eingepfarrten kein Deutsch, hingegen fast alle, nur einige wenige ausgenommen, Dänisch verständen, gleichermaaßen auch die Information deren Kinder in den Schulen nebst deren Catechismusexaminibus in den Kirchen vielseitig in der teutschen Sprache geschehe, es möchte die Schuljugend derselben sattsam kundig sein oder nicht.“

***) Aus einem etwa um jene Zeit vom Generalsuperintendenten verfaßten Verzeichnisse, das sich im Archiv der Flensburger Probstei befindet, geht hervor, daß

Digitized by Google

so zu sagen das Messer an die Kehle. Daher suchte man jetzt, während man früher, um den höchst mittelmäßigen Zustand in Kirche und Schule zu entschuldigen, die nackte Wahrheit hingestellt hatte, in den nunmehr erstatteten Berichten die Sachen in einem milderen, für die deutsche Geistlichkeit günstigeren Lichte darzustellen.*)

König Christian VI ließ sich indessen durch diese Berichte nicht irre leiten, sondern befahl in verschiedenen 1739 und 1740 an die Gottorper, Flensburger und Tonder Probstei gerichteten Rescripten, daß bei künftigen Besetzungen von Kirchen- und Schulämtern darauf gesehen werden solle, daß die zu Ernennenden nicht weniger der dänischen wie der deutschen Sprache mächtig seien. Da sich außerdem ergeben hatte, daß verschiedene mit der Volkssprache völlig unbekannte Ausländer als Schullehrer angestellt waren, wurde die Versetzung derselben befohlen.

In Verbindung mit diesen Maßregeln erschien unter dem 1sten April 1743 eine Königl. Bekanntmachung, in welcher den die Universität zu Kopenhagen Besuchenden (cæteris paribus) Vorzug vor den an deutschen Akademien Studirenden bei Beförderung zu geistlichen und civilen Aemtern versprochen wurde.

Diese letzte Bestimmung wurde indessen ebenso wenig befolgt, wie die übrigen von diesem Könige gegebenen Befehle, ja sogar die vom Auslande eingewanderten Prediger in Angeln, deren einer selbst erklärt hatte, daß die Bevölkerung seine und er ihre Sprache nicht verständen, und die ausdrücklichem Königl. Befehle zufolge in deutsche Gemeinden versetzt werden sollten, verblieben ruhig in ihren Pfarren. So fanden auch in der folgenden Zeit nicht allein eine Menge Holsteiner, sondern auch Lausitzer, Brandenburger und Sachsen**) in dem dänischen Mittel-Schleswig Anstellung, einige von ihnen sogar noch unter der Regierung Christians VI.

---

von 34 Predigern der Probstei 29 ausschließlich auf deutschen Universitäten ihre theologische Bildung erhalten hatten. Ein Theil derselben war außerdem aus dem Auslande eingewanderte Deutsche.

*) Sämmtliche diese Berichte sind mitgetheilt in Werlauffs Preisschrift von 1819 und Allen's Geschichte der dänischen Sprache I. Cap. II., wo die Widersprüche und Unzuverlässigkeiten in vielen derselben nachgewiesen sind.

**) Im Jahre 1776 ein Lausitzer in Eskris, 1740 in Tolk und Nyböl ein deutscher Ungar, 1766 ein Brandenburger in Ølseby und Farensted, 1752 ein Berliner in Havetoft, 1744 ein Sachse in Töstrup, 1755 ein Brandenburger in Arnæs, 1765 ein Hamburger in Arnæs, (siehe Jensen's Kirchl. Statistik, 1840, Pag. 1048, 1132, 1138, 1141, 1170, 1178.)

Digitized by Google

Nachdem der von diesem Könige gemachte Versuch, einen den Bedürfnissen der Gemeinden angepaßten Zustand der Dinge herbeizuführen, gestrandet war, gewann die vom Prediger Fischer (siehe oben Pag. 20) in so plumpen Ausdrücken hingestellte Ansicht immer mehr Festigkeit, daß es von der Geistlichkeit nicht zu verlangen sei, sich bei Wahl der Sprache nach der Bevölkerung zu richten, daß es vielmehr Sache der Letzteren sein müsse, sich die Sprache zu eigen zu machen, welche der Geistliche zu gebrauchen für gut finde. Man sah es als einen Fehler, einen Mangel an, daß die Gemeinden an ihrer „bösen Gewohnheit" festhielten, die dänische Sprache der Väter zu reden, etc.

Indessen trat das Verderbliche in der eingeführten Ordnung der Dinge noch nicht so recht deutlich zu Tage, so lange die öffentliche Controlle mit Schule und Kirche sich noch nicht eine consequente Entwickelung der Verhältnisse zum Ziel gesetzt hatte; die Prediger predigten, tauften etc., ob aber ihre Zuhörer und Pfarrkinder verstanden oder nicht, das kam nicht vor die Oeffentlichkeit. Nachdem aber der Unterricht der Jugend einer schärferen Controlle unterworfen, und als die von dem Generalsuperintendenten vorgenommenen Inspections- und Visitationsreisen zu etwas mehr als einer Formensache geworden waren, mußte der Gegensatz zwischen der von der deutschen Geistlichkeit in kirchlichen Angelegenheiten benutzten hochdeutschen Sprache und der dänischen Nationalität der Bevölkerung sich in seiner ganzen Nacktheit darstellen. — Um diesen Gegensatz nun zu heben, griff man in Consequenz des einmal etablirten schmählichen Systems, daß die Gemeinde sich nach der Bequemlichkeit des Geistlichen zu richten habe, zu directen Zwangsmaßregeln. Auf diesem Wege die Dinge weiter zu führen war einem Brandenburger, Adam Struensee,*) vorbehalten. Derselbe, 1708 in Neu Ruppin geboren, von 1732—52 Prediger in Deutschland, wurde 1759 zum Generalsuperintendenten in Schleswig ernannt. Er wurde übrigens in seinen Bestrebungen, die Kirche und Schule Schleswigs zu germanisiren, von andern eingewanderten Deutschen, welche in der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen angestellt waren, eifrigst unterstützt.

Wir theilen in dem Folgenden einige der von Struensee erstatteten Berichte und von ihm erwirkten Befehle mit, welche hinreichen werden, die ganze Wirksamkeit in der angedeuteten Richtung und den dadurch bloßgelegten traurigen Zustand in den dänischen Gemeinden des mittleren Schleswigs in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts

*) Vater des bekannten unglücklichen Ministers Christians VII.

Digitized by Google

zu veranschaulichen. Struensee hatte kurz nach seinem Antritte die Kirchen- und Schul-Verhältnisse in Angeln persönlich untersucht und erstattete unter dem 22sten Juli 1760 den folgenden Bericht an die Regierung:

„Als eine Haupt-Hinderniß der Beförderung der Erkenntniß göttlicher Wahrheiten bey vielen Gemeinden ist ohne Zweifel dieses:

1. Daß in Angeln von allen Einwohnern die dänische Sprache in ihren Häusern und im Privat-Umgang geredet wird: da nun der Gottesdienst in teutscher Sprache geschiehet, und die Kinder fast gar keine Gelegenheit haben teutsch zu reden und verstehen zu lernen: so sind sie bey heranwachsenden Jahren nicht im Stande, den wahren Nutzen für ihre Seele von dem öffentlichen Gottesdienste zu erlangen. Insonderheit gehet dieses auf das weibliche Geschlecht, welches fast durchgehends nur allein die dänische Sprache redet. Wenn nun die Kinder zum heiligen Abendmahl präpariret werden sollen, so machen sie alsdann gemeiniglich erst einen Anfang, das teutsche zu verstehen und zu reden. Sogar einige Schulmeister sprechen in den Schulen dänisch. Ob ich nun zwar letzteres widerrathen habe: so ist doch hierdurch bishero denen Predigern eine unbeschreiblich große Mühe verursacht, daß sie in der Zeit, da die Kinder zum heiligen Abendmal zubereitet werden, ihnen die teutsche Sprache und das Christenthum zugleich beibringen sollen. Meines geringen Ermessens nach würde es dienlich sein, daß in ganz Angeln entweder dänisch oder teutsch ganz allein gesprochen, und der Gottesdienst in einer den Einwohnern bekannten Sprache gehalten würde. Da aber in Ansehung der dänischen Sprache es manche Schwierigkeiten geben würde, theils wegen der connexion, die die Einwohner mit ihren teutsch redenden Nachbaren haben, theils wegen der Beschaffenheit ihrer ihnen verordneten Prediger, welche fast durchgehends die dänische Sprache nicht verstehen: so würde insonderheit denen Schulmeistern mit Ernst einzuschärfen sein, daß sie bei Unterweisung der Jugend keine andere als die teutsche Sprache beständig reden sollen."

Das schleswigsche Oberconsistorium bemerkte freilich bei Uebereichung des Berichts an die Kanzlei in Bezug auf den gestellten Vorschlag, daß derselbe etwas weitläuftig, „dieses aber weit kürzer zu sein scheine, daß die Herren Prediger sich bemühen sollten, die dänische Sprache, welche ohnehin so schwer nicht ist, zu erlernen, vor allem, da es natürlich ist, daß der Prediger sich nach

Digitized by Google

der Gemeinde richten, und wann es auf das Heil derer Seele ankömmt, an sich nichtes erwinden laßen muß."

Struenſees Vorſchlag drang indeſſen bei der Deutſchen Kanzelei durch, und ein Kgl. Befehl vom 9ten October 1761 ordnete an, daß die Kinder auf Deutſch zu unterrichten ſeien, und daß nur Deutſch mit ihnen geſprochen werden ſollte. Dieſer von einer rückſichtsloſen Bureaukratie erwirkte barbariſche Befehl, der auch für Bredſtedt und den größten Theil der Probſtei Tondern gegeben wurde, konnte indeſſen ſchon ſeiner eigenen Unvernunft wegen und aus dem einfachen Grunde in keiner weſentlichen Ausdehnung zur Geltung kommen, weil die aus dem Volke hervorgegangenen Schullehrer der deutſchen Sprache gar nicht mächtig waren. Struenſee, auf dieſen Umſtand mit dem Hinzufügen aufmerkſam gemacht, daß ſelbſt bei Beſeitigung jenes Mangels es doch nicht wahrſcheinlich ſei, daß man ſonderlich weiter kommen werde, da die Kinder nicht ein Wort Deutſch verſtänden,*) ging indeſſen trotz Allem auf dem von ihm betretenen Wege weiter vor, indem er in ſeinen Berichten ſtets darüber klagte, daß das Schulweſen wegen der Sprach-Schwierigkeiten in einem ſo jämmerlichen Zuſtande ſich befinde; und erwirkte endlich bei dem Oberconſiſtorium in Gottorp folgenden unterm 12ten April 1768 ad mandatum im Namen des Königs ausgefertigten, mehr als merkwürdigen Befehl:

„Uns iſt allerunterthänigſt berichtet worden, daß die Schullehrer in denen Gegenden, wo gemeiniglich nicht deutſch, ſondern däniſch oder frieſiſch geredet, hingegen die Predigten in deutſcher Sprache gehalten werden, den Kindern den deutſchen Catechismus in ihrer gewöhnlichen Sprache erklähren, dadurch aber den Predigern die Vorbereitung der Confirmandorum überaus ſchwer gemacht wird. Wie es nun nicht wohl zu erhalten ſteht, daß die Bauer-Kinder ſelbſt eine andere Sprache in der Schule reden, als ſie zu Hauſe gewohnt ſind, ſo iſt dennoch Unſer allergnädigſter Wille, daß du durch die Prediger deiner Probſtei die ſämmtlichen Schulmeiſter anhalten läßeſt, den deutſchen Catechismum in keiner anderen Sprache als in der deutſchen den Schulkindern zu erklähren."

---

*) „Wir können nicht abſehen — heißt es in einem Berichte der Kirchenviſitatoren der Aemter Flensburg und Bredſtedt vom 26ſten Mai 1765 — daß es den Kindern zum ſonderlichen Vortheil gereichen würde, wenn ihre Schulmeiſter ihnen den Katechismus noch ſo gut in teutſcher Sprache erklären könnten, ſo lange ſie ſelbſt kein teutſches Wort reden oder verſtehen können."

Digitized by Google

Es sollte also allein aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Prediger in dieser den Lehrern wie den Schülern unbekannten Sprache unterrichtet werden!

Wir wollen Struensee selbst das Urtheil über seine Wirksamkeit sprechen lassen, indem wir seinen Bericht vom 31sten October 1777 mittheilen:

„Bey den Examinibus habe ich deutlich bemerket, wie der Unterricht in den Schulen und auch in den Kirchen beschaffen sei. An den mehrsten Orten, wo in dänischer Sprache geprediget und die Jugend unterwiesen wird, traf ich eine gute Erkenntniß an. In einigen Gemeinen aber, wo der Gottesdienst in teutscher Sprache geschiehet, war die Unwissenheit groß. Hiervon ist wol dieses mit eine Ursache, daß die Einwohner unter einander dänisch, und an den Seeküsten in Wiedingharde friesisch reden. Es ist zwar der allerernstlichste Königliche Befehl, daß überall die Schuljugend in der Sprache unterrichtet werden solle, in welcher geprediget wird. Allein es wird diesem Allerheilsamsten Befehl aller Orten nicht nachgelebet. Dahero an solchen Orten, wo teutsch geprediget wird und die Eingepfarrten dänisch oder frisisch unter einander reden, die Kinder weder die Worte noch die Sache verstehen lernen, welche bis zu ihrer Confirmation keine andere als die dänische oder die frisische Sprache hören. Ich habe nicht verabsäumet den Predigern und Schullehrern es alles Ernstes einzuschärfen, daß in den Schulen keine andere Sprache geredet werden soll, als in welcher der öffentliche Gottesdienst gehalten wird. Insonderheit habe ich bemerket, daß geringe Personen weiblichen Geschlechts der teutschen Sprache gar nicht mächtig sind. An einigen Orten habe ich Gelegenheit gehabt, wegen besonderer Angelegenheiten mit ihnen zu reden, aber sie haben sich weder teutsch gegen mich ausdrücken, noch auch mich verstehen können, wenn ich teutsch mit ihnen reden wollte. Nichts destoweniger hören diese Personen teutsch predigen, sie singen teutsche Gesänge und auch ihre Beichtformel sagen sie in teutscher Sprache her."

Dieser Bericht hatte nur zur Folge, daß die Deutsche Kanzelei auf's Ernstlichste die Nachlebung der früher wegen der Schulsprache gegebenen Mandate befahl. Dieselben kamen nunmehr auch vieler Orts zur Ausführung. Man verbot den Schullehrern auf das Nachdrücklichste, bei Vermeidung der schwersten Ahndung im Uebertretungsfalle*) mit den Kindern etwas Anderes zu sprechen als Hochdeutsch,

*) Norre-Hagsteder Kirchen-Archiv.

Digitized by Google

und die Kinder wurden, nachdem man durch Errichtung deutscher Seminarien*) des Deutschen mächtige Lehrer bekommen hatte, mit der Ruthe bestraft, wenn sie, solange sie unter den Augen des Schulmeisters waren, unter sich ihre Muttersprache redeten.

In Verbindung hiermit wurden die Eltern aufgefordert, um ihren Kindern in der Schule eine mildere Behandlung zu sichern, mit denselben im Hause, so weit sie es vermöchten, Plattdeutsch zu sprechen. Hieraus entstand denn die höchst sonderbare Gewohnheit, welche sich fast bis auf die neueste Zeit in Angeln erhalten hat, daß die Eltern, welche unter einander und mit ihren erwachsenen Kindern Dänisch sprachen, mit den unconfirmirten ein aus deutschen und dänischen Brocken zusammengesetztes Patois, das sogenannte Angler Plattdeutsch, redeten**).

Wir sahen oben, daß zu Anfange des 18ten Jahrhunderts ein schleswigscher Verfasser in Veranlassung der in den Kirchen eingeführten deutschen Sprache mit Beklagen fragte: „Welche Früchte sind daraus zu erwarten, welche Erbauung zu hoffen?" Die Antwort hierauf geht aus dem folgenden Passus einer auf einen Bericht des Generalsuperintendenten Adler sich stützenden Erklärung des Schleswigschen Oberconsistoriums vom 1sten April 1794 hervor:

„Es giebt Gemeinen, wo Deutsch gepredigt und gesungen wird, ungeachtet sämmtliche Eingepfarrte überall dieser Sprache unkundig sind".

Diesen Aeußerungen fügen wir noch einige gleichzeitige von Predigern hinzu, welche mitten in Angeln wohnten. Man wird sich mittelst derselben eine Vorstellung von dem jammervollen Zustande machen können, in welchem die Schulen in Folge Einführung der deutschen Sprache sich befanden.

In einem Berichte des Pastor Bargum zu Hyrup von 1794 heißt es: „ein großer Mangel ist der, daß im gemeinen Leben Dänisch gesprochen wird und Deutsch unterrichtet und gepredigt wird. Daher kommt es, daß wenn die Kinder zur Confirmation präparirt werden sollen, sie den Prediger nicht mal verstehen."

---

*) In Kiel 1781 und in Tondern 1786.

**) Cfr. die Schrift: Angeln. Zunächst für die Angler historisch beschrieben von H. N. A. Jensen, Dr. phil. Flensburg 1844 p. 146—48. — C. v. Wimpfen: Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig, Flensburg 1839 p. 318. Christian Paulsen: Kleinere Schriften I. p. 230—31.

Allen: Die Geschichte der dänischen Sprache II. 106. 7. 9. 387.

Digitized by Google

Pastor Johannsen in Husby äußert sich 1794 in einem Berichte, auf welchen er sich im Jahre 1800 wieder bezieht, folgendermaßen: „Gewöhnlich versteht kein Kind ein Wort von dem, was es auswendig zu lernen anfängt. Daher mag es wohl zum Theil mit herkommen, daß viele dem Prediger zur Confirmation zugesandte Kinder so ganz leer von Begriffen sind."

In einem anderen Berichte aus dem südlich, nahe bei Isted belegenen Siversted heißt es: „ein großes Hinderniß des Fortschreitens in vernünftiger Erkenntniß ist die dänische Sprache. Es wäre viel gewonnen, wenn die Eltern sich entschließen könnten, mit ihren Kindern Plattdeutsch zu reden" *).

Die in dem Vorhergehenden geschilderte germanisirende Propaganda hatte zunächst ihr Wesen in dem mitleren Schleswig getrieben, die im Süden von der Schlei und einer von der Stadt Schleswig nach Husum gezogenen Linie, im Norden durch eine solche, die eine Meile nördlich von Flensburg anfängt und nach Tondern geht, begrenzten Landstriche. Allein dieselbe officielle Verdeutschung der Kirche und Schule war auch auf die, der Volkssprache nach, dänischen Städte Nordschleswigs: Apenrade, Sonderburg, Tondern und Hadersleben ausgedehnt worden, während daselbst doch noch neben der deutschen Predigt jeden Sonntag eine dänische gehalten wurde. Der Unterricht in den Schulen wurde indessen wesentlichst in deutscher Sprache ertheilt, weil, wie Seitens der Beamten behauptet wurde, die Kinder des Dänischen von dem elterlichen Hause her so weit mächtig seien, daß sie es nicht zu lernen brauchten. Aehnliche Verhältnisse herrschten in dem 1772 gegründeten Gemeindeorte der Herrenhuter Christiansfeld. Auch sogar bis in einige Flecken, wie Lügumkloster, Grauenstein, Augustenburg und verschiedene zu adligen Gütern gehörende Kirchen war das Deutsche gedrungen **).

In den Landdistricten der nördlichen Hälfte des Herzogthums (nördlich von der oben bezeichneten Linie von Flensburg nach Tondern) so wie auf den Inseln Alsen und Aeröe hatte, von einzelnen germanisirenden Versuchen abgesehen, die Muttersprache der Bevölkerung, die dänische Sprache, sich auch als Kirchen- und Schulsprache behauptet. Von dem mächtigen Drucke befreit, der im mittleren Schleswig durch diese Hebel in deutscher Richtung ausgeübt wurde, sprach daher das Landvolk im nördlichen Schleswig Nichts als Dänisch. ***)

*) Allen l. c. I. S. 350. Mehrere ähnliche Zeugnisse findet man in der oben citirten Schrift von Dr. Jensen, (p. 146—148).

**) Jensens Kirchl. Statistik, S. 24.

***) Jensens Kirchl. Statistik S. 22.

Digitized by Google

Aber selbst in diesem nördlichen Theile Schleswigs mit dänischer Volks-, Kirchen- und Schulsprache war im Laufe des 18ten Jahrhunderts Deutsch größtentheils zur officiellen Sprache der localen obrigkeitlichen und richterlichen Behörden geworden. Es wurden nämlich, wie oben mitgetheilt, alle Gesetze und die Ordonnanzen und Resolutionen der höheren Regierungsautoritäten für die ganze Provinz allein auf Deutsch ausgefertigt, es war daher begreiflich, daß die in Localämtern angestellten, in Kiel, Göttingen, Jena, Heidelberg und auf andern deutschen Universitäten gebildeten Juristen nach und nach diesem Beispiele folgten. Und nicht allein der fremden Sprache bedienten sie sich, sie waren auch sehr geneigt, das ihnen geläufigere fremde Recht anzuwenden *).

Fassen wir nun den Zustand der Sprachverhältnisse am Schlusse des 18te Jahrhundets kurz zusammen, so kommen wir zu folgendem Resultat:

Die dänische Sprache hatte im Wesentlichen das Gebiet behalten (von der Schlei und der Linie von Schleswig nach Husum bis an die nordjütländische Grenze), welches sie nach dem Zeugnisse Dankwerth's in der Mitte des 17ten Jahrhunderts innehatten, und wo sie überhaupt seit undenklicher Zeit vorherrschend gewesen ist. Beweise hierfür liefern theils die von uns mitgetheilten Actenstücke, theils eine Menge unverwerflicher historischer Zeugnisse, welche Professor Allen in seinem bekannten Werke im II Theile Pag. 27—30 anführt. Von diesen wollen wir nur eines hervorheben. Im „Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Schulalmanach für 1801", gedruckt in der Stadt Schleswig und herausgegeben von den Gebrüdern Boysen, von denen der eine Prediger in genannter Stadt, der andere im südlichen Angeln war, heißt es von der Probstei Flensburg:

„In der ganzen Probstei wird der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, obgleich die Mutter- und Umgangs-Sprache in den Landgemeinen fast allein die dänische ist".

Und von der Probstei Gottorp Pag. 47:

„In der Stadt Schleswig wie in den Landgemeinen wird der Gottesdienst durchgängig in deutscher Sprache gehalten, obgleich auf dem Lande allgemein fast nur dänisch gesprochen wird".

*) Auf diese Weise ist die peinliche Halsgerichtsordnung des durch seine Tortur bekannten Kaisers Karl V von den Beamten in Schleswig eingeführt worden. (S. v. Stemanns Gerichtsverfassung).

Digitized by Google

Deutsche Kirchen- und Schulsprache war also, den natürlichen Verhältnissen zuwider, mit Gewalt im mittleren Schleswig eingeführt, und sowohl hier wie in den nördlichen Aemtern mit dänischer Kirchen- und Schulsprache wurde bei der Gesetzgebung, in der Administration und beim Proceß die deutsche Sprache benutzt.

In Angeln wurden die Kinder von den Schullehrern gepeitscht *), wenn sie mit einander ihre dänische Muttersprache redeten, und man verlangte die Befolgung der Gesetze und Befehle, welche in einer der Bevölkerung unverständlichen Sprache erlassen waren.

So waren am Schlusse des 18ten Jahrhunderts die Zustände in Schleswig, von derselben deutschen Bureaukratie, welche noch heute der Träger der Reaction im Centrum von Europa ist, herbeigeführt, und — wohl zu merken, zu einer Zeit, wo man anderer Orts theoretisch und praktisch mit einer Analyse der natürlichen Menschenrechte beschäftigt war.

Mit König Friederich VI Regierung schien eine für Freiheit und Volksbildung günstigere Zeit anzubrechen. Dieser Monarch hatte durch die eingeleitete Aufhebung des Neger-Handels auf den dänisch-westindischen Inseln Europa ein leuchtendes Beispiel wahrer Menschenliebe gegeben und durch eine Reihe in die ländlichen Verhältnisse eingreifender Gesetze die Unfreiheit des Bauernstandes aufgehoben **).

Die mehr als unnatürlichen Zustände, welche in nationaler Hinsicht in Schleswig herrschten, und welche kennen zu lernen der König persönlich Gelegenheit gehabt hatte, mußten selbstfolglich seine besondere Aufmerksamkeit erwecken. Ein Königlicher Befehl vom 3ten December 1807 verordnete, daß sämmtliche für das Herzogthum Schleswig zu erlassende Verordnungen, Patente und Befehle auf Dänisch und Deutsch verfaßt und beide Texte neben einander in zwei Colonnen gedruckt werden sollten. Von weit größerer Bedeutung war indessen das von diesem Könige unter dem 15ten December 1810 erlassene Rescript, welches folgendermaßen lautet:

„In Unserm Herzogthum Schleswig wird außer einigen der In-

---

*) Das ist nicht etwa eine Redefigur, sondern wörtlich zu nehmen, wie Jensen's Schrift über Angeln Pag. 146—148, Christian Paulsens kleinere Schriften I. Pag. 230 dies auf das Glaubwürdigste bestätigen; ja noch im Jahre 1842 wurde in der Flensburger Zeitung über Anwendung dieses drastischen Mittels, die schleswiger Jugend zu Vettern des deutschen Michels zu machen, bitter geklagt.

**) In Schleswig wird 1804 die Leibeigenschaft aufgehoben.

Digitized by Google

seln auch der größte Theil der Aemter und Districte auf dem Festlande von dänischredenden Einwohnern bewohnt.

Es ist Unser Allerhöchster Wille, daß auf diesen Inseln und in diesen Aemtern, wo die dänische Sprache die Volkssprache ist, der Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienst, Schulunterricht und bei den Gerichten aufhören, und der Gebrauch der dänischen Sprache an die Stelle derselben treten soll.

Diese für das Ganze sehr nützliche und wichtige Veränderung wünschen wir zwar sobald wie möglich in Ausführung gebracht zu sehen, doch wollen Wir dabei, daß die Ausführung nach und nach, wie die Umstände es am Besten erlauben, geschehen soll, namentlich mit Rücksicht darauf, in wie fern die fungirenden Beamten der dänischen Sprache mächtig sind.

Da indessen verschiedene Vorbereitungen und ein voraus bestimmter Plan für die successive Veränderung erforderlich sind, so befehlen Wir Allergnädigst Unserer Schleswig-Holsteinischen Kanzelei diese Sache in Erwägung zu ziehen und demnächst Uns mit einem allerunterthänigsten Berichte über alles dasjenige zu versehen, was selbige für erforderlich halten möchte, um in den verschiedenen Aemtern, Districten und Inseln Unsers Herzogthums Schleswig eine successive Einführung der dänischen Sprache bei allen öffentlichen Angelegenheiten vorzubereiten und in möglichst kurzer Frist zu fördern.

Wir befehlen Euch Gott!

Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen, den 15ten December 1810.

Frederik R."

Begreiflicher Weise kam dieser Königl. Befehl den Beamten in Schleswig, oder jedenfalls dem größten Theile derselben, so wie der deutschen Kanzelei nicht weniger ungelegen als ehedem Christians VI. Schritte in dieser Richtung. Es mußte für einen seiner überwiegenden Mehrheit nach theoretisch und practisch exclusiv deutsch gebildeten Beamtenstand außerordentlich unbequem sein, die Sprache zu wechseln, um so mehr, als Viele gar nicht im Stande waren, sich in ihrer Amtsthätigkeit des Dänischen zu bedienen, und es kann daher nicht überraschen, daß ein Theil der von der Kanzelei eingeholten Berichte schleswigscher geistlicher und weltlicher Autoritäten diese mit einer Menge Unbequemlichkeiten, und bei strenger Durchführung mit Versetzungen, Verhinderung im Avancement, ja wohl gar mit Verabschiedungen drohende Reform so weit als möglich abzuwehren suchte. Viel-

Digitized by Google

mehr muß man sich darüber wundern, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl der von den Local-Beamten abgegebenen Erklärungen zur Ehre der Wahrheit, theils sogar in warmen Ausdrücken die Durchführung der Reform empfahl, so die aus den Aemtern Apenrade, Sonderburg und Nordburg. Die Kirchenvisitatorien für Apenrade und Sonderburg hoben hervor, wie ungereimt und schädlich für den Unterricht es sei, daß in den Gemeinden mit unbedingt dänischer Volkssprache die Kinder in einer andern als ihrer Muttersprache unterrichtet würden, und in Betreff der Stadt Apenrade wurde ausdrücklich bemerkt, daß Nichts die sofortige Durchführung der Veränderung hindere, da die Beamten der Kirche der dänischen Sprache hinreichend mächtig seien. *)

In Betreff der administrativen und judiciellen Verwaltungssprache äußerte der Amtmann für die Aemter Apenrade und Lügumkloster:

„Höchst wünschenswerth ist diese intendirte Veränderung für die hiesige Gegend. Der Bauer versteht die Sprache nicht, worin alle gerichtliche Handlungen betrieben werden, er versteht nicht die ausgefertigten Befehle, die er befolgen soll, gerichtliche Urkunden, vor Gericht übernommene Verbindlichkeiten sind ihm auch der bloßen Sprache wegen unverständlich".

Ein Hinderniß für die Durchführung einer solchen an und für sich vernünftigen und gerechten Reform konnte nach der Meinung des Amtmanns nur daraus entstehen, daß den Beamten, namentlich den Advocaten, die nöthige Fertigkeit in der dänischen Sprache fehle, allein

---

*) Auch der Magistrat in Sonderburg sprach sich unbedingt für die Durchführung der Reform aus, indem er sagte:

„Es gewährt einen einleuchtenden Beweis von der Schwierigkeit wo nicht Unmöglichkeit, eine Sprache durch deren öffentlichen Gebrauch zur herrschenden machen zu wollen, daß hieselbst seit Jahrhunderten deutsch unterrichtet, gepredigt und öffentlich verhandelt und doch im Allgemeinen Dänisch geredet wird. Hieraus entsteht besonders in den Schulen eine Hauptschwierigkeit, und oft haben wir die Lehrer klagen gehört, daß ihnen der Umstand, daß manche Kinder kein Deutsch verstehen, den Unterricht sehr erschwere".

Hinsichtlich der Stadt Apenrade bemerken die Kirchenvisitatoren:

„Die Volkssprache ist hier unbedingt die dänische und **es mag kein Eingepfarrter sein, der nicht eine dänische Predigt vollkommen verstände**".

„Es ist beim Unterricht kein geringes Hinderniß, welches die Fortschritte sehr erschwert, daß die Jugend erst mit der deutschen Sprache — worin sie sonst keine Uebung als bloß in der Schule erhält — bekannt gemacht werden muß, ehe sie von dem Vorgetragenen Nutzen haben kann".

Digitized by Google

dem Mangel könne unzweifelhaft abgeholfen werden, wenn man dieselben erst nach einer Frist von 1, höchstens 2 Jahren zur Benutzung des Dänischen verpflichtete *). Die Mehrzahl der juristischen Beamten in den Aemtern Sonderburg und Nordburg erklärte sich im Stande und bereit, sofort sich des Dänischen als Geschäftssprache zu bedienen.

Auch für denjenigen Theil der Probstei Tondern, wo Deutsch Kirchen- und Schulsprache, dagegen Dänisch Volkssprache war (Karrharde), wurde von dem Kirchenvisitatorium erklärt, daß der herrschende Zustand der Dinge eine Ungereimtheit und die beabsichtigte Reform als eine Wohlthat anzusehen sei **). Es wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, wie die Bevölkerung an Vorurtheilen festhänge, daß es daher rathsam sein dürfte, wenn, während in den Schulen sofort die dänische Unterrichtssprache eingeführt werden könne, vorläufig in den Kirchen noch abwechselnd Dänisch und Deutsch gepredigt werde. Hinzugefügt wurde, daß die Geistlichen der Probstei die nöthige Sprachfertigkeit besäßen.

Doch nicht allein in diesem nördlichen Striche des mittleren Schleswigs kommen die Beamten, wie gezeigt, der befohlenen Reform entgegen, auch im südwestlichen Mittel-Schleswig, ja sogar in einem großen Theile des südlichen Angelns war dies der Fall.

Hören wir hier die Erklärung des Amtmanns der Aemter Husum und Bredstedt, von Levetzow:

---

*) Dieser Beamte macht nebenbei verschiedene Vorschläge in Bezug der Bildung auf den gelehrten Schulen und der Universität, welche eine künftige dänische Bildung der sich zu Beamten Ausbildenden bezweckten.

**) „Wir gestehen es gern und zwar nach unserer vollkommensten Ueberzeugung, daß man es für eine wahre Wohlthat ansehen müßte, wenn die dänische Sprache beim Gottesdienst und beim Schulunterricht in der ganzen Karrharde — wenn wir Stedesand und ein Paar Dörfer, wo Friesisch gesprochen wird, ausnehmen — eingeführt werden könnte; denn der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache in Kirchen und Schulen legt dem Fortschreiten dieser Dänisch sprechenden Kinder große Hindernisse in den Weg und verursacht den armen Schullehrern eine unsägliche Mühe, indem die Kinder, sobald sie aus der Schule sind, nur Dänisch — nämlich in der dortigen Mundart — sprechen, zu Hause überhaupt kein deutsches Wort hören und manchmal, wenn sie zuerst zur Schule kommen, auch kein deutsches Wort verstehen".

Es wurde demnächst darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es sei, das Schullehrer-Seminar in Tondern in ein dänisches zu verwandeln und bei Neubesetzung der Aemter in Zukunft darauf zu sehen, daß Prediger und Schullehrer im Besitz der nöthigen Sprachfertigkeit seien.

Digitized by Google

„Von den 9 Kirchspielen des Amts Bredstedt ist die Volkssprache in 7 Friesisch, sehr mit Dänisch untermischt, in allen Dörfern der beiden Kirchspiele Viöl und Joldelund aber ganz, jedoch etwas verdorbenes Dänisch; ebenfalls sind die 2 Kirchspiele Olderup und Schwesing im Amte Husum ganz Dänisch, ungeachtet aus damahlen politischen jetzt aufgehörten Absichten seit mehr als hundert Jahren Gottesdienst, Schulunterricht, gerichtliche Bescheide und alle öffentliche Angelegenheiten den Eingesessenen dieser 4 Kirchspiele deutsch gegeben worden sind, wovon auch diese Stunde die Mannspersohnen wenig, die Frauenspersohnen aber zum Theil gar nichts verstehen. Höchst billig und ganz der Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät angemessen würde es daher meines Bedünkens sein, wenn die Allerhöchste Verfügung getroffen würde, daß diese 4 Kirchspiele sogleich dänischen Gottesdienst, Schulunterricht und dänische Bescheide in ihren Angelegenheiten erhielten, **welches sie verstehen könnten**, und wodurch auch ihr jetziger Dialect gereiniget und gebessert werden würde".

In Betreff der friesischen Kirchspiele wurde noch geäußert, daß die Sprache derselben dem Dänischen verwandter sei als dem Hochdeutschen, daß also auch hier die Veränderung anzuempfehlen sein möchte.

Die Beamten, hieß es in dem Berichte weiter, seien, mit vielleicht einer einzigen Ausnahme, im Besitz der nöthigen Sprachfertigkeit.

Auch aus Angeln gingen, wie oben gesagt, Berichte ein, welche nicht minder als die angeführten die von König Friedrich VI. als unzweifelhaft hingestellte Thatsache vollkommen bestätigten, „daß der größte Theil der Aemter und Districte des Festlandes von einer Dänisch redenden Bevölkerung bewohnt sei". Solche Erklärungen, daß die Volkssprache in Angeln Dänisch sei, wenn auch daneben Plattdeutsch gesprochen werde, wurden von den Obrigkeiten der südlich gelegenen Güter Runtoft, Farensted, Drölt, Bukhavn, Röst, Töstrup, Svensby, Johanniskloster in Schleswig u. m. a. abgegeben. In Uebereinstimmung hiermit wurden daher auch keine Einwendungen gegen die befohlene Veränderung gemacht, diese vielmehr theilweise warm empfohlen *).

*) „Auf dem Gute Rundhof (Runtoft) ist" — sagt der Justitiarius Jaspersen — „wie in ganz Angeln die eigentliche uralte Volkssprache die dänische, und zwar eine Mundart derselben, die weit mehr Aehnlichkeit mit der Sprache, welche in Jütland, als mit der, die in Seeland gesprochen wird, hat" .....

„Obgleich die hochdeutsche Sprache ja schon seit Jahrhunderten die einzige

Digitized by Google

Um so auffallender erscheint es, daß die Königl. Oberbeamten für Angeln und die angrenzenden Districte (Kirchenvisitatoren der Probsteien Gottorp und Flensburg) sich mit Händen und Füßen der Ausführung der befohlenen Reform entgegenstemmten und namentlich als Grund der Undurchführbarkeit anführten, daß das Dänische, welches dort gesprochen werde, nur ein corrumpirter Dialect sei. Das Auffallende verschwindet indessen, wenn man aus ihren eigenen amtlichen Erklärungen ersieht, daß sowohl sie selbst, als, bis auf ganz wenige Ausnahmen, sämmtliche Prediger und Schullehrer dieser beiden Probsteien der dänischen Sprache völlig unkundig waren *). Es wäre allerdings von ihrem Standpunkte aus einem Selbstmord gleichgekommen, wenn sie sich unter diesen Umständen für das Zweckmäßige der befohlenen Reform ausgesprochen hätten. Das war denn auch ohne Zweifel der Grund dafür, daß die Amtmänner der Aemter Tondern und Hadersleben, indem sie die Schwierigkeiten stark betonten, welche die Einführung der dänischen Sprache in der Administration und bei den Gerichten wegen der Unkunde der Beamten und namentlich der Advocaten **) in dieser Sprache mit sich

---

Lehr- und Schriftsprache ist, so habe ich doch bei vielen Vorfällen bemerkt, daß sie den alten Landleuten nur höchstens halbverständlich ist" .....

„Die Einführung der dänischen Sprache als Lehr- und Schriftsprache würde also in Beziehung auf das Volk wohl nicht viel Schwierigkeit finden; wenn demselben auch erst eine Rede in gebildeter dänischer Sprache fremd klingen und nicht gleich ganz verständlich sein sollte, so würde es doch bald die größte Aehnlichkeit dieser Sprache mit seiner eigenen Mundart bemerken und sie verstehen lernen."

Er schlägt vor 1) daß in Zukunft nur beider Sprachen mächtige Beamte angestellt werden;

2) daß die jüngeren Beamten aufgefordert werden, Dänisch zu lernen;

3) daß die älteren in deutsche Gegenden versetzt werden.

Wenn der Gebrauch des Dänischen durch Kirche und Schule vorbereitet worden, werde es überall und ohne Schwierigkeiten bei allen öffentlichen Sachen eingeführt werden können.

*) Der Probst der Probstei Flensburg erklärt: „Unter den 32 Predigern dieser Probstey sind nach ihrer eigenen Erklärung kaum 3 und unter den 80 Schullehrern vielleicht kein einziger der dänischen Sprache in dem Grade mächtig, daß er darin unterrichten und öffentliche Lehrvorträge halten könnte".

In nicht wenigen der von den betreffenden Predigern abgegebenen Erklärungen heißt es: „Ich bin der dänischen Sprache ganz unkundig".

**) Es wurde nachgewiesen, daß die überwiegende Zahl dieser Rechtsconsulenten einer dänischen Bevölkerung deutscher Zunge und größten Theils des Dänischen ganz unkundig waren.

Digitized by Google

führen würde, sich für die Beibehaltung einer mehr als unvernünftigen Ordnung der Dinge aussprachen, in Folge deren eine Bevölkerung, welche nur Dänisch sprach, gezwungen wurde, Befehlen zu gehorchen und von den Gerichten aufgelegten Verpflichtungen nachzukommen, welche man in einer Sprache ausfertigte die ihr, besonders dort, unverständlich war, wo, wie in einigen Jurisdictionen des Amts Tondern und im ganzen Amte Hadersleben, Kirchen- und Schulsprache doch noch ausschließlich die Dänische war. Eben so wenig zweifelhaft ist es, daß Unkunde im Dänischen und die dadurch bedingte Rücksicht auf das eigene Interesse und die eigene Bequemlichkeit es waren, welche die Kirchen-Conservatoren der Stadt Hadersleben veranlaßten,*) die absurde Anschauung geltend zu machen, daß die Kinder in den Schulen Hochdeutsch lernen müßten, weil der von ihnen und ihren Eltern gesprochene Dialect von dem auf Seeland und in Kopenhagen üblichen abweiche.

Die überwiegende Mehrzahl der von den Local-Autoritäten eingegangenen Erklärungen ging also, wie wir gesehen, darauf hinaus, daß die Durchführung der vom Könige befohlenen Reform der Gerechtigkeit entspreche, ja nothwendig und sogar an vielen Orten sofort möglich sei, so die Erklärungen von Alsen und Aeröe, aus den Aemtern Apenrade und Lygumkloster, den Aemtern Husum og Bredstedt und von dem Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern. Die Kirchenvisitatoren der Flensburger und Gottorper Probsteien hatten dagegen aus oben angeführten Gründen die Durchführung der Reform in Angeln und dem nördlichen Theile des Flensburger Amtes widerrathen, obgleich es eine notorische, auch von den Gutsobrigkeiten in ihren desfälligen Erklärungen anerkannte Thatsache war, daß bis an die Schlei herab Dänisch die Sprache des Volkes sei.

Die Zwischen-Autoritäten (der Generalsuperintendent und das Oberconsistorium) schlugen unter solchen Umständen einen Mittelweg ein. Wir sahen oben (Pag. 32), daß diese Behörden namentlich in Betreff der Probstei Tondern (Karrharde) erklärt hatten, daß der in deutscher Sprache gehaltene Gottesdienst der dortigen dänischredenden Bevölkerung unverständlich sei. Da nun zugleich eine in derselben Richtung gehende Erklärung des jetzigen Kirchenvisitatoriums vorlag, wurde vorgeschlagen, daß die befohlene Reform allenfalls successive für die Probstei Tondern in

*) Der eine der Kirchenvisitatoren, Probst Strodtmann, war ein Holsteiner, der bei seinem Amtsantritt gar kein Dänisch verstand und später es nur sehr unvollkommen lernte. Allen II., Pag. 57.

Digitized by Google

Kraft treten solle. Darauf aber, daß die Herren in ihrem Archive Erklärungen verschiedener Prediger und Schullehrer aus dem mittleren und südlichen Angeln, aus Hyrup, Husby, Siversted (siehe Pag. 26 f.) hatten, worin gesagt war: „Wenn die Kinder zur Confirmation kommen, können sie nicht einmal den Prediger verstehen" „ein großes Hinderniß des Fortschreitens in vernünftiger Erkenntniß ist die dänische Sprache der Bevölkerung" u. s. w. — nahmen sie gar keine Rücksicht. Sie stützten sich zum Theil auf die von den Kirchen-Visitatoren *) ausgesprochene Phrase, daß die Volkssprache in Angeln von der dänischen Schriftsprache verschieden sei, — eine Erscheinung, welche sich bekanntermaßen in jedem Lande wiederholt, wenn man die Provinzial-Dialecte mit der Büchersprache vergleicht **), — und widerriethen die Durchführung der Reform nicht allein für das nördliche und südliche Angeln, sondern auch für die Aemter Husum und Bredstedt. Sie übersahen, daß der Amtmann dieser Districte erklärt hatte, daß von der dort in den Kirchen und Schulen gebräuchlichen deutschen Sprache „die Mannspersonen wenig, die Frauenspersonen zum Theil

*) Die Gerechtigkeit gebietet übrigens hier anzuführen, daß der Amtmann in seinem Berichte mittheilt, daß „seine Seh- und Denkkraft" durch Krankheit geschwächt sei. Man wird daher solche Bemerkungen entschuldigen müssen, wie: „Die Provinzialsprache in Dänemark ist so verschieden, daß die Einwohner exempli gratia in West- und Ost-Jütland einander nicht verstehen".

**) Namentlich ist dies im höchsten Grade der Fall mit den deutschen Mundarten im Verhältniß zu der hochdeutschen Schriftsprache. „Das Neuhochdeutsche", sagt August Schleicher (Die deutsche Sprache, Stuttgart 1860.), „ist keine Mundart; es ist sprachlich unnatürlich." Hiemit stimmt folgender Ausspruch eines in den Blättern für literarische Unterhaltung 21sten November 1861 von dem bekannten Herausgeber: „Das Hochdeutsche hat zwar das Schriftthum erobert; aber es wird noch Jahrhunderte dauern, ehe es nach Verdrängung aller Provinzialdialecte in allen Gauen Deutschlands auch nur von den Gebildeten richtig gesprochen und ausgesprochen werden wird, falls es überhaupt je dahin kommt". Das Plattdeutsche ist nicht einmal als ein dem Hochdeutschen untergeordneter Dialect, sondern als ein demselben zur Seite stehender eigener Sprachzweig anzusehen. Allen, l. c. II., 699 ff. Vergl. folgende Bemerkung in einem Aufsatze in der Beilage zu Nr. 13 der „Neuen Preußischen Zeitung", 16ten Januar 1859: „In ihrer ganzen Anlage und Bildung, namentlich in Beziehung auf die Consonanten, steht die plattdeutsche Sprache ..... zugleich mit der gothischen, der altnordischen und deren Töchtersprachen, so wie mit dem, was im Englischen an Germanischen Bestandtheilen enthalten, in einem gemeinsamen Gegensatze zu allen oberdeutschen Mundarten". „Der Plattdeutsche", sagt Claus Groth (Vorrede zum Quickborn), „lernt aber nie aus dem Grunde, d. h. in anschaulicher Durchsichtigkeit, Hochdeutsch". Vergl. auch H. Burgwardt: Morgenstimmen ꝛc. 1857.

Digitized by Google

gar nichts verständen", und daß es daher zweckmäßig sein würde, wenn die Gemeinden ihren Gottesdienst, Schulunterricht und die Befehle in der ihnen verständlichen dänischen Sprache erhielten.

Auf der andern Seite beantragte das Oberconsistorium, daß die Reform außer in einigen Jurisdictionen des Amts Tondern und namentlich in der Karrharde (Kjærherred) auch in den Städten Sonderburg, Apenrade, Tondern und Hadersleben durchgeführt werden möge, daß das deutsche Schullehrer-Seminar in Tondern in ein dänisches verwandelt werde, und daß außerdem einige näher bezeichnete Veranstaltungen getroffen würden, um der sich zu Beamten ausbildenden Jugend Gelegenheit zu geben, sich der dänischen Sprache vollkommen zu bemächtigen.

Das Schleswigsche Obergericht erkannte es als der Gerechtigkeit entsprechend an, daß die dänisch redende Bevölkerung ihre Befehle, Decrete und Bescheide in einer ihr verständlichen Sprache erhalte, und daß zweckmäßige Veranstaltungen zur Beseitigung des bestehenden Mißverhältnisses getroffen werden müßten. Dagegen erachtete das Gericht es für unbillig gegen die zur Zeit fungirenden Beamten, (Billigkeit gegen diese überwog also in den Augen dieser Behörde die Gerechtigkeit gegen die Bevölkerung) denen unter ihnen, welche die nöthige Fertigkeit in der dänischen Sprache nicht besäßen, wie es die Amtmänner der Aemter Apenrade und Lygumkloster vorgeschlagen, eine bestimmte Frist zur Aneignung derselben zu stellen. Doch wurde vorgeschlagen, einem Theile der schreiendsten Mißstände (Alles was jurisdictio voluntaria betreffe) sofort abzuhelfen, und eine einzelne Jurisdiction namhaft gemacht, wo die Reform gleich durchgeführt werden könne.

So wurde nun die Sache dem obersten Regierungs-Collegium, — der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei — vorgelegt. Es war, wie man aus dem Angeführten ersieht, nicht Weniges, was, selbst wenn man sich nur an die Einstellungen des Oberconsistoriums und des Obergerichts hielt, im Interesse der Bevölkerung und in Gemäßheit des Königlichen Befehls gleich durchgeführt werden konnte (dänische Unterrichtssprache in der Karrharde, in den Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern und dänischer Gottesdienst, jedenfalls abwechselnd und auf gleichem Fuß mit dem deutschen in denselben Gemeinden, die Umbildung des Seminars in Tondern in ein dänisches — Einführung des Gebrauchs der dänischen Sprache in der jurisdictio voluntaria in 5– 6 Aemtern). Das Kanzelei-Collegium hatte übrigens alle Veranlassung, sich nicht blindlings den Aeußerungen des Oberconsistoriums und des Obergerichts anzuschließen; es lag vielmehr eine

Digitized by Google

ſtarke Aufforderung vor, in vielen Punkten ſich an die Erklärungen der Local-Beamten zu halten, jedenfalls aber nach verſchiedenen Richtungen hin die Sache näher unterſuchen zu laſſen.

Man ſchilderte den däniſchen Dialect in Angeln mit den dunkelſten Farben; von welcher Beſchaffenheit war denn das Plattdeutſch, welches ein kleinerer Theil der Bevölkerung derſelben Gegend redete? Wie konnte eine Geiſtlichkeit, welche eingeſtandener Maßen der Mehrzahl nach der däniſchen Sprache völlig unkundig war, ein Urtheil über das Verhältniß des Dialects zur reinen Sprache fällen? Wie war es möglich, daß eine Bevölkerung, welche immer Däniſch, natürlich wie alle Landbewohner in einem provinziellen Dialect, geſprochen hatte, in einer dritten Sprache, dem Hochdeutſchen, beſſer ſollte unterrichtet werden, beſſer die Predigt verſtehen können, als in der mit ihrem Dialect natürlich verwandten däniſchen Schriftſprache? Der Einwand, man habe faſt zwei Jahrhunderte hindurch in Kirchen und Schulen ſich der deutſchen Sprache bedient, war völlig ungültig. Abgeſehen nämlich davon, daß dem Collegium Berichte aus einer nahen Vergangenheit vorlagen, welche einräumten, daß bei den däniſchredenden Gemeinden die fremde Sprache weder in den Schulen noch in den Kirchen habe Eingang finden können, ſo wurde daſſelbe gerade zur Zeit wieder von den Beamten der Nachbardiſtricte bezeugt, in denen in eben ſo langer Zeit die deutſche Sprache in Schule und Kirche gebraucht war; und daß man dort eine däniſche Predigt eben ſo gut als auf Fünen oder in Nord-Jütland verſtehen könne, bezweifelte man durchaus nicht.

Dieſe ſcharfen Widerſprüche aufzuklären war alle mögliche Veranlaſſung vorhanden, und das einfachſte und zweckmäßigſte Mittel wäre geweſen, wenn man die fraglichen Verhältniſſe hätte von Neuem und gründlich unterſuchen laſſen. — Allein ließ denn nun die Kanzelei die Sprachverhältniſſe in Angeln näher unterſuchen? Trug ſie wenigſtens Sorge dafür, daß die vom Oberconſiſtorium und dem Obergerichte zur augenblicklichen Durchführung empfohlenen Maßregeln ohne Aufenthalt ins Werk geſetzt würden, und vor Allem verfaßte das Collegium, wie es ihm befohlen war, eine Vorſtellung über die Art und Weiſe der Ausführung der von Sr. Majeſtät dem Könige befohlenen Reform?

Nichts von alle dem that die Kanzelei. Dagegen ſorgte ſie mit Hülfe der unter einem abſoluten Regimente der Bureaukratie leider nur zu zahlreich zu Gebote ſtehenden Mittel dafür, daß dieſe Sache einſchlief; die befohlene Vorſtellung wurde nie eingereicht, Nichts geſchah; „wegzulegen“ lautet die förmlich in das Kanzelei-

Digitized by Google

journal eingetragene Resolution des Königlichen Collegiums, und in das Archiv wanderten die Berichte und Vorschläge der schleswigschen Autoritäten, um dort noch mehrere Decennien hindurch zu verstauben, während die dänische Bevölkerung jenes Herzogthums, dem ernsten Willen eines sein Volk liebenden, leider aber zu schwachen Königs schnurstraks zuwider, durch alle mögliche den deutschgebildeten und deutschthümelnden Beamten zu Gebote stehende Mittel germanisirt wurde.

Um dies begreiflich finden zu können, muß man versuchen, sich einen Augenblick in die Anschauungsweise und den Ideenkreis dieser alten Herren von der Kanzelei und der ganzen Bureaukratie zu versetzen. Eine grauhaarige Bureaukratie ist in der Regel Neuerungen wenig geneigt, unter Anderem schon aus Bequemlichkeit, und die von Friedrich VI befohlene durchgreifende Reform war ihrer Natur nach eine solche, deren Ausführung nicht wenige Weitläuftigkeiten, Unbequemlichkeiten und nicht geringe Arbeit mit sich führen mußte. Allein diese alten Bureaukraten haben unzweifelhaft tiefer gesehen; es konnte ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß, wenn erst der größte Theil Schleswigs das Dänische als Kirchen-, Schul-, Verwaltungs- und Gerichtssprache erhielte, dies die Einführung derselben Sprache in ihren eigenen Bureaux zur nothwendigen Folge haben müßte; ja, was noch mehr war, daß die Reform wahrscheinlich eine Trennung der obersten Administration des rein deutschen Holsteins von der des im Wesentlichen dänischen Schleswigs nöthig machen würde. Eine solche mußte einem für Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Regierungscollegium, dessen Einfluß dadurch an Umfang und Bedeutung verlieren, wie der ganzen damit in Verbindung stehenden Bureaukratie, deren Aussicht auf gute Anstellungen und Beförderungen dadurch auf engere Gränzen beschränkt werden würde, ein wahrer Gräuel sein.

Wie dem nun auch sei, die Kanzelei legte trotz des bestimmten Königlichen Befehls die Sache ad acta und wußte die Aufmerksamkeit des durch die kritische Stellung des Reiches in jenen Jahren (Krieg, Norwegens Trennung von der Krone, Finanznoth, Wiener Congreß) ernst beschäftigten Königs davon abzulenken.

Vorbereitungen zur Durchführung des Königlichen Befehls vom 15ten December 1810 wurden daher zwar getroffen. Ein Lector der dänischen Sprache wurde 1811 an der Kieler Universität angestellt; durch Erlaß vom 23sten October 1811 wurde bekannt gemacht, daß bei Besetzung schleswigscher Aemter, diejenigen Concurrenten den Vorzug erhalten würden, welche der dänischen Sprache mächtig wären; unterm 7ten September 1812 wurde befohlen, daß Jeder, der um ein Amt in

Digitized by Google

Schleswig sich bewerben wolle, ein Zeugniß *) über seine Kenntniß der dänischen Sprache beizubringen habe, und unterm 5ten Juni 1813 wurden diese Bestimmungen, durch welche das Rescript Christians VI von 1739 (siehe oben S. 21) erweitert und eingeschärft wurde, auch auf Advocaten ausgedehnt; durch die Schulanordnung vom 14sten August 1814 wurde angeordnet, daß in allen Bürgerschulen Unterricht in der dänischen Sprache ertheilt, und namentlich, daß dieser Unterricht auf den Gymnasien gründlich getrieben werden solle; auch auf dem Schullehrerseminar wurde Unterricht im Dänischen eingeführt. Es hatte also den Schein, als ob Alles in gutem Gange wäre; denn es war eine Bedingung für die Durchführung des Königlichen Willens, daß die Beamten und Lehrer, sich der dänischen Sprache zu bedienen im Stande seien; allein wenn auch die Bestimmungen auf dem Papiere standen, so stand es doch schlecht mit deren Ausführung, und die Hauptmaßregel selbst, die Einführung des Gebrauchs der dänischen Sprache in den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens ließ das Kanzeleicollegium unterdessen eines unbemerkten Todes sterben. Der Königliche Befehl und die in Folge desselben eingezogenen Berichte wurden „weggelegt"; diese Sache wurde dem Könige niemals vorgetragen, er erfuhr niemals, daß von einem großen Theile der Local-Beamten und theilweise auch vom Oberconsistorium und dem Obergerichte Erklärungen darüber vorlagen, daß sich die befohlene Reform in einem nicht unbedeutenden Umfange sofort durchführen lasse, und daß man nur nähere Befehle abwarte. Dieser Streich gelang **). Des Königs ganze Aufmerksamkeit wurde in den nächsten Jahren durch die wichtigsten Angelegenheiten in Anspruch genommen, und erst nach Verlauf vieler Jahre wendete sich dieselbe wieder der unnatürlichen Herrschaft zu, welche die deutsche Sprache in bedeutenden Districten mit einer dänischredenden Bevölkerung ausübte, und es wurde in

*) Was diese Atteste in der Praxis bedeuteten, zeigte sich im Jahre 1840; denn als in diesem Jahre König Christian VIII befahl, daß alle juristischen Beamten und Advocaten in den nördlichen Aemtern Schleswigs Dänisch als Geschäftssprache benutzen sollten, erhob dies ganze Beamten-Personal bis auf wenige Ausnahmen einen schrecklichen Lärm und erklärte, daß es der dänischen Sprache völlig unkundig sei, während doch alle diese Herren ihre Aemter erst nach Documentirung ihrer Fertigkeit in jener Sprache erhalten hatten.

**) In der preußischen Denkschrift ist diese ganze Episode der schleswigschen Sprachsache vollkommen falsch dargestellt. Es heißt dort Pag. 8:

„Die Gerechtigkeitsliebe des Königs (Frederik VI) ließ ihn von einem

Digitized by Google

drei verschiedenen Rescripten (vom 3ten Februar, 23sten Mai 1829 und 20sten Juli 1830) von der Kanzelei Bericht darüber erfordert, theils in welchen schleswigschen Städten der Schulunterricht in dänischer Sprache ertheilt werde, theils wie bezüglich mehrerer angegebener Puncte eine bessere Garantie dafür erreicht werden könne, daß von den sich zu Beamten in Schleswig ausbildenden jungen Leuten die nöthigen Kenntnisse in der dänischen Sprache erworben würden*).

---

weiteren Verfolg der Angelegenheit wiederum Abstand nehmen, als die in Folge der allerhöchsten Rescripte erforderten Berichte der schleswigschen Landesbehörden ergaben,

daß selbst in den Districten, wo dänisch (d. h. angeldänisch) damals noch die Sprache war, deren sich das Volk im Umgange bediente, die Einführung der dänischen Sprache als Kirchen- und Schulsprache um deswillen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen werde, weil die Bevölkerung mit der seit der Reformation in Gebrauch gewesenen deutschen (erst platt- später hochdeutschen) Kirchen- und Schulsprache wohl zufrieden sei, dagegen eine in der dänischen Schriftsprache gehaltene Predigt nicht verstehen könne."

Es soll, wie man sieht, u. A hierdurch dem Leser die Meinung beigebracht werden, daß die erwähnten Berichte dem Könige Frederik VI vorgelegt worden seien, daß sie in ihrer Totalität von den befohlenen Veränderungen abriethen, und daß der König darauf (man ist versucht zu glauben durch einen ausdrücklichen Befehl) „aus Gerechtigkeitsliebe" seinen Beschluß zurückgenommen habe.

In welchem Grade die historische Wahrheit hier verfälscht ist, geht aus der oben gegebenen Darstellung hervor, welche aus officiellen, in Allens Werke, Theil II, Cap. II und III, mitgetheilten Actenstücken geschöpft ist. Wie lächerlich übrigens, selbst unter der Voraussetzung, daß die Sache dem Könige vorgelegt gewesen, von einem Aufgeben der Veränderung „aus Gerechtigkeitsliebe" trotz ihrer Anempfehlung Seitens der Ober- und Unterbehörden zu reden! Wahrlich, eine schöne Gerechtigkeitsliebe, die einen Befehl zurücknimmt, der dem Volke Gottesdienst, Unterricht und Gerichtsverwaltung in dessen Muttersprache giebt!

Die Autoren der Denkschrift scheinen auch selbst das Unhaltbare in dieser ganzen Darstellung eingesehen zu haben; denn während sie auf der einen Hälfte der citirten Seite die angeführte Erzählung zum Besten geben, theilen sie auf der andern, einleitend mit einem „jedenfalls", einige Facta mit, welche freilich mit dem kurz vorher Angeführten nicht harmoniren, anderer Seits aber so unklar dargestellt sind, daß der Leser schwerlich den wahren Zusammenhang verstehen kann. Wahrlich, man ist versucht zu glauben, das Ganze sei nicht ein Irrthum, sondern eine auf Verdrehung und Unterdrückung der Wahrheit berechnete Perfidie.

*) Siehe Allens Werk II, Pag. 97—100.

Digitized by Google

Wie verhielt sich aber nun die Kanzelei diesem Königlichen Befehl gegenüber? — Gerade so wie in Bezug auf den vom Jahre 1810. Sie zog zwar Berichte von den localen Autoritäten ein, stattete aber dem Könige nie Bericht ab, und sie hätte auch nicht, ohne im höchsten Grade ihre Stellung zu compromittiren, ihm den wahren Sachverhalt vorlegen können.

Aus dem Berichte des Generalsuperintendenten ging unter Anderem hervor, daß von 51 Stadtschulen nur 2, und diese sogar in zwei an eine Stadt gränzenden ländlichen Kirchspielen, dänische Unterrichtssprache hatten; es waren mithin die Königlichen Befehle von 1810 und 1814 in der ungehörigsten Weise beiseite gesetzt.

Uebrigens richtete der alte König 10 Jahre später wiederum sein Auge auf diese Sache und befahl der Kanzelei (durch Rescript vom 2ten April 1839) innerhalb 14 Tagen sich über die Gründe zu erklären, weshalb der befohlene Bericht nicht erstattet sei. Er erhielt hierauf einige nichtssagende Entschuldigungen und starb wenige Monate darauf, ohne auch nur einen der, wie angeführt erforderten Berichte erhalten zu haben.

Es ist überflüssig, das ganze, dem Könige Friederich VI gegenüber angewendete Verfahren der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei näher zu bezeichnen; der Leser wird hinreichend im Stande sein, es selbst zu beurtheilen.

Die Bestrebungen dieses Königs, einen natürlichen Zustand der Dinge einzuführen, waren also gestrandet; es war keine Veränderung zum Besseren durchgeführt. Man ist nun vielleicht zu glauben geneigt, daß das Volk sich zuletzt doch an das Fremde, Unnatürliche gewöhnt hätte. Daß dies indessen im Laufe des 19ten Jahrhunderts in keinem merkbaren Grade der Fall war, ersieht man aus folgenden officiellen, von Predigern und Schullehrern verschiedener Kirchspiele des mittleren Schleswigs an ihre Vorgesetzten eingereichten Berichten.

Der Prediger Peter de Charles in Valsböl, Amt Flensburg, schreibt in einem Berichte von 1821:

„In Ansehung der Schuljugend würde ich noch größere Hoffnungen hegen, da sie wirklich einen vortrefflichen Unterricht genießen, wenn auch gleich Manches nicht vorgenommen werden kann, weil gar zu viel Zeit hingeht, ehe sie so weit mit der deutschen Sprache bekannt werden, daß der Unterricht nützlich sein kann."

Ein Schullehrer Lorensen aus Hörup, Kirchspiel Nörrehagsted,

Digitized by Google

Amt Flensburg, giebt in einem Berichte von 1815 folgende Aufklärungen über die Sprachverhältnisse:

„Eine schwere Arbeit übernahm ich; denn ich stellte mir die Jugend nicht so unwissend vor, als ich sie nachher nur zu bald fand. Mit dem Deutschen besonders mußte ich manche saure Mühe anwenden, ehe ich es so weit brachte, daß wir auch nur bei der kleinsten Verstandesübung einander verständlich werden konnten. Alles mußte ihnen verdeutscht werden: „et Bord" heißt „ein Tisch", „en Stol" „ein Stuhl"" u. s. w.

Das Zeugniß dieses Lehrers giebt übrigens einen vortrefflichen Commentar zu dem amtlichen Berichte ab, welchen der dortige Geistliche, Pastor Seneca Lützen, um dem Befehle Königs Friedrich VI, wegen Einführung dänischer Predigt, entgegenzuwirken, im Jahre 1811 über dasselbe Kirchspiel erstattete: „Die teutsche Sprache ist" — schrieb dieser Verkündiger der Religion — „vom Anfang der christlichen Religion bis jetzo gebräuchlich, oder gang und gebe, wie es heißt, gewesen und geblieben."

Aus demselben Kirchspiele berichtet im Jahre 1824 der Pastor Paul Mumsen Folgendes an seine Vorgesetzten:

„Was den Kirchenbesuch betrifft, so bleibt noch viel zu wünschen übrig, wenn es gleich damit vergleichungsweise hier noch nicht am Schlechtesten steht. Die Wochenpredigten in der Fastenzeit hatten ganz aufgehört, so wie sie denn in vielen Gegenden aus Mangel an Zuhörern in bloße Catechisationen sich verwandelt haben. Auch hier fand sich im ersten Winter, die Jugend ausgenommen, fast Niemand ein, und Erinnerungen an den Zweck dieser Predigten, so wie wiederholte Ermahnungen blieben ohne besonderen Erfolg, bis, einer vielseitigen Aufforderung zufolge, zuweilen Dänisch zu predigen, diese Wochenpredigten dazu benutzt wurden. **Nun war die Kirche auf einmal voll,** wozu vielleicht auch die nach der Predigt über die Leidensgeschichte nach dem Evangelium Johannis mit der Jugend angestellten catechetischen Uebungen viel beitrugen. ..... Ein großes Hinderniß für den Schulunterricht in dieser Gegend ist, daß obgleich die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist, von den Gemeindegliedern, alten und jungen, Nichts als Dänisch gesprochen wird."

Ueber das Kirchspiel Eggebeck, das zum Theil im Amte Flensburg, zum Theil im Amte Gottorp liegt, giebt der Pastor Nissen in einem amtlichen Berichte von 1836 folgende Aufschlüsse:

„Der mittelmäßige Kirchenbesuch mag etwa herrühren von einer

Digitized by Google

üblen einmal eingerissenen Gewohnheit, von Mangel an Bekanntschaft mit der Sprache (es wird nämlich in den mehrsten Dörfern Dänisch in den Häusern gesprochen), und also an Empfänglichkeit für den Vortrag, besonders bei dem weniger mit Plattdeutsch Sprechenden in Berührung kommenden weiblichen Personal, und endlich von der weiten Entfernung der mehrsten Dörfer."

In einem Berichte über den Zustand des Schulwesens in den Dörfern Agstrup, Osterfnadeböl und Sandager, Kirchspieles Lak, welchen der Diakonus und Schul-Inspector daselbst, J. L. Momsen im Jahre 1836 an das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern einreichte, heißt es:

„Was nun den Zustand dieser Schulen überhaupt betrifft, so treten meiner Ansicht nach unter den, die geistliche Ausbildung der Jugend hindernden Umständen, hier hauptsächlich zwei Mängel hervor, deren Hebung freilich ebenso schwierig als deren Folgen nachtheilig sind. Ich meine nämlich theils den Mangel an Kenntniß der Unterrichtssprache in der Schule, und theils den Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung der Schüler außer der Schule. Die Kinder lernen das Lesen in einer Sprache, die nicht die Sprache des Umganges und ihnen daher größtentheils fremd ist. Ihre schon gesammelten Erfahrungen und Begriffe erwerben sie sich größtentheils in der dänischen Sprache, diese hören sie täglich und nur diese sprechen sie. Der Lehrer unterhält sich aber mit ihnen in der deutschen Sprache, und wenn sie nun mit saurer Mühe und nach langer Zeit eine gewisse Fertigkeit im Deutschlesen sich verschafft haben, so kommt doch dadurch kein neuer Begriff in ihre Seele, und kein Bild einer schon gehabten Anschauung wird dadurch aus der Vergessenheit hervorgerufen, sondern es sind vielmehr nur leere Töne, die sie hersagen, und die sie nur in dem Augenblicke des Unterrichts hören. Werden ihnen vielleicht auch die einzelnen Wörter erklärt, so geschieht dies wieder in der deutschen Sprache, deren einfachsten Wörter dem Kinde schwerlich so faßlich sind, als der Lehrer, der nur zu leicht von sich auf das Kind schließt, voraussetzt."

Ueber den Kampf der deutschen Unterrichtssprache mit der Muttersprache der Kinder giebt der Schullehrer Chr. Christiansen ni Tinningsted, Kirchspieles Karlum im Amte Tondern, in einem Berichte von 1836 folgende Aufschlüsse:

„Die hiesige Sprachverschiedenheit ist eins der größten Hindernisse für die Schule, dessen Beseitigung sich

Digitized by Google

leider kaum hoffen läßt. Die verhältnißmäßig wenigen Schulstunden verschaffen kaum die nothdürftigste Fertigkeit und Gewandtheit in der fremden Sprache; wo dem Schüler eigentliche Sachkenntniß nicht fehlt, da mangelt's ihm oft an Worten sich auszudrücken. Es ist anerkannt, wie sehr solche Unbeholfenheit im Gebrauch der Sprache alle Geistesbildung hemme."

In einem Berichte aus dem Kirchspiele Klægsböl, Amtes Tondern, aus dem Jahre 1836, heißt es:

„Die Mängel und Hindernisse, welche hier dem Schulwesen im Wege stehen, sind nach meiner Meinung besonders folgende:

1. Die dänische Sprache. Eine geraume Zeit geht darüber weg, ehe und bevor das Kind auch nur die Namen der ihm nächst umgebenden Gegenstände mit deutschen Worten anzugeben weiß, geschweige denn, daß es seine Gedanken auszudrücken versteht."

In einem Berichte von 1836 aus dem Kirchspiele Brarup in demselben Amte, heißt es:

„eine regelmäßigere Schulzeit würde in hiesiger Gegend der Sprache wegen erforderlich sein, da ja die Hausprache Dänisch ist, und der Schulunterricht in deutscher Sprache ertheilt wird. Viel Mühe kostet es, die Kinder dahin zu bringen, das Deutsche einigermaaßen zu verstehen und sich nothdürftig darin auszudrücken."

Pastor Th. Jensen berichtet 1840 aus Bau im Amte Flensburg Folgendes:

„Die Bau'er ist die erste*) deutsche Landgemeinde im Herzogthum Schleswig; das heißt aber nur: hier wird in der Kirche und den Schulen Deutsch — denn im täglichen Leben wird durchgängig Dänisch gesprochen. Es sind nur wenige, z. B. die Fabrikanten, deren Umgangssprache die deutsche ist, und nicht viele, welche Deutsch, d. h. Plattdeutsch, sprechen und verstehen können. Letztere sprechen jedoch nicht deutsch mit ihren Kindern, diese hören auch von Andern nur Dänisch, und folglich müssen sie erst in der Schule Deutsch lernen; worüber viele Zeit vergeht, ehe sie durch dies Mittel Sachkenntnisse erlangen können, weswegen sie — abgesehen von dem seltenen Schulgange im Sommer — nur langsame Fortschritte in Kenntnissen machen. Die Meisten können daher den Confirmations-Unterricht nicht fassen, und wenn auch, die

*) Nämlich wenn man von Norden nach Süden geht.

Digitized by Google

Wie verhielt sich aber nun die Kanzelei diesem Königlichen Befehl gegenüber? — Gerade so wie in Bezug auf den vom Jahre 1810. Sie zog zwar Berichte von den localen Autoritäten ein, stattete aber dem Könige nie Bericht ab, und sie hätte auch nicht, ohne im höchsten Grade ihre Stellung zu compromittiren, ihm den wahren Sachverhalt vorlegen können.

Aus dem Berichte des Generalsuperintendenten ging unter Anderem hervor, daß von 51 Stadtschulen nur 2, und diese sogar in zwei an eine Stadt gränzenden ländlichen Kirchspielen, dänische Unterrichtssprache hatten; es waren mithin die Königlichen Befehle von 1810 und 1814 in der ungehörigsten Weise beiseite gesetzt.

Uebrigens richtete der alte König 10 Jahre später wiederum sein Auge auf diese Sache und befahl der Kanzelei (durch Rescript vom 2ten April 1839) innerhalb 14 Tagen sich über die Gründe zu erklären, weshalb der befohlene Bericht nicht erstattet sei. Er erhielt hierauf einige nichtssagende Entschuldigungen und starb wenige Monate darauf, ohne auch nur einen der, wie angeführt erforderten Berichte erhalten zu haben.

Es ist überflüssig, das ganze, dem Könige Friederich VI gegenüber angewendete Verfahren der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei näher zu bezeichnen; der Leser wird hinreichend im Stande sein, es selbst zu beurtheilen.

Die Bestrebungen dieses Königs, einen natürlichen Zustand der Dinge einzuführen, waren also gestrandet; es war keine Veränderung zum Besseren durchgeführt. Man ist nun vielleicht zu glauben geneigt, daß das Volk sich zuletzt doch an das Fremde, Unnatürliche gewöhnt hätte. Daß dies indessen im Laufe des 19ten Jahrhunderts in keinem merkbaren Grade der Fall war, ersieht man aus folgenden officiellen, von Predigern und Schullehrern verschiedener Kirchspiele des mittleren Schleswigs an ihre Vorgesetzten eingereichten Berichten.

Der Prediger Peter de Charles in Valsböl, Amt Flensburg, schreibt in einem Berichte von 1821:

„In Ansehung der Schuljugend würde ich noch größere Hoffnungen hegen, da sie wirklich einen vortrefflichen Unterricht genießen, wenn auch gleich Manches nicht vorgenommen werden kann, weil gar zu viel Zeit hingeht, ehe sie so weit mit der deutschen Sprache bekannt werden, daß der Unterricht nützlich sein kann."

Ein Schullehrer Lorensen aus Hörup, Kirchspiel Nörrehagsted,

Digitized by Google

Amt Flensburg, giebt in einem Berichte von 1815 folgende Aufklärungen über die Sprachverhältnisse:

„Eine schwere Arbeit übernahm ich; denn ich stellte mir die Jugend nicht so unwissend vor, als ich sie nachher nur zu bald fand. Mit dem Deutschen besonders mußte ich manche saure Mühe anwenden, ehe ich es so weit brachte, daß wir auch nur bei der kleinsten Verstandesübung einander verständlich werden konnten. Alles mußte ihnen verdeutscht werden: „et Bord" heißt „ein Tisch", „en Stol" „ein Stuhl"" u. s. w.

Das Zeugniß dieses Lehrers giebt übrigens einen vortrefflichen Commentar zu dem amtlichen Berichte ab, welchen der dortige Geistliche, Pastor Seneca Lützen, um dem Befehle Königs Friedrich VI, wegen Einführung dänischer Predigt, entgegenzuwirken, im Jahre 1811 über dasselbe Kirchspiel erstattete: „Die teutsche Sprache ist" — schrieb dieser Verkündiger der Religion — „vom Anfang der christlichen Religion bis jetzo gebräuchlich, oder gang und gebe, wie es heißt, gewesen und geblieben."

Aus demselben Kirchspiele berichtet im Jahre 1824 der Pastor Paul Mumsen Folgendes an seine Vorgesetzten:

„Was den Kirchenbesuch betrifft, so bleibt noch viel zu wünschen übrig, wenn es gleich damit vergleichungsweise hier noch nicht am Schlechtesten steht. Die Wochenpredigten in der Fastenzeit hatten ganz aufgehört, so wie sie denn in vielen Gegenden aus Mangel an Zuhörern in bloße Catechisationen sich verwandelt haben. Auch hier fand sich im ersten Winter, die Jugend ausgenommen, fast Niemand ein, und Erinnerungen an den Zweck dieser Predigten, so wie wiederholte Ermahnungen blieben ohne besonderen Erfolg, bis, einer vielseitigen Aufforderung zufolge, zuweilen Dänisch zu predigen, diese Wochenpredigten dazu benutzt wurden. **Nun war die Kirche auf einmal voll,** wozu vielleicht auch die nach der Predigt über die Leidensgeschichte nach dem Evangelium Johannis mit der Jugend angestellten catechetischen Uebungen viel beitrugen. ..... Ein großes Hinderniß für den Schulunterricht in dieser Gegend ist, daß obgleich die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist, von den Gemeindegliedern, alten und jungen, Nichts als Dänisch gesprochen wird."

Ueber das Kirchspiel Eggebeck, das zum Theil im Amte Flensburg, zum Theil im Amte Gottorp liegt, giebt der Pastor Nissen in einem amtlichen Berichte von 1836 folgende Aufschlüsse:

„Der mittelmäßige Kirchenbesuch mag etwa herrühren von einer

Digitized by Google

üblen einmal eingerissenen Gewohnheit von Mangel an Bekanntschaft mit der Sprache (es wird nämlich in den mehrsten Dörfern Dänisch in den Häusern gesprochen), und also an Empfänglichkeit für den Vortrag, besonders bei dem weniger mit Plattdeutsch Sprechenden in Berührung kommenden weiblichen Personal, und endlich von der weiten Entfernung der mehrsten Dörfer."

In einem Berichte über den Zustand des Schulwesens in den Dörfern Agstrup, Østerfnadehöl und Sandager, Kirchspieles Lak, welchen der Diakonus und Schul-Inspector daselbst, J. L. Momsen im Jahre 1836 an das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern einreichte, heißt es:

„Was nun den Zustand dieser Schulen überhaupt betrifft, so treten meiner Ansicht nach unter den, die geistliche Ausbildung der Jugend hindernden Umständen, hier hauptsächlich zwei Mängel hervor, deren Hebung freilich ebenso schwierig als deren Folgen nachtheilig sind. Ich meine nämlich theils den Mangel an Kenntniß der Unterrichtssprache in der Schule, und theils den Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung der Schüler außer der Schule. Die Kinder lernen das Lesen in einer Sprache, die nicht die Sprache des Umganges und ihnen daher größtentheils fremd ist. Ihre schon gesammelten Erfahrungen und Begriffe erwerben sie sich größtentheils in der dänischen Sprache, diese hören sie täglich und nur diese sprechen sie. Der Lehrer unterhält sich aber mit ihnen in der deutschen Sprache, und wenn sie nun mit saurer Mühe und nach langer Zeit eine gewisse Fertigkeit im Deutschlesen sich verschafft haben, so kommt doch dadurch kein neuer Begriff in ihre Seele, und kein Bild einer schon gehabten Anschauung wird dadurch aus der Vergessenheit hervorgerufen, sondern es sind vielmehr nur leere Töne, die sie hersagen, und die sie nur in dem Augenblicke des Unterrichts hören. Werden ihnen vielleicht auch die einzelnen Wörter erklärt, so geschieht dies wieder in der deutschen Sprache, deren einfachsten Wörter dem Kinde schwerlich so faßlich sind, als der Lehrer, der nur zu leicht von sich auf das Kind schließt, voraussetzt."

Ueber den Kampf der deutschen Unterrichtssprache mit der Muttersprache der Kinder giebt der Schullehrer Chr. Christiansen ni Tinningsted, Kirchspieles Karlum im Amte Tondern, in einem Berichte von 1836 folgende Aufschlüsse:

„Die hiesige Sprachverschiedenheit ist eins der größten Hindernisse für die Schule, dessen Beseitigung sich

Digitized by Google

leider kaum hoffen läßt. Die verhältnißmäßig wenigen Schulstunden verschaffen kaum die nothdürftigste Fertigkeit und Gewandtheit in der fremden Sprache; wo dem Schüler eigentliche Sachkenntniß nicht fehlt, da mangelt's ihm oft an Worten sich auszudrücken. Es ist anerkannt, wie sehr solche Unbeholfenheit im Gebrauch der Sprache alle Geistesbildung hemme."

In einem Berichte aus dem Kirchspiele Klægsböl, Amtes Tondern, aus dem Jahre 1836, heißt es:

„Die Mängel und Hindernisse, welche hier dem Schulwesen im Wege stehen, sind nach meiner Meinung besonders folgende:

1. Die dänische Sprache. Eine geraume Zeit geht darüber weg, ehe und bevor das Kind auch nur die Namen der ihm nächst umgebenden Gegenstände mit deutschen Worten anzugeben weiß, geschweige denn, daß es seine Gedanken auszudrücken versteht."

In einem Berichte von 1836 aus dem Kirchspiele Brarup in demselben Amte, heißt es:

„eine regelmäßigere Schulzeit würde in hiesiger Gegend der Sprache wegen erforderlich sein, da ja die Haussprache Dänisch ist, und der Schulunterricht in deutscher Sprache ertheilt wird. Viel Mühe kostet es, die Kinder dahin zu bringen, das Deutsche einigermaaßen zu verstehen und sich nothdürftig darin auszudrücken."

Pastor Th. Jensen berichtet 1840 aus Bau im Amte Flensburg Folgendes:

„Die Bau'er ist die erste*) deutsche Landgemeinde im Herzogthum Schleswig; das heißt aber nur: hier wird in der Kirche und den Schulen Deutsch — denn im täglichen Leben wird durchgängig Dänisch gesprochen. Es sind nur wenige, z. B. die Fabrikanten, deren Umgangssprache die deutsche ist, und nicht viele, welche Deutsch, d. h. Plattdeutsch, sprechen und verstehen können. Letztere sprechen jedoch nicht deutsch mit ihren Kindern, diese hören auch von Andern nur Dänisch, und folglich müssen sie erst in der Schule Deutsch lernen; worüber viele Zeit vergeht, ehe sie durch dies Mittel Sachkenntnisse erlangen können, weswegen sie — abgesehen von dem seltenen Schulgange im Sommer — nur langsame Fortschritte in Kenntnissen machen. Die Meisten können daher den Confirmations-Unterricht nicht fassen, und wenn auch, die

*) Nämlich wenn man von Norden nach Süden geht.

Digitized by Google

Fragen des Predigers aus Unverständniß im Deutschsprechen nicht beantworten. Haben sie auch gewiß viel Deutsch gelernt, nach der Confirmation vergessen sie es wieder aus Mangel an Uebung, weswegen sie das, was sie in der Kirche hören — selbst die kürzesten einzelnen Aussprüche — entweder gar nicht, oder mißverstehen. Sie müssen als Fremde in der Kirche haben, und sind nicht zu verdenken, wenn sie, wie hier und in Handewitt, jene selten besuchen, welches von langer Zeit her der Fall gewesen sein soll. Gute deutsche Bücher, selbst Andachtsbücher werden selten gelesen, denn auch zu ihrer Benutzung fehlt das Verständniß und folglich die Lust."

In dem Vorhergehenden ist unter Anführung unverwerflicher historischer Beweise nachgewiesen, daß die Schulmeister die Kinder mit der Ruthe züchtigten, wenn sie unter einander ihre dänische Muttersprache redeten, und daß die Eltern, weil ihre Kinder in der Schule sich des Hochdeutschen bedienen mußten, von den geistlichen Autoritäten (Kirchenvisitatoren) aufgefordert wurden und sich veranlaßt fanden, mit denselben statt der sonst üblichen dänischen Sprache ein Jargon von sogenanntem Plattdeutsch, so weit sie dazu im Stande waren, zu sprechen. Dieses Prügelsystem wurde noch im Jahre 1840 in angeler Schulen, z. B. in Langballe im Kirchspiel Grumtofte, ausgeübt, und wir haben officielle Berichte aus jener Zeit, welche darthun, daß die Kirchenvisitatoren Gemeinden, z. B. die oben genannte Nörrebagstedter — deren vorher leere Kirche gefüllt wurde, als der Prediger Dänisch predigte — aufgefordert haben, mit den Kindern Plattdeutsch zu sprechen.

Die dänischen Eltern wurden also aufgefordert, eine andere als die Muttersprache mit ihren Kindern zu reden, damit diese im Stande wären eine dritte Sprache (das Hochdeutsche) zu lernen, welche, wie oben angeführte Berichte nachweisen, für die Eltern größten Theils völlig unverständlich war.

Das ist der frühere Zustand der Dinge, welchen die preußische Denkschrift (Pag. 15 oben) in Vergleich mit der jetzt bestehenden, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Einrichtung auf folgende Weise schildert:

„Die Gotteshäuser waren sonntäglich gefüllt .... was die Schule betraf, so ging sie wiederum mit der häuslichen Erziehung in einer Weise Hand in Hand, wie sie in den meisten Gemeinden Deutschlands den Lehrern als ein schwer erreichbares Ziel vorschweben dürfte.

Die Eltern hielten nicht allein darauf, daß die Kinder ihre Lec-

Digitized by Google

tionen lernten, sondern sie halfen ihnen nach, wo es nöthig war, sie lernten und lebten mit ihnen für Kirche und Schule."

Wir haben nun gesehen, wie eine eigenmächtige, antinationale Bureaukratie, ohne durch die Presse oder eine volksthümliche repräsentative Versammlung controllirt zu werden, trotz wiederholter Bestrebungen Seitens der absoluten Könige, der natürlichen Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, länger als ein Jahrhundert hindurch die dänische Nationalität in Schleswig mißhandelt hatte. Diese mit einer holsteinischen, junkerlich-mittelalterlichen Ritterschaft nach norddeutschem Muster nahe verbundene Bureaukratie hatte im Jahre 1834 bei dem übelberathenen Friedrich VI. einige Anordnungen durchzusetzen gewußt, kraft deren die Trennung der localen Oberadministration für Schleswig und Holstein, welche bis dahin bestand, indem jedes dieser Herzogthümer sein eigenes locales Regierungscollegium hatte, aufgehoben, eine für beide Landestheile gemeinschaftliche Provinzialregierung eingeführt, und die verderbliche administrative Verbindung noch dadurch befestigt wurde, daß auch ein für Schleswig und die deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg gemeinschaftliches Oberappellationsgericht gegründet wurde, während früher jedes Herzogthum in seinem Obergerichte seine eigene höchste richterliche Instanz gehabt hatte. Gleichzeitig waren indessen für die verschiedenen Provinzen der dänischen Monarchie ständische Versammlungen mit rathgebender Stimme (die sogenannten Provinzialstände) gegründet, und Schleswig hatte auch seine Provinzial-Versammlung erhalten. Während man also thörichter Weise in administrativer und judicieller Beziehung das dänische Herzogthum Schleswig mit den deutschen Herzogthümern Holstein uud Lauenburg verknüpfte, wollte man in einer getrennten Verfassung ein Gegengewicht schaffen, mußte aber um so mehr das Ziel verfehlen, als man diese Versammlung hauptsächlich aus Bestandtheilen zusammensetzte, welchen eben die Verschmelzung Schleswigs mit Holstein und dessen Aufnahme in Deutschland als ein verführerisches Ideal erscheinen mußte. Das Wahlgesetz für dieselbe war nämlich von stark feudalem Charakter, und gab der hauptsächlich in Holstein und Südschleswig begüterten Ritterschaft, der Universität in Kiel, der dort gebildeten Geistlichkeit, also dem deutschgesinnten Elemente ein Uebergewicht, und diesem Elemente in dem Herzoge von Augustenburg, der eine Virilstimme erhielt, einen Führer.

Zugleich war eine neue bewegende Kraft in das öffentliche Leben Schleswigs gekommen, welche den provinziellen Institutionen einen wesentlich staatsfeindlichen Charakter und Richtung gab. Einige deutsche Professoren, so Dahlmann, welchem sich später Falck anschloß,

Digitized by Google

hatten nämlich die merkwürdige Doctrin erfunden, daß die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein im Grunde ein selbstständiger Staat seien, unabhängig vom Königreiche Dänemark, mit welchem er durch einen Zufall einen gemeinsamen Regenten habe. Dies wurde aus einem alten Documente aus dem Jahre 1460 hergeleitet; in diesem Documente waren freilich die aufgestellten Sätze nicht enthalten, auch hatte dasselbe durch spätere geschichtliche Ereignisse seine Bedeutung als Landesprivilegium vollständig verloren; allein Alles, was der Doctrin wiedersprach, wurde bei Seite geschoben und Allem, was nach 1460 geschehen, namentlich der Incorporation Schleswigs von 1721, wurde jede rechtliche Bedeutung abgesprochen.

Diese Lehre, seit 1814 im Stillen vorbereitet und von der Kieler Universität ausgebildet, war namentlich kurz nach der Juli-Revolution von 1830 stark verbreitet worden und hatte besonders bei den Beamten und Advocaten in Holstein und Schleswig vielen Anklang gefunden. Dieselben hatten in ihrem Verkehr mit den Burschenschaften auf den Universitäten Deutschlands ihre Einbildungskraft an den seit 1813 dort genährten Träumen erhitzt, daß Deutschland auf Grund seiner Größe, seiner Lage im Centrum Europa's, vor Allem aber durch seine die Cultur vermeintlich aller andern Nationen überstrahlende Civilisation und Tüchtigkeit unzweifelhaft bestimmt sei, die ganze Welt zu beherrschen, sobald es nur gehörig erweitert werde („Mein Vaterland muß größer sein"). Ein recht hübscher Anfang zu einer solchen Ausdehnung würde die Erwerbung des dänischen Herzogthums Schleswig in Verbindung mit Holstein mit ihren Seehäfen gewesen sein*).

Diesem Streben schlossen sich Andere an, welche dadurch ihre Anschläge zu befördern hofften, namentlich die Augustenburger, und auf diese Weise bildete sich die wesentlich aus Beamten, Advocaten, Literaten und Junkern zusammengesetzte sogenannte schleswig-holsteinische Partei, für welche es, gleichwie seiner Zeit für die gottorpschen Herzoge, eine Aufgabe sein mußte, die dänische Nationatität in Schleswig auszurotten, ein Ziel, welches, wie wir in dem Vorhergehenden gesehen haben, vortrefflich zu den egoistischen Interessen der Beamtenhierarchie paßte. Natürlich wurden nun die neuen ständischen Institutionen benutzt, um die Parteipläne zu fördern. Anderer Seits aber wurde durch dieselben der schlummernde Volksgeist, namentlich

*) Nach der Meinung Vieler sollte es indessen eine weit bessere Politik sein, wenn man das ganze Dänemark Deutschland einverleiben könnte, in welchem weltbeherrschenden Lande demselben dann die Charge und der Titel: „Deutschlands Admiralstaat" zugedacht waren.

Digitized by Google

in Nordschleswig, geweckt. Das Volk wurde sich bewußt, daß es Rechte und nicht die geringsten in Bezug auf seine Nationalität habe. Schon in der ersten, 1836 abgehaltenen Versammlung trat der charakterfeste und derbe Hofbesitzer Nis Lorentzen von Lilholt, in der Nähe von Hadersleben, mit dem Antrage auf, daß in der nördlichen Hälfte Schleswigs statt der dort bisher gebräuchlichen deutschen Verwaltungs- und Gerichts-Sprache die dänische eingeführt werden möge. „Wo in aller Welt," sagte er, „giebt es ein Volk, welches seine öffentlichen Angelegenheiten in einer andern Sprache als seiner eigenen behandelt sehen wollte? Was würden z. B. Holsteins Einwohner dazu sagen, wenn alle ihre Beamten plötzlich anfingen Dänisch zu schreiben und zu sprechen? Sie würden gewiß in allen deutschen Zeitungen über Ungerechtigkeit und Unterdrückung klagen. Der Beamte ist doch wohl des Volkes wegen im Lande und nicht das Volk des Beamten wegen. Wer sich nicht die geringe Mühe geben mag, Dänisch lesen, sprechen und schreiben zu lernen, kann ja bei den Deutschen bleiben. Wir wünschen nicht, ihn zu haben; er ist doch ein Fremder, hat kein Herz für uns, kein Interesse für unsere Angelegenheiten, ausgenommen wenn er dabei verdient".

Die Frage, welche dieser Volksrepräsentant aufwarf, ob nämlich der Beamte des Volkes wegen, oder das Umgekehrte der Fall sei, war für die deutschgebildeten Beamten sehr verfänglich; denn, wie wir gesehen haben, war eine lange Reihe von Jahren hindurch der schleswigsche Beamtenstand von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Rücksicht auf das Interesse desselben unzweifelhaft prädominiren müsse. Unter dieser Voraussetzung hatten im 17ten und 18ten Jahrhundert die beiden Ausländer, die Superintendenten Klotz und Struensee, in den Kirchen und Schulen Mittel-Schleswigs das Hochdeutsche durch Zwang eingeführt, unter derselben hatten die juristischen Beamten in Mittel- und Nord-Schleswig Deutsch zur Verwaltungs- und Gerichtssprache gemacht, und von ihr ausgehend hatte unter Christian VI. und Friedrich VI. die Beamtenhierarchie alle Bestrebungen, die Beamten zum Gebrauche der Sprache der Bevölkerung zu bewegen, zu hintertreiben und zunichte zu machen verstanden.

Es hatte jedoch die Versammlung den mit Recht wegen seiner Gelehrtheit berühmt gewordenen Falck zum Präsidenten. Dieser Gelehrte, der durch frühere öffentliche Auslassungen gebunden war und deshalb, obgleich lau genug, das Wort für den Antrag ergriffen hatte, deutete einen Ausweg an, indem er bemerkte: „er mögte vorschlagen, daß die Lateinische Sprache im nördlichen Schleswig eingeführt würde.

Digitized by Google

gleichwie es bei dem deutschen Reichskammergericht gewesen sei. Wo die Sprache der Behörden und der Unterthanen nicht dieselbe gewesen, da habe man oft den Grundsatz befolgt, eine dritte als Gerichtssprache zu wählen".*)

Falcks scharfsinniger, und, was man vielleicht nicht glauben will, allen Ernstes gemeinter Vorschlag fand doch, merkwürdig genug, keinen Beifall; die Sache wurde aber bis zur nächsten Session (1838) ausgesetzt, wo sie nach einer heftigen Opposition und stark beschnitten — so daß sie eigentlich unpraktisch wurde — mit einer Majorität von 2 Stimmen durchging. Als aber Christian VIII. diesem Antrage zufolge durch ein Rescript vom 14ten Mai 1840 den juristischen Beamten in Nord-Schleswig auferlegte, Dänisch als Geschäftssprache zu benutzen, wurde von den Beamten, Advocaten und Litteraten in beiden Herzogthümern ein solcher Lärmschrei erhoben, daß er bis tief hinab in Deutschland wiederhallte. Es wurden Petitionen zu Stande gebracht, fulminante Zeitungsartikel und Flugschriften (gerade so wie in diesem Augenblick) z. B. von Dr. Steffens, Dr. Heiberg, geschrieben, und die deutsche Presse mit Klagen über „Rechtsverletzungen" angefüllt; die Schleswiger wurden aufgefordert, „energische Schritte zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit zu thun". — „Haben sich nicht die Nordschleswiger seit 400 Jahren beim Gebrauch der deutschen Gerichtssprache wohl befunden, haben sie einen erheblichen Grund zur Klage und Unzufriedenheit mit derselben gehabt?" „Tiefe Bekümmerniß, gerechte Entrüstung hat das Herzogthum Schleswig durchdrungen". — „Dieses neue Rescript veranlaßt eine unabsehbare Erschütterung des Landes" u. s. w., u. s. w.

Es blieb jedoch nicht allein bei diesen Phrasen; man setzte alle möglichen Triebwerke in Bewegung, um eine Zurücknahme des Königlichen Befehls zu erreichen.

Die Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, jene Corporation, deren Mitglieder in den letzten 10 Jahren bei jeder öffentlichen Gelegenheit herzzerreißende Reden über das Unrecht halten, welches Mittel-Schleswig angeblich dadurch geschehen sei, daß die officielle Sprache der geistlichen und weltlichen Obrigkeit sich nach der der Bevölkerung richten soll, — reichte einen Protest an den König ein. Darin heißt es: „Wir glauben offen aussprechen zu müssen, daß nach unserer An-

*) Schlesw. Ständezeitung f. 1836, Pag. 457, 530—31.

Digitized by Google

sicht durch das Rescript vom 14ten Mai 1840 wohlerworbene*) Rechte gekränkt sind".

Es wird hinzugefügt, daß durch eine solche Veranstaltung, welche Fremden, die Lust hätten, sich anzukaufen, nicht conveniren werde, der Grundbesitz in Nord-Schleswig im Preise sinken würde.

In Schleswig, diesem kleinen Lande von 165 □ Meilen, waren damals beinahe 100, alle auf deutschen Universitäten gebildete, und größten Theils der dänischen Sprache unkundige Advocaten angestellt.

Von diesen wurde ein sogenannter „Advocaten-Verein" gestiftet, der Himmel und Erde in Bewegung setzte, um die Widerrufung einer Veranstaltung zu erlangen, welche zwar zum Besten und nach den Wünschen der Bevölkerung getroffen war, dem Interesse und der Bequemlichkeit der Advocaten aber wenig entsprach. Unter solchen Umständen, zu welchen noch der kam, daß der Parteizweck, das dänische Kronland Schleswig zu verdeutschen und dessen Aufnahme in Deutschland, wozu es nie gehört hat, zu betreiben, jetzt nicht länger mehr verborgen, sondern eben so laut wie leidenschaftlich ausgesprochen wurde, trat die Ständeversammlung im Jahre 1840 zusammen. Diese aus denselben Mitgliedern wie die vorige bestehende Versammlung war nun frech und dumm genug — an der Spitze ging der Herzog von Augustenburg — mit 32 Stimmen gegen 7 darauf anzutragen, daß der König seinen Befehl vom 14ten Mai 1840 zurücknehmen möge, einen Befehl, den dieselbe Versammlung zwei Jahre vorher selbst beantragt hatte.

Es machten sich damals folgende drei Argumente gegen die getroffene Maßregel vorzugsweise geltend, daß nämlich der frühere Zustand der Dinge, bei welchem die Bevölkerung sich wohl befunden, Jahrhunderte langes Bestehen für sich habe, daß das in Nordschleswig gesprochene Dänisch kein Dänisch, vielmehr ein patois, ein Jargon sei, und daß durch die neue Veranstaltung die sogenannte Selbstständigkeit Schleswigs bedroht werde.

Dieselben 3 Haupt-Argumente führt man auch heute wieder, und namentlich auch in der preußischen Denkschrift gegen die von der dänischen Regierung in Mittel-Schleswig 1850 und 1851 getroffenen Sprach-Bestimmungen an. Nichts desto weniger wird in der Denkschrift doch die erwähnte Bestimmung Christians VIII. vom 14ten Mai 1840 als eine Handlung der Gerechtigkeit gegen die Bevölkerung bezeichnet, obgleich

*) Daß nämlich die Beamten eigenmächtig und aus eigenen Bequemlichkeitsrücksichten der Bevölkerung eine ihr unverständliche Sprache aufgedrungen hatten.

Digitized by Google

man, so wird allerdings hinzugefügt, deutscher Seits allen Grund hat, sie bitter zu beklagen.*)

---

*) Pag. 9 der preußischen Denkschrift heißt es:

„Wie unbefangen man sich deutscherseits auch nach 1840 zur Sprachfrage stellte, beweist der obenerwähnte Beschluß der überwiegend deutschen Ständeversammlung, welche dänische Geschäfts- und Gerichtssprache in den Districten beantragte, in denen die Kirchen- und Schulsprache die dänische sei. Die Majorität gab mit ihrem Beschluß der Wahrheit und Gerechtigkeit die Ehre, trotzdem, daß von Seiten der Minorität prophezeit wurde — was die Folge bestätigt hat — daß dieses Zugeständniß die dänisch-nationale Partei zu den ungerechtesten Forderungen ermuthigen und einst von den Deutschen bitter beklagt werden würde".

Hier wird nun erzählt, daß die Ständeversammlung den Antrag der nordschleswigschen Deputirten anempfahl; daß dies aber 1838 mit einer winzigen Majorität von 2 Stimmen geschah, und daß dieselbe Versammlung zwei Jahre später — 1840 — mit 32 gegen 7 Stimmen die Zurücknahme des in Folge ihrer eigenen Anempfehlung emanirten Rescripts beantragte, dieses die deutsche „Unbefangenheit" jener Zeit in das rechte Licht stellende Factum, verschweigt man. Die ungerechtesten Forderungen, welche man damals voraussagte und fürchtete (cfr. Allen II., S. 244—247), waren: die Dänen in Schleswig, — bei weitem die größere Hälfte der ländlichen Bevölkerung — würden verlangen, daß, gleichwie für die deutsche Nationalität durch ein deutsches Schullehrer-Seminar gesorgt war, auch ein dänisches Seminar errichtet, daß eines von den damaligen vier deutschen Gymnasien dänisch werden, daß Kirchen- und Schulsprache im mittleren Schleswig dänisch werden, das heißt, sich nach der Sprache der Bevölkerung richten müsse. — Wie „unbefangen" deutsche Publicisten damals urtheilten, mag man aus einem der bedeutendsten und bessern ersehen: „Gegen Herkommen, gegen beschworene Verträge hat man die deutsche Sprache in Schleswig durch die dänische zu verdrängen gesucht, hat man durch zahllose gewaltsame Uebergriffe die Eigenthümlichkeit des deutschen Stammes in Schleswig-Holstein gereizt, gekränkt, mißhandelt. ..... Man zwingt den Deutschen als amtliche Sprache die dänische auf, man nöthigt vereinzelte deutsche Ortschaften ihren deutschen Gottesdienst mit einem dänischen zu vertauschen, — ja man hat sogar verlangt und geht ernstlich damit um, daß die in schleswigschen Districten geborenen Taubstummen die Zeichensprache auf dänisch lernen sollen"! So bespricht in einer 1846 in zwei Auflagen erschienenen Flugschrift (cfr. oben S. 12) der Doctor der Philosophie und Professor der Geschichte an der Universität zu Heidelberg, Ludwig Häusser, Maßregeln der dänischen Regierung, welche selbst in der vorliegenden preußischen Denkschrift als der „Wahrheit und Gerechtigkeit" die Ehre gebend bezeichnet werden. Wenn man aber erst gelernt hat, welcher Maßstab deutscherseits, selbst von einem Geschichtsschreiber wie Häusser, an dänische Maßregeln der Wahrheit und Gerechtigkeit angelegt wird, dann wird man das Zetergeschrei gegen Dänemark, von welchem Deutschland jetzt wie vor einem halben Menschenalter wiederhallt, zu würdigen und auf seinen richtigen Werth zu reduciren wissen.

Digitized by Google

Die Geschichte Schleswig's von 1840—48 weist außer dem oben angeführten Beispiele eine Kette von Handlungen auf, durch welche die herrschende deutsche Partei, die Majorität der Ständeversammlung und ein treuloser Beamtenstand, auf die rücksichtsloseste Weise daran arbeitete, die dänische Nationalität völlig in den Staub zu treten. Nur einige wenige Beispiele davon mögen hier Raum finden.

Die Ständeversammlung stellte den Antrag *), daß die Bestimmungen (Verordnungen vom 9. Novbr. 1811 und 8. Septbr. 1820), wodurch theils die schon althergebrachte Regel, daß die in Kopenhagen examinirten Candidaten eben so wohl als diejenigen, welche an der verhältnißmäßig jungen Kieler Universität studirt hatten, zur Anstellung in Schleswig qualificirt seien, ausdrücklich bestätigt, theils den an Schullehrerseminarien des Königreichs examinirten Seminaristen gleiche Rechte wie den in Tondern examinirten zugesichert worden, und demnach auch dafür gesorgt war, daß Nord-Schleswig Prediger und Schullehrer erhalten könne, welche die Sprache des Volkes verstanden, aufgehoben werden mögten, um andern Raum zu machen, deren Folge gewesen sein würde, daß Nord-Schleswig wie Mittel-Schleswig nur Geistliche und Lehrer hätte bekommen können, welche ihre Bildung in einer der Bevölkerung fremden Sprache erhalten hatten. Wäre man diesen Petitionen nachgekommen, und hätte man zugleich den Antrag von 1840 erfüllt, daß Obrigkeit und Richter sich, „wie sie es seit Jahrhunderten gethan", in ihren Befehlen und Documenten an den Theil der dänischen Bevölkerung, welcher dänische Schul- und Kirchensprache bewahrt hatte, der deutschen Sprache bedienen sollten, so wäre die Verdeutschungs-Maschinerie in ungestörtem Gange gewesen, man hätte Deutschland zurufen können, was man übrigens später gleichwohl that, daß die ganze gebildete Welt in Schleswig sich der deutschen Sprache bediene.

Die deutschgesinnte Majorität der Ständeversammlung beschränkte sich aber nicht allein auf solche praktische Vorschläge; sie benutzte zugleich jede Gelegenheit, um die dänische Bevölkerung Schleswigs zu verhöhnen. So wurde beantragt, daß die bisher in beiden Sprachen herausgegebene officielle Zeitung für die Verhandlungen der Versammlung künftig nur in der deutschen Sprache erscheinen solle;**) die

---

*) Schleswigsche Ständezeitung f. 1840, Pag. 36—153—58; f. 1844, Pag. 392—98—1472.

**) Schleswigsche Ständezeitung f. 1840, Pag. 14—45—50. 707—787.

Digitized by Google

stärkste Verhöhnung der dänischen Bevölkerung lag indessen doch darin, daß die Majorität der Versammlung im Jahre 1842 ihren Präsidenten, Hrn. Falck, dahin zu bewegen wußte, den Repräsentanten Nord-Schleswigs den Gebrauch ihrer dänischen Muttersprache bei den Verhandlungen zu untersagen. Wenn man sich ins Gedächtniß zurückruft, daß die dänische Sprache die ursprüngliche in diesem Landestheile gewesen, und daß noch bis an die Schlei hinab Dänisch gesprochen wurde, während Deutsch nur im südlichen Theile durch Einwanderungen ganz eingebürgert und nur durch die von einer eingewanderten Junkerschaft und einer mit derselben verbundenen deutschgebildeten Beamtenhierarchie in Mittel-Schleswig sowohl in geistlichen als weltlichen, in Nord-Schleswig in allen weltlichen Angelegenheiten der einheimischen dänischen Bevölkerung aufgedrungen worden war, so wird man die bodenlose Beleidigung begreifen, welche darin lag, daß der Gast dem Wirthe verbieten wollte, in seinem eigenen Hause seine Familien-Sprache zu reden. Auch wird man begreifen, wie diese Leute jetzt nur aus dem Grunde über Unterdrückung jammern, weil man ihnen nicht erlauben will, ihr Unterdrückungssystem fortzusetzen, zugleich wird man aber auch die Bedeutung dieser Klage zu würdigen verstehen.

In völliger Uebereinstimmung mit der Majorität der repräsentativen Versammlung handelte die deutschgebildete Bureaukratie in Schleswig, welche neben der sie beherrschenden politischen Leidenschaft (germanistische Manie) schon, wie bereits öfter bemerkt, aus Rücksicht auf eigene Interessen wünschen mußte, daß die dänische Nationalität in diesem Landestheile vernichtet werde. Die Versammlung war ja auch zum großen Theil aus diesen Bureaukraten zusammengesetzt *). Eine allgemeine Demoralisation hatte nach und nach den größten Theil der Beamten von dem höchsten bis zum niedrigsten ergriffen. Anstatt den Geboten der Pflicht und Ehre gemäß auf Anstellung als Königliche Beamte zu verzichten, wenn sie ihre Ueberzeugung nicht in Einklang mit einer den geltenden Gesetzen und den Königlichen Befehlen entsprechenden Verwaltung ihrer Aemter zu bringen vermochten, trieben sie mit jenen ein schändliches Spiel. Der Königliche Commissarius

*) In einer 1860—61 erschienenen Reihe wohlgeschriebener Artikel des Hamburger Blattes „Reform", eines der wenigen Blätter Norddeutschlands, welche der Sache der Freiheit das Wort reden, ist es gründlich nachgewiesen, daß die ganze Schleswig-Holsteinische Bewegung, für soweit sie in Holstein betrieben wird, nicht auf die Erreichung wahrer Volksfreiheit hinausgeht, sondern vielmehr wesentlich darauf berechnet ist, einbringende und einflußreiche Aemter für holsteinische adliche Junker zu bewahren.

Digitized by Google

in der Ständeversammlung von 1842, Graf Joseph Reventlow-Criminil*), verfälschte eine ihm vom Könige aufgetragene Kundmachung an die Versammlung in einer Weise, daß dies Actenstück dadurch einen ganz andern Charakter erhielt; und als sein Souverain ihn darüber zur Rechenschaft zog, erklärte er, daß dies nach Abrede mit dem Statthalter des Königs, dem Prinzen von Augustenburg, demselben, der sich 1848 an die Spitze des Aufruhrs stellte, geschehen sei**). Beamte und Advocaten vereinigten sich, um sich durch alle mögliche Mittel der Nachlebung des Rescriptes vom 14ten Mai 1840 (dem Gebrauche der dänischen Geschäftssprache in Nord-Schleswig) zu entziehen. Die Obergerichts-Advocaten stellten eine Erklärung dahin aus, daß sie bei den oberen Gerichten keine Sachen führen würden, welche bei den localen Gerichten auf Dänisch geführt seien, und die localen Beamten correspondirten unter der Hand mit dem Regierungs-Präsidenten in Schleswig über die Art und Weise, wie der von der Bevölkerung Nord-Schleswigs so erwünschte Königliche Befehl zu escamotiren sei***). Es ging ein Antrag nach dem andern von localen Beamten ein, worin sie, indem sie sich auf ihre eigene Unkunde in der Sprache der Bevölkerung, in deren Mitte sie lebten, beriefen, die Undurchführbarkeit der Reform zu beweisen suchten. Diese Anträge fanden bei den höheren Regierungs-Collegien Beifall, so daß die ganze Reform nach und nach auf ein Minimum reducirt wurde.

Ein großer Theil der Beamten hatte sich außerdem nicht allein der staatsauflösenden Schleswig-Holst. Partei ganz offenbar angeschlossen, sondern konnte vielmehr als Gründer und Anführer derselben angesehen werden.

---

*) Es war dies derselbe Mann, der, trotzdem er dem Könige von Dänemark den Eid der Treue geschworen hatte, als Oberpräsident von Altona von dem Altane des Rathhauses die preußische Armee bewillkommnete, als diese als Feind Dänemarks Grenze überschritt.

**) Schleswigsche Ständezeitung 1842, Pag. 2098—99. Wegeners Schrift: der Herzog von Augustenburg, Pag. 43. u. 73.

***) Man ist in Besitz einiger dieser Briefe gekommen. In einem derselben schreibt der damalige Bürgermeister Schow in Apenrade (der zur Zeit eine betraute Stellung beim Könige von Hannover einnimmt): „Man hofft die Sache durch die **Klugheit** der höheren Collegien und die Conduite der untergeordneten Beamten dahin gebracht zu sehen, daß sie allmählich sanft entschlummre". Allens Werk II., Pag. 259, 60. In der preußischen Denkschrift Pag. 9 wird aber nichts destoweniger von der „Unbefangenheit und dem entschiedenen Sinne für Gerechtigkeit" geredet, welche die deutschen Beamten Schleswigs damals an den Tag gelegt haben sollten!

Digitized by Google

Ein solches Beispiel der Obrigkeiten mußte natürlich schon an und für sich die Folge haben, daß ein Theil des Volkes ebenfalls demoralisirt wurde. Allein es wurde die Bevölkerung außerdem auch durch alle einer leidenschaftlichen Partei zu Gebote stehende Mittel direct bearbeitet. Durch alle Mittel der Sophistik wurde der Satz verfochten, daß Schleswig und Holstein staatsrechtlich fest mit einander verbundene Landestheile oder wohl gar Staaten seien, welche Dänemark gegenüber einen geschlossenen Complex bildeten. Dieses Dogma, für welches Deutschlands Presse, seine Facultäten und scharfsinnigsten Männer damals fast täglich in die Schranken traten, — das übrigens die beiden deutschen Großmächte 1851 als unbegründet stempelten,*) — wurde zu jener Zeit auf die mannigfaltigste Weise, in populairen Schriften, Geschichts- und geographischen Werken, ja sogar in Rechenbüchern verbreitet, und unablässig wurde durch Wort und Schrift, durch Zeichen und Demonstrationen dahin gearbeitet, den Südjüten beizubringen, daß sie Deutsche seien. Nicht Wenige glaubten das.

Ein großer Theil der Bevölkerung ließ sich indeß nicht verleiten. Flensburg, die volkreichste und bedeutendste, in der Mitte der Provinz belegene Stadt, sendete in die Versammlung Deputirte, welche gegen die staatsauflösenden Tendenzen und das der dänischen Nationalität in Schleswig zugefügte Unrecht kräftigst protestirten. Vor Allem aber zeigte sich bei der wohlhabenden und intelligenten Land-Bevölkerung Nord-Schleswigs eine energische Opposition gegen die deutsche Gewaltherrschaft. Schon 1838 war aus diesem Theile Schleswigs der Ständeversammlung eine Petition mit damals in dem kleinen Dänemark unerhört zahlreichen Unterschriften zugestellt worden, in welcher die Unterzeichner um Unterstützung ihres Wunsches baten, daß ihre Muttersprache, die dänische Sprache, bald möglichst in ihre natürlichen Rechte eingesetzt, und überall in dem Theile Schleswigs, wo sie die Volkssprache sei, auch zur Beamten-, Gerichts-, Kirchen- und Schul-Sprache gemacht werden möge. „Trotzdem wir es," heißt es in der Petition, „als unser, der Eingebornen des Landes unbestreitbares Recht ansehen, daß unsere Muttersprache auch bei allen unsern öffentlichen Angelegenheiten gebraucht werde, und ungeachtet unser Selbstgefühl sich dagegen sträubt, zu bitten, wo wir Recht zum Fordern zu haben glauben, so wenden wir uns doch bittend und flehend an jeden Einzelnen der Herren Deputirten, daß sie sich unserer als Beeinträchtigter, die so sehr der Vertheidigung bedürfen, annehmen, oder doch wenigstens es nicht verhin-

*) Depeschen vom 26sten und 30sten December 1851.

Digitized by Google

dern wollen, wenn einer der Deputirten als unser Fürsprecher in der Versammlung auftreten will."

Außerdem zeigten die Schleswiger auch auf vielfache andere Weise, daß das dänische nationale Leben in ihnen noch nicht erstickt sei. Es wurde ein „Schleswigscher Verein" gestiftet, häufig große Volksversammlungen abgehalten, dänische Blätter (in Hadersleben, Apenrade und Sonderburg) begründet, rund umher in Schleswig 50 dänische Volksbibliotheken mit beinahe 14,000 Bänden gestiftet, Alles, um die Jahrhunderte hindurch bedrohte dänische Nationalität von der aufgezwungenen deutschen Herrschaft zu befreien. Die Verbreitung, welche die dänischen Blätter fanden, und die fleißige Benutzung der Volksbibliotheken bewiesen praktisch das Lügenhafte in der von den deutschen Beamten erfundenen und mehr als ungereimten Phrase, daß man in Schleswig die dänische Schriftsprache nicht verstehe, weil dort nur ein „patois" gesprochen werde.

Die dänische Bevölkerung Schleswigs fand in der öffentlichen Meinung Nordjütlands und der Inseln eine kräftige Unterstützung; allein die deutschgesinnten Localbeamten und die mit ihnen einverstandenen höheren Regierungs-Autoritäten wußten allen Bestrebungen zum Schutz und zur Aufhülfe der dänischen Nationalität, gleichviel, ob sie vom Volke oder vom Könige ausgingen, Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Wir haben schon oben gesehen, wie die Beamten dem selbst von der preußischen Denkschrift als gerecht bezeichneten Sprach-Rescripte vom 14ten Mai 1840 entgegen wirkten; als nun Christian VIII. in demselben Monate (8ten Mai) von der Kanzelei ein Bedenken darüber verlangte, welche Hindernisse gegen die Einführung dänischer Kirchen- und Schulsprache in den Gemeinden Schleswigs, deren Volkssprache Dänisch sei, vorliegen möchten, verfuhr man grade wie 1811: man unterließ es, dem Könige die befohlenen Aufschlüsse zu geben. Christian VIII befand sich nämlich in derselben Lage wie seine beiden Vorgänger auf dem Throne, mit Hülfe einer deutschgebildeten und deutschgesinnten Bureaukratie eine gerade gegen diese selbst gerichtete Reform durchführen zu wollen. In den ersten 6 Jahren erholte der König in Betreff der Administration Schleswigs sich vorzugsweise Rathes bei seinem Schwager, dem Prinzen von Augustenburg (Noer) und dem obengenannten Grafen Joseph Criminil. Als die Sympathie dieser Männer mit der verrätherischen schleswigholsteinischen Partei nachgerade zu offen hervortrat, entschloß sich der König endlich, sie von den ihnen anvertrauten hohen Posten zu entlassen und den loyalen holsteinischen Grafen Carl Moltke an die Spitze der Regierung für Schleswig zu stellen (August

Digitized by Google

1846). Der König, der auf seinen Reisen durch das mittlere Schleswig *) Gelegenheit gehabt hatte, auf die Unnatürlichkeit des in kirchlicher, pädagogischer, wie in anderer Beziehung dort herrschenden Zustandes der Dinge aufmerksam zu werden, befahl nun von Neuem (3ten October 1846), daß die dortigen Sprachverhältnisse auf das Sorgfältigste untersucht werden sollten**). Wenn nun in der preußischen Denkschrift von der „Unbefangenheit und dem entschiedenen Sinn für Gerechtigkeit" gesprochen wird, welche die Localbeamten bei dieser Gelegenheit in ihren Berichten an den Tag gelegt haben sollen, so wird hier wiederum die Geschichte in eclatantester Weise verfälscht. Es ist wahr, daß in den Probsteien Tondern (Karr Harde) und Husum nur einzelne Prediger die notorische Thatsache, daß die Volkssprache in jenen Gegenden ausschließlich oder jedenfalls durchaus überwiegend Dänisch ist, wegzuraisonniren suchten, welche damals auch von deutschgebildeten Verfassern anerkannt und bestätigt war (Geerz: Sprachkarte von 1838, Dr. Jensen: Kirchenstatistik von 1840). In der Probstei Flensburg aber machte der eine der Kirchenvisitatoren (der Amtmann) sich der Perfidie schuldig, daß er gleichzeitig mit dem die verlangten Berichte einfordernden officiellen Schreiben an die Prediger diese in einem privaten Circulair-Briefe heimlich instruirte, wie sie die Sache anzugreifen hätten, um die drohende Reform abzuwehren. Dieses letztere noch vorhandene Actenstück, welches die preußische Denkschrift mit Stillschweigen übergeht, ist in dem in dieser selbst citirten Werke von Allen (Th. II, Pag. 362) ***) abgedruckt, und ebendaselbst ist zugleich nachgewiesen, wie

---

*) Allen, II, Pag. 353, 58.

**) Die Acten, welche die im Jahre 1811 eingeholten Aufschlüsse betrafen, waren nämlich aus den Archiven der Kanzelei vollständig verschwunden, und erst nach 1850 hat man in dem Archive des Obergerichts in Schleswig die aus einer früheren Zeit herrührenden Duplicate derselben gefunden.

***) Dasselbe lautet in seinem Anfange so:

„Das Visitatorialcirculair vom heutigen Dato, betreffend die Sprachverhältnisse, ergiebt, daß diesem Gegenstande neuerdings höheren Orts wieder besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es liegt mir sehr daran, bei dem allgemeinen Bericht, den ich über die Sprachverhältnisse des Amtes Flensburg zu erstatten habe, mit hinreichendem Material versehen zu sein, um den Nachweis liefern zu können, daß das Dänische, was im Amte Flensburg auf dem Lande gesprochen wird, keinen Anspruch darauf machen könne als wirkliches Dänisch zu gelten."

Dieser Brief ist, nachdem dieser Amtmann entlassen worden war, an den Tag gekommen.

Digitized by Google

die überwiegende Mehrzahl der Prediger diesen von ihrem Vorgesetzten ihnen gegebenen Wink benutzten, um geradezu lügenhafte Berichte einzureichen.*) Ein Prediger in Angeln, der Pastor Simonsen in Husbye, gab der Wahrheit die Ehre und berichtete unterm 15ten Decbr. 1846 folgendermaaßen: „Das Kirchspiel Husbye hat in 7 verschiedenen Jurisdictionen eine Gesammtzahl von circa 1250 Einwohnern. Für die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Eingepfarrten ist das Dänische als tägliche Sprache anzusehen. In etwa 22 Familien oder jede Familie zu 5 Personen gerechnet) von 110 Personen wird das Deutsche, d. h. die plattdeutsche Sprache, gebraucht, obgleich die meisten erwachsener Glieder dieser Familien doch auch das hiesige Dänische sprechen können. Zu dem auf 110 Personen angeschlagenen deutschredenden Theile der Volkszahl kommen nun noch sämmtliche unconfirmirte Kinder der dänischredenden Eingepfarrten hinzu, weil die dänischredenden Eltern

---

*) Es mögen hier nur einige Beispiele als Beweis angeführt werden.

Der Prediger in Nörre-Hagstedt berichtete: „nicht der [illegible] der Bevölkerung ist dänisch." Man vergleiche [illegible] (Pag. 43) abgedruckten Bericht und die Sprachkarte [illegible] Geerz so wie eine ähnliche 1849 von Biernatzki [illegible] Nationalversammlung gewidmete Karte, auf welcher [illegible] ausschließlich dänisch aufgeführt wird.

Der fungirende Prediger in Adelby berichtete: [illegible] rein deutsch," während ein anderer Geistlicher in [illegible] eingegebenen Gesuche um eine Pfarre, daraus [illegible] Sprache mächtig sei, da er zu Jürgensby in [illegible] nische Sprache größten Theils Volkssprache ist.

Das Kirchspiel Bau ist auf den beiden angeführten [illegible] 1840 alsvollständig dänisch bezeichnet, und [illegible] vollständig bekräftigenden Bericht (von 1846, [illegible] geführt (Pag. 45-46). Nichts desto weniger [illegible] seiner Gemeinde gemäß dänisch zu predigen, [illegible] gesetzter (Probst Volquartz) an die [illegible] Kirchspiele nicht Dänisch verstehen, [illegible] auf einer Reise sich persönlich davon [illegible] gesetzte der Fall war, und Bericht [illegible] eine Erklärung (1844), worin es [illegible] könne, daß die Volkssprache in [illegible] Zwei Jahre später (1846) — [illegible] Nachfolger des Pastor Jensen [illegible] zu den Deutschen ist wie 1:40. [illegible] die Prediger, von welchen [illegible] daß sie eine Zierde der deutschen Kirche [illegible] Allen II, S. 427, ff.

Digitized by Google

mit ihren Kindern, sowohl ehe dieselben zur Schule kommen, als während deren Schulzeit durchgängig plattdeutsch sprechen. Die Zahl der dahin gehörigen Kinder mag sich auf 350 belaufen; welche Zahl, mit den obigen 110 Personen dazu, eine Summe von 460 deutschredenden Personen giebt, also reichlich ein Drittheil der Volkszahl des Kirchspiels ausmacht. Es ist hier am passendsten zu bemerken (was aber in jener Zahlenangabe keine Veränderung hervorbringt), daß von diesen Kindern bei weitem die meisten nach ihrer Confirmation allmählich zum Gebrauch des Dänischen übergehen".

Wenn, was kaum nöthig sein wird, hervorgehoben worden ist, daß die Kinder dänischredender Familien, mit denen die Eltern nur der Schule wegen, wo damals deutsche Unterrichtssprache herrschte, bis zu ihrer Confirmation Plattdeutsch sprachen, die aber nach der Confirmation zu der dänischen Familiensprache zurückkehrten, nicht zu der deutschredenden Bevölkerung hätten gerechnet werden sollen, und daß diese also von 1250 nur 110 ausmachte, kann man diesen Bericht übrigens als den wahren Verhältnissen in Husby und den angrenzenden Kirchspielen entsprechend betrachten.

Im Allgemeinen spricht der gut deutschgesinnte und nichts weniger als dänenfreundliche G. Waitz die Wahrheit, welche ihm damals noch über Partheizweck ging, aus, indem er in Ranckes Jahrbüchern des deutschen Reichs Band 1, Abth. 1. Berlin 1837, S. 169 erklärt: „Jeder, der diese Gegenden besucht und näher kennen lernt, wird finden, daß südlich der Schlei Deutsche, nördlich Dänen wohnen, und Jahrhunderte lang gewohnt haben müssen."

Wie von den Predigern über die Sprachverhältnisse, so wurde von den Gymnasien Bericht darüber gefordert, wie es sich mit dem in der Gesetzgebung (Verordnung von 1814) befohlenen Unterricht in der dänischen Sprache verhalte. In diesen Berichten zeigte ein Theil der betreffenden Beamten einen ebenso geringen Grad von Achtung vor der Wahrheit wie die Prediger der Flensburger Probstei; jedenfalls ging aber aus ihnen hervor, daß diese Unterrichtsanstalten die geltenden Gesetzbestimmungen völlig außer Acht gelassen hatten.*)

Am 8ten October 1847 gingen die sämmtlichen Berichte bei der Kanzelei ein; 3 Monate darauf starb König Christian VIII, und wenige Wochen später brach der Aufruhr aus. In dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit hatten die eingegangenen Acten nicht bearbeitet werden

*) Das ist durch die officiellen Berichte auf das Bündigste nachgewiesen. Allens Werk II, Pag. 401—2.

Digitized by Google

können, und die Angelegenheit ist daher weder Christian VIII noch seinem Nachfolger vor 1850 zur Entscheidung vorgelegt worden. Die in der preußischen officiellen Denkschrift, Seite 9, enthaltene Behauptung, „daß der König auf den ihm von dem Präsidenten der schleswigholsteinischen Kanzelei in Folge der eingegangenen Berichte gehaltenen Vortrag von jeder Veränderung der officiellen Sprachordnung Abstand nahm," ist, es möge unter dem König Christian VIII. oder Friedrich VII. gemeint sein, eine aller Wahrheit entbehrende Erfindung.*) In den dabei angeführten Umständen wird zugleich auf die Unkunde des Lesers gerechnet. Denn insofern in der angeführten Stelle der Denkschrift dem damaligen Kanzleipräsidenten die Ehre beigelegt wird, den König davon abgehalten zu haben, die, wie es genannt wird, von dänischen Sprachfanatikern gegen die Bevölkerung beabsichtigten „Gewaltstreiche" auszuführen, wollen wir nur hervorheben, daß dieser Kanzleipräsident, der holsteinische Graf Carl Moltke, gerade derselbe Mann war, der nach Zuwegebringung genauer und zuverlässiger Aufklärungen in dem Zeitraume 1852—54 die Reformen in den Sprachverhältnissen Schleswigs, gegen welche die ganze preußische Denkschrift gerichtet ist, befestigte und sicherstellte.

Nicht Christian VIII. oder Friedrich VII. und ebenso wenig der Kanzleipräsident Graf Carl Moltke waren Schuld daran, daß die beabsichtigten Reformen nicht ausgeführt wurden, sondern des Erstern Tod und die Revolution, welche unter seinem Nachfolger von Deutschland aus Holstein und einen Theil von Schleswig ergriff. Am 18ten März 1848 wurde der den 23sten selbigen Monats durch die Bildung der provisorischen Regierung völlig manifestirte und den 24sten durch die Ueberrumpelung Rendsburgs militairisch auftretende Aufruhr in Holstein und Schleswig dadurch eingeleitet, daß die beiden Stände-Versammlungen ohne Königliches Mandat in Rendsburg zusammentraten. In dieser Versammlung ergriff der Mann,

*) Auch andere in der Denkschrift über diese Angelegenheit angeführte Umstände sind völlig unverbürgt und verdienen nicht den geringsten Glauben. Wenn in der Karrharde eine Zählung wie die in der Denkschrift S. 9 erwähnte vorgenommen sein sollte, was wir sehr bezweifeln, da uns Nichts darüber bekannt ist, so würde man darin nur ein von übelwollenden Beamten arrangirtes Gaukelspiel erblicken können. Wir wollen nur hervorheben, daß der Denkschrift nach die Berichte, welche erst October 1847 eingegangen sind, schon 1845 eingegangen sein sollten. Die Autoren und Verbreiter der Denkschrift sind entweder sehr schlecht unterrichtet, oder in den Mitteln zum Zweck nicht eben wählerisch.

Digitized by Google

den die preußische Regierung wenige Jahre später angestellt hat, um als Curator einer der angesehensten Universitäten Deutschlands über die Heiligthümer der Wissenschaft zu wachen, in folgender Weise das Wort:

„Schleswigs Incorporation in Deutschland darf nicht länger aufgeschoben werden, Schleswig ist darauf vorbereitet, sein Volk fordert dies; denn seine Sprache ist deutsch, deutsch seine Sitten und Gebräuche, deutsch ist es von der Königsau bis zur Eider. Ich selbst habe mich von der Wahrheit dessen überzeugt, indem ich das Land bereist habe; es finden sich in Nordschleswig nur einige wenige dänische Propagandisten".

Ganz anders lautet eine 18 Tage später von demselben Manne mitunterzeichnete, in der dänischen Sprache erlassene Proclamation der sogenannten provisorischen Regierung an „Schleswigs dänisch-redende Einwohner"; hier heißt es: „wir werden es stets als unsere heiligste Pflicht ansehen, diejenigen unserer Mitbürger, deren Muttersprache die dänische ist, in keiner Weise im Gebrauch derselben zu stören". „Leiht Denen kein Ohr, welche Euch die falsche Vorstellung beizubringen suchen, daß Ihr von Euren deutschredenden Mitbürgern unterdrückt werden sollt" u. s. w.

Wie aber die Rede durch die Proclamation, so wurde die Proclamation durch darauf folgende Handlungen Lügen gestraft.

Nach einem von den Nordschleswigern wiederholt ausgesprochenen Wunsche war unter dem 28sten Januar 1848 durch ein Königliches Regulativ bestimmt worden, daß der Unterricht auf dem Gymnasium der nördlichsten Stadt Schleswigs, Hadersleben, in dänischer Sprache ertheilt werden solle. Dieses Regulativ wurde von der Insurgenten-Regierung vier Tage, nachdem sie sich die höchste Gewalt in Holstein und Schleswig angemaßt hatte, beseitigt. Es geschah dies also ungefähr gleichzeitig mit jener beruhigenden Proclamation, welche dadurch einen ihrer Verfasser würdigen Commentar erhält. Ganz offen aber wurde die principmäßige Unterordnung des dänischen Elements unter das deutsche von den insurrectionellen Machthabern in ihrem sogenannten Staatsgrundgesetz vom 15ten September 1848 ausgesprochen, indem es daselbst § 24 heißt: „Die Gesetze werden in deutscher Sprache erlassen; denselben wird für diejenigen Districte, in denen die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, eine beglaubigte dänische Uebersetzung hinzugefügt"*).

*) Friedrich VI. befahl 1807 daß alle Königlichen Anordnungen und die allgemeinen Erlasse der Regierungscollegien sowohl in dänischer als in deutscher

Digitized by Google

In Betreff der solchergestalt auftretenden, 3 Jahre lang fortgesetzten Insurrection wird in der Denkschrift (Pag. 10) bemerkt:

„Welches auch die Ziele gewesen sein mögen, die mit derselben von einzelnen Personen verfolgt wurden, so viel steht unzweifelhaft fest, daß die Bevölkerung des Herzogthums Schleswig und zwar in einer so überwiegenden Majorität, daß die Minorität gar nicht in Betracht kommen kann, nicht daran dachte, den Charakter des Herzogthums Schleswig als eines dänischen Kronlandes verändert oder die Zusammengehörigkeit mit Dänemark aufgehoben zu sehen".

Das ist nun, was die Masse der Bevölkerung betrifft, ganz richtig *); allein man muß den Blick auf die Tonangebenden, welche

---

Sprache ausgefertigt werden sollten. Dieser Befehl wurde wie gewöhnlich schlecht ausgeführt. Die locale Oberbehörde (das Obergericht) ignorirte denselben ganz. Die Immediatcollegien ließen zwar Anfangs alle den deutschen und dänischen Text neben einander als gleichberechtigte Originale mit der Unterschrift des Königs und des Collegii drucken. Allein das wichtigste derselben, die Kanzelei, ließ nach und nach die Unterschrift unter dem dänischen Texte wegfallen, welcher dadurch zu einer Uebersetzung herabgedrückt wurde, während der deutsche Text allein volle Gesetzkraft hatte. Christian VIII. befahl 1840, daß dem dänischen Texte die gleichberechtigte Stellung neben dem deutschen Texte gegeben und beide mit Unterschrift versehen und als Originale gelten sollten. Dies schafften die insurrectionellen Machthaber wieder ab. Wie wenig sie sonst das dänische Element als gleichberechtigt anerkannten und respectirten, läßt sich leicht denken.

*) Dies sahen auch die Deutschen, welche 1848—50 als Feinde nach Schleswig kamen, sehr wohl ein, und zwar nicht allein die Officiere und Soldaten der regulairen Armeen, namentlich der preußischen, wovon viele Zeugnisse vorliegen, sondern auch selbst Freischärler. So sagt z. B. Wilhelm Hamm, Freischaar-Novellen, Leipzig 1850, S. 123: „Glaube daher Niemand daran, daß die Bevölkerung von ganz Schleswig für die Sache der Herzogthümer enthusiasmirt sei. Das ist nur der kleinste Theil derselben." Und dies erfuhr er nicht nur im nördlichen Schleswig (cfr. S. 164) sondern schon im mittleren Schleswig. Es heißt nämlich S. 96: „Aber wir mußten bald die Wahrnehmung machen, daß wir nicht mehr im deutschen Angeln, sondern in dem Theile Schleswigs seien, wo Dänische Sympathien überwiegen"; und diese Erfahrungen wurden gemacht bei Havetoft (S. 97) und Wolstrup (S. 102), welche eben in Mittel-Schleswig und zwar in Angeln liegen. Mit Beziehung auf Wolstrup heißt es l. c.: „Hier waren aber unsere Nachforschungen, trotzdem daß wir zwei dänisch Redende bei uns hatten, ganz fruchtlos; die Bauern schüttelten die Köpfe, verbargen schlecht ihren Haß und ließen uns durch ihr sonderbares Betragen am Ende fast bereuen, daß wir uns, in Allem nur sieben Mann, so weit voran gewagt hatten".

Digitized by Google

den die preußische Regierung wenige Jahre später Ein-
als Curator einer der angesehensten Universitäten daß
Heiligthümer der Wissenschaft zu wachen, in sole- Swig-

„Schleswigs Incorporation in Deutschl -stheile
geschoben werden, Schleswig ist darauf r -nit 74
dies; denn seine Sprache ist deu- -und be-
und Gebräuche, deutsch ist es r -nommen
Eider. Ich selbst habe mich vo- -unte De-
zeugt, indem ich das Land -ogar der
Nordschleswig nur einige r -em schles-
Ganz anders lautet ein -urt wählen
mitunterzeichnete, in der -Lächerlichkeit,
der sogenannten provisor
redende Einwohn
als unsere heiligste.
deren Mutters -enden gesetzlichen Regeln.
Gebrauch derselb
die falsche Be -richtung der Insurrection und der Wiedereinsetzung
redenden R -Regierung mußte es für die schleswigsche Administration

Wi- -Andern eine der ersten Aufgaben sein, die officiellen
clamat- -e nach Principien zu ordnen, welche auf Gleichheit
-gerechtigkeit begründet waren und den Anforderungen eines
W- -Zeitalters möglichst entsprachen. Aus der oben ge-
-Darstellung wird man ersehen haben, welche Verbesse-
-in dieser Richtung noch zu treffen waren. Wir haben gese-
-wie Schleswig bisher zum großen Theile nach einem Systeme
-regiert war, welches weit mehr für das Mittelalter paßte als
-das aufgeklärte 19te Jahrhundert, namentlich Mittel-Schleswig,
-Gerichtswesen, Schulunterricht, Gerichtstage und Administration in
einer andern als der Volks-Sprache Statt fanden. Wir haben
gesehen, wie die Mehrzahl der Bevölkerung, — die Dänisch redende,

---

*) Die rohen Aeußerungen nicht von der Masse der schleswigschen Bevölkerung, sondern nur von den unverständigen Gegnern und Verunglimpfern angerichteten Excessen, welche gegen Aufhebung der Verfassung, Absetzung des Königs u. s. Ordonnanz und in die i. J. Landesversammlung angebrachte wurden, werden der preußischen Regierung doch auch nicht völlig entschuldigt sein. Man siehe z. B. die Verhandlungen der ungarischen Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, 113te Sitzung vom 7ten Juni 1849 S. 963 ff. Das jetzige Gebiet der Nationalität hat übrigens noch weniger Beziehung zu der Masse der Bevölkerung als die damaligen einer aufgelegten und aufgezwungenen Theilung.

Digitized by Google

…estheiles, — nicht besser als Parias
…hre Sprache in dem Versammlungs-
…l kaum geduldet wurde, wie die locale
…bertragen war, die officiell erklärt hatten,
…r Staatsbürger, deren Angelegenheiten sie zu
…icht mächtig seien, wie alle die centralen Auto-
…n Kopenhagen, Provinzial-Regierung und Obergericht
…ber-Appellations-Gericht in Kiel, Sanitäts-Collegium,
…Forstverwaltung 2c. 2c.) sich ausschließlich der deutschen
…ienten, ohne Rücksicht darauf, daß von den 165 □ Meilen
…es weit über die Hälfte von Dänischredenden bewohnt war, wie
…here Unterrichts-Anstalten (das Seminar für Volksschullehrer, die
…mnasien, die Universität in Kiel) ausschließlich deutsch waren.

Die namentlich in dem letzten Decennio Seitens der dänisch-redenden, ihrem Könige mit großen Opfern während der Insurrection treugebliebenen Bevölkerung lautgewordenen Klagen über eine demüthigende und für ihre nationalen Interessen verderbliche Behandlung waren also unzweifelhaft im höchsten Grade wohl begründet. Ihre Forderungen um gerechte Abhülfe hatten durch ihr loyales Verhalten unter schwierigen Verhältnissen erhöhtes Gewicht erhalten. Der König konnte ihnen unmöglich sein Ohr verschließen. Der einzuschlagende Weg war zum großen Theil bereits angewiesen. Durch das allerhöchste Rescript vom 15ten Decbr. 1810, laut dessen die dänische Sprache in denjenigen schleswigschen Districten, wo sie Volksspache war, zugleich als Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Administrationssprache eingeführt werden solle, und durch wiederholte Befehle an die Kanzelei hatte König Friedrich VI. an den Tag gelegt, daß er von dem Wunsche beseelt sei, der in dem dänischen Kronlande Schleswig ebenso ungerecht wie unpolitisch unterdrückten dänischen Nationalität die derselben gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Noch wenige Monate vor seinem Tode hatte er sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, allein eben so wenig jetzt wie früher sich Gehorsam verschaffen können. Christian VIII. nahm das Streben seines Vorgängers auf. Das Rescript vom 14ten Mai 1840 war ein bedeutender erster Schritt; andere Maßregeln wurden vorbereitet; aber wie unter Friedrich VI. wurden auch jetzt alle gedeihliche Fortschritte durch die Eigenmächtigkeit und die Ränke der Beamtenhierarchie gehemmt und vereitelt, bis endlich im Jahre 1846 (August und September) Personalveränderungen in den Regierungsbehörden eintraten, und der König, dem es nicht so sehr an Scharfsichtigkeit als an Willenskraft gebrach, namentlich in dem an des Grafen Joseph

Digitized by Google

die Masse beherrschten, und noch jetzt ihren lange ausgeübten Einfluß nicht gänzlich verloren haben, richten und wohl erinnern, daß die ungesetzlich zusammengetretene, sogenannte „vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung", welche behauptete, diese Landestheile zu repräsentiren, in der Sitzung vom 3ten April 1848 mit 74 Stimmen gegen 2 die Einverleibung Schleswigs in Deutschland beschloß, daß dieses Anerbieten von Seiten Deutschlands angenommen wurde, daß in der Frankfurter „Reichsversammlung" sogenannte Deputirte Schleswigs Sitz und Stimme hatten, und daß sogar der preußische Gesandte in London, Ritter Bunsen, sich von einem schleswigschen Districte zum Mitgliede des Parlamentes in Frankfurt wählen ließ. Dieser letztere Schritt wurde nun freilich zu einer Lächerlichkeit, ist aber nichts desto weniger eine Thatsache **)

II. Die geltenden gesetzlichen Regeln.

Nach Unterdrückung der Insurrection und der Wiedereinsetzung der legitimen Regierung mußte es für die schleswigsche Administration unter vielem Andern eine der ersten Aufgaben sein, die officiellen Sprachverhältnisse nach Principien zu ordnen, welche auf Gleichheit und Gerechtigkeit begründet waren und den Anforderungen eines aufgeklärten Zeitalters möglichst entsprachen. Aus der oben gegebenen Darstellung wird man ersehen haben, welche Verbesserungen in dieser Richtung noch zu treffen waren. Wir haben gesehen, wie Schleswig bisher zum großen Theile nach einem Systeme regiert worden war, welches weit mehr für das Mittelalter paßte als für das aufgeklärte 19te Jahrhundert, namentlich Mittel-Schleswig, wo Gottesdienst, Schulunterricht, Gerichtspflege und Administration in einer andern als der Volks-Sprache Statt fanden. Wir haben gesehen, wie die Mehrzahl der Bevölkerung, — die Dänisch redende,

**) Die vielen, allerdings nicht von der Masse der schleswigschen Bevölkerung, sondern nur von den tonangebenden Clubs und Parteimännern eingereichten Adressen, welche sogar Aufhebung der Personalunion, Absetzung des Königs 2c. 2c. forderten und an die s. g. Landesversammlung eingeliefert wurden, werden der preußischen Regierung doch auch nicht völlig unbekannt sein. Man siehe z. B. nur: Verhandlungen der sogenannten Schleswig-Holsteinischen Landesversammsammlung, 115te Sitzung, den 7ten Juni 1849, S. 963 ff. Das jetzige Geschrei der Parteimänner hat übrigens noch weniger Anklang in der Masse der Bevölkerung als die damaligen einer aufgeregten Zeit entstammenden Adressen.

Digitized by Google

die ursprüngliche dieses Landestheiles, — nicht besser als Parias behandelt worden war, wie ihre Sprache in dem Versammlungssaale der Landesrepräsentation kaum geduldet wurde, wie die locale Administration Beamten übertragen war, die officiell erklärt hatten, daß sie der Sprache der Staatsbürger, deren Angelegenheiten sie zu entscheiden hatten, nicht mächtig seien, wie alle die centralen Autoritäten (Kanzelei in Kopenhagen, Provinzial-Regierung und Obergericht auf Gottorp, Ober-Appellations-Gericht in Kiel, Sanitäts-Collegium, Wege- und Forstverwaltung 2c. 2c.) sich ausschließlich der deutschen Sprache bedienten, ohne Rücksicht darauf, daß von den 165 □ Meilen des Landes weit über die Hälfte von Dänischredenden bewohnt war, wie alle höhere Unterrichts-Anstalten (das Seminar für Volksschullehrer, die Gymnasien, die Universität in Kiel) ausschließlich deutsch waren.

Die namentlich in dem letzten Decennio Seitens der dänischredenden, ihrem Könige mit großen Opfern während der Insurrection treugebliebenen Bevölkerung lautgewordenen Klagen über eine demüthigende und für ihre nationalen Interessen verderbliche Behandlung waren also unzweifelhaft im höchsten Grade wohl begründet. Ihre Forderungen um gerechte Abhülfe hatten durch ihr loyales Verhalten unter schwierigen Verhältnissen erhöhtes Gewicht erhalten. Der König konnte ihnen unmöglich sein Ohr verschließen. Der einzuschlagende Weg war zum großen Theil bereits angewiesen. Durch das allerhöchste Rescript vom 15ten Decbr. 1810, laut dessen die dänische Sprache in denjenigen schleswigschen Districten, wo sie Volksspache war, zugleich als Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Administrationssprache eingeführt werden solle, und durch wiederholte Befehle an die Kanzelei hatte König Friedrich VI. an den Tag gelegt, daß er von dem Wunsche beseelt sei, der in dem dänischen Kronlande Schleswig ebenso ungerecht wie unpolitisch unterdrückten dänischen Nationalität die derselben gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Noch wenige Monate vor seinem Tode hatte er sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, allein eben so wenig jetzt wie früher sich Gehorsam verschaffen können. Christian VIII. nahm das Streben seines Vorgängers auf. Das Rescript vom 14ten Mai 1840 war ein bedeutender erster Schritt; andere Maßregeln wurden vorbereitet; aber wie unter Friedrich VI. wurden auch jetzt alle gedeihliche Fortschritte durch die Eigenmächtigkeit und die Ränke der Beamtenhierarchie gehemmt und vereitelt, bis endlich im Jahre 1846 (August und September) Personalveränderungen in den Regierungsbehörden eintraten, und der König, dem es nicht so sehr an Scharfsichtigkeit als an Willenskraft gebrach, namentlich in dem an des Grafen Joseph

Digitized by Google

Reventlow-Criminil Statt zum Kanzleipräsidenten ernannten, gewissenhaften und energischen Grafen Carl Moltke diejenige Stütze erhielt, deren er bedurfte. Den 3ten October 1846 wurde nun von der Kanzelei den Behörden Berichte über die sprachlichen Verhältnisse Schleswigs abgefordert. Ein neuer, an den Kanzleipräsidenten gerichteter Befehl des Königs vom 9ten October 1846 zeigte, wie sehr diesem die Sache am Herzen lag, und die Antwort des Kanzleipräsidenten vom 11ten s. M., wie sehr dieser die Gerechtigkeit der Königlichen Absichten anerkannte und deren Ausführung durchzusetzen bereit war *). Nur der vor Beendigung der erforderlichen Untersuchungen erfolgte Tod Königs Christian VIII. und der bald darauf ausgebrochene Aufruhr traten damals der heilsamen Reform im Wege. Denn daß Friedrich VII. zur Durchführung der von seinem Königlichen Vater und Vorgänger vorbereiteten, von unpartheiischer Gerechtigkeit sowohl als von gesunder Politik geforderten Reformen zum Schutze des ursprünglichen durch das später eingedrungene deutsche unterdrückten und mit fernerer Unterdrückung bedrohten dänischen Elements in Schleswig entschlossen war, das zeigte ein Satz in dem Patent vom 28sten Januar 1848 wegen Einführung einer Verfassung, wodurch in solenner Weise über die auf Kosten des dänischen Elements in Schleswig systematisch betriebene Bevorzugung des deutschen Elements der Stab gebrochen wurde, und welcher folgendermaßen lautet: „Endlich wird die Verfassungsurkunde geeignete Bestimmungen enthalten, um die dänische sowohl wie die deutsche Sprache in den betreffenden Districten des Herzogthums Schleswig zu schützen"; so wie das unter demselben Dato erschienene Regulativ für die Gelehrtenschulen, in welchem durch Einführung der dänischen Sprache als Unterrichtssprache an der Gelehrtenschule zu Hadersleben der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Zusage gemacht wurde. Die deutsche Sprache hatte nämlich ein so ganz unverhältnißmäßiges officielles Uebergewicht, daß eine gerechte, gleichmäßige Berücksichtigung beider Sprachen eine sehr große Einschränkung des Gebrauchs der deutschen Sprache nothwendig mit sich führen mußte.

Wir können also hier mit den von dem Grafen Carl Moltke concipirten Worten des Königs beweisen, was wir schon früher (oben S. 61) ausgesprochen haben, daß es eine reine, den notorischen Thatsachen widersprechende Erfindung ist, es sei nun eine aus dem gröbsten

*) Das Königliche Rescript vom 9ten October und die Antwort des Kanzleipräsidenten vom 11ten October 1846, auf welche wir uns hier beziehen, finden sich im Archiv der Kanzelei.

Digitized by Google

Irrthume entsprungene oder eine tendenziöse, wenn in der preußischen Denkschrift gesagt wird, daß auf einen Vortrag des Kanzeleipräsidenten, Grafen Carl Moltke, von jeder Veränderung der officiellen Sprachordnung Abstand genommen worden sei. Die Ungereimtheit, zugleich aber die tendenziöse Tragweite dieser Erdichtung tritt um so mehr ans Tageslicht, wenn man erinnert, daß auf Anrathen desselben Grafen Carl Moltke in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 fast mit denselben Worten wie in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1848 von Seiner Majestät dem Könige wiederum ausgesprochen wurde, der zu einer Verfassungs-Anordnung für das Herzogthum Schleswig auszuarbeitende Entwurf werde: „insbesondere die erforderlichen Bestimmungen enthalten, um der dänischen und der deutschen Nationalität in dem gedachten Herzogthume gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu verschaffen und zu sichern".

Die preußische Denkschrift will nämlich dem angeführten Passus der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 die Bedeutung beilegen, daß nach demselben die officiellen Sprachverhältnisse Schleswigs auf den status quo ante zurückgeführt werden sollten; die angeführten Thatsachen legen aber an den Tag, daß diese Bedeutung der Bekanntmachung völlig unrichtig untergeschoben wird. Die preußische Denkschrift will ferner aus demselben Passus ein internationales Recht für Preußen und Deutschland ableiten, auf die Ordnung der officiellen Sprachverhältnisse Schleswigs in dem Sinne, den selbige nun der Bekanntmachung willkürlich untergeschoben hat, einzuwirken; die angeführten Thatsachen machen aber die oben S. 8—10 schon anderweitig nachgewiesene Grundlosigkeit dieser Prätensionen noch mehr einleuchtend *). Die

*) Mit Beziehung auf die bekannte von dem dänischen Bundestagsgesandten in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7ten September 1846 gegebene Erklärung, aus welcher man ebenfalls internationale Verpflichtungen für Dänemark mit Rücksicht auf Schleswig hatte ableiten wollen, heißt es in der Oesterreichischen Depesche vom 26sten December 1851: „Die Erklärung der dänischen Regierung vom 7ten September 1846 war eine freiwillige; sie wurde gegeben um Besorgnisse zu beschwichtigen, die durch den offenen Brief des Königs Christian VIII. entstanden waren, und in der gleichen Absicht wurde sie durch den darauf begründeten Beschluß der Bundesversammlung angenommen. Weder die Höfe von Oesterreich und Preußen noch auch die Bundesversammlung haben für diesen Vorgang den Character eines gegenseitig verpflichtenden Vertragsverhältnisses in Anspruch genommen, den er in der That nicht hatte". Was hier, und gewiß richtig, von der Erklärung vom 7ten September 1846 ge-

Digitized by Google

fragliche Zusage in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 war eine freiwillige, von dem Könige aus eigener Machtvollkommenheit und zwar seinen Unterthanen, nicht dem Auslande oder irgend einer auswärtigen Macht gegebene, und daß die Bedeutung dieser Zusage eben die war, dem dänischen Elemente in Schleswig die demselben neben dem deutschen gebührende gleichberechtigte Stellung zu gewährleisten, daran konnte Niemand zweifeln, welcher die Bekanntmachung vom 28en Januar 1848 und die damit in Verbindung stehenden Vorgänge in Erwägung zog und am allerwenigsten im Jahre 1852, da die Ausführung der 1848 gegebenen Zusage angefangen war.

Mittlerweile hatte nämlich, nach Wiederherstellung der durch eine vom Auslande unterstützte Revolution unterbrochenen Königlichen Autorität in Schleswig, der außerordentliche Regierungscommissair Tillisch unter andern Vorarbeiten zu Reformen auch, wie sich von selbst verstand, die spruchreifen Acten wegen der Sprachreformen in Schleswig, deren Behandlung und endliche Entscheidung nur durch die Revolution unterbrochen worden war, vorgenommen, und die Durchführung der sich gleich und zunächst darbietenden angefangen. Die Form, worin dies geschehen sollte, war durch hergebrachte Praxis vorgezeichnet. Denn alle die vielen Maßregeln, durch welche früher die Herrschaft der deutschen Sprache erweitert worden war, und welche man in Jensens Kirchlicher Statistik und in Allens Geschichte der dänischen Sprache in Schleswig leicht finden kann, waren nicht als Gesetze in dem jetzigen, systematischen Sinne dieses Wortes, sondern als administrative, höchstens vom Könige approbirte Vorschriften und Anordnungen erlassen*), und ein Gleiches gilt von dem Rescript vom

---

sagt ist, gilt noch weit mehr und im absolutesten Sinne von der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852. Denn durch die in der Bundesversammlung 1846 abgegebene Erklärung hatte die dänische Regierung den Bundesgliedern gegenüber gewisse Verpflichtungen, wenn auch nicht die deutscherseits häufig behaupteten, übernommen; durch die Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, namentlich in der hier fraglichen Beziehung, hat die Regierung nur ihren Unterthanen, nicht irgend einer fremden Macht gegenüber sich verpflichtet.

*) Die letzten solcher Maßregeln, durch welche das deutsche Element immer weiter nach Norden vorgeschoben wurde, und die anfangs immer leise auftraten, waren ein Königlich approbirtes „Regulativ für die Vertheilung der Amtsgeschäfte und Diensteinkünfte beider Prediger in Broacker (Broager), Probstei Sonderburg" vom 29sten August 1843, und ein Rescript der Provinzialregierung vom 24sten Decbr. 1844, betreffend die Abhaltung deutscher Predigt und Communion in Rinckenis (Ringenæs). Dergleichen deutsche Errungenschaften fanden die Deutschgesinnten ganz in der Ordnung.

Digitized by Google

14ten Mai 1840, dem obengenannten Regulativ vom 28sten Januar 1848 so wie von einzelnen anderen Veranstaltungen, welche als die ersten und vorbereitenden Schritte zu den Maßregeln, durch welche dem dänischen Elemente in Schleswig gerechter Schutz verschafft werden sollte, zu betrachten waren.

Demgemäß ordnete der Regierungscommissair auch diese Angelegenheit durch administrative Rescripte oder Regulative für die verschiedenen Districte und Ortschaften. Daß dabei auf das Königliche Rescript vom 15ten December 1810 verwiesen wurde, war schon deshalb natürlich, weil daraus erhellte, wie die ins Leben tretenden Maßregeln als Frucht der über ein Menschenalter gepflogenen Verhandlungen anzusehen seien. Ob dies Rescript als ein „Gesetz" oder nicht betrachtet werden könne, ist also eine müssige Frage, von deren Beantwortung die Gültigkeit der von dem Regierungscommissair unter Hinweisung auf selbiges getroffenen Maßregeln unabhängig ist. Wir wollen uns also bei dem von der preußischen Denkschrift, S. 12, gegen die Gültigkeit dieser Maßregeln hieraus geholten Einwande nicht aufhalten, und zwar um so weniger, als selbiger, auch wenn er nicht so unbegründet wäre, wie er es in der That ist, dadurch alle practische Bedeutung verloren hat, daß die jetzige Ordnung der Sprachverhältnisse in Schleswig sich nicht auf diese Maßregeln, sondern auf die Verfassungs-Verordnung für Schleswig stützt, und also nunmehr nicht nur gesetzliche, sondern sogar verfassungsmäßige Sanction hat.

In der Verfassungs-Verordnung vom 15ten Februar 1854 sind die einschlagenden Bestimmungen auf Anrathen des Grafen Carl Moltke in Gemäßheit der in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 und in dem Patente vom 28sten Januar 1848 ausgesprochenen Verheißung aufgenommen worden, und der König so wie sein hochbetrauter Minister haben dadurch diesen Aussprüchen und namentlich den so oft in falschem Sinne angeführten Worten der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 den einzig gültigen Commentar gegeben.

Diese Bestimmungen lassen sich in folgende Hauptpuncte zusammenfassen.

In allen an die Oeffentlichkeit tretenden Verhältnissen des Herzogthums Schleswig, als Totalität betrachtet, ist die möglichste Gleichberechtigung der dänischen und hochdeutschen Sprache das leitende Princip.

Alle für das Herzogthum Schleswig durch das schleswigsche Ministerium erlassene Königliche Gesetze und Anordnungen so wie die allgemeinen Kundmachungen des Ministeriums werden in dänischer und

Digitized by Google

deutſcher Sprache ausgefertigt; beide Texte werden mit Unterſchrift verſehen; ſie ſind beide Originale, welche gleiche Gültigkeit haben, und ſie werden der Regel nach in zwei Colonnen neben einander gedruckt.

Der Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums werden nicht nur alle gedruckte Vorlagen und überhaupt alle Mittheilungen der Regierung in däniſcher und deutſcher Sprache zugeſtellt, ſondern die Repräſentanten der Regierung in der Verſammlung (der Königliche Commiſſar und deſſen etwanige Beigeordnete) halten auch alle Vorträge in beiden Sprachen, und müſſen alſo einen in der einen gehaltenen Vortrag gleich in der anderen wiederholen. Dieſelbe Regel befolgt der Präſident. Die übrigen Mitglieder der Verſammlung bedienen ſich nach Belieben der däniſchen oder der hochdeutſchen Sprache. Die Protocolle werden in beiden Sprachen geführt und veröffentlicht; die Gutachten der Ausſchüſſe und der Verſammlung, die von derſelben ausgehenden Anträge u. ſ. w. werden ebenfalls in beiden Sprachen abgefaßt.

Die localen Oberbehörden für das ganze Herzogthum: das Appellationsgericht, der Medicinalinſpector, Sanitätscollegium, Chauſſeeverwaltung, Direction der Taubſtummenanſtalt und des Irrenhauſes u. ſ. w. ſo wie der Biſchof der Dioceſe Schleswig*) bedienen ſich der däniſchen und deutſchen Sprache nach denſelben Regeln wie das Miniſterium.

Die im Herzogthume ſtattfindenden Amts-Examina (das juriſtiſche, das theologiſche, das Phyſicatsexamen) werden in beiden Sprachen dergeſtalt abgehalten, daß die Aufgaben und Fragen, ſowohl die mündlichen als die ſchriftlichen, zur Hälfte in däniſcher, zur Hälfte in deutſcher Sprache geſtellt werden und beantwortet werden ſollen.

Wer zu einem Amtsexamen zugelaſſen werden will, muß in der Regel 3 Jahre an Univerſitäten ſtudirt haben. Er iſt aber in der Wahl der Univerſität oder der Univerſitäten, die er beſuchen will, durchaus nicht gebunden.**)

Von den zwei Schullehrer-Seminarien des Herzogthums hat das

---

*) Die Probſtei Törninglehn und die Inſeln Als und Aerde gehören zwar in weltlicher, nicht aber in geiſtlicher Beziehung unter die ſchleswigſche Adminiſtration. Die Dioceſe oder das Stift Schleswig iſt alſo von geringerem Umfange als das Herzogthum Schleswig.

**) Es findet alſo kein Studienzwang ſtatt. Dieſe Freiheit iſt es, welche man im deutſchen Intereſſe aufgehoben haben will, indem man fordert, daß eine Verpflichtung für Schleswiger, einen zweijährigen Curſus (Biennium) an der Univerſität in Kiel durch zu machen, eingeführt werden ſolle.

Digitized by Google

eine (in Tondern) dänische, das andere (in Eckernförde) deutsche Unterrichtssprache.

Von den drei Gymnasien des Herzogthums hat das nördliche (in Hadersleben) dänische, das südliche (in Schleswig) deutsche, das mittlere (in Flensburg) gemischte, deutsche und dänische Unterrichtssprache.

Mit Rücksicht auf die Kirchensprache und die in anderen öffentlichen Verhältnissen, welche nicht das ganze Herzogthum, sondern einzelne Districte, Communen und Personen betreffen, zu gebrauchende Sprache sind, abgesehen von den speciellen Verhältnissen einiger Städte, drei Hauptabtheilungen zu unterscheiden.

1. Das Gebiet, in welchem die dänische Sprache ausschließlich als Kirchen-, Schul-, Administrations- und Gerichts-Sprache, also in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens, herrscht. Dies Gebiet besteht aus den Landdistricten*) des nördlichen Schleswigs bis an den Flensburger Meerbusen und aus der Stadt Aerösköbing.

2. Das Gebiet, in welchem die hochdeutsche Sprache ausschließlich als Kirchen-, Schul-, Administrations- und Gerichts-Sprache, also in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens, herrscht. Dies Gebiet besteht aus den ländlichen Districten des südlichen Schleswigs, der von Friesen bewohnten Westküste des mittleren Schleswigs mit den davorliegenden Inseln, so wie aus den Städten Husum, Garding, Tönning, Friedrichsstadt, Eckernförde und Schleswig.**)

---

*) Die Flecken werden zu den Landgemeinden gerechnet. Die besonderen Verhältnisse des herrenhutischen Gemeindeorts Christiansfeldt, welche auf speciellen Privilegien, nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, werden außer Betrachtung gelassen.

**) Wie in Aerösköbing die deutsche, so ist in den hier genannten Städten die dänische Sprache ein Lehrfach. Die hierhin gehörenden Vorschriften beruhen aber nicht auf der Verfassung, sondern auf gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen, durch welche überhaupt die Lehrfächer und der Unterrichtsplan geordnet werden. Die in Schleswig sich befindenden Institute, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Herzogthum erstreckt (Taubstummeninstitut, Irrenanstalt) haben, wie oben bemerkt, dänische und deutsche Geschäftssprache. In Schleswig findet sich eine dänische Garnisonsgemeinde mit dänischer Kirchen- und Schulsprache; diese steht aber unter den militairen Behörden der Monarchie, nicht unter den Behörden des Herzogthums Schleswig. Wenn andere der südlichen Städte dänischredende Garnisonen haben, wird auch für diese Gottesdienst in der dänischen Sprache gehalten.

Digitized by Google

3. Das Gebiet, in welchem die däniſche und deutſche Sprache in den Verhältniſſen des öffentlichen Lebens gebraucht werden, oder die in ſprachlicher Beziehung ſogenannten gemiſchten Diſtricte, wo man wieder verſchiedene Abſtufungen unterſcheiden muß.

Der gemiſchte ländliche Diſtrict, beſtehend aus 49 Landgemeinden*) des mittleren Schleswigs in den Aemtern Tondern, Flensburg, Bredſtedt, Huſum und Gottorp, für welchen folgende Regeln gelten. Der Gottesdienſt wird abwechſelnd den einen um den andern Sonn- und Feſttag in däniſcher uud in deutſcher Sprache gehalten. Gottesdienſtliche oder kirchliche Handlungen (Miniſterialhandlungen) werden entweder in der däniſchen oder in der deutſchen Sprache nach der Wahl der Betreffenden vorgenommen. Die Schulſprache iſt däniſch; jedoch werden bis zu 4 Stunden wöchentlich für den Unterricht im Deutſchen angewendet. Anträge, Vorfragen u. ſ. w. von Perſonen, Communen u. ſ. w. können in däniſcher oder hochdeutſcher Sprache eingegeben werden; die Antwort oder Reſolution wird in derſelben Sprache, in welcher die Eingabe abgefaßt war, ertheilt. Im Civilproceß kann jede Partei ſich nach Belieben der däniſchen oder deutſchen Sprache bedienen; die Gerichte gebrauchen die von dem Beklagten gewählte Sprache. In Strafſachen wird die von dem Angeklagten

*) Dieſe 49 Gemeinden ſind alle auf der am Schluſſe dieſer Beleuchtung angehefteten Karte Nr. II namentlich angegeben. Vergleicht man hiermit die Karte von Geerz (Nr. III), ſo wird man ſehen, daß von den 49 nunmehr officiel als gemiſchten däniſch-deutſchen behandelten Gemeinden nach Geerz, auf deſſen Karte Braderup (Brarup) fehlt, 14 Gemeinden däniſche, 29 gemiſchte däniſche und deutſche und 6 deutſche Volksſprache haben. Wollte man nun auch als richtig annehmen, daß dieſe 6 letzteren Gemeinden wirklich ausſchließlich deutſche Volksſprache haben, ſo müßte man dagegen die 14 Gemeinden mit ausſchließlich däniſcher Volksſprache in Anrechnung bringen. Wie ſich aber von einem ſo eifrig deutſchgeſinnten Manne wie Geerz erwarten läßt, und wie ſchon der deutſchgebildete Jenſen (Kirchliche Statiſtik S. 19) bemerkt hat, iſt in ſeiner Darſtellung das deutſchredende Gebiet auf Koſten des däniſchen erweitert. Wir bringen nur die oben Seite 60 angeführten Worte von G. Waitz in Erinnerung: „Jeder, der dieſe Gegenden beſucht und näher kennen lernt, wird finden, daß ſüdlich der Schlei Deutſche, und nördlich Dänen wohnen und Jahrhunderte lang gewohnt haben müſſen," was mit dem Vorbehalte, daß Schwanſen in verhältnißmäßig neuer Zeit germaniſirt worden, richtig iſt, und womit die von Allen auf der angehefteten Karte Nr. I gegebene Darſtellung übereinſtimmt. In einigen dieſer Gemeinden war die Kirchenſprache von alter Zeit her mehr oder weniger gemiſcht. Allen: Geſchichte der däniſchen Sprache etc. I, S. 177—178 und II, S. 375—377, cfr. 353—358.

Digitized by Google

gewünschte Sprache benutzt. Zeugen werden befragt ob sie ihr Zeugniß in dänischer oder deutscher Sprache abgeben wollen, und dieses wird in der gewählten Sprache protocollirt. Contracte und ähnliche Documente werden, wenn die Contrahenden darüber einig sind, in der von ihnen gewünschten Sprache, wenn sie sich nicht darüber einigen, in beiden Sprachen ausgefertigt.

Für die eigentliche Stadt Tondern gelten in Beziehung auf Administrations- und Gerichts-Sprache die oben angeführten, für die gemischten Landgemeinden geltenden Regeln. Die Schulsprache ist dänisch, doch wird für gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache gesorgt. In der Kirche wird jeden Sonn- und Festtag in dänischer sowohl als in deutscher Sprache Gottesdienst gehalten, und zwar in der Weise, daß an dem einen Sonn- oder Festtage die Hauptpredigt dänisch und die zweite Predigt deutsch ist, an dem andern Sonn- oder Festtage die Hauptpredigt deutsch und die zweite Predigt dänisch ist. Bei gottesdienstlichen Handlungen entscheidet über die Wahl der Sprache der Wunsch Derjenigen, für welche die Handlung vorgenommen wird.

Für die Städte Sonderburg, Apenrade und Hadersleben gelten in Beziehung auf Kirchen- und Schul-Sprache dieselben Regeln als in Tondern. Administrations- und Gerichts-Sprache aber sind dänisch.

In Flensburg endlich finden sich eigenthümliche Verhältnisse. Von den 4 Gemeinden dieser Stadt haben drei hochdeutsche Kirchen- und Schul-Sprache, eine*) dänische Kirchen- und Schul-Sprache; beim Appellationsgerichte und den localen Oberbehörden, welche in der Stadt ihren Sitz haben, so wie an dem Gymnasium sind Dänisch und Deutsch gleichberechtigt; die Administrations- und Gerichts-Sprache der Stadt selbst ist hauptsächlich die deutsche; doch gehören einige Vorstädte, welche in gewissen Beziehungen der Stadt, in andern den umliegenden Landgemeinden incorporirt sind, auch mit Rücksicht auf die Administrations- und Gerichts-Sprache zu den gemischten Districten.

Eine Untersuchung über das Areal der verschiedenen officiellen Sprachdistricte Schleswigs und deren Volkszahl ergiebt, wenn die Kirchensprache zu Grunde gelegt und von andern speciellen Verhältnissen abgesehen wird, folgende Resultate.

---

*) Eine dänische Kirche gab es auch früher in Flensburg, sie war aber keine Parochialkirche. Ueber die früheren Verhältnisse der dänischen Gemeinde in Flensburg siehe: Allen l. c. I. S. 256—258, II. S. 8—9; Jensen, Kirchl. Statistik, S. 887 ff.; Johannsen, Kanon. Recht, I. S. 247—248.

Digitized by Google

Das Gebiet der officiellen dänischen Sprache umfaßt ein Areal von 74 □ Meilen; das Gebiet der officiellen deutschen Sprache ein Areal von 58 □ Meilen und das Gebiet der gemischten Sprache 33 □ Meilen. *)

Und von den 395,860 Einwohnern, welche nach der Volkszählung von 1855 Schleswig bewohnten, hatten

Dänische Kirchensprache	131,398,
Deutsche Kirchensprache	181,920,
Gemischte dänische und deutsche Kirchensprache	82,542.

Nach einer möglichst genauen Untersuchung der Volkssprachen **) hatten von den 395,860 Einwohnern, welche 1855 in Schleswig sich fanden

Dänische Familiensprache	ca.	170,402,
Plattdeutsche Familiensprache	ca.	153,482,
Friesische Familiensprache	ca.	27,340,
Gemischte Familiensprache	ca.	44,636.

---

*) Siehe die angeheftete Karte Nr. II.

Zur Vergleichung wollen wir das Areal, welches die verschiedenen Volkssprachen Schleswigs nach den angehefteten Karten von Allen (Nr. I) und Geerz (Nr. III) so wie nach der von Biernatzki 1849 herausgegebenen und der deutschen Nationalversammlung gewidmeten, jede für sich einnehmen herseßen:

		nach Allen.	Geerz.	Biernatzki.
Dänische Volkssprache	ca.	90½ □M.	88 □M.	81½ □M.
Plattdeutsche Volkssprache	-	40½ —	49½ —	49½ —
Friesische Volkssprache (zum Theil mit Plattdeutsch und Dänisch gemischt)	-	12 —	12 —	12 —
Gemischte deutsche und dänische Volkssprache	-	22 —	15½ —	22 —
		165 □M.	165 □M.	165 □M.

**) Der „Gothaische Hofkalender" auf das Jahr 1862, S. 430, enthält folgende Notiz über die „Sprachvertheilung im Herzogthum Schleswig": „Nach einer im Jahre 1849 von Adam Biernatzki (Altona) ausgearbeiteten und der deutschen Nationalversammlung gewidmeten Zusammenstellung sollen die Sprachen im Herzogthum Schleswig sich damals so vertheilt haben, daß, wenn man den eilfjährigen Zuwachs der Bevölkerung auf ungefähr 10 pCt. berechnet, jetzt dort ca. 146,500 Einwohner plattdeutsch, 33,000 friesisch, 135,000 dänisch und 85,000 gemischt deutsch und dänisch reden würden". Es sind hier ca. 45,000 Einwohner mit dänischer Familiensprache unrichtig zu der gemischten Bevölkerung gezählt. Hätte man jedoch diese von einem eifrig deutschgesinnten Manne und zu Gunsten der 1849 vorherrschenden ultradeutschen Tendenzen verfaßten Angaben bei der Ordnung der officiellen Sprache zu Grunde gelegt, so wäre die Stellung des Dänischen günstiger geworden, als sie es jetzt ist, ein

Digitized by Google

Wir können demnach mit vollstem Rechte behaupten, daß der deutschen Sprache in dem dänischen Herzogthume Schleswig bei der Feststellung der officiellen Sprachgebiete nicht zu enge, sondern vielmehr zu weite Grenzen gesetzt worden sind, und wir sind völlig überzeugt, daß jeder Unbefangene, der die Bestimmungen, nach welchen die officiellen Sprachverhältnisse des Herzogthums geregelt sind, gründlich untersuchen will, anerkennen müssen wird, wie in denselben das Princip der Gleichberechtigung zwischen dem dänischen und dem deutschredenden Elemente im Herzogthum Schleswig in der Art verwirklicht ist, daß wenigstens das deutschredende Element keinen gerechten Grund zum Klagen hat.

Leider giebt es aber nur sehr Wenige, welche sich der Arbeit unterziehen wollen, diese Sache zu studiren. Die Meisten finden es bequemer, nach vorgefaßten Meinungen und nach parteiischen und unwahren Zeitungsartikeln *) abzuurtheilen.

Um so mehr Grund haben wir, auf das Zeugniß zu verweisen, welches die 1856 zur Untersuchung der flämischen Sprachverhältnisse in Belgien ernannte Commission, welche neben den belgischen Verhältnissen auch die Sprachverhältnisse in andern Ländern und namentlich in Schleswig untersucht hat, und ein Urtheil haben kann, über diese letzteren mit den Worten ausgesprochen hat: „es ist erwiesen, daß man daselbst in dieser Beziehung die vollkommenste Gleichberechtigung beobachtet“ **).

---

schlagender Beweis dafür, daß man in dieser Richtung nicht zu weit, und ohne Zweifel nicht weit genug gegangen ist. — Der als mehrmaliger Präsident der schleswigschen Provinzialständeversammlung bekannte, der dänischen Nationalität nichts weniger als günstige Probst Otzen sagt in einer von ihm 1850 herausgegebenen Schrift „Wider die Schleswig-Holsteiner“ S. 36: „Was nun weiter die Sprachverhältnisse Schleswigs betrifft, so haben von den 274 Gemeinden die es zählt, etwa 120, also fast die Hälfte, dänische Kirchen- und Schul-Sprache, und außerdem wird noch in einigen Kirchen abwechselnd Deutsch und Dänisch gepredigt. Das Dänische erstreckt sich aber als Volkssprache beträchtlich weiter nach Süden und wird aus dem Munde älterer Leute an der Westseite bis nahe an Husum, an der Ostseite bis in die Mitte zwischen Flensburg und Schleswig gehört. Wir können demnach, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, gerne annehmen, daß ungefähr zwei Drittel der Einwohner sich des Dänischen als Volkssprache bedienen“.

*) „Par certains jugements arbitraires, dénués des pièces à l'appui, qu'on a cru pouvoir en porter dans quelques feuilles“ wie die „Commission flamande“ unter ähnlichen Verhältnissen sagt.

**) „Le mélange des langues se présente aussi sur une large échelle dans le duché de Schleswig; il est prouvé qu'on y observe à cet

Digitized by Google

Als Anhang zu dem Berichte dieser Commission findet man die verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach welchen die officiellen Sprachverhältnisse in Schleswig geordnet sind, in französischer Uebersetzung mitgetheilt *) und zugleich zur Vergleichung die in ähnlichen Verhältnissen für Belgien, Sardinien, die Schweiz und Oesterreich damals geltenden Regeln. Schade, daß die Commission nicht auch die Verhältnisse in Posen und den übrigen von einer slavischen oder litthauischen Bevölkerung bewohnten Landschaften Preußens in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen hat. Wir sind überzeugt, daß dieselbe über das Verfahren der Preußischen Regierung ihren genannten Unterthanen gegenüber **) ein ganz anderes Urtheil gefällt haben würde, als das über die Sprachverhältnisse Schleswigs ausgesprochene. Selbst wenn diese weniger gerecht und billig geordnet wären, als sie es in der That sind, würde es Preußen nur sehr schlecht anstehen, in einer solchen Angelegenheit als Kläger gegen Andere aufzutreten.

Auch aus einem andern Grunde ist Preußen und überhaupt Deutschland, als dessen Mandatar Preußen 1851—52 Dänemark gegenüber auftrat, am wenigsten berechtigt, über die Art und Weise, in welcher die sprachlichen Verhältnisse Schleswigs geordnet worden sind, Klage zu führen. In der Depesche vom 30sten December 1851 deutete Preußen an, daß es für dem Posten als Minister für Schleswig und als Minister für Holstein „nicht an ausgezeichneten Persönlichkeiten fehle, welche in jeder Beziehung die gewünschten Bürg-

égard la plus parfaite égalité". Commission Flamande. Installation, Déliberations, Rapport, Documents officiels. Publiés sous la surveillance des membres de la commission, Bruxelles 1859, p. 133.

*) „Commission Flamande" S. 144—158, cfr. 136—143 und 158 ff. sowohl wie S. 84 ff. In dänischer und deutscher Sprache findet man die officiellen Sprachbestimmungen für Schleswig im Anhange zu der Verfassungsverordnung vom 15ten Februar 1854.

**) Man sehe „Die polnische Sprachfrage in Preußen". Eine Zusammenstellung von dahin einschlagenden Actenstücken und Journalartikeln, 1—3. Heft. Leipzig 1845; viele spätere in den Amtsblättern erschienene Vorschriften, die Verhandlungen über die polnische Frage in den Preußischen Kammern, und die kleine Schrift: „Preußen und die Wiener Verträge". Wer das preußische Verfahren in Posen und den übrigen nicht deutschen Provinzen Preußens untersucht, wird es unbegreiflich finden, wie ein Preuße ohne Schamröthe über die Verhältnisse in Schleswig so, wie in der Denkschrift geschieht, urtheilen kann. Mit Recht wirft O. v. Weißenhorst (Studien in der Geschichte des polnischen Volkes. Erster Theil. Zürich 1850. S. 88) die Frage auf: „Hat der Pole seit Jahrhunderten nicht das Recht dem Deutschen zu fluchen?"

Digitized by Google

schaften darbieten würden". Die Persönlichkeit, welche als Minister für Schleswig der preußischen Regierung in jeder Beziehung die gewünschten Bürgschaften darbieten würde, war der Graf Carl Moltke, und dieser wurde mit Rücksicht hierauf zu dem genannten Posten ernannt. Wenigstens Preußen und die Mandanten Preußens haben also eine unverwerfliche Bürgschaft für die Richtigkeit der von dem Grafen Carl Moltke als Minister für Schleswig erwirkten Maßregeln, und zu diesen gehört eben die verfassungsmäßige Feststellung der officiellen Sprachverhältnisse. Allein nicht nur aus diesem formellen Grunde sollten Preußen und Deutschland unberechtigt sein, über diese Verhältnisse zu klagen; sondern sie haben auch dazu in der That keinen Grund. Graf Carl Moltke ist ein Holsteiner, deutsch erzogen und deutsch gebildet, eng verbunden mit den hervorragendsten Männern der holsteinischen Ritterschaft *). Er war zu streng gerecht, als daß er wissentlich die dänischen Elemente in Schleswig hätte beeinträchtigen oder beeinträchtigen lassen sollen, die deutschredende Bevölkerung Schleswigs hatte aber nicht nur in seiner Gerechtigkeitsliebe, sondern auch in seinen innersten Gesinnungen noch stärkere Garantien. Es darf auch nicht vergessen werden, daß bis an die Schlei Dänen wohnen und [illegible] lang gewohnt haben **), daß guter Grund vorhanden gewesen wäre, den Gebrauch des Dänischen als officielle Sprache wenigstens bis an die Schlei auszudehnen, daß diese und nach [illegible] Reformen in dänischer Richtung auch von der [illegible] putirten in der Provinzialständeversammlung [illegible] daß sie ohne Zweifel allmählig hätten [illegible] die Ordnung dieser Verhältnisse, wie sie [illegible] Angelegenheit geblieben wäre. Durch [illegible] der officiellen Sprachverhältnisse [illegible] lung der nationalen Rechte des [illegible] wenn auch auf der anderen Seite [illegible] Uebergriffe der deutschgesinnten [illegible]

*) Niemand wird für das [illegible] dänische Element weniger [illegible] teilschen Ungerechtigkeit [illegible]

**) Siehe oben S. 60 und [illegible] G. Waitz, welcher mit [illegible] hinzufügen, wonach [illegible] Schlei und zum [illegible]

***) Schleswigsche Stände[illegible]

Digitized by Google

so mehr freuen muß, als die durch die Verfassungs-Verordnung vom 15ten Februar 1854 neu organisirte und mit beschließender Befugniß ausgestattete Provinzialständeversammlung in Folge dringender Vorstellungen der deutschen Mandatare Oesterreich und Preußen*) nicht nach den für das Königreich geltenden freien Grundsätzen, sondern ganz nach dem für die berathenden Provinzialstände geltenden ständischen Principe zusammengesetzt, und der Ritterschaft**) und den größeren Grundbesitzern, welche hauptsächlich im südlichen Schleswig ihren Sitz haben und vorzugsweise deutsche Sympathien hegen, eine privilegirte Stellung eingeräumt wurde; denn hiedurch hat das deutsche Element, den natürlichen Verhältnissen Schleswigs zuwider, in der Provinzialständeversammlung eine gewissermaßen prädestinirte Majorität und dadurch die möglichste Garantie erhalten, allein diese Majorität ist hierdurch nicht befriedigt, sondern hat, wie Jeder, der die Herrschsucht und Intoleranz deutschthümelnder Parteimänner kennt, nicht anders erwarten wird, nicht gesäumt, die alten Angriffe auf das dänische Element wieder anzufangen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sowohl von dänischer als von entgegengesetzter Seite, freilich in verschiedener Richtung, Einwendungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der officiellen Sprachverhältnisse in Schleswig laut geworden sind. Wir unsererseits sind überzeugt, daß die Schlei als die Grenze der dänischen Sprache in Schleswig hätte angesehen werden sollen. Allein es muß anerkannt werden, daß zur Zeit keine Ordnung dieser Verhältnisse die verschiedenen Ansichten und Tendenzen befriedigen würde, daß jede Veränderung in den verfassungsmäßigen Bestimmungen nur neues Mißvergnügen von der einen oder der anderen Seite erregen würde, daß es für die Ruhe und Ordnung in Schleswig von höchster Wichtigkeit ist, daß diese Bestimmungen fest und unabänderlich gehalten

---

*) Oesterreichs und Preußens Depeschen vom 26sten und 30sten December 1851. Die Art und Weise, in welcher die Verfassung für Schleswig geordnet wurde, entsprach ganz den damaligen deutschen und preußischen Ansichten; wenn diese sich auch jetzt verändert haben sollten, kann dies doch kein Grund sein, um wieder mit der schleswigschen Verfassung zu experimentiren, selbst wenn man Sicherheit dafür hätte, daß die preußische Ansicht sich nicht bald wieder veränderte, und Preußen dann nicht wieder über die schleswigschen Verhältnisse klagen würde.

**) Der Einfluß der Ritterschaft wurde sogar noch dadurch verstärkt, daß es derselben überlassen wurde, selbst ihre Deputirten zu der Provinzialständeversammlung zu wählen, während dieselben früher von dem Könige ernannt wurden.

Digitized by Google

werden, und daß nur Diejenigen an denselben können rütteln wollen, welche ihr Interesse darin finden, einen Zustand der Agitation in Schleswig zu perpetuiren. Von dieser Ansicht ausgehend hat die dänische Bevölkerung Schleswigs sich bei den verfassungsmäßigen Bestimmungen, obgleich diese für dieselbe viel zu wünschen übrig lassen, beruhigt, und nur wenn die deutschgesinnte Partei mit Angriffen hervortrat, dieser ihre Forderungen entgegengesetzt. Sie hat hat dabei auch in die Regierung das Vertrauen gesetzt, daß dieselbe den deutscherseits erneuerten ungerechten Forderungen nicht nachgeben werde, und sie hat ein um so größeres Recht zu erwarten, daß dies Vertrauen nicht getäuscht werde, als die Regierung wegen der dem deutschredenden Theile Schleswigs künstlich gegebenen Majorität eine doppelte Verpflichtung hat, das dänische Element gegen Uebergriffe zu schützen, und unter den Verhandlungen über die oftgenannten verfassungsmäßigen Bestimmungen ausdrücklich erklären ließ *), es solle dasselbe durch verfassungsmäßige Bestimmungen „für die Gegenwart seine Anerkennung und für die Zukunft seine Sicherung finden", so wie auch noch in der letzten Provinzialständeversammlung **) wiederholt ausgesprochen worden ist, „wie fest es Allerhöchsten Orts beschlossen worden ist, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten".

Wer Schleswig wohl will und für Recht und Gerechtigkeit Sinn hat, der wird auch diese Grundsätze als ein unerschütterliches Princip anerkennen und festhalten.

III. Prüfung der Preußischen Einwände.

Die preußische Denkschrift hat freilich vorzugsweise ihren Angriff gegen die Errichtung des gemischten Sprachdistricts gerichtet, daneben aber haben die Autoren derselben, ohne sich übrigens auf eine eingehende Erörterung einzulassen, dem Leser die Vorstellung beizubringen gesucht, daß sämmtliche die Nationalitäts-Verhältnisse betreffende Bestimmungen von 1850—54 kein besseres Schicksal verdienen, als über den Haufen geworfen zu werden: status quo ante, das ist die Gleichberechtigung, welche die preußischen Begriffe von Gerechtigkeit zufriedenstellt.

---

*) Ständezeitung 1853, S. 572.

**) Ständezeitung 1860, S. 28—29.

Digitized by Google

Wenn man nun von dem vielen in dieser Hinsicht Gesagten alle Anecdoten und Declamationen abzieht, so werden sich die Argumente, deren die Denkschrift sich bedient hat, als folgende ergeben: die Mehrzahl der Bevölkerung in Schleswig soll, wie man behauptet, Deutsch sprechen, — die Bildung des gemischten Districts ist eine sehr eingreifende und harte Maßregel, welche 80,000 Menschen trifft, — die dänische Sprache, welche im mittleren Schleswig gesprochen wird, ist nur ein Dialect, nicht das Schrift-Dänische, — die dänische Regierung hat sich allein von politischen Zwecken leiten lassen, welche auf die Danisirung des ganzen Schleswigs hinausgehen, — die geschehene Veränderung ist den Wünschen der Bevölkerung zuwider, — Schleswigs Selbstständigkeit leidet durch die getroffenen Veranstaltungen, — für den früheren Zustand der Dinge spricht sein Jahrhunderte langes Bestehen.

Wir wollen nun, uns der möglichsten Kürze befleißigend, die verschiedenen Argumente näher erwägen.

1. Die Mehrzahl der Bevölkerung, heißt es, spreche Deutsch.

Diese Behauptung soll (Denkschrift Pag. 5) u. A. durch ein vom Ministerium für Schleswig 1860 zu diplomatischer Benutzung gegebenes Exposé über die officielle Ordnung der Sprachverhältnisse in Schleswig begründet werden. Allein nach dem in der Denkschrift angeführten Citate aus diesem Actenstücke ist es durchaus klar, daß darin nur von der Kirchen- nicht von der Volkssprache die Rede ist. Man hat nachweisen wollen, daß, nach den Reformen von 1850—51, von den circa 400,000 Einwohnern Schleswigs circa 182,000 rein deutsche Kirchen- und Schulsprache und nur circa 131,000 rein dänische Kirchen- und Schulsprache haben, daß also dem deutschredenden Elemente ein unverhältnißmäßiges officielles Uebergewicht gelassen sei*); das beweist aber nicht das Mindeste in Bezug auf die Statistik der Volkssprache.

In dieser Beziehung ist nun aber erstens zu bemerken, daß von den ca. 182,000 Einwohnern, die deutsche Kirchensprache haben, zwischen 27 und 28,000, welche die westlichen Districte und Inseln

*) Geringe Abweichungen in diesen Zahlenangaben sind unvermeidlich; da wir die Berechnung, auf welcher die in der von der Denkschrift angezogenen Darstellung enthaltenen Zahlenangaben beruhen, nicht kennen, können wir nicht wissen, worin die Verschiedenheit zwischen dieser und unserer Angabe ihren Grund hat. Diese Verschiedenheit ist aber auch ganz unwesentlich.

Digitized by Google

des mittleren Schleswigs bewohnen, Friesen sind, deren Familiensprache das Friesische ist, obgleich sie neben dem Friesischen theils Dänisch, theils Plattdeutsch, theils Beides sprechen können*).

Demnächst muß man erinnern, daß die Volkssprache in den 4 nordschleswigschen Städten mit zusammen über 20,000 Einwohnern unzweifelhaft die dänische ist, weshalb auch 1811 von den betreffenden Autoritäten beantragt wurde, daß dort die Kirchen- und Schulsprache ausschließlich dänisch sein möge**). In der Stadt Flensburg besteht außerdem eine dänische Gemeinde, zu welcher ca. 500 Familien oder gegen 3000 Seelen gehören.

Ferner ist in Bezug auf die ländlichen Kirchspiele im mittleren Schleswig zu erinnern, daß sogar auf der von dem deutschgesinnten Geerz 1838 herausgegebenen Sprachkarte 14 Kirch-

---

*) Siehe die beiden Sprachkarten von Geerz (1838) und Allen (1857).

**) Daß die Verhältnisse in den von rein dänischen Landgemeinden umgebenen Städten sich später nicht verändert haben, beweist unter Anderem Folgendes:

In Betreff der Stadt Apenrade ist es durch den Deputirten derselben im Ständesaal nachgewiesen, daß von den 800 Familien der Stadt nur 30 Deutsch als Sprache des Hauses benutzen, daß in 25 dieser letzteren entweder beide Ehegatten oder der eine Theil aus deutschen Gegenden eingewandert sind. (Schleswigsche Ständeztg. 1854, Pag. 662.)

In Bezug auf Hadersleben bemerkt der Rector der Gelehrten-Schule in einem Berichte von 1846: „Wir erlauben uns hervorzuheben, daß hier, wo die Volkssprache dänisch ist, also mit wenigen Ausnahmen die Kinder unter sich Dänisch sprechen, ... selbst der eingeborne Deutsche, der sich hier niederläßt, binnen kurzer Zeit durch die tägliche Umgangssprache Dänisch lernt". (Allen II., Pag. 403.)

In Betreff Sonderburgs auf der Insel Alsen ist eben so wenig wie hinsichtlich Wroeskjobings auf Wroe die Sache jemals bestritten worden.

Ueber Tondern heißt es in einem Berichte des Predigers von 1835, daß die dänische Nachmittags-Predigt zahlreiche Zuhörer finde, da ein großer Theil des Publicums nur Dänisch verstehe. (Allen II. Pag 397 und Jensens Kirchenstatistik von 1841, Pag. 403.) Wir bemerken hierbei, daß wir nur von der Sprache reden, deren sich die Masse der Bevölkerung bedient. Daß man in gewissen reicheren Familien, welche Vornehmheit ambitioniren, eine andere Sprache benutzt, kann nicht in Betracht kommen. Niemand wird wohl leugnen wollen, daß die Volkssprache in St. Petersburg Russisch ist, wenngleich in vornehmen Kreisen verschiedene andere Sprachen gesprochen werden, oder daß in Berlin und Potsdam Deutsch die Volkssprache war, obgleich Friedrich II. und sein Kreis Französisch sprachen.

Digitized by Google

ſpiele *) mit einigen 20,000 Einwohnern als rein däniſch und 3 **) mit 3,456 Einwohnern als überwiegend däniſch bezeichnet ſind.

Von dieſen Kirchſpielen ſagt, wie ſchon oben angeführt, Jenſen in ſeiner Kirchenſtatiſtik (Pag. 29), daß die Kinder in denſelben, wenn ſie in die Schule kommen, nicht ein Wort Deutſch verſtehen und damit beginnen müſſen eine ihnen ganz fremde Sprache zu lernen; und dieſe Ausſprüche Jenſens, der nie dem Däniſchen zu viel einräumt, wird man durch die in Allens Werk II. Pag. 374 u. flgd. aufgeführten officiellen Berichte von 1846 beſtätigt finden.

In Betreff der übrigen 32 Landgemeinden des mittleren Schleswigs, welche den Beſtimmungen von 1851 gemäß als gemiſchte behandelt werden, müſſen wir alle oben angeführten Data in die Erinnerung zurückrufen, aus welchen hervorgeht, daß die Volksſprache im ganzen Angeln bis an die Schlei und zu der Linie von Schleswig nach Huſum, ſo weit die Geſchichte zurückreicht, Däniſch geweſen iſt. Beſonders wird die Aufmerkſamkeit auf die in dem Vorhergehenden in Betreff der Sprachzuſtände in jenen Gegenden zu Anfange des 19ten Jahrhunderts, namentlich 1810—1811, mitgetheilten Nachweiſungen gelenkt. Es leuchtet ein, daß, wenn man deutſcher Seits behauptet, daß die Verhältniſſe in der angeführten Beziehung ſich in den folgenden 40 Jahren weſentlich verändert haben, — eine auch in Bezug der Landgemeinden, für deren däniſche Nationalität wir oben authentiſche Beweiſe beigebracht haben, aufgeſtellte Behauptung —, man auch den Beweis für die Richtigkeit ſolcher Behauptung zu führen verpflichtet iſt. Nicht ohne Grund bemerkt der Holſteiner Dr. E. Chr. Kruſe in einer 1817 über die Sprachverhältniſſe herausgegebenen

---

*) Ubjerg, Sønder-Løgum, Humtrup, Klægsbøl, Karlum, Ladelund, Medelby, Valsbøl, Nørre-Hagſted, Joldelund, Bov (Bau), Hanved, Vandrup, Brarup, Cfr. oben S. 72.

**) Fjolde (Viöl), Store-Vie (Gr. Wiehe), Aventoft. Daß dieſe Kirchſpiele vollſtändig däniſch ſind, geht unter Anderem aus den officiellen Berichten von 1846 hervor. Von Fjolde (Viöl) heißt es: „Dieſes Kirchſpiel, 1600 Einwohner zählend, iſt jetzt das am tiefſten im Süden belegene Kirchſpiel des Herzogthums Schleswig, in welchem die Umgangsſprache ſämmtlicher Einwohner bis daher noch immer die däniſche Sprache iſt".

Von Aventoft: „Obgleich die Gemeinde frieſiſchen Urſprungs, ſo iſt dennoch die däniſche Sprache die allgemeine Umgangsſprache".

Von Store-Vie: „Von 866 Einwohnern ſprechen etwa 800 das Däniſch der hieſigen Gegend".

Digitized by Google

Schrift*): „Eine schnelle Verwandlung der Volkssprache oder der des Umgangs und des gemeinen Lebens in eine andere ist gar nicht denkbar. Dazu werden Jahrhunderte gefordert und dennoch wird die Verwandlung, wenn nicht ganz besondere Umstände sich vereinigen, vorzüglich wenn nicht ein sehr beträchtlicher Theil der alten Einwohner ausgerottet wird oder anderswo hin sich zerstreuet, fast nie vollendet." — „Darob muß man sich wundern," sagt dieser Verfasser, indem er die angeführten Bemerkungen auf Schleswig anwendet, „daß, ungeachtet des Zusammentreffens so vieler der dänischen Sprache nachtheiligen Umstände (deutsche Schul-, Kirchen- und Gerichtssprache), die Mitglieder der Familien auf dem Lande sich noch in derselben Sprache unterhalten, in welcher ihre Vorfahren vor mehr wie Tausend Jahren zu einander und zu ihren Oberhäuptern redeten." — „Das Gebiet der dänischen Sprache," bemerkt dieser Verfasser weiter, „ist noch zu unsern Zeiten extensiv bei **weitem** größer wie das der deutschen, — das Dänische als **Familiensprache** herrscht in einem **ungleich** größeren Theile des Landes wie das Deutsche. Nicht nur in den nördlichen Aemtern des Herzogthums, Hadersleben, Apenrade, Tondern (mit Ausschluß der Inseln und der Marschen, **) ist das Dänische die allgemeine Familiensprache, sondern auch als solche in den mittleren Aemtern Flensburg und Gottorff vorwaltend. Bis auf eine halbe Meile vor Husum, bis in das Kirchspiel Schweſing hinein erstreckt sich das Dänische als Familiensprache."

Wir merken uns nun nicht allein die eben angeführten allgemeinen Aeußerungen dieses Verfassers, welche die Wahrheit, daß eine Volkssprache sich schwer und auf jeden Fall nicht im Laufe eines Menschenalters verändert, treffend aussprechen, sondern auch sein specielles Zeugniß darüber, daß 1817 Dänisch bis zur Schlei (Amt Gottorff) und zur Linie von Schleswig bis Husum Familiensprache war.

Ein ähnliches Zeugniß legt ein anderer Verfasser ab, der im mittleren Schleswig wohnhafte Prediger N. Outzen, in seiner 1819 herausgegebenen Schrift über die Sprachen in Schleswig:***)

---

*) Ueber das Verhältniß der Dänischen Sprache zur Deutschen im Herzogthum Schleswig, von E. C. Kruse, Prediger in Neumünster. Kieler Blätter, Bd. 4 und 5.

**) Wo, wie oben angegeben, die friesische Sprache herrscht.

***) „Versuch einer gründlichen und unpartheyischen Beantwortung der merkwürdigen Preisaufgabe über die dänische Sprache im Schleswigschen, von N. Outzen, Pastor zu Brecklum bei Bredsted"; in den „Preisschriften die dänische Sprache im Herzogthume Schleswig betreffend". Kopenhagen 1819.

Digitized by Google

„Etwas sehr Befremdendes ist es," sagt dieser Verfasser, „wenn in solchen Gegenden, wo die dänische Sprache die Landes- und Muttersprache ist, wie in ganz Angeln, im Gottorffischen und im Flensburgischen, in den übrigen Harden des Amts Flensburg und in der Karrharde, in allem ebenso wie bei den Deutschen und Friesen gelehrt, gerichtet, verkündigt und verlesen wird, alles auf Deutsch. Das ist fast eine eben so auffallende Erscheinung, als wenn die Katholiken Latein singen, oder als wenn man vor den Holsteinern Dänisch predigte." Nach diesem mit den Sprachverhältnissen in Schleswig unzweifelhaft sehr vertrauten Verfasser kann man annehmen: „daß mehr als zwei Drittheile von allen Einwohnern im Herzogthum die dänische Sprache im gemeinen Leben reden." (l. c. S. 121.)

Ein dritter deutschschreibender, schleswigscher Verfasser, A. C. Gudme*) zieht, indem er sich auf die bei seinen Reisen im Jahre 1833 gemachten Erfahrungen beruft, die Grenze der Familiensprache gerade so, wie die beiden eben genannten Verfasser, nämlich an der Schlei und bei Schwesing. Ein ähnliches Zeugniß findet man ferner vom Jahre 1837 in der von J. v. Schröder herausgegebenen Topographie des Herzogthums Schleswig, obgleich dieser Verfasser die, wie wir später sehen werden, völlig unrichtige Bemerkung macht, daß die dänische Sprache, welche im Norden der Schlei gesprochen wird, von den Einwohnern des eigentlichen Dänemarks nicht verstanden werde.

Ferner wollen wir noch den deutschen Verfasser Chr. Fr. Elvers citiren, der in einer 1845 herausgegebenen Schrift,**) indem er sich auf persönliche Erfahrung stützt, bezeugt, daß die Umgangssprache im ganzen südlichen, zwischen Angeln und der Westküste gelegenen Theile Schleswigs hauptsächlich dänisch ist, und endlich wieder an das oben (S. 75) angeführte 1850 ausgesprochene Zeugniß des jetzigen Probsten auf Fehmarn, früher mehrjährigen Predigers in Olderup, Otzen erinnern: „Wir können demnach, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, gern annehmen, daß ungefähr zwei Drittel der Einwohner sich des Dänischen als Volkssprache bedienen.

Dagegen finden wir auf der oben genannten von F. H. J. Geerz 1838 herausgegebenen Karte über die Volkssprachen in Schles-

---

*) Statistisch-geographisch-topographische Darstellung der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Kiel 1833.

**) Der nationale Standpunkt in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. Kassel 1845. Pag. XXVIII.

Digitized by Google

wig*) von den angeführten Verfassern sehr abweichende Angaben über die Sprachverhältnisse. Auf dieser Karte sind von den oben besprochenen 32 Kirchspielen 26 als gemischte und 6 als rein deutsche angegeben. Von den erstern (26) sollen nach derselben in 4 Kirchspielen**) die beiden Nationalitäten gleich vertheilt, in 22 das deutsche Element dagegen im Uebergewicht sein. Gegen die Zuverlässigkeit dieser Karte spricht indessen neben dem Zeugnisse der oben citirten Verfasser der Umstand, daß sie gerade in dem Jahre erschien, in welchem die Schleswigsche Ständeversammlung den Streit über das Verhältniß der beiden Nationalitäten zu einander anfing, und augenscheinlich im Interesse der deutschgesinnten Parthei verfaßt war, wie es denn auch notorisch ist, daß Hr. Geerz, der später in hervortretender Weise sich an der Insurrection betheiligte, der deutschen Seite angehörte.***) Daher hat auch ein anderer, übrigens auch deutschgebildeter Verfasser, der mehrgenannte Kirchenstatistiker Dr. Jensen, mit Fug daran erinnert, daß diese Karte zu Gunsten der deutschen Sprache Partei nehme.†) Daß dieses nun in einem eben nicht geringen Grade unzweifelhaft der Fall ist, wollen wir, ohne uns auf eine Untersuchung jedes einzelnen Kirchspieles einlassen zu können,††) durch folgende Data nachweisen, indem wir einige Kirchspiele aus jeder Classe wählen.

Zu den 6 **Kirchspielen**, welche als ausschließlich deutsch bezeichnet werden, gehört Svesing. In Betreff dieses Kirchspiels haben wir indessen einen officiellen Bericht von 1850 von dem mehrjährigen deutschgebildeten Prediger dieser Gemeinde, der angiebt, daß von den 15—1600 Einwohnern ungefähr die Hälfte Dänisch reden.†††) Die 5 andern jetzt officiell als gemischte betrachteten, von Geerz aber dem Districte mit plattdeutscher Volkssprache beigezählten Gemeinden sind: Gelting, Nörrebrarup, Boel, Tumby und Strukstrup. Allein über die Existenz und Berechtigung der dänischen Sprache in diesen

*) Biernatzky, dessen Karte von 1849, der Nationalversammlung in Frankfurt dedicirt, also eine Tendenzkarte ist, weicht doch nicht in wesentlichem Grade von Hrn. Geerz ab.

**) Leck, Olderup, Gr. Solt und Kl. Solt.

***) Er ist bekanntlich jetzt im preußischen Generalstabe angestellt.

†) Kirchliche Statistik, Pag. 19.

††) In dieser Beziehung wird auf die in Allen's Werk beigebrachten Beweise verwiesen. Siehe namentlich Th. II Cap. XXII und XXIV.

†††) Allen II, Pag. 384.

Digitized by Google

Kirchspielen liegen, nicht nur die bestimmtesten Zeugnisse aus der Zeit von 1811 — siehe oben S. 33—34 — sondern auch aus der folgenden Zeit — siehe oben S. 60 und 77 — vor. Allen hat mehrere solche Zeugnisse beigebracht und außerdem aus officiellen Acten nachgewiesen, daß die dänische Sprache dort noch immer einheimisch ist (Allen l. c. II, S. 513—526). Dies fanden auch die dänischen Officiere, welche im südlichen Angeln 1850—52 in Cantonnement lagen, und deren bei Allen (l. c. S. 565—589) abgedruckte Zeugnisse keinen Zweifel darüber lassen, daß Dänisch im südlichen Angeln nicht nur verstanden, worin sie z. B. mit einem Verfasser in Firmenichs „Germaniens Völkerstimmen"*) übereinstimmen, sondern auch gesprochen wird. Die dänischen Officiere haben ebenso wie G. Waitz und N. Falck gefunden, daß nördlich der Schlei Dänen wohnen. (Siehe oben S. 60, 72 u. 77).

Zu den 4 Kirchspielen, welche als halb deutsch halb dänisch bezeichnet werden, gehören die beiden Kirchspiele Solt, welche ein Pastorat bilden. In Beziehung auf dieses haben wir ein veröffentlichtes unverwerfliches Zeugniß, wonach 1855 in demselben nur 21 Familien waren, welche das Plattdeutsche als Familiensprache benutzten, und von diesen waren in den 15 beide Eltern, in 6 Vater oder Mutter aus deutschen Gegenden eingewandert. Es wird dabei zugefügt, daß diese Familien Dänisch verstanden und sprechen konnten.**)

Was endlich die 22 Kirchspiele betrifft, in welchen nach Angabe der genannten Karte die Familiensprache mehr deutsch als dänisch sein soll, so wollen wir zuerst eine statistische Angabe des Predigers in Oversö von 1846 anführen,***) wonach von 230 Familien nur 17, zum Theil eingewanderte Familien Plattdeutsch redeten. Von größerem Interesse für die Sprachverhältnisse dieser Kirchspiele ist aber der 1846 von dem damaligen Prediger für das Kirchspiel Husby in Angeln erstattete Bericht,†) den wir oben (S. 59—60) abgedruckt haben und aus dem hervorgeht, daß in Husby, December 1846, von ca. 250 Familien ca. 228 Familien die dänische, dagegen nur 22 Familien die deutsche (platt-

*) „In Angeln versteit man beide Spräken." „Germaniens Völkerstimmen" I. S. 39.

**) Om det danske Sprog i Angeln af E. Hagerup, Lic. theol. Kjøbenhavn 1856.

***) Schleswig-holsteinische Ständezeitung für 1853—54. S. 730.

†) Dieser Prediger gehörte der deutschen Partei an und verließ 1850 sein Amt.

Digitized by Google

deutsche) Sprache als tägliche Sprache gebrauchten, und daß die meisten erwachsenen Mitglieder dieser 22 Familien auch die tägliche Sprache der so weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeindeglieder sprechen konnten, so wie daß zwar in den dänischredenden Familien mit den unconfirmirten Kindern Plattdeutsch gesprochen wurde, dies aber nur deshalb Gewohnheit geworden war, weil die Schulsprache damals unnatürlicher Weise hochdeutsch war, und daher nach beendigtem Schulgange (nach der Confirmation) wieder wegfiel.

In allen 4 angeführten Kirchspielen (Gr. und Kl. Solt, Oversö, Husby) wird man in dem Verhältniß zwischen den dänisch- und deutschredenden Familien eine auffallende Uebereinstimmung finden. Man wird auch einräumen müssen, wie es durchaus nicht anzunehmen ist, daß die Sprachverhältnisse in angrenzenden Kirchspielen Angelns in wesentlichem Grade von diesen verschieden sein sollten,*) und nicht in Abrede stellen, was eine Betrachtung der Natur der Verhältnisse an und für sich schon ergiebt, daß es in Mittel-Schleswig als eine Ausnahme anzusehen ist, wenn plattdeutschredende Familien nicht die Sprache, deren sich die überwiegende Mehrzahl der Bewohner bedient, das Dänische, verstehen und mehrentheils auch sprechen können.

Fassen wir nun die oben mitgetheilten, hauptsächlich auf die Zeugnisse deutscher Verfasser und Prediger aus der Zeit vor 1848 gestützten Resultate zusammen, so zeigt sich klar die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die deutschredende Bevölkerung in Schleswig in der Majorität sei. Zieht man nämlich von den 182,000 Einwohnern mit deutscher Kirchensprache die 28,000 Friesen ab, so bleibt die Zahl der deutschredenden Bevölkerung ca. 154,000; und wenn man zu 131,000 Einwohnern, welche dänische Kirchensprache haben, die einige 20,000 Einwohner in den nordschleswigschen Städten,**) sowie die einige 20,000 Einwohner der Landgemeinden im mittleren Schleswig rechnet, welche, wie oben klar nachgewiesen, unstreitbar rein dänischredend sind, so ergiebt sich schon hier das Resultat, daß die Zahl der schleswigschen Ein-

---

*) Beispielsweise bringen wir den oben mitgetheilten Bericht aus dem Kirchspiele Eggebæk in Erinnerung, in welchem sich der Prediger 1826 beklagte, daß die Gemeinde deutsche Predigten nicht verstände. In dem Kirchspiele Adelby, wo die Bevölkerung nicht politisch fanatisirt ist, wurden von 91 Begräbnißreden im Jahre 1857 auf den Wunsch der Betreffenden 77 auf Dänisch und nur 14 auf Deutsch gehalten. (Allen II, Pag. 636).

**) Hier muß auch die dänische freie Gemeinde in Flensburg in Betracht gezogen werden, die zur Zeit 500 Familien zählt und in stetem Zunehmen ist.

Digitized by Google

wohner, welche Dänisch als Familiensprache gebrauchen, über 170,000 beträgt. Dabei ist aber noch zu erinnern, daß die noch übrigen ca. 40,000, welche zu dem gemischten Sprach-Districte gehören, so wie eine bedeutende Anzahl von der zu den officiell deutschredenden Districten Gerechneten, mit geringer Ausnahme, dänischer Nationalität sind und den von uns angeführten Beweisen zufolge mehrentheils noch heute die dänische Sprache ihrer Vorfahren spricht. Es kann daher nicht bezweifelt werden, welche der beiden Nationalitäten in der Majorität sei.

Die dänische Regierung hat indessen nicht eine Herrschaft der Majorität eingeführt, sondern nach Ausweis der oben dargestellten bestehenden Bestimmungen beide Nationalitäten auf völlig gleichen Fuß gestellt, während früher die deutsche Minorität durch einen fast exclusiv deutschen Beamtenstand eine durchaus ungerechte Tyrannei über die dänische Majorität ausübte.

2. Es wird in der Denkschrift zu deduciren versucht, daß bei der Bildung des gemischten Sprach-Districts im mittleren Schleswig, einer sehr eingreifenden Maßregel, welche angeblich ca. 80,000 Einwohner treffe, nicht die nationalen und sprachlichen Verhältnisse dieser Bevölkerung, sondern politische, durch Verdrängung der deutschen Sprache zu fördernde Absichten einer dänischen Partei maßgebend gewesen seien. (Pag. 11.)

In Bezug hierauf müssen wir vorläufig bemerken, daß von diesen 80,000 Einwohnern wenigstens 27,000 auch vor 1850 gemischte Kirchensprache hatten, so daß diese, für welche die Bildung des gemischten Districts nicht sehr eingreifend war, von der Zahl abzuziehen und selbige auf circa 50,000 zu reduciren ist, übrigens müssen wir uns aber hier darauf beschränken, auf die unmittelbar vorher gegebenen Nachweise über die Beschaffenheit der Nationalität dieser Einwohnerzahl hinzuweisen. Wer will übrigens läugnen, daß es aus allgemeinen Gründen als durchaus den Verhältnissen entsprechend angesehen werden muß, daß in einem Landestheile von Schleswigs geographischer Beschaffenheit, in welchem zwei Hauptsprachen sich berühren und in den Berührungspuncten mischen, drei Sprach-Districte, ein dänischer, ein deutscher und ein gemischter, gebildet sind?

Es muß aber auch bei näherer Betrachtung einleuchten, wie ängstlich die Regierung vermieden hat, der deutschen Nationalität zu nahe zu treten, und welche gewissenhafte Rücksicht sie auf den früheren Zustand genommen hat.

Digitized by Google

Vor Allem verdient hierbei hervorgehoben zu werden, wie wenig man bei der Bildung des gemischten Districts im Wesentlichen von den auf der oft erwähnten Karte des der deutschen Partei angehörenden Herrn Geerz für die deutschen Sprache in Anspruch genommenen Grenzen abgewichen ist. Allerdings sind 6 Kirchspiele, welche auf jener Karte als ausschließlich deutsche bezeichnet sind, zu dem gemischten Sprachdistricte gelegt, anderer Seits ist aber dasselbe mit 14 Kirchspielen geschehen, welche dort als völlig dänische aufgeführt sind. Die Regierung hat bei diesen Kirchspielen so wie auch in Bezug der 4 nordschleswigschen Städte Rücksicht darauf genommen, daß frühere Generationen dort deutschen Religions-Unterricht genossen haben, und deshalb abwechselnden deutschen neben dem dänischen Gottesdienste bestehen lassen, so wie es den Bewohnern überlassen, bei sie betreffenden kirchlichen Handlungen (Taufe, Trauung, Begräbnisse) diejenige der beiden Sprachen zu wählen, in welcher sie dieselben vollführt wünschen.

Wie wenig, trotz der häufig wiederholten Behauptung der preußischen Denkschrift, bei den getroffenen Bestimmungen nationale oder politische Leidenschaften mitgewirkt haben, wie wenig es auf Eroberungen für die dänische Nationalität abgesehen war, geht neben dem Angeführten auch aus dem Umstande hervor, daß man die an der Westseite Schleswigs wohnenden 28,000 Friesen *) ausschließlich dem deutschen Sprachgebiete und nicht dem dänischen, ja nicht einmal dem gemischten zugetheilt hat, ungeachtet Friesisch eine vom Hochdeutschen verschiedene Sprache ist und ein sehr großer Theil dieser Bewohner Dänisch versteht und spricht **), (Frisones sunt trilingves ist ein altes Wort). — Dasselbe zeigt die Art und Weise, wie die officiellen Sprachverhältnisse in der Stadt Flensburg, wo sich ein so starkes dänisches Element findet, geordnet worden sind (Siehe oben S. 73). Vor Allem aber muß

*) Da keine eigene friesische Schrift-Sprache existirt, konnte kein eigener officieller District für sie gebildet werden.

**) Dennoch schreit und schreibt man in Deutschland über „Bestrebungen zur Danisirung Nordfrieslands" und so weiter. Da man hier einen Beweis davon hat, daß die deutschen Klagen über Danisirung in Schleswig auch ohne alle Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die gemischten Districte, welche Nordfriesland gar nicht berühren, jetzt wie früher sich hören läßt, so ist dieser, an und für sich lächerliche, Umstand recht interessant. Man sehe: „Die deutsche Kirchen- und Schulsprache. Ein theures Kleinod der Nordfriesen. Weimar 1862". Beilage zu Nr. 65 und zu Nr. 71 des Altonaer Merkur von 1862; u. s. w.

Digitized by Google

Kirchspielen liegen, nicht nur die bestimmtesten Zeugnisse aus der Zeit von 1811 — siehe oben S. 33—34 — sondern auch aus der folgenden Zeit — siehe oben S. 60 und 77 — vor. Allen hat mehrere solche Zeugnisse beigebracht und außerdem aus officiellen Acten nachgewiesen, daß die dänische Sprache dort noch immer einheimisch ist (Allen l. c. II, S. 513—526). Dies fanden auch die dänischen Officiere, welche im südlichen Angeln 1850—52 in Cantonnement lagen, und deren bei Allen (l. c. S. 565—589) abgedruckte Zeugnisse keinen Zweifel darüber lassen, daß Dänisch im südlichen Angeln nicht nur verstanden, worin sie z. B. mit einem Verfasser in Firmenichs „Germaniens Völkerstimmen“ *) übereinstimmen, sondern auch gesprochen wird. Die dänischen Officiere haben ebenso wie G. Waitz und N. Falck gefunden, daß nördlich der Schlei Dänen wohnen. (Siehe oben S. 60, 72 u. 77).

Zu den 4 Kirchspielen, welche als halb deutsch halb dänisch bezeichnet werden, gehören die beiden Kirchspiele Solt, welche ein Pastorat bilden. In Beziehung auf dieses haben wir ein veröffentlichtes unverwerfliches Zeugniß, wonach 1855 in demselben nur 21 Familien waren, welche das Plattdeutsche als Familiensprache benutzten, und von diesen waren in den 15 beide Eltern, in 6 Vater oder Mutter aus deutschen Gegenden eingewandert. Es wird dabei zugefügt, daß diese Familien Dänisch verstanden und sprechen konnten.**)

Was endlich die 22 Kirchspiele betrifft, in welchen nach Angabe der genannten Karte die Familiensprache mehr deutsch als dänisch sein soll, so wollen wir zuerst eine statistische Angabe des Predigers in Oversö von 1846 anführen,***) wonach von 230 Familien nur 17, zum Theil eingewanderte Familien Plattdeutsch redeten. Von größerem Interesse für die Sprachverhältnisse dieser Kirchspiele ist aber der 1846 von dem damaligen Prediger für das Kirchspiel Husby in Angeln erstattete Bericht,†) den wir oben (S. 59—60) abgedruckt haben und aus dem hervorgeht, daß in Husby, December 1846, von ca. 250 Familien ca. 228 Familien die dänische, dagegen nur 22 Familien die deutsche (platt-

*) „In Angeln versteit man beide Spräken.“ „Germaniens Völkerstimmen“ I. S. 36.

**) Om det danske Sprog i Angeln af E. Hagerup, Lic. theol. Kjøbenhavn 1854.

***) Schleswigsche Ständezeitung für 1853—54. S. 730.

†) Dieser Prediger gehörte der deutschen Partei an und verließ 1850 sein Amt.

Digitized by Google

deutsche) Sprache als tägliche Sprache gebrauchten, und daß die meisten erwachsenen Mitglieder dieser 22 Familien auch die tägliche Sprache der so weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeindeglieder sprechen konnten, so wie daß zwar in den dänischredenden Familien mit den unconfirmirten Kindern Plattdeutsch gesprochen wurde, dies aber nur deshalb Gewohnheit geworden war, weil die Schulsprache damals unnatürlicher Weise hochdeutsch war, und daher nach beendigtem Schulgange (nach der Confirmation) wieder wegfiel.

In allen 4 angeführten Kirchspielen (Gr. und Kl. Solt, Oversö, Husby) wird man in dem Verhältniß zwischen den dänisch- und deutschredenden Familien eine auffallende Uebereinstimmung finden. Man wird auch einräumen müssen, wie es durchaus nicht anzunehmen ist, daß die Sprachverhältnisse in angrenzenden Kirchspielen Angelns in wesentlichem Grade von diesen verschieden sein sollten,*) und nicht in Abrede stellen, was eine Betrachtung der Natur der Verhältnisse an und für sich schon ergiebt, daß es in Mittel-Schleswig als eine Ausnahme anzusehen ist, wenn plattdeutschredende Familien nicht die Sprache, deren sich die überwiegende Mehrzahl der Bewohner bedient, das Dänische, verstehen und mehrentheils auch sprechen können.

Fassen wir nun die oben mitgetheilten, hauptsächlich auf die Zeugnisse deutscher Verfasser und Prediger aus der Zeit vor 1848 gestützten Resultate zusammen, so zeigt sich klar die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die deutschredende Bevölkerung in Schleswig in der Majorität sei. Zieht man nämlich von den 182,000 Einwohnern mit deutscher Kirchensprache die 28,000 Friesen ab, so bleibt die Zahl der deutschredenden Bevölkerung ca. 154,000; und wenn man zu 131,000 Einwohnern, welche dänische Kirchensprache haben, die einige 20,000 Einwohner in den nordschleswigschen Städten,**) sowie die einige 20,000 Einwohner der Landgemeinden im mittleren Schleswig rechnet, welche, wie oben klar nachgewiesen, unstreitbar rein dänischredend sind, so ergiebt sich schon hier das Resultat, daß die Zahl der schleswigschen Ein-

*) Beispielsweise bringen wir den oben mitgetheilten Bericht aus dem Kirchspiele Eggebæk in Erinnerung, in welchem sich der Prediger 1826 beklagte, daß die Gemeinde deutsche Predigten nicht verstände. In dem Kirchspiele Adelby, wo die Bevölkerung nicht politisch fanatisirt ist, wurden von 91 Begräbnißreden im Jahre 1857 auf den Wunsch der Betreffenden 77 auf Dänisch und nur 14 auf Deutsch gehalten. (Allen II, Pag. 636).

**) Hier muß auch die dänische freie Gemeinde in Flensburg in Betracht gezogen werden, die zur Zeit 500 Familien zählt und in stetem Zunehmen ist.

Digitized by Google

wohner, welche Däniſch als Familienſprache gebrauchen, über 170,000 beträgt. Dabei iſt aber noch zu erinnern, daß die noch übrigen ca. 40,000, welche zu dem gemiſchten Sprach-Diſtricte gehören, ſo wie eine bedeutende Anzahl von der zu den officiell deutſchredenden Diſtricten Gerechneten, mit geringer Ausnahme, däniſcher Nationalität ſind und den von uns angeführten Beweiſen zufolge mehrentheils noch heute die däniſche Sprache ihrer Vorfahren ſpricht. Es kann daher nicht bezweifelt werden, welche der beiden Nationalitäten in der Majorität ſei.

Die däniſche Regierung hat indeſſen nicht eine Herrſchaft der Majorität eingeführt, ſondern nach Ausweis der oben dargeſtellten beſtehenden Beſtimmungen beide Nationalitäten auf völlig gleichen Fuß geſtellt, während früher die deutſche Minorität durch einen faſt excluſiv deutſchen Beamtenſtand eine durchaus ungerechte Tyrannei über die däniſche Majorität ausübte.

2. Es wird in der Denkſchrift zu deduciren verſucht, daß bei der Bildung des gemiſchten Sprach-Diſtricts im mittleren Schleswig, einer ſehr eingreifenden Maßregel, welche angeblich ca. 80,000 Einwohner treffe, nicht die nationalen und ſprachlichen Verhältniſſe dieſer Bevölkerung, ſondern politiſche, durch Verdrängung der deutſchen Sprache zu fördernde Abſichten einer däniſchen Partei maßgebend geweſen ſeien. (Pag. 11.)

In Bezug hierauf müſſen wir vorläufig bemerken, daß von dieſen 80,000 Einwohnern wenigſtens 27,000 auch vor 1850 gemiſchte Kirchenſprache hatten, ſo daß dieſe, für welche die Bildung des gemiſchten Diſtricts nicht ſehr eingreifend war, von der Zahl abzuziehen und ſelbige auf circa 50,000 zu reduciren iſt, übrigens müſſen wir uns aber hier darauf beſchränken, auf die unmittelbar vorher gegebenen Nachweiſe über die Beſchaffenheit der Nationalität dieſer Einwohnerzahl hinzuweiſen. Wer will übrigens läugnen, daß es aus allgemeinen Gründen als durchaus den Verhältniſſen entſprechend angeſehen werden muß, daß in einem Landestheile von Schleswigs geographiſcher Beſchaffenheit, in welchem zwei Hauptſprachen ſich berühren und in den Berührungspuncten miſchen, drei Sprach-Diſtricte, ein däniſcher, ein deutſcher und ein gemiſchter, gebildet ſind?

Es muß aber auch bei näherer Betrachtung einleuchten, wie ängſtlich die Regierung vermieden hat, der deutſchen Nationalität zu nahe zu treten, und welche gewiſſenhafte Rückſicht ſie auf den früheren Zuſtand genommen hat.

Digitized by Google

Vor Allem verdient hierbei hervorgehoben zu werden, wie wenig man bei der Bildung des gemischten Districts im Wesentlichen von den auf der oft erwähnten Karte des der deutschen Partei angehörenden Herrn Geerz für die deutschen Sprache in Anspruch genommenen Grenzen abgewichen ist. Allerdings sind 6 Kirchspiele, welche auf jener Karte als ausschließlich deutsche bezeichnet sind, zu dem gemischten Sprachdistricte gelegt, anderer Seits ist aber dasselbe mit 14 Kirchspielen geschehen, welche dort als völlig dänische aufgeführt sind. Die Regierung hat bei diesen Kirchspielen so wie auch in Bezug der 4 nordschleswigschen Städte Rücksicht darauf genommen, daß frühere Generationen dort deutschen Religions-Unterricht genossen haben, und deshalb abwechselnden deutschen neben dem dänischen Gottesdienste bestehen lassen, so wie es den Bewohnern überlassen, bei sie betreffenden kirchlichen Handlungen (Taufe, Trauung, Begräbnisse) diejenige der beiden Sprachen zu wählen, in welcher sie dieselben vollführt wünschen.

Wie wenig, trotz der häufig wiederholten Behauptung der preußischen Denkschrift, bei den getroffenen Bestimmungen nationale oder politische Leidenschaften mitgewirkt haben, wie wenig es auf Eroberungen für die dänische Nationalität abgesehen war, geht neben dem Angeführten auch aus dem Umstande hervor, daß man die an der Westseite Schleswigs wohnenden 28,000 Friesen *) ausschließlich dem deutschen Sprachgebiete und nicht dem dänischen, ja nicht einmal dem gemischten zugetheilt hat, ungeachtet Friesisch eine vom Hochdeutschen verschiedene Sprache ist und ein sehr großer Theil dieser Bewohner Dänisch versteht und spricht **), (Frisones sunt trilingves ist ein altes Wort). — Dasselbe zeigt die Art und Weise, wie die officiellen Sprachverhältnisse in der Stadt Flensburg, wo sich ein so starkes dänisches Element findet, geordnet worden sind (Siehe oben S. 73). Vor Allem aber muß

*) Da keine eigene friesische Schrift-Sprache existirt, konnte kein eigener officieller District für sie gebildet werden.

**) Dennoch schreit und schreibt man in Deutschland über „Bestrebungen zur Danisirung Nordfrieslands" und so weiter. Da man hier einen Beweis davon hat, daß die deutschen Klagen über Danisirung in Schleswig auch ohne alle Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die gemischten Districte, welche Nordfriesland gar nicht berühren, jetzt wie früher sich hören läßt, so ist dieser, an und für sich lächerliche, Umstand recht interessant. Man sehe: „Die deutsche Kirchen- und Schulsprache. Ein theures Kleinod der Nordfriesen. Weimar 1862". Beilage zu Nr. 65 und zu Nr. 71 des Altonaer Merkur von 1862; u. s. w.

Digitized by Google

hervorgehoben werden, daß die Sprachverhältnisse im ganzen südlichen und dem oben erwähnten, von Friesen bewohnten Districte des mittleren Schleswigs (58 □ Meilen mit 182,000 Einwohnern) verfassungsmäßig so geordnet sind, daß die deutsche Sprache in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens dort ungefähr ebenso ausschließlich herrscht als in Sachsen oder Würtemberg, und es eine wahre Lächerlichkeit ist, von Danisirung u. s. w. zu reden *).

Deutscher Seits freilich redet man beständig so, als ob die dänische Regierung, von ultradänischen, politischen Rücksichten und nationaler Leidenschaftlichkeit geleitet, durch die 1850—54 getroffenen Bestimmungen auf die Danisirung des deutschen Elements in dem Herzogthume hinarbeite. Mit welcher, nicht selten an Wahnsinn grenzender Leidenschaftlichkeit man in Deutschland diese Verhältnisse beurtheilt, davon enthält auch die vorliegende officielle preußische Denkschrift recht schlagende Beweise. Selbst in Bezug auf Kirchspiele, von denen man in Berlin weiß (Denkschrift Pag. 9) daß in ihnen die dänischredende Bevölkerung durchaus überwiegend ist, bezeichnet man die getroffene Reform als einen aus Danisirungsgelüsten entsprungenen Gewaltstreich. (Denkschrift Pag. 9—10). Ebenso erbittert läßt man sich in der Denkschrift (Pag. 13—14) in Betreff der über die Geschäftssprache im mittleren Schleswig getroffenen Bestimmung (vom 25sten October 1852) **)

---

*) In einem Berichte vom Jahre 1846 giebt der Rector der dortigen Gelehrtenschule als Grund dafür, daß die ältern Schüler nicht im Dänischen unterrichtet wurden, an, es sei dies nicht nöthig, weil diese Sprache zum Theil ihre Muttersprache wäre. Allen II., Pag. 405.

**) Wenn die Bedeutung der in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 wie früher in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1848 enthaltenen Zusage der gleichen Berechtigung und des kräftigen Schutzes für die dänische wie für die deutsche Sprache, die hätte sein sollen und können, daß der status quo ante für die dänische Sprache hergestellt werden solle, dann wäre durch diese Bestimmung wie schon durch eine frühere vom 16ten Juni 1852 diese Zusage gebrochen, und das wird in der That in der Denkschrift behauptet. Wie aber wohl als unzweifelhaft eingeräumt werden wird, daß Graf Carl Moltke, der die Bekanntmachungen, in denen die Zusage gegeben und wiederholt worden ist, entworfen hat, den Sinn dieser Zusage besser kennen muß als irgend Jemand, so bürgt die bekannte Gewissenhaftigkeit dieses Staatsmannes dafür, daß er sie nicht brechen sondern in Erfüllung bringen wollte, und die Insinuation, daß er diese Zusage und zwar wenige Monate, nachdem sie feierlich gegeben war, sollte gebrochen haben, ist so absurd, daß sie ihren Urhebern Nichts weniger als Ehre machen würde, selbst wenn diese

Digitized by Google

aus, wonach es in Bezug der Justiz und Administration den Bewohnern selbst zu bestimmen überlassen ist, ob sie ihre Resolutionen auf Gesuche, ihre Contracte, ihre Urtheile und Bescheide auf Deutsch oder Dänisch ausgefertigt haben wollen.

Hiernach möge man den Werth solcher Phrasen abschätzen, wie man sie z. B. in den Einleitungsworten der Denkschrift (Pag. 3) liest: „daß es sich bei einem Vorgehen gegen Dänemark in der That nur um einen von der Selbstachtung im höchsten Grade gebotenen Act der Nothwehr handele"; — oder Pag. 13: „Die Sprache, die doch überhaupt kein Subject oder keine moralische Person ist, die auf gewisse Gebiete oder Menschen ein Recht haben, sondern vielmehr ein Object, auf das die Menschen ein Recht haben, sollte aufhören ein Gegenstand des Streites und ein Mittel der Politik zu sein *).

---

nicht Verfasser einer officiellen preußischen Denkschrift wären. Die preußische Regierung nämlich kann am wenigsten die in der Persönlichkeit des Grafen Carl Moltke liegende Bürgschaft verwerfen (siehe oben S. 76—77). Selbst wenn die Worte der Zusage zweifelhaft wären, so hätte man eben in den Handlungen ihres Urhebers den Schlüssel zu der richtigen Auslegung. Der Zusage zufolge sollte der dänischen früher unterdrückten Sprache eine gleichberechtigte Stellung gesichert werden; die Bestimmung vom 25sten October war ein Schritt zur Erfüllung dieser Zusage, die Bestimmungen der Verfassungsverordnung sollten, wie in deren Eingang ausdrücklich ausgesprochen die Erfüllug enthalten. Die deutsche Sprache mußte, da sie vor 1850 eine dominirende Stelluug einnahm, etwas von dieser verlieren, damit die Gleichberechtigung hergestellt werden konnte. Sie ist aber, dafür bürgen eben die Antecedentien und die Gewissenhaftigkeit des Grafen Carl Moltke, nicht ungebührlich beeinträchtigt; es ist ihr vielmehr so viel wie möglich und vielleicht mehr als richtig von ihrer Stellung gelassen und sie ist der dänischen völlig gleichberechtigt. Die dänische Sprache auf den Standpunct vor 1848 oder gar vor 1850 zurückbringen wäre sie der Gleichberechtigung berauben und der deutschen unterordnen, also eben die Zusage von 1852 und 1848 brechen. Oder sollte etwa die Zusage von 1848 auch bedeuten, daß der status quo ante hergestellt werden solle? Bedeutete sie nicht vielmehr, daß der status quo ante, unter welchem die dänische Sprache eine untergeordnete Stellung einnahm, so verändert werden sollte, daß diese Stellung eine gleichberechtigte genannt werden könne? und muß die völlig übereinstimmende Zusage von 1852 nicht dasselbe bedeuten? Nur dutch eine Verdrehung kann derselben die in der officiellen preußischen Denkschrift aufgestellte Bedeutung untergeschoben werden. Zu behaupten, daß die von dem Grafen Carl Moltke erwirkten Königlichen Zusagen und verfassungsmäßigen Bestimmungen in fanatischem Dänenthum, eiderdänischer Politik u. s. w. ihre Wurzel haben, wie die Denkschrift mehrfach behauptet, ist geradezu lächerlich.

*) Diese ganze Tirade von der Sprache als Subject oder Object hat der Verfasser der Denkschrift aus einem der vielen deutschen Pamphlete über die

Digitized by Google

3. Das Däniſche, wird ferner in der Denkſchrift behauptet, welches im mittleren Schleswig geſprochen wird, namentlich das „Angeldäniſche“, iſt nur „ein däniſcher Dialect, der keine Schrift-Sprache hat, und deshalb auf dem Gebiete der höheren Begriffswelt keine paſſende Form für die Bevölkerung, bietet“. Die Einführung der däniſchen Schriftſprache in Kirche und Schule ſei daher auch für die Bevölkerung, welche einen deutſchen Dialect redet, namentlich auch für die Angler, welche „Angeldäniſch“ ſprechen, eine drückende Maßregel. (Pag. 8 ff., 17 ff.)

Wir erlauben uns hier von vornherein geradezu zu behaupten, daß wohl kaum jemals etwas mehr Abſurdes gedruckt worden iſt.

Was heißt das: „ein däniſcher Dialect, der keine Schriftſprache hat“? Will die Denkſchrift behaupten, es gebe keine däniſche Schriftſprache und Litteratur? Wenn es aber eine däniſche Schriftſprache giebt, iſt dann nicht dieſe die Schriftſprache für die verſchiedenen Dialecte, und haben alſo nicht alle däniſche Dialecte und folglich auch die in Schleswig geſprochenen, nameutlich Angeldäniſch, eine Schriftſprache, nämlich die däniſche? Iſt nicht etwa die Sprache der deutſchen Litteratur die Schriftſprache für die unzähligen deutſchen Dialecte? Die Sprache der academie française die Sprache für die vielen franzöſiſchen Dialecte u. ſ. w.? Wörtlich genommen iſt der Satz ein wahrer Unſinn. Soll er aber bedeuten: die däniſchen Dialecte Schleswigs, namentlich Angeldäniſch, haben keine ausgebildete Literatur, werden nicht als Schriftſprache gebraucht und ſeien dazu nicht geeignet, dann enthält ſie allerdings eine Wahrheit, allein eine völlig trivielle und nichtsſagende. Dies liegt ja nämlich in dem Begriffe eines Dialectes. Oder werden etwa die verſchiedenen deutſchen

---

Sprachverhältniſſe in Schleswig gedankenlos abgeſchrieben, ohne zu bemerken, daß ſie eben ſo wenig auf die Geſchäftsſprache in Mittel-Schleswig paßt, wo es ja grade dem „Subject“ überlaſſen iſt, ſeine Sprache zu wählen, als auf mehrere der übrigens gebrauchten Argumente, z. B. daß für gewiſſe Sprach-Gebiete das Recht von Jahrhunderten gewonnen iſt. Die Phraſe iſt aber auch nicht begründet, wenn man ſich allein auf „den Willen und Wunſch“ des Subjectes beruft; denn es kommt, wie die neuere deutſche Philoſophie grade ſo vortrefflich nachgewieſen hat, nicht auf den rein zufälligen unvernünftigen Willen des Subjectes, ſondern darauf an, ob derſelbe mit deſſen ſittlichem Weſen, mit einer objectiv ſittlichen Ordnung der Dinge übereinſtimmt.

Digitized by Google

Dialecte als Schriftsprache gebraucht? haben sie eine Literatur? *) sind nicht auch sie „keine geeignete Form auf dem Gebiete der höheren Begriffswelt"? Wählt man denn deshalb als Medium auf diesem Gebiete eine fremde Schriftsprache, etwa Latein, wie einmal wirklich in Schleswig vorgeschlagen wurde (oben S. 49—50) oder Französisch? Oder wählt man nicht eben die deutsche Schriftsprache, und ist nicht dies das allein natürliche? Allein ebenso natürlich, ebenso richtig ist es, daß für eine Bevölkerung dänischer Abstammung und dänischer Zunge die dänische Schriftsprache, und diese, nicht der Dialect ist es selbstverständlich, welche im öffentlichen Leben den ihr gebührenden Platz einnehmen soll, das Medium „in dem Gebiete der höheren Begriffswelt" bildet. Ganz unnatürlich und verderblich ist es eine fremde Schriftsprache, wie das Hochdeutsche, zu gebrauchen. Ob der in Mittel-Schleswig und in Angeln einheimische dänische Dialect etwas mehr oder etwas weniger von der dänischen Schriftsprache abweiche, ist in dieser Beziehung gleichgültig.

Es wird übrigens Jeder einsehen, daß in einem so kleinen Lande wie Dänemark, das nicht von Bergen mit engen Thälern, in denen die Bevölkerung ein isolirtes Leben führt, durchschnitten ist, die Verschiedenheit der Dialecte weit geringer sein muß, als in größeren Ländern, z. B. Deutschland, wovon man sich auch durch die in verschiedenen Werken **) abgedruckten Sprachproben überzeugen kann. Wir wollen uns hier darauf beschränken, einige allgemeine Aeußerungen von Autoritäten anzuführen, welche selbst deutsche Parteimänner nicht verwerfen werden.

In Jensens kirchlicher Statistik heißt es (Pag. 68): „unläugbar steht die platte dänische Volkssprache (d. h. die schleswigsche), so abweichend sie auch für den ersten Augenblick zum Beispiel dem Kopenhagener klingen mag, dem reinen Dänisch weit näher als das Plattdeutsche dem Hochdeutschen. Die letzteren sind zwei verschiedene

*) Plattdeutsch ist eine eigene, leider jetzt verdrängte, Sprache. Sprachproben wie in Firmenichs „Völkerstimmen" oder Kunststücke wie Hebels „Allemannische Gedichte" u. s. w. kommen nicht in Betrachtung. Dergleichen hat man allenfalls auch im Angeldänischen Dialecte.

**) Siehe Hagerup: Ueber die dänische Sprache in Angeln, Koph. 1854; Allen II. Pag. 689 u. flg.; Firmenich „Germaniens Völkerstimmen", wo eine große Menge von dem Hochdeutschen im höchsten Grade abweichender Dialecte angeführt ist.

Digitized by Google

Sprachstämme, dort ist aber in der That nur eine Dialectverschiedenheit".

Falck, einer der Koryphäen der sogenannten Schleswigholsteinischen Partei, sagt in seinem bekannten „Handbuche des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts" I. S. 77, (1825): „Der schleswig-dänische Dialect ist eigentlich gar nicht untersucht. Auf allen Fall ist die Vorstellung von dem schleswigschen Dialect als einer verdorbenen dänischen Sprache völlig unhistorisch, da die jetzige gemeinsame dänische Schriftsprache als ein Product der Schriftsteller jünger ist, als alle Dialecte, aus denen sie sich herausgebildet hat".

Später, als die Sprachverhältnisse vielfach untersucht worden waren, that derselbe Falck 1847 (Archiv für Geschichte u. s. w. 5. B., S. 277) *) den Ausspruch: „Ich kenne die dänische Schrift-Sprache und die Volksdialekte der verschiedenen Provinzen in hinreichendem Grade, um mit vollkommener Sicherheit behaupten zu können, daß das Verhältniß der schleswigschen Dialekte zur dänischen Schriftsprache kein anderes ist, als das der jütschen und seeländischen Volkssprache".

In ganz derselben Weise spricht sich der sprachkundige schleswigsche Prediger Outzen in seiner Preisschrift von 1819 aus (Pag. 123—124).

Mit diesen zuverlässigen Zeugnissen über die Beschaffenheit der dänisch-schleswigschen Dialecte vor Augen wollen wir etwas näher auf die Sache eingehen.

Wenn davon die Rede ist, den Gebrauch der dänischen Sprache in dem gemischten Sprachdistricte anzugreifen oder zu vertheidigen, kommt es namentlich auf zwei Dinge an, erstens, ob es natürlich, gerecht und zweckmäßig gewesen ist, in den Volksschulen diese Sprache statt des früheren Hochdeutschen als Hauptsprache einzuführen, und zweitens ob es eine für die Gemeinden, namentlich für die jetzige Generation, unverhältnißmäßig drückende Maßregel ist, daß in den Kirchen abwechselnd dänisch und deutsch gepredigt wird.

In Betreff des ersten Punctes, des Schulunterrichts, appelliren wir an die Entscheidung des unverdorbenen Menschenverstandes, ob es wohl vom pädagogischen, ja vom allgemein menschlichen Standpuncte aus einen Augenblick zweifelhaft sein kann, daß der Unterricht in den Volksschulen Mittel-Schleswigs, wie im ganzen übrigen civilisirten Europa, in der dem Dialecte der Bevölkerung entsprechenden Schrift-

*) Cfr. Falcks Archiv für Geschichte u. s. w.; 3. Bd., S. 654 ff.

Digitized by Google

Sprache, nämlich der däniſchen, ertheilt werden muß. Die hochdeutſche Sprache liegt den Bewohnern Mittel-Schleswigs ſehr fern.

In letzterer Beziehung verweiſen wir auf die vielen oben angeführten officiellen Berichte der in jenen Gegenden angeſtellten Geiſtlichen aus verſchiedenen Zeitpuncten mehrerer Jahrhunderte bis zu den letzten Decennien, in denen immer wieder ſolche Sätze ſich finden wie: **„ein großes Hinderniß für den Unterricht iſt es, daß die Kirchen- und Schulſprache deutſch iſt, während die Gemeinden Däniſch ſprechen. Eine unſägliche Mühe koſtet es, den Kindern der Däniſch ſprechenden Eltern Kenntniſſe im Hochdeutſchen beizubringen. Eine geraume Zeit geht hin, bevor dem Kinde nur die Namen der daſſelbe umgebenden Gegenſtände beigebracht werden, davon gar nicht zu reden, daß es ſeine Gedanken auszudrücken vermöchte. — Neue Begriffe kommen nicht in ihre Seelen, nur leere, auswendiggelernte Töne vermögen ſie herzuſagen“.** (Siehe die oben mitgetheilten Berichte von 1810 und 1811 und 1820—40 aus Kirchſpielen nicht allein in der Probſtei Tondern, ſondern auch in der Huſumer und Flensburger). Wir fügen hier noch einen Bericht aus Medelby, in der Karr Harde, dem Diſtricte, für welchen die preußiſche Denkſchrift den Gebrauch der deutſchen Sprache in Kirche und Schule als „ſehr natürlich“ bezeichnet, gelegen, — aus dem Jahre 1846 hinzu. Es heißt in dieſem officiellen Berichte: „Es ſteht die Sache annoch nicht anders, als daß — was etwa den 4ten Theil der jährlichen Confirmanden betrifft — dieſe es nicht ſo weit bringen, daß ſie ein deutſches Buch oder eine deutſche Predigt einigermaßen genügend verſtehen können. Manche, ob ſie auch mit Fertigkeit leſen können, ſo verſtehen ſie das Geleſene nicht — käme der däniſche Unterricht nicht hinzu, **würden ſie unwiſſend wie Heiden aus dem Leben gehen“.**

So geſtaltet ſich nun — der nordſchleswigſchen Städte hier zu geſchweigen — das Verhältniß in Bezug der 20 bis 30,000 Einwohner des gemiſchten ländlichen Diſtricts, deren Kinder, ſowohl dem oftgenannten Zeugniſſe des Dr. Jenſen als auch den übrigen früher von uns mitgetheilten zufolge, „nicht ein Wort Deutſch verſtehen, wenn ſie in die Schule kommen“.

Wir haben indeſſen ſchon oben darauf aufmerkſam gemacht, daß in Bezug eines Theils der übrigen Einwohner, namentlich in Angeln, ein etwas verändertes höchſt anomales Verhältniß ſtattfindet, indem viele Eltern, während ſie untereinander Däniſch ſprechen, ſich ihren unconfirmirten Kindern gegenüber des Plattdeutſchen bedienen, um dieſe in den Stand zu ſetzen, eine dritte Sprache, das Hochdeutſche, zu lernen, weil dieſes injuria temporum in den Schu-

Digitized by Google

len eingeführt worden. Es ist daher von Interesse zu untersuchen, in welchem Verhältniß die hochdeutsche Sprache zu der plattdeutschen steht, und von welcher Beschaffenheit dies Plattdeutsch ist, das die Bewohner Angelns der hochdeutschen Schulsprache wegen mit den Kindern zu sprechen sich haben angewöhnen müssen. Wir erinnern hier an die obenangeführte Bemerkung Jensen's: daß das Plattdeutsche dem einem andern Sprachstamme entwachsenen Hochdeutschen weit ferner steht,*) als das Angeldänisch dem Schriftdänischen, weil zwischen den letzteren nur eine Dialect-Verschiedenheit besteht. In Betreff der künstlichen Kindererziehung in Angeln bemerkt derselbe Verfasser: „nur zum Plattdeutschen kam man, und zwar zu einem Plattdeutsch voll dänischer Wortfügungen und Ausdrücke, in welchem Man nun etwa sich aussprechen konnte: „Wi siin sonst Dänsk wesen, men nu siin wi Düdsk bläven", und dieses Plattdeutsch sollte nur wieder die Brücke sein zum Hochdeutschen, welches denn, nach Anglisch-Dänischer Mundart ausgesprochen, sich merkwürdig genug ausnahm .... bis nachgerade die Uebung im Plattdeutschen einer besseren hochdeutschen Aussprache Bahn brach".

Also eine bessere Aussprache, eine gewisse approximative Möglichkeit, das Hochdeutsche aussprechen zu können, ist Alles, was erlangt ist!

Doch damit ist die Sache noch nicht abgemacht; denn die Aneignung der unbestreitbar schönen, aber mit ihren Declinationen, Conjugationen und complicirten Constructionen für ein Kind der niedern Stände, das im täglichen Leben nur gewohnt ist, Dänisch und schleswigsches Plattdeutsch zu hören, höchst schwierigen hochdeutschen Sprache bleibt doch stets eine Aneignung von etwas vollkommen Fremdem, das, wie die Erfahrung in den von dem preußischen Verfasser so oft angezogenen hundert Jahren gezeigt hat, sehr schnell vergessen wird, da die Landbewohner im täglichen Umgange niemals, ja nicht einmal wenn sie zur Stadt kommen, ein hochdeutsches Wort hören. Es ist daher eine Thatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Landbewohner, namentlich im mittleren Schleswig, nicht allein sich nicht auf Hoch-

*) Wie fern jenes in Schleswig gesprochene Plattdeutsch dem Hochdeutschen steht, wird jeder aus dem mittleren oder südlichen Deutschland Gebürtige bestätigen müssen, da er schwerlich im Stande sein dürfte, einen plattdeutschredenden Bauern jener Gegenden zu verstehen. Beweise finden sich bei Allen l. c. II. S. 704 ff.

Digitized by Google

deutsch ausdrücken, sondern auch diese Sprache in gewöhnlicher Conversation nicht verstehen kann. Beides wird in der Denkschrift (Pag. 18 und 37) nicht nur eingeräumt, sondern sogar zum Theil behauptet. Gleichwohl wird in diesem officiellen preußischen Werke geltend gemacht, daß dieselben Bewohner recht wohl eine hochdeutsche Predigt genießen können, was mit Hülfe einer ebenso ingenieusen als curieusen umgewendeten Schlußfolgerung bewiesen werden soll, in welcher die Bauernkinder theils mit deutschen vornehmen oder vornehm sein sollenden Kindern, welche eine französische Bonne haben, theils mit solchen, die gelehrte Studien treiben, verglichen werden, und als deren Resultat Folgendes behauptet wird: „Ein ähnliches Verhältniß findet in Angeln Statt. Die hundertjährige Einwirkung deutscher Kirchen- und Schulsprache hat das Angeldänische auch in der Umgangssprache mehr und mehr verschwinden lassen; dagegen hat sich eine Generation nach der andern gewöhnt, die hochdeutsche Predigt zu verstehen, trotzdem daß Plattdeutsch und wenn auch in weit geringerem Grade Angeldänisch die Sprache des täglichen Lebens ist, und es auch der plattdeutschredenden Bevölkerung gar nicht leicht sein mag, sich der hochdeutschen Sprache im gewöhnlichen Verkehr zu bedienen". Sollte man nicht glauben, daß die Eigenschaft, eine hochdeutsche Predigt zu verstehen, sich als eine Raceneigenthümlichkeit erblich verpflanze und erhalte? Die Wahrheit ist natürlich, daß die armen Kinder, welche im täglichen Leben kein hochdeutsches Wort hören, die hochdeutsche Sprache mit großer Mühe so weit erlernen, daß sie einen gewöhnlichen Kanzelvortrag in hochdeutscher Sprache verstehen können, nach Beendigung des Schulganges diese sauer erworbene, nicht aus der natürlichen Wurzel entwickelte Fertigkeit wieder verlernen. Die Wahrheit erhellt aus dem auf 20-jährige Erfahrung gestützten Zeugnisse des Predigers in Bau (Bericht von 1840): „haben sie auch ziemlich viel Deutsch gelernt, nach der Confirmation vergessen sie es wieder aus Mangel an Uebung, weswegen sie das, was sie in der Kirche hören — selbst die kürzesten simpelsten Anzeigen — entweder gar nicht oder mißverstehen".

Man wird Dies für Schleswigs Bevölkerung dänischer Nationalität um so weniger bezweifeln, wenn man sieht, wie die Sache sich in Holstein und selbst in andern plattdeutschredenden Ländern verhält.

In ersterer Beziehung wollen wir auf das unverwerfliche Zeugniß des bekannten Claus Harms verweisen. Er will freilich nicht in Abrede stellen, daß die holsteinische Bevölkerung einen hochdeutschen Kanzelvortrag verstehe (Pastoraltheologie III., S. 31); allein selbst dieser muß in einer faßlichen Sprache, nicht aber der „Bücherſprache" gehal-

Digitized by Google

ten werden (l. c. I. S. 107 ff.); er glaubt daher, daß es richtig sei, plattdeutsch zu predigen (ibid.), und hat Dieses unter Verhältnissen, wo er eben auf das Landvolk in der Umgegend Kiels einwirken sollte, mit gutem Erfolge gethan (l. c. III. S. 30). Mit der Landjugend ist es versucht gewesen, plattdeutsch zu catechisiren, wenn auch die Kinder das in der Schule erlernte Hochdeutsch „radebrechen" (l. c. I. S. 185—86). Er sagt sehr richtig (l. c. III. S. 31—32): „Wider die hochdeutsche (Sprache) spricht das, daß sie nicht durchgängig verstanden wird, zum Andern auch, daß sie den Pastoren in einer vielleicht zu weiten Entfernung von den Gemeindegliedern hält, und zum Dritten noch, daß sie zum Hochdeutschen diejenigen reizt, die es nicht vermögend sind, und die sich damit hervorthun wollen". Mit diesen letzten Worten hat er zugleich den Grund angegeben, weshalb nicht Wenige an der deutschen Sprache festhalten. Es ist die Eitelkeit, indem die hochdeutsche Sprache für ungebildete Bauern dieselbe Rolle spielt, wie im Mittelalter die lateinische und später oft die französische in andern Kreisen; eine solche lächerliche Eitelkeit auf Kosten der gesunden Natur zu nähren, wäre aber thöricht.

In der zweiten Beziehung wollen wir unsere Leser durch einige dem Meklenburger Schulblatt, Jahrgang 1853, S. 233 ff. entnommene Sätze damit bekannt machen, wie sich ähnliche Verhältnisse in Meklenburg gestalten. „Den meisten Nutzen", heißt es, „zieht zur Zeit das Hochdeutsche aus dem Religionsunterricht. Das Auswendiglernen des Katechismus und einer Anzahl von Bibelstellen legt den Grund, worauf später in der Schule oder in der Kirche die Bekanntschaft mit den Pericopen folgt. Dadurch wird so viel Vertrautheit mit dem Hochdeutschen bei unserm Landvolke zuwege gebracht, daß sie der Predigt beim Gottesdienste leidlich folgen können, wenn dieselbe sonst nur faßlich und klar ist, und daß es wohl in Meklenburg gegenwärtig nicht mehr Noth thun möchte, plattdeutsch zu predigen, wie es noch im Anfange dieses Jahrhunderts hin und wieder geschehen ist. Ja man findet auch in der Schule und im Confirmandenunterricht oft genug Kinder, welche sich in der Katechismussprache leidlich genug ausdrücken können. Aber da ist die Sache auch zu Ende. Will man über die Katechismus- und gewöhnliche Predigtsprache hinaus mit unserm Landvolke über christliche Dinge reden, so muß man immer wieder zum Plattdeutschen greifen, wenn man verstanden und mit Aufmerksamkeit angehört sein will. Darum kann der Prediger seine Seelsorge nur plattdeutsch ausüben; ein sicheres Zeichen, daß das Hochdeutsche

Digitized by Google

selbst in christlichen Angelegenheiten unserm Landvolke noch ein fremdes Sprachelement ist" *).

Was für die plattdeutschredende Bevölkerung eines deutschen Landes wie Holstein oder gar Meklenburg gilt, das muß in erhöhtem Grade selbst für die im südlichen Schleswig ansässige Bevölkerung niedersächsischer Abkunft und Sprache Gültigkeit haben **), noch weit mehr aber für die nördlich der Schlei ansässige Bevölkerung dänischen Stammes. Man wird in den holsteinischen und meklenburgischen Beispielen die volle Bestätigung des Obenangeführten finden ***).

Wenn daher auch für die Bevölkerung des südlichen Schleswigs, weil die plattdeutsche Sprache als Schriftsprache leider von dem Hochdeutschen unterdrückt und verdrängt worden ist, die hochdeutsche Sprache, obgleich für die Bevölkerung ein fremdes Sprachelement †), das Medium der Bildung sein muß, so ist jedenfalls für die Bevölkerung des mittleren Schleswigs, welche unzweifelhaft dänischer Herkunft ist, und wo die dänische Sprache allein oder neben einem später eingedrungenen plattdeutschen Patois die Volkssprache bildet, was selbst für Angeln notorisch ist und auch von der preußischen Denkschrift eingeräumt wird, die dänische Sprache das einzig natürliche Medium der Bildung und daher mit Recht als Schul- und als Kirchensprache neben der deutschen eingeführt worden. Auch hat eine zehnjährige Erfahrung auf das Evidenteste herausgestellt, wie die Jugend die Wahrheiten der christlichen Religion sich mittelst der dänischen Sprache unendlich leichter aneignet, als früher durch die hochdeutsche.

Es versteht sich von selbst, daß nicht nur aus politischen Gründen Diejenigen, welche Schleswig germanisiren und zu einer leichten Beute Preußens oder Deutschlands machen wollen, sondern auch aus hochdeutschem Hochmuth und Fanatismus Diejenigen, welche in der hochdeutschen Bildung das einzige Heil der Menschheit erblicken wollen,

---

*) Cfr. Morgenstimmen eines naturgemäßen und volksthümlichen Sprach- und Schulunterrichts. Von H. Burgwardt. Leipzig 1857, S. 216. Vergl. oben S. 36 Anm.

**) Siehe die Aeußerungen von Claus Harms. Verm. Aufsätze. Kiel 1853, S. 191. Allen l. c., S. 699—726.

***) J. Venedey (Schleswig-Holstein im Jahre 1850. Leipzig 1851. 2. Th., S. 24—27 sagt: „Ich glaube übrigens nicht, daß sie verstanden was die Herren sagten (in einer Predigt); denn sie sprachen gut Deutsch und dies ist die schwache Seite vieler schleswig-holsteinischer Bauerbursche."

†) „Der Plattdeutsche lernt nie aus dem Grunde, d. h. in anschaulicher Durchsichtigkeit, Hochdeutsch". Cl. Groth. Vorrede zum Quickborn.

Digitized by Google

für das Hochdeutsche Partei ergreifen. Wie der Gedankengang dieser Menschen ist, kann man aus folgendem der „Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung" Jahrgang 1858, S. 53, entnommenen Aufsatze, ersehen:

„Ein bedeutendes Hinderniß in der Volksbildung ist die plattdeutsche Sprache. Hätten die Landleute erst die hochdeutsche Sprache, dann würden sie sich als ganz andere Menschen betrachten, sich selbst bildungsfähiger halten, ... nicht verstummen, wenn hochdeutsch gesprochen wird, und so den Mund aufthun, wenn es gilt, ... den ganzen Menschen als ein vernünftiges Wesen zu rechtfertigen. — An der plattdeutschen Sprache rütteln nun zwar Behufs ihrer Ausrottung die Schulen ... aber das will immer noch nicht fruchten. Durch ein beharrliches Streben Seitens der Gerichtspersonen, Polizeibeamten, Amtleute, Prediger, Gutsherrschaften und aller gebildeten Personen, welche mit den plattdeutschsprechenden Leuten in irgend eine Berührung kommen, könnte die plattdeutsche Sprache leicht ausgerottet werden".

Was sogar in Betreff der plattdeutschen Sprache einige Deutschthümler wollen, das wollen in Betreff der dänischen Sprache in Schleswig alle. Sie ist in ihren Augen ein Hinderniß sowohl der hochdeutschen Bildung als der hochdeutschen Einheits- und Erweiterungspläne.*) Sie muß ausgerottet werden. Daher darf die dänische Sprache, die uralte einheimische Sprache, nicht im öffentlichen Leben gehört werden. Daher soll in Schule und Kirche, in der Administration und vor den Gerichten, von Lehrern, Predigern, Beamten und Richtern Nichts als Hochdeutsch gesprochen werden. Daher wird den sprachlichen Bestimmungen von 1850—54, welche der einheimischen Volkssprache ihr Recht zu geben geeignet sind, der Krieg erklärt. Wenn aber dergleichen hochdeutsche Ideen selbst in deutschen Ländern mit plattdeutscher Bevölkerung als ungereimt angesehen werden müssen, so müssen sie es noch viel mehr in ihrer beabsichtigten Anwendung auf die dänische Bevölkerung des dänischen Kronlandes Schleswig. Ist in Schleswig der hochdeutschen Sprache nicht ein zu großer Spielraum, ein zu kleiner ist derselben daselbst gewiß nicht eingeräumt.

Die zweite zu beantwortende Frage ist, ob es als eine für die Gemeinden, namentlich für die jetzige Generation, unverhältnißmäßig

---

*) Nicht nur Dänemark soll eines Landestheiles beraubt werden; man will noch weiter ausgreifen: „Es kann noch kommen, daß wir von Frankreich den Elsaß, von Rußland die baltischen Länder fordern. Solcherlei kann Schwarzrothgold thun"! Varnhagen van Ense. Tagebücher, 4ter Bd., S. 335.

Digitized by Google

drückende Maßregel angesehen werden kann, daß abwechselnd dänisch und deutsch gepredigt wird.

Dabei ist nun zuerst zu bemerken, daß, ist es als richtig erkannt, daß der Jugend der Religionsunterricht auf Dänisch ertheilt werde, man natürlicher Weise auch dafür zu sorgen hat, daß die Jugend dänische Predigten hören kann. Demnächst wird ein jeder billig Urtheilender einräumen müssen, daß, selbst wenn ein Uebergangszustand seine Uebelstände haben kann, dies nicht viel beweist. Das, worauf es ankommt, ist, ob der frühere Zustand der Dinge ein natürlicher und zweckmäßiger war, und daß er dies nicht war, haben wir hinlänglich dargethan. Er hatte auch Uebelstände, und zwar noch größere und länger dauernde als der jetzige, dessen Uebelstände vorübergehend sind. Es besteht allerdings wohl ein scheinbarer Unterschied zwischen dem östlichen und westlichen Theile des gemischten Districts, namentlich in Betreff des wohlhabenderen Theils der Bevölkerung; die große Masse derselben, die arbeitende Classe, versteht indessen, in dem einen wie in dem anderen Theile, nur höchst unvollkommen eine deutsche Predigt. „Man will doch aber", wird man einwenden, „nicht behaupten wollen, daß der Gottesdienst weniger auf die Reichen als auf die Armen berechnet werden müsse; — und verstehen denn diese eine dänische Predigt?" Daß dies nicht der Fall sei, bemüht sich nun eben die preußische Denkschrift so sehr, zu beweisen. Namentlich stützt sie sich dabei darauf, daß das Schleswigsche ein so unverständlicher Dialect des Dänischen sei, daß es für die Bewohner jener Gegenden sogar Schwierigkeiten haben solle, sich mit andern Dänen über die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu unterhalten *). (Pag. 17.)

Wie lächerlich unrichtig diese letztere Behauptung ist, ergiebt schon der gesunde Menschenverstand und ist nicht allein aus den oben (S. 93—93) citirten, sondern auch aus anderen Zeugnissen sachkundiger Beurtheiler (Falck, Jensen, Hagerup) über die Beschaffenheit der Dialectverschiedenheit zu ersehen. Wir erinnern hier nur an folgende Worte Falcks (Archiv 3 Bd. S. 658): „Alle dänischredenden Schleswiger verstehen sich gegenseitig volkommen, und die kleinen Abweichungen der Mundart sind in dieser Beziehung auf keine Weise hinderlich. Im All-

*) Die Denkschrift giebt hier einige Bemerkungen über den Dialect auf Bornholm und im nordwestlichen Theile von Nord-Jütland zum Besten, wodurch deren Verfasser eine für einen über dänische Sprachverhältnisse Urtheilenden lächerliche Unkunde an den Tag legen.

Digitized by Google

gemeinen wird es auch dem Nordschleswiger nicht schwer, selbst diejenigen dänischen Dialecte, welche am meisten von dem schleswigschen abweichen, z. B. den Dialect des nördlichen Jütlands, mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Worten, zu verstehen. Dagegen verstehen die dänischredenden Schleswiger weder das Plattdeutsche, noch das Friesische, wenn sie nicht Gelegenheit gehabt haben, beide Sprachen wenigstens in einem gewissen Maße zu erlernen". Es erhellt auch aus den ebenfalls oben (S. 86) erwähnten Erklärungen*) vieler dänischer Officiere, welche 1850 in den verschiedensten Gegenden Angelns in Cantonnement lagen, und die alle bezeugen, daß sie sowohl als die dänischen Soldaten von der angelschen Bevölkerung bis auf wenige Ausnahmen, auf dänische Fragen dänische Antwort erhielten, während aus dem oben (S. 63, Anm.) Angeführten hervorgeht, daß die 1848 durch Angeln ziehenden Freischärler in der Nothwendigkeit waren, (z. B. bei Wolstrup), dänische Dolmetscher zu gebrauchen. Daß die Bevölkerung jetzt eine dänische Predigt versteht, wenn sie Anfangs für Einige auch vielleicht etwas fremd klang**), wird nur ein befangener Zweifler bestreiten können. In dem Vorhergehenden haben wir den Bericht eines Predigers der Flensburger Probstei (in Nörre Hagsted) aus dem Jahre 1824 mitgetheilt, worin derselbe sagt, daß, als er bemerkte, daß der Kirchenbesuch auf Grund der Unkunde im Hochdeutschen Seitens der Gemeinde mäßig sei, er anfing dänisch zu predigen, und daß da die früher leere Kirche sich mit Zuhörern füllte. Eine das Angeführte bestätigende Erfahrung war, wie wir ebenfalls gesehen, 1840 in der Gemeinde Bau, Flensburger Amts, gemacht worden.

---

*) Einen Theil derselben findet man in Allen II., Pag. 569 u. flg.

**) Mehr liegt offenbar nicht in den Worten, welche ein Prediger in Angeln in einem Privatgespräche geäußert haben soll, und über welche die preußische Denkschrift sich (Pag. 16.) so ausführlich vernehmen läßt. Wir wollen hier einige Worte über die Aeußerungen hinzufügen, welche die Denkschrift hier einem mit Namen genannten Mann — Probst Hansen — an andern Stellen andern „Geistlichen" oder Angestellten in den Mund legt, wobei dann gewöhnlich bemerkt wird, der als redend Eingeführte „gehöre der danisirenden Richtung an" (S. 19), sei „durch und durch Däne" (S. 15) u. s. w. Wie es sich mit Probst Hansen verhält, läßt sich controlliren, eben weil er genannt ist. Wir haben ihn befragt und dadurch in Erfahrung gebracht: der Preußische Generalconsul Quehl sei im Spätsommer oder Herbst 1860 durch Angeln gereist und sei dem Probst Hansen von Kopenhagen aus empfohlen worden; der Probst habe Herrn Quehl, den er als Gentleman behandelt, zu Mittag geladen, und bei Tisch sei viel und über vielerlei, unter anderm auch von den

Digitized by Google

Auch in einer anderen Gemeinde sah man 1847 ein, daß die Einführung der dänischen Kirchensprache heilsam sein würde, wurde aber daran von den in politischer sowohl als in sprachlicher Beziehung deutschgesinnten Kirchenvisitatoren verhindert *). Daneben ist zu erinnern, daß in 6—7 Kirchspielen des gemischten Districts von alter Zeit her bis 1850 jeden 3ten oder 4ten Sonntag dänisch gepredigt, und ein Theil der kirchlichen Handlungen (Begräbnisse 2c.) in dänischer Sprache verrichtet wurde.

Wahrscheinlich weil diese Thatsachen ungelegen sind, äußert sich die preußische Denkschrift Pag. 7 so: „gegenüber den Versicherungen ehrenwerther Männer soll nicht geläugnet werden, daß einzelne Prediger sich noch vor 40 Jahren in Kirchspielen, wo ein dänischer Dialekt die Umgangssprache war, dieses Dialects, nimmer aber der schriftdänischen Sprache bei dem im Uebrigen deutschen Gottesdienst bedient haben".

Man muß schon über die wichtige Miene erstaunen, mit welcher

Sprachverhältnissen, gesprochen worden; in diesem Gespräche möchten auch, wenn nicht eben die in der Denkschrift angeführten, so doch ähnliche Aeußerungen gefallen sein; es sei aber alsdann in einer ganz anderen Verbindung und also in einem anderen Sinne geschehen, als demjenigen, in welchem dieselben, aus dem Zusammenhange gerissen und künstlich zusammengestellt, dargestellt werden. Aehnlich wird es sich mit den andern in der Denkschrift angeführten angeblich mündlichen Aeußerungen verhalten, derjenigen Aeußerungen zu geschweigen, welche „derselbe Probst vor einigen Jahren zu einem hohen Würdenträger der dänischen Kirche gesagt haben" „soll," und welche in der Denkschrift (S. 19) ohne die geringste Garantie für deren Authenticität als eine wichtige Thatsache figuriren, während sie, selbst wenn sie authentisch wären, auch nicht das Geringste beweisen würden. Wir heben dies namentlich deshalb hervor, weil unter den in der Vorrede zur englischen Ausgabe der Denkschrift genannten „dänischen Quellen" wohl eben diese und ähnliche Aeußerungen verstanden werden sollen. Bedenkt man nämlich, daß man hier aus privaten Tischgesprächen von einem umherreisenden preußischen Agenten aufgefangene, nach seiner Auffassung und Absicht in einem Berichte an seine Regierung zusammengestellte, aus ihrem rechten Zusammenhange gerissene Sätze vor sich hat, und daß man nicht einmal weiß, ob diese Berichte ohne Verstümmelung in der Denkschrift mitgetheilt sind, so wird man eingestehen, daß man eben so gut für die Reinheit eines bei London bridge aus der Themse geschöpften Glas Wassers mit den Worten „es sei der Quelle von Thames Head entflossen", einstehen könnte, als für die Zuverlässigkeit der preußischen Denkschrift mit der in der englischen Vorrede (oben S. 1, Anm.) enthaltenen Phrase. Ueber das Verfahren des Herrn Generalconsul Quehl und über den Gebrauch, welcher in einer officiellen preußischen Denkschrift davon gemacht ist, wollen wir kein Wort verlieren.

*) Allen II., Pag. 356—58.

Digitized by Google

eine officielle preußische Denkschrift sich über das speciellste, für fremde Höfe gewiß sehr gleichgültige Detail und zwar in einer Weise verbreitet, welche nur von Unwissenheit oder halbem Verständniß zeugt. Falck sagt (Archiv Bd. 5, S. 280): „In einzelnen Fällen mag ein Prediger es bisweilen versucht haben, durch den Gebrauch des Volksdialects sich populärer und seinen Zuhörern verständlicher zu machen. Ein solcher Mißgriff ist mir indeß nur von einem einzigen längst verstorbenen schleswigschen Prediger bekannt geworden". Und mehr werden wohl kaum die preußischen Denkschriftverfertiger wissen. Hervorzuheben ist dabei, daß nach der eigenen Behauptung der Denkschrift (Pag. 8) der dänisch-schleswigsche Dialect kein brauchbares Medium für die höhere Begriffswelt sein soll, — eine Bemerkung, die er einigen deutschen Rednern in der schleswigschen Ständeversammlung entlehnt hat, welche stark urgirten, daß diese arme Sprache der Ausdrücke für religiöse und moralische Begriffe gänzlich ermangele. Wie aber haben sich unter dieser Voraussetzung denn jene Prediger dieses Dialectes bei ihren Predigten bedienen können?

Wie unsern Verfasser hier, so hat auch Jeden, der geleugnet, daß das schleswigsche Dänisch Dänisch sei, die Nemesis getroffen, daß er sich, bewußt oder unbewußt, in die handgreiflichsten Widersprüche verwickelt hat. Hier nur noch ein Beispiel. Der bekannte, nach 1850 nach Deutschland emigrirte Fr. Petersen, der früher Pfarrer im Amte Apenrade und auf Alsen gewesen, sagt in seinen „Erlebnissen", die in 2 Auflagen so außerordentliches Glück in Deutschland gemacht haben und dort als Glaubensartikel gelesen werden, (Pag. 346) „daß die Sprache, welche in Nord-Schleswig gesprochen werde, ein patois sei, das dem Dänischen ferner stehe, als dem Deutschen". Nun hat man aber einen 1849*) veröffentlichten Brief desselben Geistlichen, worin er, während er in Nord-Schleswig (auf Alsen) angestellt war, an den Redacteur einer von dem Herzoge von Augustenburg unterstützten, für die insurrectionelle Partei arbeitenden Haderslebener Zeitung schrieb: „Soll die Lyna (Name der Zeitung) unserer Sache nutzen, muß sie ein Volksblatt werden. Dies wird sie aber nur, wenn sie in der Sprache des Volkes redet, die einmal in Nord-Schleswig Dänisch ist; .... nicht indem wir die sprachliche Form ängstlich festhalten, sondern, indem wir in der Zunge Nord-Schleswigs reden für und von unserm

*) Wegener: Ueber das wahre Verhältniß des Herzogs von Augustenburg zum Holsteinischen Aufruhre, S. 218.

Digitized by Google

theuern Schleswig-Holstein, fördern wir diese Sache". Wobei sich von selbst versteht, daß die Zeitung nicht in dem dänischen Dialecte Nord-Schleswigs, sondern in der dänischen Schriftsprache*) Artikel liefern sollte.

In Deutschland kennt man indessen nur die erste Behauptung dieses Priesters, die unwahre, und nicht dies letztere Zeugniß, das wahre, und scheint überhaupt auch gar nicht die unbequeme Wahrheit hören zu wollen.

4. Indem wir gegen die Behauptungen: es solle die dänische Regierung bei der Ordnung der Nationalitäts-Verhältnisse sich ausschließlich von politischen Zwecken haben leiten lassen, welche auf die Danisirung des ganzen Schleswigs hinzielen, — und die geschehene Veränderung widerspreche den Wünschen der Bevölkerung, noch einige Bemerkungen hervorheben, wollen wir zugleich dem Einwande, daß durch die getroffenen Veranstaltungen die Selbstständigkeit Schleswigs leide, entgegentreten.

Fast auf jeder Seite der Denkschrift wird von einer wilden nationalen Partei im dänischen Volke gesprochen, in deren Hände 1848 das Regiment gekommen sein soll. Das, jene wilde sprachfanatische Partei angeblich repräsentirende, national-liberale Ministerium soll nun, wie das immer wiederholt wird, die gegen die deutsche Nationalität in Schleswig angeblich so ungerechten Maßregeln getroffen haben. Daneben wird in der Denkschrift hervorgehoben, daß nur zwei dänische Staatsmänner wegen ihrer Besonnenheit und Gerechtigkeit Achtung verdienen, der eine, der Kanzelei-Präsident von 1846, der Holsteiner Graf Carl Moltke, der, wie es dargestellt wird, den von starken Danisirungs-Plänen erfüllten Christian VIII verhinderte, Friedrichs VI Sprachbestimmungen in Mittel-Schleswig durchzuführen, der andere, ein berühmter Jurist und alter Staatsmann aus der Zeit vor 1848, Geheimerath Oersted.

Es ist nun recht interessant, daß es gerade diese beiden Staatsmänner sind, welche die Verantwortung dafür tragen, daß die sämmtlichen jetzt so hart angegriffenen Sprachbestimmungen, nach abermaliger sorgfältiger Untersuchung und Prüfung ihrer Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, und nachdem der damals berathenden schleswigschen Ständeversammlung Gelegenheit gegeben war, mit allen möglichen Aufschlüssen

*) „Diese ist es", sagt Falck (Archiv Bd. 5, S. 289) „der sich Jeder, der im dänischredenden Theile des Herzogthums schreiben gelernt hat .... bedient".

Digitized by Google

in dieser Sache öffentlich hervorzukommen, im Jahre 1854 verfassungsmäßige Bestimmungen geworden sind. Denn Graf C. Moltke war damals, wie oben angeführt, Minister für Schleswig, und Oersted war Premierminister. Es ist nebenbei eine ganz bekannte Sache, daß das Ministerium, dessen bedeutendste Mitglieder die beiden genannten Staatsmänner waren, eine Politik repräsentirte und durchführte, welche in ihren Hauptzügen gerade derjenigen diametral entgegengesetzt war, welche die sogenannte national-liberale Partei verfolgt. Diese preußischer Seits herbeigezogenen Autoritäten beweisen eben das Gegentheil von dem, was sie der Denkschrift nach beweisen sollten.

Grenzt es denn aber nicht geradezu an Wahnsinn, wenn man behauptet, daß die Regierung, welche dafür sorgt, daß die Kinder, statt in einer ihnen fremden, in einer Sprache unterrichtet werden, welche ihre Umgebung spricht, daß in den Gemeinden mit gemischter Nationalität in beiden Sprachen gepredigt wird, daß es in einem solchen Districte den Bewohnern selbst überlassen bleibt, in den einzelnen Fällen in Verwaltung und Rechtspflege die Sprache zu wählen, — sich von fremden politischen Zwecken, von Sprach-Fanatismus leiten lasse? — Welch ein thörichtes Gerede, von der versuchten Danisirung des ganzen Herzogthums zu sprechen, wenn fast die Hälfte der Bevölkerung jener Provinz Unterricht, Gottesdienst, Administration und Rechtspflege, in Gemäßheit der Verfassung, ausschließlich in deutscher Sprache haben, wenn selbst in den nördlichsten, ganz dänischen Städten die deutsche Sprache in der Kirche der dänischen gleichgestellt worden ist, und wenn beide Nationalitäten durch dieselben verfassungsmäßigen Bestimmungen in allen allgemeinen Angelegenheiten auf vollkommen gleichen Fuß gestellt sind!

Sehen wir nun, von welcher Beschaffenheit das Mißvergnügen ist, auf welches der preußische Minister des Auswärtigen so starke Wechsel zieht, und das in so ergreifender Weise geschildert wird. Man höre einige der hierher gehörenden Sätze.

„In und wegen der Sprachsache leidet die deutsche Bevölkerung Schleswigs am meisten und schmerzlichsten" (Pag. 3). „Die Eltern hielten früher nicht allein darauf, daß die Kinder ihre Lectionen lernten, sondern sie halfen ihnen nach, wo es nöthig war; sie lernten und lebten mit ihnen für Kirche und Schule. Und heute? Man kann über den jetzigen Zustand nicht etwa schwache Frauen, sondern Männer, nicht etwa sentimentale Pietisten, sondern starke kräftige Bauern die bittersten Thränen weinen sehen — Thränen, die eine beredtere Sprache führen als die schlagendsten Deductionen." (Pag. 15). „Sie,

Digitized by Google

die an der deutschen Bibel und dem deutschen Gesangbuch halten, wie an dem besten Erbe der Väter, sind genöthigt für ihre Kinder eine dänische Bibel und ein dänisches Gesangbuch anzuschaffen. Die Prediger, fast durchgängig aus dem Königreiche gesandt, sind selbst in den Kirchspielen, wo sie durch ausgezeichnete persönliche Gaben und Eigenschaften sich allgemeine Achtung erworben haben, keineswegs Gegenstand des Vertrauens und der Zuneigung; in den meisten Kirchspielen werden sie geradezu gehaßt, und die Bezeichnung der „schwarzen Gensdarmen", die sie in diesen Gegenden haben, zeigt genug, mit welchem Auge man sie betrachtet. So sind zwar in einer Anzahl von Kirchspielen die Gotteshäuser an den 26 deutschen Sonntagen zum Theil sehr gut besucht und stehen nur an den 26 dänischen Sonntagen leer; aber in anderen Kirchspielen hat auch der Kirchenbesuch an den deutschen Sonntagen sich ziemlich verloren. Zerrissen ist das Band zwischen der Schule und der häuslichen Erziehung." (Pag. 15).

Wir wollen zur Schätzung dieser Redensarten hier nur einige der von uns früher mitgetheilten, von Geistlichen abgelegten Zeugnisse über den Zustand in einer früheren Zeit in die Erinnerung zurückrufen. Der Superintendent Struensee bricht, nachdem er die Erfahrung gemacht, daß man in dem jetzigen gemischten Districte Dänisch redete und durchaus nicht Hochdeutsch verstand, in die Worte aus:*) „Nichts destoweniger hören diese Personen Teutsch predigen, sie singen deutsche Gesänge, und auch ihre Beichtformel sagen sie in teutscher Sprache her!" Und diese Klage bestätigt sein Nachfolger, der Generalsuperintendent Adler, indem er (siehe oben S. 26) berichtet: „Es giebt Gemeinen, wo Deutsch gepredigt und gesungen wird, ungeachtet sämmtliche Eingepfarrten überall dieser Sprache unkundig sind."

Daß diese gerechten Klagen eben so gut auf die neueste Zeit bis 1850 passen, beweisen folgende Zeugnisse: „Die Kinder lernen das Lesen in einer Sprache, die nicht die Sprache des Umganges und ihnen daher größtentheils fremd ist. Ihre schon gesammelten Erfahrungen und Begriffe erwerben sie sich größtentheils in der dänischen Sprache; diese hören sie täglich und nur diese sprechen sie. Der Lehrer aber unterhält sich mit ihnen in der deutschen Sprache, und wenn sie nun mit saurer Mühe und nach langer Zeit eine gewisse Fertigkeit im Deutschlesen sich verschafft haben, so kommt doch dadurch kein neuer Begriff in ihre Seele, und kein Bild einer schon gehabten Anschauung wird da-

*) Siehe oben S. 25.

Digitized by Google

durch aus der Vergessenheit hervorgerufen, sondern es sind vielmehr nur leere Töne, die sie hersagen, und die sie nur in dem Augenblick des Unterrichts hören". (Læk 1836; oben S. 44). „Gute deutsche Bücher, selbst Andachtsbücher werden selten gelesen; denn auch zu ihnen fehlt das Verständniß und folglich die Lust". (Bau 1840; oben S. 45—46). „Manche, ob sie auch mit einiger Fertigkeit lesen*) können, so verstehen sie das Gelesene nicht. Käme der dänische Unterricht nicht hinzu, würden sie unwissend wie Heiden aus dem Leben gehen". (Medelby 1846; oben S. 95).

Man urtheile nun selbst, ob die geschilderte Liebe der Bevölkerung oder wenigstens eines großen Theils derselben zu den deutschen Andachtsbüchern nicht an das Mystische streift, ob die häusliche Mitwirkung beim Unterricht der Kinder nicht zum großen Theil — man denke namentlich an die ganze arbeitende Classe — sich auf ein Ueberhören in leeren Tönen beschränkt haben muß.**)

Was wir indessen bei der Beurtheilung der geschilderten Leiden besonders in Betracht zu ziehen bitten müssen, sind die vom Verfasser der Denkschrift Pag. 19 selbst angeführten Aeußerungen:

„Dagegen muß eingeräumt werden, daß die sprachliche Schwierigkeit mit gutem Willen und einigen Anstrengungen," es ist der preußische Verfasser, welcher spricht, „zu überwinden und jedenfalls für künftige Generationen, die dänischen Schulunterricht gehabt haben, nicht mehr vorhanden sein würde, wenn nämlich nicht „„die dänische Lehre"" zugleich jenen Gemeinden ein Aergerniß wäre. Würden Hetzereien bei einer so loyalen und ernstreligiösen Bevölkerung, wie die schleswigsche, von einiger Wirkung sein, wenn sie nicht dem tiefsten instinctmäßigen Bewußtsein begegneten, daß es sich bei dieser Sprachquälerei in Kirche und Schule nicht allein um die völ-

---

*) Nämlich Deutsch, das damals in Medelby Schulsprache war.

**) Dies gilt selbst da wo die Eltern mit den Schulkindern Plattdeutsch sprechen (cfr. oben S. 95 und 97). Wenn die preußische Denkschrift als eines ihrer besten Argumente geltend macht (Pag. 20), daß man im mittleren Schleswig früher dänische religiöse Bücher, namentlich Bibel und Gesangbuch, nicht gekannt und gebraucht habe, so bedarf sie auch hier der Berichtigung, wie aus Werlauff's Preisschrift von 1819, Pag. 92, 95, 112 zu ersehen ist. Ein Theil der dort angeführten Erbauungsschriften war dänisch, in Schleswig, Flensburg und Tondern herausgekommen. Und wenn auch, wie in der That der Fall war, die Bevölkerung früher hauptsächlich durch officielle Maßregeln auf deutsche Bücher verwiesen war, was halfen die Bücher, wenn doch, trotz aller Anstrengungen, „das Verständniß und folglich die Lust" fehlte?

Digitized by Google

lige Verdrängung der deutschen Sprache, sondern um die Aufhebung der Selbstständigkeit Schleswigs und die Verwandlung des Herzogthums in eine dänische, von dem Kopenhagener Professoren-Ministerium regierte Provinz handelt — ein politisches Ziel, welches für die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ein Gegenstand der Furcht wie des Abscheues ist."

Wir müssen hier wieder daran erinnern, daß eben der frühere Zustand eine Sprachquälerei war, unter welchem das Hochdeutsche den Kindern einer dänischen Bevölkerung, und das in einem dänischen Lande, mit dem Stocke eingeprügelt wurde,*) wohingegen jetzt das natürliche Verhältniß eingetreten ist; daß es geradezu lächerlich ist, von einer völligen Verdrängung**) der deutschen Sprache in dem dänischen Kronlande zu reden, wo fast die Hälfte der Bevölkerung, bei weitem ein größerer Theil als nach den nationalen Verhältnissen richtig ist, ausschließlich deutsche Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Geschäftssprache hat, und durch verfassungsmäßige, scrupuleus überwachte Bestimmungen***) gegen jeden Uebergriff deß Dänischen gesichert ist,†) und wo selbst in vielen rein däni-

*) Siehe oben S. 29.

**) Der Uebermuth der Deutschredenden in dem dänischen Kronlande Schleswig war dergestalt gestiegen, daß in 1848 ein Pächter auf Gram im Törninglehn, dem nordwestlichen Districte Schleswigs, der in nationaler Beziehung rein dänisch ist und in Kirchensachen sogar unter dem Stifte Ripen liegt, an den Prediger in Gram schriftlich die Forderung stellte, er möge in seiner Correspondenz Deutsch, Latein oder Französisch, nur nicht Dänisch, das der Pächter nicht verstehe, gebrauchen. Dergleichen ist allerdings jetzt nicht mehr möglich. Die dänische Nationalität kann nicht in der Weise, wie früher, in einem dänischen Lande gedrückt und verhöhnt werden. Die deutsche Sprache muß sich jetzt mit der Gleichberechtigung begnügen. Es ist dies freilich gewissermaßen Verdrängung, nämlich Verdrängung aus der früheren unnatürlichen dominirenden Stellung, aber auch nur in diesem und in keinem anderen Verstande.

***) Siehe oben S. 71—73.

†) Unter den jetzigen Hauptklagen über Danisirungsversuche in Nordfriesland figuriren als Hauptpuncte: daß auf einem Dampfschiffe, welches zwischen den friesischen Inseln und Husum fährt, Billette mit deutscher und dänischer Inschrift gebraucht, und daß die Badeanstalt auf Föhr auf Wegezeigern, Speisezetteln u. s. w. beide Sprachen gebrauche. Wenn man bedenkt, daß die Badeanstalt von vielen Dänen besucht wird, daß Nichts natürlicher ist, als daß eine solche Anstalt auch in sprachlicher Beziehung auf die Bequemlichkeit ihrer Gäste Rücksicht nimmt, wie denn dies allenthalben geschieht, und endlich daß sowohl Badeanstalt als Dampfschiff private Entrepriſen sind, so wird man das Lächerliche solcher Klagen einsehen und nicht bezweifeln, daß wirkliche Klagepuncte nicht existiren.

Digitized by Google

schen Gemeinden und Städten Deutsch neben dem Dänischen Kirchensprache ist, so wie daß die Regierung nicht daran denkt, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Schleswigs zu schmälern, sondern nur gegen Angriffe von südlichen Nachbaren zu sichern.

Uebrigens können wir hier in der Hauptsache der Denkschrift beistimmen. Die sprachliche Schwierigkeit wäre in der That mit gutem Willen und sehr geringer Anstrengung zu überwinden. Daß ein dänischer Dialect (Angeldänisch) noch vor einem Menschenalter in ganz Angeln Volkssprache war, daß man diesen Dialect — also Dänisch — noch in ganz Angeln allgemein versteht und größtentheils noch spricht, dies sind Thatsachen, die man nach den angeführten Beweisen*) wohl nicht bezweifeln wird, und die auch theilweise von der officiellen preußischen Denkschrift eingeräumt werden. Selbstverständlich wird Denjenigen, welche gewohnt gewesen sind, nur deutsche Kirchensprache zu hören, die dänische Kirchensprache anfangs etwas fremdartig vorgekommen sein. Allein diese Schwierigkeit ist nicht viel größer als ähnliche, welche allenthalben und zu allen Zeiten vorkommen, auch da, wo Sprachreformen nicht Statt gefunden haben. Wir können hier wieder Falck als Zeugen vorführen. In dem „Archiv für Geschichte u. s. w." 5ter Jahrgang, 1847, S. 281 bemerkt dieser nichts weniger als dänenfreundliche Gelehrte Folgendes: „In einzelnen Fällen mag es freilich wohl vorkommen, und gewiß nicht bloß bei dem schleswigschen Volke, sondern auch in Dänemark**), daß eine dänische Predigt von Zuhörern, die sonst dänisch reden, nicht verstanden wird. Eine solche Erscheinung kann manche Ursachen haben; wenn der Prediger ein undeutliches und eigenthümliches Organ hat, wenn die Predigt ein mehr wissenschaftlicher als populairer Vortrag ist, oder wenn ein Prediger so rasch spricht, daß ihm Niemand folgen kann, so ist es wohl möglich, daß wenig gebildete Zuhörer eine Predigt in einer fremden Sprache gehört zu haben glauben. In allen diesen Fällen müssen die Zuhörer sich erst an den Prediger gewöhnen, ehe sie ihn recht vollständig verstehen lernen. Mit der Zeit wird dies immer der Fall sein, und

---

Ein Gesuch, daß dänische Predigten auf Föhr gehalten werden möchten, ist von der Regierung abgeschlagen. Das ist denn doch nicht Danisirung.

*) Oben S. 59—60; 85—87.

**) Es ist unrichtig, auf diese Weise Dänemark und Schleswig einander gegenüber zu stellen. Schleswig ist eben ein Theil von Dänemark. Nach der von Falck und seinen Gesinnungsgenossen gebrauchten Terminologie ist aber unter Dänemark das dänische Königreich zu verstehen.

Digitized by Google

das Nichtverstehen kann nur vorkommen, so lange der Prediger noch neu ist, und die Gemeinde sich an seine Aussprache und Vortragsweise noch nicht gewöhnt hat. Die eben erwähnten Umstände können allenthalben vorkommen eben so gut bei einem deutschen Prediger, wie bei einem dänischen." *) Ja, und gewiß noch viel leichter bei einem deutschen Prediger, der für eine schleswigsche Landgemeinde, selbst eine plattdeutschredende, eine hochdeutsche Predigt halten soll.

Wir haben schon (oben S. 97—99) mehrere Zeugnisse dafür angeführt, daß die plattdeutsche Bevölkerung das Hochdeutsche nicht leicht verstehen lernt. Wir wollen hier nur noch einige Stellen aus der „Pastoraltheologie von Dr. Claus Harms" in Erinnerung bringen. „Ein fernerer Punct ist die Sprache, in welcher, ob in hochdeutscher oder plattdeutscher Sprache ..." „In unserm Lande, wo wir, soll ich sagen: glücklicherweise oder unglücklicherweise? zwei Sprachen haben, eine hieratische und eine demotische, wie die hochdeutsche und die plattdeutsche Sprache gewissermaßen zu nennen ist, da kann ferner auch noch diese Frage aufgeworfen werden." (l. c. I. S. 51. S. 185) „Wider die hochdeutsche spricht das, daß sie nicht durchgängig verstanden wird, u. s. w., siehe oben S. 98.

Harms hat hier holsteinische Verhältnisse, und zwar in der nächsten Umgegend der Stadt Kiel, vor Augen. Wenn Hochdeutsch daselbst nur höchst unvollkommen verstanden wird, wie sollte es denn wohl im südlichen Schleswig und nun vollends nördlich der Schlei, in angeldänischen Districten, besser verstanden werden? Niemand wird füglich bezweifeln können, daß die dänische Schriftsprache hier das natürliche Medium für die Bildung des Volkes ist. Nur von der dänischen Schriftsprache kann die Rede sein; denn es giebt außer dieser gemeinsamen dänischen Büchersprache nur Dialecte, von denen keiner, auch nicht der angeldänische, eine Literatur hat oder jemals gehabt hat. **)

---

*) Die preußische Denkschrift gebraucht den von deutschen Verfassern oft auf schleswigsche Verhältnisse angewendeten Kunstgriff kleine Uebelstände, welche nun einmal allenthalben an menschlichen Verhältnissen kleben, als etwas ganz Ungeheuerliches, für Schleswig Eigenthümliches darzustellen.

**) In einem anderen Verhältnisse steht bekanntlich das Plattdeutsche zum Hochdeutschen. Das Plattdeutsche, ein dem Hochdeutschen gleichberechtigter Zweig des deutschen Sprachstammes, ist auch Schriftsprache gewesen, hat eine

Digitized by Google

Die bei dem Uebergangszustande unvermeidlichen Uebelstände sind nicht so erheblich wie die mit dem Gebrauche des fremden Hochdeutschen verbundenen, und sie schwinden mit jedem Jahre mehr. Sie würden ohne Zweifel schon überwunden sein, wenn nicht durch künstliche Mittel, durch agitatorische Reisen — man denke nur an die preußischen Herren Quehl und Rasch — solche Schriften wie die preußische Denkschrift und das sich an selbige schließende Werk des Herrn Rasch, Brochuren und Zeitungsartikel, Verhandlungen in auswärtigen Kammern und Noten auswärtiger Mächte u. s. w. eine Agitation im Herzogthume unterhalten würde, und wenn nicht — wir müssen dies leider hinzufügen — die Regierung selbst, durch Mangel an Consequenz und Festigkeit, auswärtigen Agitatoren ihre Arbeit erleichtert hätte. Ein Theil der Bevölkerung des Herzogthums ist durch eine Decennien hindurch getriebene Wühlerei und die Art und Weise, wie man, nachdem ein hiedurch erregter Aufruhr niedergeworfen worden war, der Agitation wieder freien Spielraum gelassen, in einen fieberhaften Zustand versetzt. Man darf weder diesen Zustand als den normalen, noch die aus demselben entspringenden Hallucinationen als Wahrheit ansehen.

Aus diesem Grunde, eben weil bei einem Theil der schleswigschen Bevölkerung das Revolutionsfieber herrscht, sind bei demselben „Hetzereien", die, hierin sind die Verfasser der preußischen Denkschrift eine Autorität, wirklich Statt finden, „von einiger Wirkung". Und weil die Leiter, welche aus politischem Fanatismus und Eitelkeit lieber Hochdeutsch radbrechen als ihre Muttersprache reden, welche sich auf Verbindungen mit den Landesfeinden in Gotha und Berlin viel zu Gute thun, immer durch Androhung einer wieder bevorstehenden deutschen Invasion ihre Gegner und die ihres Treibens Ueberdrüssigen einschüchtern und von „Preußens Schwert", das bald gezogen werde, reden, deren Reden durch verschiedene Umstände — siehe oben — unterstützt werden, und welche durch solche Mittel und durch eine starke Parteiorganisation ihren Einfluß zu behaupten wissen, Religiösität nicht weniger als Loyalität ihren politischen Plänen, deren Endziel Schleswigs Aufgehen in Deutschland oder Preußen ist,*) opfern, wird in einigen Gemeinden

---

Literatur gehabt, und wurde bis vor 150 Jahren und noch später in Kirche und Schule gebraucht. Auch das Friesische ist ein selbstständiger Sprachstamm, der den Uebergang zwischen der dänischen und plattdeutschen Sprache bildet. Siehe übrigens oben S. 96.

*) Im Jahre 1848 wurde in Angeln ein sogenannter „patriotischer Verein" gestiftet. Die Statuten dieses Vereins heben folgendermaßen an: „Der pa-

Digitized by Google

des gemischten Districts, namentlich in Angeln, von den tonangebenden Leitern eine affectirte Abneigung gegen die „dänische Lehre" zur Schau getragen, und werden namentlich alle Mittel angewendet, um den Besuch der dänischen Predigt zu verhindern*). Von diesen Führern wird

triotische Verein Angelns erklärt sich für einen deutschen Verein, dessen Mitglieder sich verpflichten, so viel in ihren Kräften steht, den Beschlüssen der gesetzmäßigen Majorität der constituirenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Geltung und Nachlebung zu verschaffen, und hat als Zweck: Weckung eines einigen ächten Deutschthums" etc. „Statuten des patriotischen Vereins in Angeln. Gedruckt in Cappeln 1848". Die Hauptmitglieder dieses Vereins sind noch die Leiter der Agitation in Angeln, und ihr „Zweck" derselbe, wenn auch jetzt ihr Auge nicht mehr auf Frankfurt, sondern auf Berlin gerichtet ist. Zu dieser Zeit wurden auch Verabredungen zur Ablegung der angeldänischen Familiensprache von Vielen getroffen. Wir heben hervor, daß dies 1848 und 1849, lange vor den sogenannten Sprachrescripten, war. Es war also nicht etwa Reaction gegen diese, wie man uns jetzt gern glauben machen will.

*) Wenn es, was wir dahingestellt sein lassen wollen, denn die preußischen Denkschriftverfasser könnten in einem solchen Puncte etwas wissen, was uns unbekannt gebliebeu wäre, Eltern — es kann nur eine Ausnahme sein — geben sollte, welche ihre Kinder eine dänische Bibel ins Wasser hätten werfen lassen, dann würde dies doch in keinem Falle von religiöser Gesinnung zeugen, ebenso wenig wie es von loyaler Gesinnung zeugt, wenn, wie das vorgekommen ist, irgend ein übelgesinntes, vielleicht eben aus der Insurgentenarmee heimgekehrtes Subject nächtlich die Königliche Namenchiffer auf den Meilenzeigern u. s. w. in der Nähe des Königlichen Schlosses Glücksburg verunreinigte. Was folgt aber daraus? etwa, daß man die Königliche Namenschiffer und die Meilenzeiger oder wohl gar auch dänische Bibeln abschaffen sollte, damit nicht irgend ein ungezogener Gassenjunge Gelegenheit finden möchte, einen Bubenstreich auszuführen? Dann müßte man in Berlin alle königlichen Palais abschaffen, weil ein revolutionairer Volkshaufe, der doch etwas mehr ist als anglische Gassenjungen, einmal einem solchen das Wort „Nationaleigenthum" aufgeprägt hat, und dann müßte die hochdeutsche Bibel noch viel mehr aus der Welt verschwinden, weil sie irgendwo von großen und gewichtigen Versammlungen den Flammen geopfert worden. — Ob Jemand die Prediger „schwarze Gensdarmen" geschimpft, und dadurch sich selbst das Merkmal der Rohheit aufgedrückt habe, wissen wir auch nicht, wollen es aber um so weniger in Abrede stellen, als wir mehrmals vor 1850 den Ausdruck „schwarze Husaren" in einem rein deutschredenden Districte auf ausschließlich deutschgebildete Prediger haben anwenden hören. Was beweisen dergleichen schlechte Scherze? „In keinem Stande," sagt Harms sehr richtig, „giebt es so viele Anekdotenkrämer, wie im geistlichen, gleichwie ebenfalls aus keinem Stande so viele Anekdoten; tischen wir selbst am wenigsten diese letzteren auf und hören sie auch nicht mit sichtlicher Ergötzung an." (Pastoraltheologie. Zweite Ausgabe. 1837. III, S. 188).

Digitized by Google

dann geklagt, man nehme dem Volke von 52 Sonntagen die 26*) u. ſ. w. Allein da die Maſſe der Bevölkerung die hochdeutſche Predigt doch nicht verſtand, und da die Maſſe der Bevölkerung eine däniſche Predigt wenigſtens eben ſo gut verſteht als eine hochdeutſche, und wenn ſie erſt daran gewöhnt iſt, ſie viel beſſer verſtehen wird, ſo iſt dies ja nur eine nichtsſagende Phraſe. In vielen gemiſchten Gemeinden, und zwar ſelbſt in Angeln, wird die däniſche Predigt eben ſo gut beſucht wie die deutſche; in allen hat ſie Zuhörer gefunden; Miniſterialhandlungen werden häufig in däniſcher, in einigen Gemeinden häufiger als in deutſcher Sprache gefordert; däniſche Bücher werden aus den Volksbibliotheken geliehen und eifrig geleſen, und es iſt alſo auch auf dieſem Wege bewieſen, was ſchon ſonſt unzweifelhaft feſtſteht, daß die Bevölkerung in den gemiſchten Diſtricten Däniſch verſteht. Daß es Gemeinden giebt, in denen viele nicht die däniſche Predigt beſuchen, iſt wahr. Allein die preußiſche Denkſchrift ſelbſt räumt (S. 19) ein, daß dies geſchehe, weil es ſich ihrerſeits dabei um „ein politiſches Ziel“ handelt. Alſo hinc illæ lacrymæ! Ob die Bevölkerung in dieſer Beziehung, wie die Denkſchrift ſagt, „dem tiefſten inſtinctmäßigen Bewußtſein“ oder, wie wir glauben, den Vorſpiegelungen der Wühler folgt, ob das „politiſche Ziel“, wie die Denkſchrift ſagt, die Wahrung „der Selbſtſtändigkeit Schleswigs“ iſt oder, wie wir glauben, eben das Streben, Schleswig in Deutſchland aufgehen zu laſſen und alſo ſeiner von däniſcher Seite nicht gefährdeten Selbſtſtändigkeit im deutſchen Intereſſe zu berauben, wollen wir hier dahingeſtellt ſein laſſen. Wir halten nur feſt, daß ſelbſt nach einer „officiellen preußiſchen Denkſchrift“ es „ein politiſches Ziel“ iſt, um deſſentwillen die Eiferer gegen die däniſche Predigt nicht nur ſelbſt aus derſelben wegbleiben, ſondern durch alle mögliche Mittel die willenloſe Maſſe von dem Beſuche derſelben abhalten, alſo im Intereſſe ihrer Politik den kirchlichen Sinn untergraben, daß es mithin nur Heuchelei iſt, wenn hier die Religiöſität u. ſ. w. als Grund gebraucht wird, und alſo lächerlich, wenn die preußiſche Denkſchrift in demſelben Athemzuge dieſem, Gottlob vergleichsweiſe geringen, Theile der ſchleswigſchen Bevölkerung das Anderen gebührende Prädicat einer loyalen und ernſtreligiöſen beilegt.

*) Einer der Hauptführer, der Deputirte Hinrichſen, beſucht faſt nie die Kirche, weder wenn däniſch noch wenn deutſch gepredigt wird. Für ihn iſt es alſo ſehr gleichgültig, ob mehr oder weniger in der einen oder in der anderen Sprache gepredigt werde. Dennoch hält er, wie ſeines Gleichen, ſalbungsvolle, wohl auch von Thränen begleitete Reden über dieſe verlornen 26 Sonntage, die für den wirklich kirchlichen und loyalen Theil der Bevölkerung gar nicht verloren ſind; wer mag dergleichen anhören?

Digitized by Google

Wie richtig die in der preußischen Denkschrift ausgesprochene Ansicht von der politischen Natur des Widerstandes gegen die Sprachreform ist, wird noch mehr einleuchten, wenn man erwägt, erstlich, daß der Widerstand gegen die Ordnung der Sprachverhältnisse nicht in den gemischten Districten selbst seinen Hauptsitz hat, sondern in Eiderstedt, in Dänischwohld, Schwansen und dem südlichen Angeln, wo eben die hochdeutsche Sprache alleinige Kirchen-, Schul-, Administrations- und Gerichtssprache ist, während die Städte Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern und viele Wähler in gemischten Landgemeinden eben solchen Deputirten ihre Stimmen gegeben haben, deren Programm die Aufrechthaltung des durch die Verfassung dem dänischen Elemente gegebenen gerechten Schutzes ist, so wie zweitens, daß das Geschrei über Unterdrückung der deutschen Sprache u. s. w. vor 1850 eben so arg, ja noch ärger war, als es jetzt ist, und daß auch jetzt über Unterdrückung der deutschen Sprache in Districten geklagt wird, wo sie in allen officiellen Verhältnissen alleinherrschend ist*). Von Unterdrückung der deutschen Sprache ist jetzt nicht und war vor 1850 nicht die Rede; das Geschrei hatte aber vor 1850, wie es auch jetzt hat, einen politischen Zweck. In Deutschland und im Auslande sollten Sympathien erweckt werden, und Dies war durch die Wahrheit nicht zu erlangen; man griff daher zu erdichteten Klagen.**) Auch damals setzte man den Maßregeln, durch welche nur „der Wahrheit und Gerechtigkeit die Ehre gegeben wurde", Widerstand entgegen unter dem Vorwande, daß „politische Zwecke"***) zum Grunde lägen. Auch damals fand das Geschrei vollen Wiederhall in Deutschland. Jetzt findet Jedermann das damalige Gebahren nur lächerlich. Es wird ebenso mit dem jetzigen Geschrei gehen, wenn man den Einmischungen auswärtiger Mächte wehrt, der schon einmal von der öffentlichen Stimme in ganz Europa verurtheilten, sogenannten schleswig-holsteinischen Partei mit Festigkeit entgegentritt, und die Verhältnisse Schleswigs in Verbindung mit den übrigen dänischen Landestheilen sich ruhig aus sich selbst entwickeln läßt. Dahingegen glaube man nicht, daß das Geschrei durch Nachgiebigkeit zu stillen sei. Selbst wenn man den status quo ante†), was unmöglich ist, wiederherstellte, würde man dies nicht erreichen.

---

*) Siehe oben S. 89 und 109.

**) Vergleich oben S. 50.

***) S. Falcks Archiv V. S. 279.

†) Es möge nun der von 1847 oder der von 1849 sein. Vergl. oben S. 90—91 Anm.

Digitized by Google

Wie man geschrien hat vor 1848, als der status quo ante blühte, wie man jetzt über die Verhältnisse Nordfrieslands schreit, wo der status quo ante noch blüht, so würde man ferner schreien*). So lange das eigentliche „politische Ziel" (siehe oben S. 112—13, Anm.) noch nicht erreicht wäre, würde man noch wie vor 1848 das Geschrei, wie wenig auch sonst ein Grund dafür vorhanden sein möge, fortsetzen, und zwar um so lauter und heftiger, als man, vielleicht zu seiner eigenen Verwunderung, gesehen, daß auf diesem Wege wirklich Etwas zu erreichen sei.

Was endlich Schleswigs sogenannte Selbstständigkeit betrifft, so werden darüber wenige Worte genügen. Schleswig ist ein dänisches Kronland, wie es denn auch in der Denkschrift S. 10 richtig genannt wird, ein unzertrennliches Zubehör der dänischen Krone, wie die Verfassungsverordnung vom 15ten Februar 1854 sich ausdrückt. Schleswig soll wie die übrigen Landestheile — jedoch unbeschadet der im Mittelpuncte vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten**), folglich als Provinz — selbstständige Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen haben. Dies hat Schleswig

*) Ja wenn man endlich, worauf man vor 1850 so eifrig hinarbeitete, ganz Schleswig oder Südjütland verdeutscht hätte, so würde man behaupten, daß man von Nordjütland aus noch Schleswig danisiren wolle, daß Deutschland daher wenigstens einen Grenzdistrict in Jütland beherrschen müsse, daß Nordjütland auch eigentlich deutsch sei, daß der jütische Dialect von der dänischen Schriftsprache verschieden, mithin nicht dänisch sei, daß also Deutschland sich dieser armen, von Danisirungsversuchen gequälten Provinz annehmen müsse u. s. w. Es sind dies keine phantastischen Voraussetzungen. Dieser Prozeß ist schon angefangen. Der gelehrte Jacob Grimm hat nicht nur dem Publicum (Grammatik der deutschen Sprache, 1848, Vorrede, S. 738 f.; Allgemeine Monatsschrift für Literatur. Januar. Erste Hälfte. Halle 1850. S. 9—12), sondern auch der Frankfurter Nationalversammlung 1848 die Prätensionen entwickelt, welche Deutschland nach altem Volksrecht nicht weniger auf Nordjütland als auf Schleswig oder Südjütland habe und geltend machen müsse. Diese von Grimm ausgesprochene oder, wie dies denn in Deutschland heißt, bewiesene Doctrin ist nicht in unfruchtbaren Boden gefallen, sondern schon von Anderen aufgenommen, und wird ihre Früchte tragen, ganz wie die sogenannte schleswig-holsteinische Doctrin, welche aus einem ähnlichen gelehrten Samenkorne aufgewachsen ist, wenn der Zweck, welcher dieser letzteren zu Grunde liegt, nämlich Schleswigs Losreißung von Dänemark, gelingen sollte. Uebrigens erstrecken die Deutschthümler nach diesem „Volksrechte", und wenigstens mit eben so gutem Grunde, ihre Ansprüche noch weiter, namentlich auf Holland und die Schweiz, die russischen Ostseeprovinzen und den Elsaß. Vergl. oben S. 100, Anm.

**) Oesterreichische Depesche vom 26sten December 1851.

Digitized by Google

und damit in vollem Maße die ihm zugesagte provinzielle Selbstständigkeit. Worin diese provinzielle Selbstständigkeit bestehen, auf welche Weise sie organisirt und garantirt sein soll, das ist in der Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 und der Verfassungsverordnung vom 15ten Februar 1854 bestimmt. Erstere enthält die allgemeinen Grundzüge, letztere, wie der König in dem Eingange zu derselben ausdrücklich ausspricht, die „Erfüllung der in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 gegebenen Zusicherung, wornach Unserem gedachten Herzogthum eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß in den zu ihrer Wirksamkeit gehörenden Gegenständen verliehen, und der dänischen sowohl als der deutschen Nationalität und Sprache Unserer lieben und getreuen Unterthanen in diesem Herzogthume in und außerhalb der ständischen Versammlung gleiche Berechtigung gewährt und gesichert werden soll". Die hiernach zur Erfüllung der ostgenannten Zusagen gegebenen und geltenden Bestimmungen über die Sprachverhältnisse sind also ebensowohl als die Bestimmung, wonach Schleswig für alle Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens, der Justiz, des Handels und der Industrie, des Wegewesens u. s. w., seine eigene Verwaltung, an deren Spitze ein nur dem Könige verantwortlicher Minister steht, sowohl als eine eigene Provinzialständeversammlung hat, ohne deren Zustimmung in allen diesen Verhältnissen, einen verfassungsmäßig bestimmten Fall ausgenommen, keine Gesetze erlassen werden können, ein integrirender Theil der Verfassung, durch welche Schleswigs provinzielle Selbstständigkeit gesichert ist. Niemand wird wohl auch begreifen können, wie durch diese Bestimmungen die Selbstständigkeit Schleswigs beeinträchtigt werden könnte, und wie es zu einer größeren Selbstständigkeit hätte beitragen können, wenn der deutschen Sprache eine dominirende Stellung eingeräumt worden wäre, oder gar wenn jetzt den Wünschen und Ansichten fremder Mächte auf diese Verhältnisse Einfluß eingeräumt würde. Wir unsererseits glauben vielmehr, es gehöre zur Selbstständigkeit Schleswigs, daß die Administration dieses Herzogthums nur von dem Könige und den von Sr. Majestät eingesetzten Behörden, am wenigsten aber von fremden Mächten, namentlich von Preußen, abhänge, und es werde diese Selbstständigkeit eben dadurch gesichert, daß namentlich die sprachlichen Verhältnisse, wie es geschehen ist, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Nationalitätsverhältnisse des Herzogthums, dergestalt fest geordnet worden, daß selbige gegen unberechtigte Einflüsse eine verfassungsmäßige Garantie haben.

So lange Schleswig, das ja 1721 der dänischen Krone incorpo-

Digitized by Google

rirt ist, an seiner verfassungsmäßigen provinziellen Selbstständigkeit unter der Krone festhält, wird diese Selbstständigkeit gewiß nicht von dem Königreiche gefährdet. Die Schleswiger haben in dieser Richtung nichts zu fürchten, selbst wenn sie, was übrigens gar nicht allgemein der Fall ist, vor einer administrativen Verbindung mit dem Königreiche, wie die Denkschrift sich ausdrückt, Abscheu hätten. Wir möchten wünschen, daß nicht mehr von Preußen zu fürchten sei. Die Sorgfalt, welche Preußen für Schleswigs Selbstständigkeit affectirt, ist, wie oben (S. 6 Anm.) bemerkt, nicht sehr beruhigend. „Wer sich einmal die Vergrößerung seiner Staaten in den Kopf gesetzt hat, kann es mit seinen Nachbaren niemals aufrichtig meinen", sagte in Beziehung auf Preußen der große Eugen in einem Schreiben an den Grafen Kaunitz vom 10ten Februar 1701, und die Geschichte hat bis auf den heutigen Tag dies Wort bestätigt.

Nur Eins wollen wir hier wiederum hervorheben. In einem Theile von Schleswig, 58 □ Meilen mit circa 186,000 Einwohnern, herrscht die hochdeutsche Sprache in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens eben so ausschließlich wie in irgend einem deutschen Lande, in einem andern Theile, 33 □ Meilen mit circa 80,000 Einwohnern, von denen über 20,000 in den nordschleswigschen Städten und ferner über 20,000 in Landgemeinden mit rein dänischer Volkssprache wohnen, hat dieselbe in allen kirchlichen so wie administrativen und judiciellen Verhältnissen volle Gleichberechtigung neben der dänischen Sprache. Diese Stellung derselben ist verfassungsmäßig gesichert. Die Administration kann in derselben keine Aenderung vornehmen. Würden aber die verfassungsmäßigen Bestimmungen umgestoßen, dann hätte die Administration in dieser Beziehung, wie früher, freie Hand. Wenn die schleswigsche Regierung wirklich Danisirungsgelüste hätte, — eine Anschuldigung, gegen welche schon die Ordnung der Sprachverhältnisse in den obengenanten Städten und Gemeinden*) sichern sollte — so würde sie alsdann diese befriedigen können, der Streit der Nationalitäten würde aber nach Aufhebung der festen

*) Die ängstliche Rücksicht, welche die Regierung auf die frühere, ungerechtfertigter Weise usurpirte Stellung des Hochdeutschen als officieller Sprache in Schleswig genommen hat, ist vielleicht eben der Grund, weshalb ihr Verfahren im Auslande oft verkannt wird. In der preußischen Denkschrift heißt es in der That (S. 12), man hätte, in Befolgung des Rescripts vom 15ten December 1810, „nahm man wirklich an, daß Dänisch die Volkssprache sei, es auch ohne weiteres als Kirchen- und Schulsprache einführen müssen". So hätte man in

Digitized by Google

Grenzen größere Dimensionen annehmen. Wer daher auf die Umstoßung der verfassungsmäßigen Sprachbestimmungen in Schleswig hinarbeitet, der kann die schleswigsche Regierung nicht als eine der deutschen Sprache und Nationalität feindliche ansehen, verräth aber den Wunsch, in Schleswig Verwirrung anzurichten.

5. Doch, in der Denkschrift wird nicht ein, sondern mehrere Male behauptet: es spräche für den früheren Zustand der Dinge das Recht von Jahrhunderten*), uud hier wollen denn wohl die Verfasser der Denkschrift die Garantie suchen.

Allein wenn die Behauptung auch wahr wäre, kann denn darauf ein Recht begründet, und darin eine Garantie gefunden werden? Hatte der Katholicismus nicht das Recht der Jahrhunderte für sich, und ist nicht dennoch jetzt ein großer Theil Europas protestantisch? Hatte nicht etwa die lateinische Sprache als Sprache der Kirche so wie der höheren — damals der einzigen — Unterrichtsanstalten dasselbe Recht für sich, und hat sie nicht dennoch jetzt den neueren Sprachen, wenigstens zum größten Theil, den Platz räumen müssen? Waren nicht etwa einst alle andere Bibeltexte als die lateinische Vulgata verpönt, und wird die Bibel nicht dennoch jetzt in einer Menge verschiedener Sprachen übersetzt und gelesen? Sollte die hochdeutsche Bibelübersetzung, welche in einem Theil Schleswigs eine Zeit lang die Rolle der lateinischen Vulgata gespielt hat, etwa mehr geheiligt sein als letztere? In Verhältnissen dieser Natur hat das Recht der Jahrhunderte Nichts zu bedeuten, selbst wenn mit Recht von Jahrhunderten gesprochen werden könnte. Allein es ist nur eine leere Phrase, wenn hier von Jahrhunderten gesprochen wird. Die jetzige hochdeutsche Schriftsprache ist ja selbst ein verhältnißmäßig junges Kunstproduct, das eigentlich erst durch die lutherische Bibel-

---

Preußen gethan, und mit preußischer Consequenz schließt man denn, da es nicht geschehen, so habe man nicht angenommen, die Volkssprache sei dänisch. Dieser Schluß ist aber ganz unberechtigt. In Dänemark ist man eben immer voller Rücksichten, die man anderswo, namentlich in Preußen, nicht kennt.

*) Weißenhorst (Studien in der Geschichte des polnischen Volkes. Erster Theil. Zürich 1850. S. 86) sagt, daß es, wenn man deutscherseits über polnische Verhältnisse „dem leichtgläubigen Leser mit wenig Mühe Sand in die Augen streuen" wolle, heiße: „diese oder jene Stadt brauchte schon im Jahre so und so viel die deutsche Sprache als Amtssprache, folglich sind diese Provinzen eigentlich gar nicht polnisch gewesen, sondern deutsch, gehören seit Jahrhunderten zu Deutschland" u. s. w. Die Deutschen sind allenthalben auf Eroberungen bedacht, und allenthalben haben sie dieselben Beschönigungen.

Digitized by Google

überſetzung Geſtalt gewonnen, erſt in Folge der Reformation ſich Geltung verſchafft, erſt in verhältnißmäßig neuer Zeit ſelbſt in den proteſtantiſchen Kirchen und Schulen norddeutſcher Länder ſich eine allgemeine Herrſchaft verſchafft hat, und deſſen Berechtigung ſogar in ſolchen Ländern vielfach bezweifelt wird. Wir haben ſchon oben S. 97—99 Einiges in dieſer Beziehung angeführt. Wir wollen uns hier nur auf das Zeugniß des bekannten Claus Harms berufen.

Mit Rückſicht auf die Predigt ſagt dieſer, der immer hauptſächlich Holſtein vor Auge hat, nicht Schleswig, wo man ſtatt an Plattdeutſch theilweiſe an Däniſch denken muß*), (Paſtoraltheologie I. S. 51): „Sie junge Männer erleben es vielleicht, daß wieder in plattdeutſcher Sprache zu predigen angefangen wird“... „Geboten iſt meines Wiſſens die hochdeutſche Sprache nicht, und verboten iſt die plattdeutſche nicht, daß alſo von dieſer Seite nichts als ein anderthalbhundertjähriges Herkommen darwider wäre!“

Alſo ein anderthalbhundertjähriges, auf kein Geſetz geſtütztes Herkommen**), welches ſeit 1810 ſogar dem ausdrücklich ausgeſprochenen, allein maßgebenden Willen des Königs widerſtritt, „eine ungeſetzliche Praxis“, um einen in der preußiſchen Denkſchrift gemißbrauchten Ausdruck zu benutzen, das iſt das Phantom, von dem man die geſunde Vernunft gefangen nehmen laſſen ſoll.

Denn gegen die geſunde Vernunft war es, wenn, wie wir hinſichtlich der früheren bezüglichen Zuſtände in Schleswig durch Zeugniſſe und Urtheile von Zeitgenoſſen dargethan haben, dieſe durch das Verfahren einer antinationalen und egoiſtiſchen Bureaukratie in Kirche, Schule und der ganzen Verwaltung eine Geſtalt angenommen hatten, die den deutſchen nationalen Beſtrebungen zu Liebe darauf gerichtet war, das uralte däniſche Element in dem Herzogthum Schleswig zu unterdrücken,

---

*) Wir machen dabei wiederholt darauf aufmerkſam, daß die däniſche Sprache eine blühende Schriftſprache iſt, während die plattdeutſche Schriftſprache der hochdeutſchen hat weichen müſſen. Die Einwendungen, welche gegen Wiederbelebung der plattdeutſchen Sprache erhoben werden können, haben in Beziehung auf die Einſetzung der däniſchen Sprache in den von der hochdeutſchen uſurpirten Platz keine Gültigkeit.

**) Die preußiſche Denkſchrift will ſich mit dem Kunſtgriffe helfen, daß dort, wo bis 1851 Hochdeutſch, vor der Einführung des Hochdeutſchen Plattdeutſch als Kirchenſprache gebraucht worden ſei. Allein ſelbſt wenn dies richtig wäre, was es in Beziehung auf Mittelſchleswig nicht iſt (ſiehe oben S. 17), ſo würde dies die Sache nicht ändern; Plattdeutſch und Hochdeutſch ſind verſchiedene Sprachen.

Digitized by Google

dieses dänische Kronland*) zu verdeutschen und zuletzt — die 1848—50 versuchte Ausführung stellt dies jetzt außer aller Frage — Deutschland einzuverleiben. Wir haben gezeigt, wie im Laufe eines Jahrhunderts die ernsten Bestrebungen und Befehle dreier Könige, diese Verhältnisse zu verbessern, der deutscherseits getriebenen Unterdrückung des dänischen Elements zu wehren, an dem eigenmächtigen und hinterlistigen Widerstande derselben Beamten-Hierarchie scheiterten.

Wie soll man es sich nun erklären, wenn solchen historischen Thatsachen gegenüber preußischer Seits in einer der Oeffentlichkeit übergebenen Schrift „die hundertjährigen Zustände" als Argument benutzt werden? Die mildeste Erklärung dürfte die Annahme sein, daß man betreffenden Orts, in Berlin, sich in einer dunklen Unwissenheit über die Geschichte des Stückes dänischen Landes befindet, für welches man sich so lebhaft interessirt, — eine Erklärung, für welche jedenfalls die vielen Unrichtigkeiten und Irrthümer reden, von denen es in der kleinen Denkschrift wimmelt.

IV. Die sogenannte ungesetzliche Praxis.

In dem letzten Abschnitt der Flugschrift ist der Versuch gemacht, die in der Einleitung hingestellte Behauptung näher zu begründen, daß wenn die Bewohner Schleswigs unter den gesetzlichen Bestimmungen über die Sprachverhältnisse schon auf's Schmerzlichste leiden, der Leidensbecher durch eine sogenannte ungesetzliche Praxis bis zum Rande,

---

*) Nur wenn man die Verhältnisse kennt, wird man begreifen, wie in einem dänischen Lande, unter dänischen Königen, das Dänische hat unterdrückt werden können, und wie daher die 1850—54 getroffenen Maßregeln nur auf Abwehr dieser Germanisirung, nur auf den nothdürftigen, durch Gerechtigkeit gebotenen Schutz des einheimischen dänischen Elements, durchaus nicht auf Unterdrückung des deutschen Elements ausgehen. Die deutsche Sprache, wir wiederholen es, herrscht in allen öffentlichen Verhältnissen eben so ausschließlich wie in irgend einem deutschen Lande, nicht nur im Süden der Schlei, wo eine niedersächsische Bevölkerung lebt — und nur dort hat sie eigentlich eine nationale Berechtigung — sondern auch in den von Friesen bewohnten westlichen Districten und sogar in einem Striche nördlich der Schlei, dessen Bevölkerung dänischer Nationalität ist. Man schreit deutscherseits über Unterdrückung, nicht weil das deutsche Element unterdrückt wird, sondern nur weil es Unterdrückung auszuüben verhindert wird. Fremde, welche diese Verhältnisse nicht kennen und den ihnen aus andern Verhältnissen bekannten Maßstab anlegen, müssen durchaus in Mißverständniß gerathen.

Digitized by Google

ja bis zum Ueberfließen gefüllt ist. Durch diese Praxis, so wird behauptet, sind die Zustände in diesem Landestheile für die deutschredenden Einwohner vollkommen unerträglich geworden, und den Ausdrücken nach zu urtheilen, deren sich die Denkschrift bedient, ist jene Bezeichnung noch nicht einmal stark genug.

Die in dieser Beziehung aufgestellten Klagepuncte hat die systematisch zu Werke gehende Denkschrift in zwei Abschnitte gruppirt, nämlich: die ungesetzliche Praxis A. in den gemischten Districten; B. im Allgemeinen. Unter jeder dieser Rubriken sind 6 verschiedene Klagepuncte behandelt.

Wir bitten nun die Leser, welche uns in unserer bisherigen Darstellung gefolgt sind, um das besondere Wohlwollen, den folgenden Seiten, auf denen wir die angeführten Klagepuncte näher beleuchten werden, ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Nicht wenige derselben sind, wie schon Eingangs dieser Schrift bemerkt, von so äußerst kleinlicher Beschaffenheit, daß nur der Umstand, daß dieselben in einer angeblich officiellen preußischen, an fremde Mächte gerichteten Denkschrift als wichtige Thatsachen figuriren, uns veranlassen kann, sie einer Prüfung zu unterwerfen. Von diesem Standpuncte aus erhält die Frage, ob die in der Denkschrift angeführten Specialitäten wahr oder unwahr sind, eine allgemeine Bedeutung. Die preußische Denkschrift beabsichtigt nämlich durch die Anführung dieser sogenannten Thatsachen nichts Geringeres, als der Welt die Ueberzeugung beizubringen, daß eine Einmischung in die innern Verhältnisse des dänischen Kronlandes Schleswig geboten sei. Je mehr ein solches Unternehmen den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts widerspricht, und je unnatürlicher es mit Beziehung auf Schleswig für Preußen ist, da dieses stets einer selbstständigen Stellung Schleswigs in administrativer Beziehung am Eifrigsten das Wort redet, desto mehr muß die preußische Denkschrift sich anstrengen, ungeheuerliche Berichte über die schleswigschen Zustände vorzuführen.

Bei näherer Bekanntschaft mit der Beschaffenheit derselben wird man in mehr als einer Beziehung Grund genug zum Erstaunen finden; denn auf der einen Seite wird man sehen, daß es in der von dem preußischen Ministerium des Aeußern fremden Mächten mitgetheilten Denkschrift nicht verschmäht worden ist, sich selbst der kleinsten Umstände zu ihrem Zwecke zu bedienen, denen man, selbst wenn sie wahr wären, keine Bedeutung beimessen könnte, ohne sich lächerlich zu machen; anderer Seits wird man sich mit Hülfe der aus authentischen Quellen geschöpften Aufschlüsse, welche wir mittheilen werden,

Digitized by Google

davon überzeugen können, daß die preußische Regierung in Bezug fast sämmtlicher der beregten Puncte einen vollständigen Mangel an Kenntniß der Angelegenheiten, in welche sie sich mischen will, worüber sie in höchst leidenschaftlicher Sprache bei den Höfen Europas Klagen geführt hat, darlegt.*)

Wenn es nun auch eine mühevolle und wenig anziehende Arbeit ist, so viele Unwahrheiten aufzudecken, so viel Unwissenheit und so viel Falsches in der Auffassung nachzuweisen, so wissen wir es anderer Seits doch zu schätzen, daß hier den täglich sich wiederholenden Klagen der deutschen Presse über „dänische Tyrannei" in Schleswig gegenüber eine Gelegenheit zu solchen Widerlegungen gegeben ist. Wird in Betracht gezogen, daß das Thema in jener officiellen Schrift systematisch behandelt worden ist, und daß man es nicht verschmäht, sogar die kleinsten Bagatellen hervorzuziehen, so dürfte man doch, wenn es glückt, das Ungegründete in dem Angeführten nachzuweisen, dänischer Seits billig erwarten können, daß den von Jahr zu Jahr in Deutschland verbreiteten Beschuldigungen der „dänischen Tyrannei" und „dänischen Grausamkeit" gegen die deutschredenden Schleswiger kein Glauben beigemessen würde.

Zwei vorläufige Bemerkungen müssen mir uns noch erlauben.

Erstlich ist festzuhalten, daß von „ungesetzlicher Praxis" nur unter der Voraussetzung die Rede sein kann, daß gegen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift oder eine andere geltende Norm gehandelt sei. Niemand wird in dem Falle von ungesetzlicher Praxis reden können, in welchem gerade in Gemäßheit oder nach Analogie der bestehenden Gesetze und Regeln verfahren ist.

Zweitens darf die Erwartung gehegt werden, es werde zu einer richtigen Würdigung der in der preußischen Denkschrift vorgebrachten Klagen über schleswigsche Einrichtungen, Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung dienen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß gleiche oder gleichartige Einrichtungen und Grundsätze auch anderswo, namentlich in Preußen, bestehen und daselbst sogar in schärfster Con-

*) In den vielen deutschen Schriften über Schleswig, welches in Deutschland Gegenstand einer einbringenden Buchhändlerspeculation geworden ist, wird dieses Thema mit Vorliebe behandelt, und werden dabei alle Mittel einer erfinderischen Calumnie zur Hülfe gezogen. Die Autoren der preußischen Denkschrift haben doch das Schicklichkeitsgefühl gehabt einzugestehen, daß die deutsche Presse in dieser Beziehung sich große Uebertreibungen hat zu Schulden kommen lassen, und namentlich die gegen die schleswigsche Geistlichkeit vorgebrachten schamlosen Verläumdungen als solche anerkannt.

Digitized by Google

sequenz in Anwendung gebracht werden, so daß, wenn überhaupt der über diese Einrichtungen, Grundsätze und Praxis ausgesprochene Tadel begründet wäre, die preußische Regierung eben so sehr oder in noch höherem Grade als die schleswigsche von demselben getroffen werden würde. Wird dieser Nachweis geliefert, so wird man einsehen, daß es sich hier nicht um speciell schleswigsche Verhältnisse, sondern um allgemeine Principien handelt, über deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit verschiedene Meinungen herrschen können, die aber ihre Berechtigung haben, und die jedenfalls ein Staat, welcher ähnliche Einrichtungen hat und festhält, ohne sich den Vorwurf der Chicane zuzuziehen, nicht in einem andern unberechtigt nennen kann. So können z. B. Berechtigung und Zweckmäßigkeit des Schulzwanges bestritten werden. In England namentlich kennt man diese Einrichtung nicht und findet sie vielleicht mit der individuellen Freiheit unverträglich. Es ist daher sehr leicht, diese Einrichtung und, was damit nothwendig zusammenhängt, für Engländer in einem solchen Lichte darzustellen, daß sie als eine vexatorische, unberechtigte Maßregel erscheint, und wenn die Darstellung dabei so gehalten ist, daß ein mit diesen Verhältnissen nicht näher vertrauter Leser glauben muß, er habe hier eine ganz eigenthümliche, von der schleswigschen Regierung zur Plage des deutschredenden Theiles der schleswigschen Bevölkerung erfundene Maßregel vor sich, so begreift man leicht, daß der Zweck, die schleswigsche Regierung in ein gehässiges Licht zu stellen, bei Vielen erreicht werden kann. Sehen diese aber, daß der Schulzwang eine Einrichtung ist, die nicht bloß in Schleswig, sondern auch in den übrigen dänischen Landestheilen, und nicht nur in Dänemark, sondern auch in verschiedenen nordamerikanischen Staaten, in verschiedenen schweizerschen Cantonen, in dem größten Theile Deutschlands und namentlich in größter Schärfe in Preußen besteht, so wie daß man diesen sogenannten Zwang in allen diesen Ländern als eine Wohlthat ansieht, welche so große Vortheile hat, daß die damit, wie mit allen menschlichen Einrichtungen, verbundenen Schattenseiten völlig verschwinden, und daß man denselben, namentlich wenn er einmal eingeführt ist, und die mit der Einführung verbundenen Schwierigkeiten überwunden sind, keineswegs aufgeben will, so werden sie sich fragen, ob nicht in der preußischen Denkschrift ein unwürdiges machiavellistisches Spiel getrieben werde. Man wird dann einsehen, wie namentlich das Gefühl eines englischen, mit den Verhältnissen des Continents weniger vertrauten Publicums, für welches eben die Denkschrift gleich in englischer Uebersetzung erschien, irre geleitet werden konnte, gewiß aber es unbegreiflich finden, daß es der preußischen Politik hat gelingen

Digitized by Google

können, ihrer chicaneusen Darstellung auch bei fremden Staatsmännern Eingang zu verschaffen und durch diese sogar einen in jeder Beziehung ungerechtfertigten Druck auf die dänische Regierung auszuüben.

Wir müssen die Leser bitten, diese beiden vorläufigen Bemerkungen bei den einzelnen in der Denkschrift aufgestellten Klagepuncten, zu denen wir nun übergehen, wohl zu erinnern.

A. Die sogenannte ungesetzliche Praxis in den gemischten Districten.

I. Die Confirmation.

Im Herzogthum Schleswig, wie überhaupt in Dänemark, ist ein vollständiger Volksunterricht organisirt. Jede Gemeinde hat eine, oder dem Bedürfnisse nach mehrere Volksschulen, in denen allen Kindern unentgeltlich wenigstens die zur Entwickelung der Geisteskräfte, zur Erkenntniß der Religionswahrheiten und zum Fortkommen im Leben unentbehrlichste Bildung gegeben werden kann. Der Verpflichtung, welche das Oeffentliche in dieser Beziehung übernommen hat, entspricht aber zugleich eine Verpflichtung aller Eltern und Vormünder, den ihrer Fürsorge anvertrauten Kindern wenigstens eine eben so gute Bildung wie die in den Volksschulen unentgeltlich dargebotene zu verschaffen, und also, wenn sie nicht auf andere Weise hierfür gesorgt haben, dieselben von ihrem 6ten Jahre an bis zum Abschluß des Unterrichts (gewöhnlich dem 15ten und 16ten Jahre) in die öffentlichen Volksschulen zu schicken. Der Abschluß wird in Schleswig durch die Confirmation bezeichnet. Nachdem nämlich die Kinder in den Schulen, außer in den gewöhnlichen Schulkenntnissen, namentlich in der Religion unterrichtet worden sind, geht der Prediger, der zugleich Schulinspector ist und auch während der Schulzeit die religiöse Bildung der Kinder durch Katechisationen, die in der Kirche gehalten werden, zu fördern hat, die Religionslehre mit den Kindern noch einmal durch, worauf dieselben an einem dem Gottesdienst gewidmeten Tage öffentlich vor der Gemeinde geprüft und darauf confirmirt werden (Patent für Schleswig vom 12ten August 1820, § 3). Erst nachdem diese feierliche Handlung vollzogen ist, wird das Kind als aus der Schule entlassen und als mündiges Mitglied der Kirche angesehen, weshalb eine Menge bürgerlicher Rechte von der Vollziehung dieser Handlung abhängig ist. Die Confirmation ist also dem Angeführten nach in gewisser Weise eine zusammengesetzte Handlung. Der Confirmationsunterricht und die öffentliche Prüfung in der Kirche schließen sich auf das Genaueste dem Schulunterricht

Digitized by Google

an und bilden mit diesem ein Ganzes; das Ablegen des Gelöbnisses und die Einsegnung haben wohl an und für sich einen kirchlichen Charakter, waren aber durch das oben citirte Patent vom 12ten August 1820 mit dem ersten Theile der Handlung und der Vorbereitung zu derselben in integrirende Verbindung gebracht und konnten ebenso wenig in sprachlicher als in anderer Beziehung davon getrennt werden. Wenn man nun sich in die Erinnerung zurückruft, daß in den Volksschulen der gemischten Districte Mittel-Schleswigs der Unterricht, namentlich in der Religion, nach den Bestimmungen von 1851 und 1854 in dänischer Sprache ertheilt wird, so wird man einsehen, wie ungereimt der von einigen Bewohnern in jenen Gemeinden gestellte Antrag war, daß ihre auf Dänisch unterrichteten Kinder deutschen Confirmationsunterricht vom Prediger erhalten und auf Deutsch confirmirt werden möchten. Sie beriefen sich darauf, daß in den betreffenden Bestimmungen von 1851 und 1854 es ganz im Allgemeinen ausgesprochen sei, „daß kirchliche Handlungen in der von den Betreffenden ausdrücklich gewünschten Sprache ausgeführt werden sollten," daß aber die Confirmation, welche in der Kirche vor sich gehe, unzweifelhaft zu den kirchlichen Handlungen gerechnet werden müsse.*) Es ist nun aber erstens gewiß, daß der angeführte Grund an und für sich nicht entscheidend sein könnte; denn verschiedene Handlungen, z. B. Katechisationen, werden in der Kirche vorgenommen, jedoch nicht in dem dogmatischen oder gesetzlichen Sinne des Wortes zu den kirchlichen Handlungen, sondern zum Jugendunterrichte gerechnet.**)

*) Der Verfasser der Denkschrift glaubt daraus Etwas ableiten zu können, daß es in den betreffenden Bestimmungen „gottesdienstliche" und nicht „kirchliche Handlungen" heiße. Man beliebe, die Bestimmungen nachzulesen, und man wird finden, daß in dem dänischen Texte „kirkelige Handlinger" — kirchliche Handlungen — der durchgehende Ausdruck ist, der auch zuweilen in dem deutschen Texte statt „gottesdienstliche" vorkommt. Gottesdienstliche Handlungen, kirchliche Handlungen, Ministerialhandlungen und actus sacri sind Benennungen, welche in den Gesetzen und bei schleswigschen kirchenrechtlichen Verfassern ohne stringenten Unterschied gebraucht werden. (Callisen, Anleitung für Theologie Studirende etc. S. 56, Not. verglichen mit Corp. Const. I., S. 380 und S. 1625; so wie Johannsen canon. Recht, S. 242). Sollten die Ausdrücke „gottesdienstlich" und „kirchlich" mit besonderer Absicht gewählt sein, so kann die Absicht nur eben die gewesen sein, den Confirmandenunterricht, der im Hause des Predigers geschieht, und damit auch nach aller Logik die Prüfung, auszuschließen.

**) „Catechisationes und übriger Unterricht der Jugend" ist der gesetzliche Ausdruck CC I. S. 463. Daß diese Katechisation nie ein actus in demselben

Digitized by Google

Es ist auch eine anerkannte Interpretationsregel, daß eine Bestimmung so gedeutet werden muß, daß sie jedenfalls praktisch ausführbar wird, und in dieser Beziehung konnte die sprachliche Seite der Sache unmöglich ignorirt werden. Wir müssen in dieser Veranlassung die in dem ersten Abschnitt mitgetheilten officiellen Berichte in Erinnerung bringen, worin die Prediger im mittleren Schleswig von verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeitpuncten bis zur neuesten Zeit bezeugen, daß der deutsche Confirmationsunterricht mit den allergrößten Uebelständen verknüpft und wenig fruchtbringend war, weil die Kinder der dänischredenden Landbewohner, trotz eines 6—8jährigen deutschen Schulunterrichts, eine unbe-

---

Sinne wie die Taufe u. s. w. genannt werden kann, versteht sich von selbst. Die Sprache, welche in der Schule bei dem Religionsunterricht gebraucht wird, muß auch bei der Katechisation und ferner bei dem Confirmandenunterricht gebraucht werden. Zur Vergleichung führen wir aus der Pastoraltheologie von Harms (I. S. 185) folgenden, zum Theil schon früher benutzten Ausspruch an: „In unserem Lande, wo wir, soll ich sagen: glücklicherweise oder unglücklicherweise? zwei Sprachen haben, eine hieratische und eine demotische, wie die hochdeutsche und plattdeutsche Sprache gewissermaßen zu nennen, da kann ferner auch noch diese Frage aufgeworfen werden: Welcher von diesen beiden haben wir uns in der Kinderlehre zu bedienen? Es ist meines Wissens kein Gesetz darüber, kein Gebot vorhanden, daß wir hochdeutsch, kein Verbot, daß wir nicht plattdeutsch katechisiren sollen; nur die consuetudo vetus fordert die hochdeutsche Sprache, und die Analogie verlangt sie: Wenn für die Schulen, laut Schulordnung, diese Sprache geboten ist, so muß sie auch für die Kirche geboten sein. Sonst ist man oft genug versucht, zumal unter Landkindern, sich der plattdeutschen Sprache zu bedienen, und ich leugne es nicht, einige Fragen habe ich zuweilen in dieser Sprache gethan." Harms hat Holstein vor Augen; für Schleswig muß man auch an das Dänische und Friesische denken. Unter der consuetudo vetus muß man höchstens 150 Jahre verstehen (siehe oben S. 120). Als Hauptsache aber ist hervorzuheben: daß die bei den Katechisationen zu gebrauchende Sprache sich nach der Schulsprache richten muß, und daß das Hochdeutsche nach dieser Analogie ohne gesetzliche Vorschrift die Volkssprache verdrängt hat, nach derselben Analogie aber auch dieser weichen muß, wenn der Volkssprache in den Schulen ihr Recht wird. Wie übrigens noch der kürzlich verstorbene Harms in Holstein in Versuchung war, Plattdeutsch zu gebrauchen, natürlich weil Hochdeutsch den Kindern nicht geläufig ist, so war in Gelting (Angeln) der 1797 gestorbene Pastor Kiesbuy sehr beliebt: „weil er, dem von seiner Vaterstadt Tondern her Dänisch und Deutsch gleich geläufig war, auch dänische Antworten annahm, ja, wenn er sich nicht anders verständlich machen konnte, Dänisch fragte." Jensen: Angeln, S. 147.

Digitized by Google

schreibliche Schwierigkeit hatten, nicht nur sich in der fremden Sprache auszudrücken, sondern auch sogar den Vortrag des Predigers zu verstehen. Wenn sich aber die Sache schon zu einer Zeit so stellte, wo der Religionsunterricht in den Schulen auf Deutsch ertheilt wurde, wie kann da nun, nachdem seit 1851 jener Unterricht in dänischer Sprache ertheilt wird, vernünftiger Weise davon die Rede sein, daß der Prediger den ihm für einige Monate übertragenen Unterricht in einer andern Sprache fortsetzen solle? Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der Fonds rein positiver Kenntnisse (Bibelstellen, Glaubens-Artikel), welcher dem Kinde in der Schule beigebracht ist, ein unentbehrliches Material und die Grundlage für den Confirmanden-Unterricht ist und sein muß, und daß selbst ein sehr aufgewecktes Kind nicht im Stande sein wird, dieses sein Wissen in eine neue fremde Sprache überzuführen; und als solche ist, wie hinlänglich gezeigt, für die große Masse der Kinder in den gemischten Districten Schleswigs das Hochdeutsche zu bezeichnen.*) Wenn es also einleuchtend war, daß zum Confirmanden-Unterricht die Schulsprache benutzt werden müsse, konnte es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß sich der Prediger sowohl bei der öffentlichen Prüfung in der Kirche als bei der in Verbindung damit stehenden Einsegnung derselben Sprache zu bedienen habe; denn selbst wenn man diesem letzteren Acte einen kirchlichen Charakter beilegen wollte, so war er doch ein integrirender Theil der ganzen Confirmation, und, selbst von dem Absurden bei einem andern Verfahren abgesehen, ist es klar, daß man bei Bestimmung des Charakters einer zusammengesetzten Handlung in ihrer Totalität sein Augenmerk auf die umfassendsten Bestandtheile derselben richten muß. Daß die Confirmation nun nach den in Schleswig bestehenden Verhältnissen in ihren wesentlichsten Theilen eine Fortsetzung und ein Abschluß des Schulunterrichts ist, hatte dort bisher kaum Jemand bezweifelt; wir verweisen auch in dieser Beziehung auf die früher mitgetheilten Actenstücke, aus denen hervorgeht, wie streng die Geistlichkeit des vorigen Jahrhunderts und namentlich der Generalsuperintendent Struensee gerade an der Continuität zwischen dem Schulunterricht und der Confirmation festhielt, — und machen zugleich darauf aufmerksam, daß ein Verfasser, der in neuerer Zeit für die Geistlichkeit in Schleswig sowohl als in Holstein unzweifelhaft als eine Autorität gilt, der frühere Generalsuperintendent der Dioceſe Schleswig

*) Siehe oben S. 95.

Digitized by Google

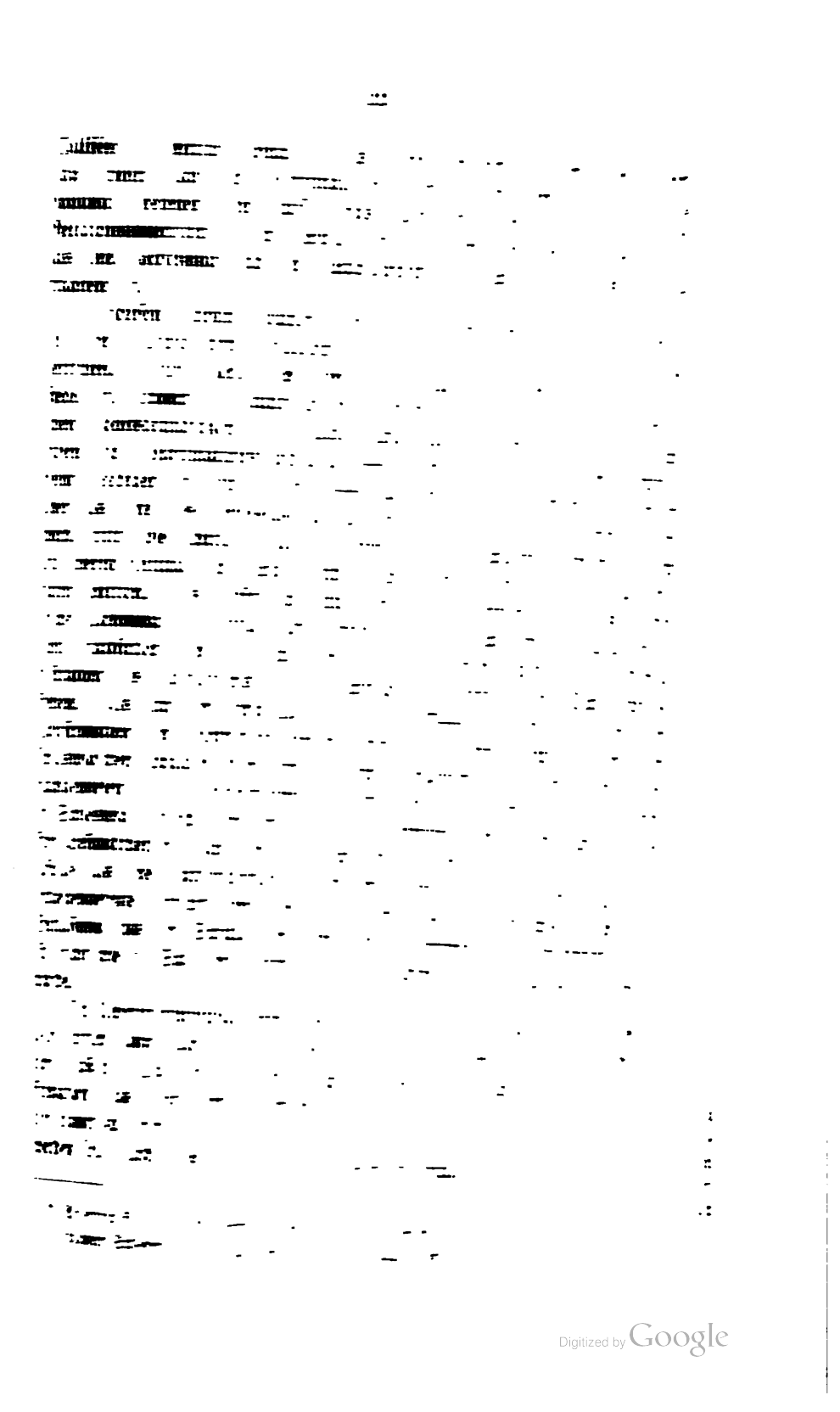

Digitized by Google

kirchlichen oder gottesdienstlichen Handlungen zu gebrauchenden Sprache folglich hier nicht zur Anwendung kommen könnten.*)

Wie kann nun, wenn, wie es in der Denkschrift (S. 24) eingeräumt wird, das Gesetz über die vorliegende Frage schweigt, und die jetzige Verwaltung in Uebereinstimmung mit den geltenden Ansichten und vieljähriger Praxis dieselbe erledigt, — von „ungesetzlicher Praxis", oder, wie man sich auszudrücken beliebt, von „einer groben Verletzung des Gesetzes" die Rede sein?

Ganz etwas Anderes ist es, wenn man fragt, in wie weit Veranlassung gewesen sei, eine Reform in dem Bestehenden vorzunehmen. Die Confirmation ist, wie oben bemerkt, in ihrem letzten Theile (Erneuerung des Taufgelöbnisses und Einsegnung) unzweifelhaft eine kirchliche Handlung, und wenn, wie dies in Preußen der Fall ist, dieser letztere Theil von der öffentlichen Prüfung in der Kirche getrennt, und die ganze bisher aus einem Acte bestehende Handlung (Patent vom 12ten August § 3) in zwei, an verschiedenen Tagen vorzunehmende, Acte aufgelöst wird, so kann der letztere als eine rein kirchliche Handlung gelten, für welche die von den Betreffenden gewünschte Sprache zu benutzen ist. Auf diese Weise kömmt die Sache in formeller Beziehung allerdings zu einer gewissen Klarheit und in Uebereinstimmung mit den liberalen Principien, welche die Regierung bei Ordnung der sprachlichen Verhältnisse in dem gemischten Districte sich zur Richtschnur gewählt, und welchen sie dabei stets gefolgt ist. Anderer Seits aber läßt sich nicht verkennen, daß sich gegen eine solche Reform, namentlich in Mittel-Schleswig, gewichtige Bedenken einwenden ließen. Nichts scheint doch natürlicher, als daß der Act, wodurch die Unterrichtsperiode des Kindes abgeschlossen wird, — und das ist doch in Wirklichkeit erst nach vollendeter Confirmation der Fall — unbedingt in der Sprache vorgenommen werde, in welcher das Kind in der 8—10 Jahre langen Schulzeit Unterricht in der Religion erhalten hat. Auch würde die Furcht wohl begründet sein, daß in einigen Kirchspielen Mittel-Schleswigs politisch fanatische Gemeindemitglieder auf Kosten des kirchlichen Gefühls ihrer Kinder die den meisten derselben völlig fremde hochdeutsche Sprache wählen würden, nur um eine politische Demonstration zu machen; ja, was noch mehr ist, es würde, in dieser Richtung gemachten traurigen Erfahrungen gemäß alle Veranlassung zu der Befürchtung vorhanden sein, daß Gemeindemitglieder der genannten Art durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die durch Vermögen, Stellung und andere

*) Man erinnere dabei die Worte von Harms, oben S. 127.

Digitized by Google

Umstände weniger selbstständigen Bewohner zwingen würden, eine der Natur der Verhältnisse und ihrer eigenen Ueberzeugung widerstrebende Wahl zu treffen. Die scheinbare Freiheit würde dann also gerade erst recht zur Unfreiheit der allerschmählichsten Art werden. Auch ist einleuchtend, daß eine solche Reform eben nicht mit der schleswigschen Betrachtungsweise in Uebereinstimmung ist.

Trotz dieser naheliegenden Bedenken entschloß sich der König auf Rath des Ministeriums — für welchen dasselbe später aus vielen Gründen streng getadelt ist — doch dazu, durch ein Patent vom 9ten Januar 1861 die oben angedeutete Reform einführen zu lassen*). Wenn dies, wie behauptet worden, auf Andringen der von Preußen dazu instigirten englischen Regierung geschehen ist, dann hat man hier einen Beweis, daß auf die Weise, wie Preußen für die Selbstständigkeit der schleswigschen Verwaltung Sorge zu tragen behauptet, eben die schleswigsche Selbstständigkeit verletzt wird.

Das ist der Zusammenhang der sogenannten Confirmationsfrage, über welche die Denkschrift mit fast zügelloser Leidenschaftlichkeit hergefallen ist.

Der eigentliche Kern der Sache besteht also, wie wir gesehen, in der Frage, ob die Confirmation in ihren umfassendsten Bestandtheilen als eine Fortsetzung und ein Theil des Schulunterrichts angesehen werden kann. Daß die Regierung für Schleswig in Uebereinstimmung mit früherer [illegible] unerhörte Tyrannei" genannt [illegible] Auffassung in die Schranken [illegible] priesterlichen Fanatismus" [illegible] Cynismus" geredet; [illegible] wird als „eine in der [illegible] Sache" bezeichnet. [illegible] 1861 auch in keiner [illegible]

*) Dies Patent [illegible] Diejenigen, welche [illegible] firmiren lassen [illegible] jedoch so selten [illegible] wird es durch [illegible] seine Kinder in [illegible] lassen. Diese [illegible] gemeinde mit [illegible] ihre Kinder in [illegible] deutschen Zeitungen [illegible] mit der Gleichheit [illegible]

daß die Confirmanden-Vorbereitung als ein Glied des Schulunterrichts betrachtet ist.

Auf die oben angeführten Invectiven des officiellen preußischen Verfassers und auf seine Behauptungen in Betreff des Charakters des Confirmanden-Unterrichts antworten wir mit dem folgenden Auszuge aus einem Rescript des preußischen Ministeriums vom 25sten Februar 1838 an die Königl. Regierung in Münster:

„Das Ministerium kann sich mit der .... im Berichte vom 25sten v. M. zwischen dem Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht gemachten Unterscheidung, nach welcher der letztere nicht mit dem ersteren unter dieselbe Controlle gestellt werden könnte, nicht einverstanden erklären, ist vielmehr der Meinung, daß er mit jenem und dem Schulbesuche unter einer und derselben Controlle stehen muß, **weil er mit diesem ein Ganzes bildet**, ... die noch nicht confirmirte Jugend ist daher zur Theilnahme an dem Confirmationsunterricht, wie zum Schulbesuche, mit polizeilicher*) Hülfe anzuhalten."

Der Verfasser, in dessen Werk dieses Rescript sich in extenso abgedruckt findet, (L. v. Rönne, das Unterrichtswesen des Preußischen Staates, I. S. 741) fügt noch hinzu:

„Eine Bekanntmachung der Regierung zu Trier vom 11ten Juni 1835 erklärt unter Bezugnahme auf eine K. O. vom 18ten Juni 1828, daß der Confirmanden-Unterricht **als Bestandtheil des Schulunterrichts** zu betrachten sei, und verlangt, daß der Pfarrer eine specielle Versäumnißliste darüber der gewöhnlichen Schulversäumnißliste beifüge."

Aus dem citirten Werke (S. 736) ersieht man ferner, daß in Preußen, obgleich die Confirmation in ihren Hauptzügen (die öffentliche Prüfung und die Einsegnung als zwei auf verschiedene Tage verlegte Acte) gerade so eingerichtet ist, wie nach dem Patente von 1861 jetzt in Schleswig, die Kinder nicht als aus der Schule entlassen angesehen werden, bevor der letzte Act, ja sogar die erste Communion stattgefunden hat; denn erst dann darf ihnen ein „Schul-Entlassungs- und Confirmations-Schein" ausgeliefert werden.

Aus dem Angeführten wird es klar, daß, wenn die Regierung für Schleswig in demselben Umfange die angeführten in Preußen geltenden Principien über die genaue Verbindung der Confirmation mit der Schule festhalten wollte, die den Bewohnern Mittel-Schleswigs

*) Dies gehört zu den von uns oben (S. 123) angedeuteten scharfen Consequenzen, die man in Preußen, nicht aber in Schleswig findet.

Digitized by Google

in Bezug der Sprache bei dem letzten Acte der Confirmation und bei der Communion eingeräumte Wahlfreiheit ausgeschlossen sein würde.

Jedenfalls geht aus den mitgetheilten Citaten hervor, daß die Invectiven der officiellen preußischen Denkschrift wider das Ministerium für Schleswig, weil es die Confirmanden-Vorbereitung als einen Theil des Schulunterrichts auffaßt, nur Injurien gegen die Regierung Preußens sind*).

II. Privatunterricht.

Es ist an sich einleuchtend, daß in einem Lande, wo es eine allgemeine Pflicht der Staatsbürger ist, ihre Kinder, wenn sie nicht anderweitig genügenden Unterricht erhalten, in die auf öffentliche Kosten unterhaltenen Schulen zu schicken, bis zu einem gewissen Grade eine Controlle des Privatunterrichts stattfinden muß. Könnte ein Vater seine Kinder der Schulpflicht einfach dadurch entziehen, daß er erklärte, er sorge selbst durch einen von ihm allein oder im Verein mit Andern engagirten Privatlehrer für den Unterricht seiner Kinder, so würde die Schulpflicht begreiflicher Weise völlig illusorisch. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß der Schulzwang mit seinen Consequenzen eine Beschränkung persönlicher Freiheit in sich schließt; jedenfalls aber trägt eine solche Beschränkung wiederum so reiche Früchte für die allgemeine Volksbildung in religiöser, moralischer und intellectueller Beziehung, daß die Lichtseiten eines solchen Systems weit größer sind als seine Schattenseiten.**)

---

*) Selbst wenn Preußen über schleswigsche Verhältnisse zu klagen berechtigt wäre, was es nicht ist, sollten seine Klagen in diesen oder anderen Beziehungen gleich mit der Antwort abgewiesen werden: Die Verhältnisse, worüber geklagt wird, sind in Schleswig nach denselben Grundsätzen, nur weniger stringent als in Preußen geordnet; ist die Einrichtung gut und zweckmäßig, warum denn klagen? ist sie das Gegentheil, warum denn nicht erst für Abhülfe im eigenen Lande sorgen?

**) Obgleich dies vielleicht überflüssig sein wird, wollen wir doch zeigen, wie in Deutschland die Frage: „ob der Bürger vom Staate verpflichtet werden könne, seinen Kindern eine gewisse Bildung und Erziehung zu geben"? beantwortet wird, und wählen mit Fleiß die Antwort aus einem populären Werke: „Neue Encyclopädie der Wissenschaften und Künste für die deutsche Nation." Bd. 8. Erziehungslehre vom Pfarrer Dr. Rieck. S. 80—81: „Wird diese Frage — wie nicht zu zweifeln, da hiervon die ganze Zukunft des Staates bedingt ist — bejaht, so folgt daraus, daß der Staat die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen verpflichtet und befugt ist. Dies ist er

Digitized by Google

Der Verfasser der Denkschrift will nun, so weit man aus seinem auf Schrauben gestellten Gerede klug werden kann, daß dieses System, welches ein Jahrhundert hindurch in Schleswig bestanden und namentlich durch die Schulordnung vom 24sten August 1814 (§ 65) erneute Sanction erhalten hat, in seinen wesentlichsten Principien, namentlich für Mittel-Schleswig, als aufgegeben betrachtet werden soll. Was er eigentlich geltend gemacht haben will, ist, daß, wie die Errichtung von Privatschulen auf dem Lande — wenn auch nicht der Form nach, so doch in Wirklichkeit — als frei angesehen werden soll, sowohl bei diesen wie bei dem Unterricht durch Hauslehrer ganz von der für die öffentlichen Schulen gesetzlich befohlenen Unterrichtssprache abgesehen werden soll.

Wir bemerken hierbei zuerst, daß, ebenso wie man in Preußen die Errichtung von Privatschulen auf dem Lande als schädlich und daher als unzulässig angesehen hat, wenn nicht ganz besondere Gründe für eine ausnahmsweise einzuräumende Bewilligung sprechen, und ebenso wie man in dem genannten Staate unter die Kategorie „Privatschulen" den Fall gerechnet hat, in welchem mehrere Familien sich willkürlich über einen gemeinsamen Privatunterricht vereinigen*), man auch bei dem Unterrichtswesen der dänischen Monarchie gerade denselben Grundsätzen gefolgt ist, daß die in dieser Beziehung geltenden hundertjährigen Regeln, der Erfahrung nach, im Interesse des Unterrichts nothwendig sind, und daß nicht der geringste Grund vorliegt, in einem einzelnen Strich Schleswigs davon abzuweichen, während im Gegentheil alle mögliche Veranlassung vorhanden ist, gerade in Mittel-Schleswig diese Regeln festzuhalten, um zu verhindern, daß politische Agi-

---

nicht nur sich selbst, sondern auch den Kindern schuldig..... Ihre Zukunft ist seine Zukunft. Daraus entspringt Recht und Pflicht. Er ist ihr natürlicher Vormünder, welcher eintritt, wenn die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen..... Daraus folgt jedoch nur, daß der Staat das Recht hat, von jedem Vater einen glaubwürdigen Nachweis zu verlangen, daß und wie er seinen Kindern die den Staatszwecken entsprechende Bildung verschafft..... Der Staat muß..... den Eltern die Wahl lassen, ob sie die öffentlichen Schulen benutzen, oder auf andere genügende Weise ihrer Pflicht nachkommen wollen. Ob in letzterem Falle die gewählte Form wirklich eine genügende sei, dies hat natürlich wieder der Staat zu beurtheilen und die erforderlichen Garantien festzusetzen." — Vergleiche v. Rönne: Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates, I. S. 559—560. In Preußen ist selbstverständlich der Schulzwang in consequentester Weise durchgeführt.

*) v. Rönne l. c S. 284—285, 297.

Digitized by Google

tatoren auf Kosten des gründlichen Unterrichts der Jugend dieselbe als Werkzeug zu politischen Demonstrationen benutzen.

Was demnächst den Unterricht durch eigene Hauslehrer anbelangt, so ist diese natürliche Freiheit niemals verweigert worden, und es herrscht in dieser Beziehung, wie wir gleich näher nachweisen werden, in Schleswig eine weit größere Freiheit als in Preußen. Wer als Hauslehrer fungiren wollte, mußte sich einer Prüfung bei dem Probsten des Orts unterwerfen; übrigens hat die in dieser Richtung geübte Controlle sich im Wesentlichen darauf beschränkt, daß die im Hause unterrichteten Kinder bei den öffentlichen Schulvisitationen zu erscheinen verpflichtet waren, wo dann durch die mit ihnen vorgenommene Prüfung dargethan werden mußte, daß sie in Besitz derselben Kenntnisse wie die Schüler der öffentlichen Schulen seien. In sprachlicher Beziehung hat man sich bei dieser Examination selbstverständlich an jedem Orte an die officielle Schulsprache gehalten; und es ist niemals irgendwie bezweifelt worden, daß das Kind in jedem Falle dieser Sprache, in welcher später auch die Confirmanden-Vorbereitung stattfindet, nicht unkundig sein dürfe. Wenn in dem Theile Schleswigs, wo die deutsche Sprache Schulsprache ist, eine Familie ihre Kinder im Hause unterrichten, und dabei die dänische Sprache als Unterrichtssprache gebrauchen läßt, so muß dafür gesorgt werden, daß die Kinder zugleich Hochdeutsch lernen. Wollen die Eltern nicht ihre Kinder behufs der Confirmation nach einem Orte mit dänischer Schulsprache hinsenden, sondern sie in ihrer Gemeinde confirmirt haben, so müssen sie den Kindern auch Religionsunterricht in deutscher Sprache ertheilen lassen; denn sonst würden sie weder zu dem Confirmationsunterrichte, der daselbst in einer andern Sprache als der deutschen nicht mitgetheilt werden kann und darf, zugelassen werden, noch an der in derselben Sprache auszuführenden Confirmationshandlung Theil nehmen können. Was aber in dem Gebiete, wo die Schulsprache die hochdeutsche ist, hinsichtlich dieser Sprache gilt, das muß in dem Gebiete, wo die Schulsprache die dänische ist, hinsichtlich dieser gelten, schon der Gleichberechtigung wegen, wenn auch andere allgemeine Regeln nicht unmöglich wären.

Daß diese mit einer früheren Praxis und der Organisation des Unterrichtswesens übereinstimmenden Regeln, selbst nach der ihnen durch einige von dem Ministerium für Schleswig unter dem 9ten Januar 1861 erlassene instructorische Bestimmungen zu Theil gewordenen milden Auslegung, in einzelnen individuellen Fällen einige Unbe-

Digitized by Google

quemlichkeit mit sich führen können, läßt sich nicht bestreiten; aber dies Schicksal theilen sie jedenfalls mit jeder allgemeinen Regel *).

Wie wenig Haltbares der Verfasser gegen die Sache in ihrer Allgemeinheit anzuführen gewußt hat, zeigt er auch dadurch, daß er es zweckmäßig gefunden hat, als eigentliche Angriffswaffe eine in Form einer Novelle **) mitgetheilte Erzählung von der harten Behandlung zu benutzen, welche einem gewissen Grundbesitzer in einem Kirchspiele Mittel-Schleswigs widerfahren sein soll. Dies Beispiel soll nach Versicherung des Verfassers als eines unter vielen das Erschreckliche des Zustandes darlegen.

---

*) Die Bestimmungen in dem citirten Circular vom 9ten Januar 1861 lauten wörtlich so:

1.

Es soll nach wie vor jeder Familie frei stehen, ihre Kinder im Hause von Hauslehrern unterrichten zu lassen. Die Unterrichtssprache bei solchem Unterrichte im Hause hängt lediglich von der eigenen Bestimmung der Betreffenden ab.

2.

Diejenigen Kinder, für deren Unterricht in dieser Weise gehörig Sorge getragen wird, sind nach wie vor des Besuchs der öffentlichen Schule überhoben. Die Betreffenden haben nur dem Schulinspector und Schullehrer des Districts die erforderliche Anzeige im Voraus zu machen, und ist eine desfällige Bemerkung in die Schulisten von dem Letzteren aufzunehmen.

3.

Diejenigen, welche ihre Kinder im Hause durch Hauslehrer unterrichten lassen, sind pflichtig, nach vorgängiger Ansage dieselben nebst den Kindern zur Examination bei den Special- und Generalkirchenvisitationen erscheinen zu lassen. Die von den Betreffenden gewählte Unterrichtssprache wird auch bei der Examination benutzt.

4.

Wenn die zum Erscheinen angesagten Hauslehrer und Kinder ohne erweislich unüberwindliches Hinderniß von der Examination weggeblieben sind, oder wenn es sich bei selbiger herausstellt, daß die Kinder hinsichtlich der vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände dasselbe Maaß an Kenntniß und Fertigkeit, welches Kinder von gleichem Alter in der Schule durchschnittlich erreichen, nicht besitzen, wird ihre Befreiung von dem Besuch der öffentlichen Schule wegfällig, und können sie dann ohne besondere Erlaubniß nicht wieder zum Zweck des Hausunterrichts aus der Schule genommen werden.

**) Diese Form, eine Art historischer Romane, scheint in letzterer Zeit überhaupt in Deutschland für Angriffe gegen Dänemark Mode geworden zu sein (die bekannten Werke von Fr. Petersen, G. Schumacher, Dr. Rasch). Von Respect vor der historischen Wahrheit ist bei dieser Form durchaus nicht die Rede.

Digitized by Google

Auf mehrere der Absurditäten, welche diese ganze, Gott weiß, aus welcher Quelle geschöpfte, Erzählung enthält, wird jeder gebildete Leser schon von selbst aufmerksam geworden sein; wenn man sich indessen mit dem wahren Sachverhalte bekannt machen will, den wir aus den leicht zugänglichen Acten schöpfen werden, wird man über die hier vorliegende Verdrehung und Unterdrückung der Wahrheit erstaunen müssen. Wir wollen hier nur den Zusammenhang einzelner der wesentlichsten Puncte beleuchten.

Die Erzählung dreht sich theils um das dem genannten B. bei einer Kirchenvisitation angeblich Begegnete, theils um eine ihm zugestandene Privataudienz bei Sr. Majestät dem Könige und endlich um eine gegen ihn anhängig gemachte Rechtssache.

In Betreff des bei der Kirchenvisitation Passirten reducirt sich die Wahrheit ungefähr darauf, daß, nachdem gedachtem B., der in seiner Jugend aus Preußen in die dänische Monarchie eingewandert ist, und in einer Gemeinde wohnt, wo Dänisch die Schulsprache ist, für seine beiden Kinder Dispensation von der Schulpflicht gegen die übernommene Verpflichtung, sie im Hause durch eine Gouvernante genügend unterrichten zu lassen, ertheilt worden war, es sich beim ersten Examen zeigte, daß die Kinder ganz und gar nicht in der dänischen Sprache, der Schulsprache seiner Gemeinde, unterrichtet waren. Es wurde ihm daher zu erkennen gegeben, daß, wenn er nicht die Bedingungen erfüllen werde, unter welchen ihm die Dispensation ertheilt war, er nicht Rechnung darauf machen könne, diese zu behalten. Weit entfernt aber von einem rigorösen Vorschreiten gegen ihn, räumte man ihm im Gegentheil eine halbjährige Frist ein, um den Privatunterricht seiner Kinder nach den bestehenden Regeln einzurichten*).

Wie kann nun hier die Rede von ungesetzlicher Praxis sein, wenn das Vorschreiten der betreffenden Autoritäten durchaus mit den oben angeführten bestehenden Regeln übereinstimmte? Wie kann man es Härte nennen, wenn von einem seit 1846 in dem betreffenden Kirch-

*) Die Denkschrift verfälscht u. A. die Wahrheit durch Auslassung dieses letzten Punctes, demnächst auch durch die Erzählung, es sei dem Betreffenden befohlen worden, die Gouvernante innerhalb einer sehr kurzen Frist aus dem Hause zu schaffen (ein solcher Befehl ist niemals gegeben), und endlich wird der oberflächlich Lesende dadurch irre geleitet, daß auf das die Sache gar nicht berührende Factum, daß die Lehrerin aus einer Stadt in dem deutschen Theile Schleswigs sei, Gewicht gelegt wird, ein Umstand, der begreiflicher Weise eben so irrelevant ist als der, ob sie groß oder klein von Statur gewesen.

Digitized by Google

spiele wohnhaften Ausländer verlangt wurde, daß er sich nach den Gesetzen des Landes richten solle? Und ist es nicht auch eine sehr natürliche Forderung, daß die Kinder auch von der officiellen Sprache ihres Wohnorts einige Kenntniß erhalten müssen?

Insofern demnächst erzählt wird, daß genannter B. in dieser Veranlassung eine Privataudienz bei dem Könige auf Glücksburg gehabt habe, so ist das richtig; eine mehr als ungehörige Erdichtung ist es aber, wenn es dann weiter heißt, daß Se. Majestät bei dieser Gelegenheit auf B.'s Beschwerde über das Kirchenvisitatorium geäußert habe: „Eine solche Bedrückung liege durchaus nicht in Seiner Absicht. Was einmal Gesetz sei, müsse gehalten werden; aber Das sei über das Gesetz hinaus und lediglich das Werk der Beamten. Er sei aber constitutioneller König und könne selbst Nichts dagegen thun; sie möchten nur bei der Ständeversammlung petitioniren und immer wieder petitioniren, zuletzt werde es schon helfen".

Daß Dies eine tendenziöse Erdichtung ist, läßt sich, abgesehen von allem Andern, schon durch den Umstand constatiren, daß der Schützling der Denkschrift, B., selbst zu Protocoll erklärt hat, daß, als er dem Könige seine Beschwerde vortrug und sie theils darauf stützte, daß er ein Ausländer sei, theils darauf, daß er in dem südlichsten Theile des gemischten Sprachdistricts wohne, Se. Majestät dem Supplicanten zu erkennen gab: „Er, der König, könne in dieser Beziehung keine Ausnahme machen, da der Supplicant in den gemischten Sprachdistricten wohne, und es keinen Unterschied mache, daß er der Sprachgrenze nahe wohne, oder daß er ein Ausländer sei" *).

Wie aber kommt die preußische Denkschrift dazu, Sr. Majestät Aeußerungen ganz anderer Art in den Mund zu legen? Die Absicht damit läßt sich nicht verkennen; wie aber will man ein solches Verfahren vertheidigen? **).

---

*) Wörtlich der gerichtlichen Deposition des B. entnommen.

**) Der Verfasser hat sich gestattet, an vielen Stellen in der Denkschrift zwischen Citationszeichen Aeußerungen anzuführen, welche verschiedene schleswigsche Beamte vorzugsweise in Privatgesprächen gethan haben sollen. Wenn er aber mit solcher Gewissenlosigkeit mit den Worten Sr. Majestät des Königs verfährt, so ist daraus zu entnehmen, wie wenig man auf die Richtigkeit der den untergeordneten Beamten in den Mund gelegten Aeußerungen bauen kann. Wir könnten mit der größten Leichtigkeit, und mit größerer Wahrheit, preußische Aeußerungen zur Unterstützung unserer Darstellung anführen, wenn wir dies passend fänden, gestehen aber auch, daß die Versuchung, es zu thun, nicht groß ist, indem unsere Sache einer solchen Stütze nicht bedarf.

Digitized by Google

Was nun endlich das gegen B. eingeschlagene Verfahren anbelangt, so wird der Leser durch die bezügliche Darstellung, welche übrigens fast in jeder Zeile eine Verdrehung der Wahrheit enthält, zu dem Glauben verleitet, daß dasselbe von den fraglichen Beamten gegen den Betreffenden eingeleitet worden sei, weil dieser sich mit einer Beschwerde über das Kirchenvisitatorium an den König gewendet und bei diesem Unterstützung gefunden habe, was, wie oben gezeigt, gerade nicht der Fall war.

Die dem Leser verhehlte Wahrheit ist aber, daß die Veranlassung zu der gerichtlichen Untersuchung gegen B. ein in Form eines Briefes aus Angeln von dem Organe der schleswigholsteinischen Partei (Altonaer Mercur von 1860 Nr. 44) gebrachter Artikel war. Derselbe enthielt, mit Anführung des B. als Gewährsmann, einen völlig falschen, die Würde des Königs compromittirenden Bericht über Aeußerungen, welche Se. Majestät in der erwähnten Privataudienz gegen den B., nicht in Betreff der angeführten privaten Angelegenheit desselben, sondern über eine Reform der verfassungsmäßigen Ordnung der Sprachverhältnisse im Allgemeinen sollte haben fallen lassen. Diese lügenhafte Relation, die in handgreiflichem Widerspruche mit dem gerade in denselben Tagen officiell kund gethanen Willen Sr. Majestät des Königs stand, wurde, wie das genannte Blatt sehr offenherzig selbst erzählte, als ein Agitationsmittel benutzt, um die Bevölkerung in Bewegung zu setzen.

Das Vergehen, das hier vorlag, war der Art, und der Verdacht, daß B. als der Schuldige zu betrachten sei, so dringend, daß es völlig gerechtfertigt gewesen, wenn ein Criminalverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre. Dies geschah indessen in dem vorliegenden Falle nicht; das Ministerium beschränkte sich vielmehr darauf, nachdem es sich in der authentischsten Weise vergewissert hatte, daß die in dem genannten öffentlichen Blatte gegebene Relation aller Wahrheit ledig war, mit des Königs Approbation den Betreffenden vor ein Polizeigericht zu stellen*); B. leugnete vor Gericht, direct oder indirect jene

*) Es ist also unrichtig, daß, wie es stets in der Denkschrift urgirt wird, ein Criminalverfahren gegen B. eingeschlagen sei; es ist, wie gesagt, nur eine Polizeiuntersuchung gegen ihn eingeleitet worden; diese letztere Prozeßart ist aber sowohl in Bezug auf die Art der zu erkennenden Strafe, als auch auf deren bürgerliche Wirkung und auf die Kosten sehr verschieden von jener. Es ist gleichfalls zu betonen, daß, wie oben gesagt, sogar der erste Schritt in dieser Rechtssache (Verhör vor dem Amtmann) gegen den Angeklagten erst

Digitized by Google

Mittheilung an den Altonaer Mercur veranlaßt zu haben; er räumte nur ein, einigen Nachbaren von der Privataudienz und dem dabei Vorgefallenen eine, doch seiner Erklärung nach von dem in dem genannten Blatte gelieferten Referate wesentlich verschiedene, Erzählung gegeben zu haben *). Der Richter der ersten Instanz, der übrigens, unzweifelhaft weil einige abgehörte Zeugen sich auf eine von den Aussagen des Angeklagten abweichende Weise erklärt hatten, den letzteren Punct nicht gehörig gewürdigt hatte, nahm an, daß B., hinsichtlich dessen übrigens ermittelt wurde, daß er gerade zu derselben Zeit eine Adresse aufrührerischen Inhalts an die Ständeversammlung unterschrieben hatte, nicht von der Unvorsichtigkeit, die Verbreitung jenes falschen Berichtes und seine Aufnahme in ein öffentliches Blatt veranlaßt zu haben, freigesprochen werden könne; es wurde daher B. vom Untergericht zu einer Correctionsstrafe von 10 Tagen einfachen Gefängnisses verurtheilt. Das Appellationsgericht fand indessen, daß, da gegen die bestimmte Ableugnung des Angeklagten keinerlei Beweis dafür geführt worden sei, daß er irgend welchen Antheil an dem im Altonaer Mercur aufgenommenen unwahren Referate gehabt habe, und da es nicht unmöglich sei, daß seine angeführter Maßen von jenem Referate wesentlich abweichende, wenn auch übrigens incorrecte Mittheilung an einige Bekannte von einer falschen Auffassung seiner Seits herrühren könne, — B. von aller Strafe frei zu erkennen sei. In Veranlassung dieses Polizeiprozesses, der, wir müssen es wiederholen, durchaus nicht den Privatunterricht betrifft und während dessen der Angeklagte nicht arretirt gewesen ist, — und der mit einer vollständigen Freisprechung auch in Betreff der Kosten endete, bricht die Denkschrift emphatisch in die Worte

---

vorgenommen wurde, nachdem die Sache dem Könige vorgetragen war, und Se. Majestät das Verfahren genehmigt hatten, während der Verfasser der Denkschrift, dessen Aufgabe es ist, die Leser zu dem Glauben zu verleiten, daß die Anhängigmachung dieser Sache eine Beamten-Intrigue gegen den König gewesen sei, das Verhältniß des Königs zu der Rechtssache auf eine sowohl in chronologischer wie auch in andern Beziehungen völlig falsche Weise darstellt.

*) Ganz abgesehen von dem oben angeführten skandaleusen und in Bezug auf die Sache verfälschten Referate der Denkschrift, wornach der König seine Unterthanen zur Opposition gegen die eigenen Vorschriften Sr. Majestät angespornt haben sollte, wollen wir nur hinzufügen, daß sogar schon nach B.'s eigener detaillirter Erklärung über die Aeußerungen des Königs gegen ihn constatirt ist, daß Se. Majestät Ihre persönlichen Dispositionen durchaus nicht in der von der Denkschrift angegebenen Richtung an den Tag gelegt haben.

Digitized by Google

aus: „Strafen an Leib und Vermögen, wenn die Schleswiger bei der Ständeversammlung, Strafen auch, wenn sie bei ihrem Landesherren petitioniren. Es giebt Thatsachen, deren Sprache so deutlich und gewaltig ist, daß man ihnen durch Hinzufügung einer Betrachtung nur schadet". — Also, wenn der König, wenn die Regierung nicht dulden wollen, daß lügenhafte Berichte über die eigenen Worte Sr. Majestät in einer wichtigen Regierungsangelegenheit ganz ungestört durch öffentliche Blätter verbreitet werden, so ist das Beschränkung der Petitionsfreiheit; daß auf Grund einer solchen Beiseitesetzung aller Achtung vor der Würde des Monarchen eine Untersuchung eingeleitet wird, bringt Thränen in die Augen der preußischen Denkschriftverfertiger, und daß der in Untersuchung Gezogene freigesprochen wird, das heißt Strafe, Strafe an Leib und Vermögen!

Wir erlaubten uns oben die Bemerkung, daß die Controlle mit dem Privatunterrichte in Schleswig nach liberaleren und humaneren Principien geführt werde, als dies in Preußen der Fall sei; wir sind verpflichtet dies etwas näher zu begründen.

Es ist oben nachgewiesen, daß die beregte Controlle in Schleswig (welches in dieser Beziehung ganz nach denselben Grundsätzen regiert wird wie die übrigen dänischen Provinzen) sich darauf beschränkt, daß die privatim unterrichteten Kinder bei den öffentlichen Prüfungen darthun müssen, daß sie genügenden Unterricht und namentlich nicht geringeren, als den in den öffentlichen Volksschulen ertheilten, erhalten haben; wir müssen hinzufügen, daß die Aufsicht über die Privatschulen in Städten und Flecken sich gleichfalls darauf beschränkt, daß bei einer oder zwei jährlichen Prüfungen in Gegenwart des Kirchenvisitatoriums oder des Predigers dargethan wird, daß die Schüler eben so genügend unterrichtet sind als die der öffentlichen Schulen.

Wie dagegen diese Verhältnisse in der preußischen Monarchie geordnet sind, wird man aus nachstehenden, daselbst geltenden Vorschriften, welche wir dem schon früher genannten Werke von L. v. Rönne entnehmen, ersehen können.

Durch eine Königliche Ordre vom 10ten Juni 1834 ist befohlen, daß in der preußischen Monarchie nicht allein Die, welche Privatschulen errichten, sondern auch Die, welche an denselben Unterricht ertheilen, bei der localen Obrigkeit eine Erlaubniß dazu erwirken sollen, welche nicht ohne gewisse Atteste ertheilt wird. Von diesen letzteren heißt es: „Diese Zeugnisse sollen sich nicht nur auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern

Digitized by Google

sich auch auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religieuser und politischer Hinsicht erstrecken". Für Ausländer wird eine besondere Erlaubniß des Ministers für die Justiz und das Polizeiwesen erfordert, und zu Ausländern scheint man auch Unterthanen anderer deutschen Staaten zu rechnen (l. c. S. 288).

Was die Politik betrifft, so sieht man aus einer andern Stelle des angeführten Werkes (S. 294), „daß Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen"; die betreffenden Bestimmungen gelten auch für Sprach-, Musik-, Gesang- und Zeichnen-Lehrer, und die Erlaubnißscheine sind widerrufbar und gelten nur für ein Jahr (l. c.)

Die angeführten Bestimmungen finden durchweg auch Anwendung auf Hauslehrer und Lehrerinnen: „Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungs-Geschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen" .... „Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse mittelst des Kreislandraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königliche Regierung einzureichen" .... „Die Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Beziehung Nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen" (l. c. S. 298).

Besonders wird noch hinzugefügt, daß die Erlaubniß, als Hauslehrer zu wirken, Denjenigen, die an ungesetzlichen Verbindungen sich betheiligt haben, nicht ertheilt werden darf (l. c. S. 298). Als Beleuchtung des Gesichtspunctes, von welchem aus die Bestimmungen in Preußen gehandhabt werden, mag noch folgendes Ministerialrescript vom 18ten September 1841 an die Königl. Regierung in Erfurt (l. c.) mitgetheilt werden:

„Der Landrath N. hat uns die Verfügung, welche die Königliche Regierung unterm 5ten Juni wegen Ertheilung des Erlaubnißscheines

Digitized by Google

für Hauslehrer an ihn erlassen hat, zur Entscheidung über die Frage mitgetheilt, wie der § 20 der Instruction vom 31sten December 1839 zu verstehen sei. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, der Königlichen Regierung zu eröffnen, daß es im Sinne und Zwecke der gedachten Instruction liegt, bei der Ertheilung des Erlaubnißscheines für Hauslehrer **zunächst von dem polizeilichen Gesichtspuncte auszugehen**, und es daher dabei bewenden muß, daß alle den Erlaubnißschein Nachsuchenden nach dem § 20 zunächst an die landräthliche, resp. die städtische Polizeibehörde sich zu wenden haben".

Daß die angeführten Bestimmungen über den Privatunterricht noch heutigen Tages in demselben Geiste und Umfange gehandhabt werden, darf man aus folgender, im vorigen Jahre durch die Presse veröffentlichter Nachricht schließen*): „Die Königliche Regierung zu Danzig bemerkt in einer im vorletzten Amtsblatte enthaltenen Verfügung, daß sie den Personen, welche als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 26sten November 1858 einen (widerruflichen) Erlaubnißschein ausfertigen wird, wenn gegen sie in sittlicher und politischer Hinsicht Nichts zu erinnern ist".

Dabei wird in Preußen auf das Sorgfältigste überwacht, daß im Privatunterrichte Nichts gelehrt werde, das in moralischer oder politischer Beziehung auch nur bedenklich oder verdächtig erscheinen könnte. „Die Orts-Schulbehörde", so lautet eine Vorschrift, „soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen angemessene Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken**) entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Verbindung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Ertheilung des ... gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden die Entfernung unsittlicher oder politisch **verdächtiger** Personen aus dem Lehrstande

*) Eine Vorfrage in „Neue Elbinger Anzeigen", im Nordischen Courier vom 23sten August 1860 aufgenommen.

**) In der früher genannten Schrift „Preußen und die Wiener Verträge" wird (S. 31) erzählt, der Vorsteherin einer Mädchenschule in Posen, welche einen Cursus für die polnische Geschichte eröffnet habe, sei dies mit dem Bedeuten sofort verboten worden, daß, da die polnische Geschichte in den öffentlichen Schulen kein Lehrgegenstand sei, dieselbe auch nicht in Privatschulen vorgetragen werden dürfe.

Digitized by Google

bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen". (v. Rönne l. c. S. 297).

Wir bitten nun die hier mitgetheilten Bestimmungen für den Privatunterricht in der preußischen Monarchie mit dem oben abgedruckten Reglement für Schleswig zu vergleichen und machen demnächst darauf aufmerksam, daß weder in Schleswig noch anderswo in Dänemark es einer besonderen Erlaubniß bedarf, um als Hauslehrer oder Gouvernante in Familien zu fungiren oder Unterricht an Privat-Schulen zu ertheilen; endlich aber bemerken wir noch zum Ueberfluß, daß das Unterrichtswesen in unserer Monarchie selbstverständlich völlig außerhalb des Wirkungskreises der Polizei liegt.

Mit diesen Thatsachen vor Augen können wir uns füglich jeder weiteren Bemerkung enthalten; der Leser kann nun selbst eine Vergleichung zwischen dem preußischen und schleswigschen Regimente in dieser Beziehung anstellen.

III. Verschiedene Puncte.

Die übrigen heterogenen Klagepuncte wollen wir zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen zusammen behandeln.

a) Wir haben früher den Umstand, daß der überwiegende Theil der kirchlichen Handlungen in politisch wohlgesinnten Kirchspielen nach eigener freier Wahl der Bevölkerung auf Dänisch vollzogen werden, als einen schlagenden Beweis dafür angeführt, daß man in Mittel-Schleswig, selbst in dem jetzigen Uebergangszustande, wo die ältere Bevölkerung in einer fremden Sprache ihren Schulunterricht erhalten hat, sehr gut das „Schrift-Dänische" versteht, wenn auch der dort gebräuchliche Volksdialect da so gut wie anderswo mehr oder weniger von der Büchersprache abweicht. Wir können hier hinzufügen, daß diese Erscheinung sich auch an vielen Orten in Bezug auf die Wahl der Sprache bei juristischen und administrativen Geschäften wiederholt, und in diesen Erscheinungen dürfte denn doch wohl ein handgreiflicher Beweis dafür liegen, daß vieler Orts die Bevölkerung das Heilsame der getroffenen Reform sehr wohl zu schätzen weiß.

Durchaus unverkennbar ist es daher, daß die preußische Denkschrift (S. 28) nur, um die Bedeutung solcher Thatsachen zu entkräften, es als zweckmäßig gefunden hat, zu berichten, die Geistlichen suchten durch verschiedene Mittel, und namentlich durch Erlassen der Gebühren, die Bevölkerung zu bewegen, für solche kirchlichen Handlungen die dänische Sprache zu wählen. Dasselbe Motiv hat unzweifelhaft die folgende Relation: „Angeklagten pflegt einfach die Frage vorgelegt zu

Digitized by Google

werden, ob sie Dänisch verständen, und sobald diese Frage bejaht wird, führt Man die Sache in dänischer Sprache, und allgemein geht die Rede im Volke, daß die Verläugnung des Deutschen das beste Mittel sei, um aus einer üblen Sache gut herauszukommen, daß aber das Bestehen auf deutscher Sprache auch die unschuldigste Sache zu einem sehr schweren Verbrechen machen könne". (S. 30).

Ob solche Rede wirklich im Volke gehe, müssen wir dahingestellt sein lassen; uns ist sie jedoch nicht zu Ohren gekommen, und allgemein kann sie daher nicht sein; dazu ist sie auch zu thöricht. Politische Fanatiker mögen dergleichen erfinden und verbreiten; Einfaltspinsel mögen dergleichen sich einbilden lassen; daß es aber als zweckmäßig angesehen werden kann, in einer angeblich officiellen preußischen Denkschrift dem lesenden Publicum, ja sogar Diplomaten mit dergleichen Mährchen aufzuwarten und mit ernsthafter Miene zu erzählen, daß aus der unschuldigsten Sache, weil der Betreffende die Benutzung der deutschen Sprache dabei wünscht, „ein sehr schweres Verbrechen" sollte fabricirt werden können, das geht denn doch über alle Berge. Die ganze Erzählung des Verfassers ist völlig sinnlos. Wenn der Richter, der auf Anzeige eines Privatmannes oder eines Polizeibeamten sich einen Angeklagten hat vorführen lassen, denselben freigeben wollte, weil Inculpat erklärte, die Untersuchung auf Dänisch geführt haben zu wollen, so wäre es nicht zu begreifen, welche sprachliche oder politische Satisfaction ihm dadurch zu Theil würde, indem er ja in dem Falle nicht einmal das Vergnügen haben würde, ein dänisches Protocoll aufzunehmen; oder meint der Verfasser etwa, daß der Richter, seine Ehre, sein Amt auf das Spiel setzend und andere ernste Strafen riskirend, aus einem solchen Motive ein falsches Protocoll anfertigen würde? Dies letztere Mittel würde nun aber unumgänglich nothwendig sein, um aus einem Verbrechen eine unschuldige Sache oder umgekehrt machen zu können, und der Richter müßte außerdem noch im Complot mit dem Actuar, den aus dem Volke gewählten Beisitzern und Mitrichtern, dem Obersachwalter (Oberstaatsanwalt) und den 9 Mitgliedern des Appellationsgerichts stehen*). Indem Wir uns der Mühe überhoben

*) Jedes von einem schleswigschen Untergericht in einer Criminal-Sache abgegebene Urtheil wird dem Obersachwalter zur Revision zugestellt, und wenn dieser den geringsten Zweifel an der Gerechtigkeit des Urtheils hegt, so hat er die Sache dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen. Es ist ferner hervorzuheben, daß jeder Verurtheilte ohne die geringsten Unkosten, und

Digitized by Google

glauben, noch länger mit solchem Nonsens uns zu beschäftigen, fügen wir nur noch hinzu, daß die einschlägigen Verfassungsbestimmungen in der Praxis so liberal ausgelegt werden, daß nicht nur jeder Angeklagte, sondern — was im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist — auch jeder Zeuge in dem gemischten Sprachdistrict darüber befragt wird, in welcher Sprache er seine Erklärung abzugeben wünsche, und daß die gewählte Sprache alsdann bei der Protocollation gebraucht wird. In privaten Sachen zwischen Mann und Mann ist es jedem Einzelnen überlassen, sich schriftlich und mündlich einer der beiden Sprachen nach Belieben zu bedienen; die Aussage jeder Partei wird dann in der von ihr benutzten Sprache zu Protocoll genommen *). Eine solche Sprachfreiheit kannte man vor 1850 in den betreffenden Districten nicht, indem früher zum großen Schaden einer zuverlässigen Rechtspflege die ausschließlich deutschredenden Beamten alle Aussagen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie gemacht waren, auf Deutsch protocolliren ließen.

Was demnächst die gegen die Geistlichen gerichtete Insinuation betrifft, daß sie — was übrigens Beweis einer nicht zu übersehenden Uneigennützigkeit **) sein würde — durch Erlaß der Gebühren die Mitglieder der Gemeinden bewegen sollten, für kirchliche Handlungen die dänische Sprache zu wählen, so ist es vor Allem klar, daß dergleichen, in solcher Allgemeinheit hingestellte Beschuldigungen leichter zu verbreiten als zu widerlegen sind. Beschuldigungen der Art, bei denen vom Verfasser ganz unangemessene Ausdrücke, wie „ein schändlicher Mißbrauch des heiligen Amtes", „eine Entweihung des Heiligthums" etc., gebraucht werden, kann Jeder, vorausgesetzt, daß er eben so wenige moralische Bedenklichkeiten wie die preußischen Denkschriftverfertiger dabei hat, ohne große Mühe in beliebiger Masse erfinden und im Auslande verbreiten.

Wir können uns nun hier glücklicher Weise auf die Mittheilung

---

namentlich ohne eine Supplik verfassen zu müssen, verlangen kann, daß ein ihn betreffendes appellables Strafurtheil dem Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werde.

*) Rescripte des Appellationsgerichts vom 25sten Juli 1860 und 2ten September 1861 (Juristische Wochenschrift).

**) Wir heben dies hervor, weil in anderen preußischen Schriften dieselben Geistlichen eben eines schmutzigen Eigennutzes etc. beschuldigt werden. Eine von diesen Beschuldigungen würde die andere ausschließen, wenn sie nicht eben beide an dem gleichen Mangel an Glaubwürdigkeit litten.

Digitized by Google

beschränken, daß von den 4 kirchlichen Handlungen: Communion, Taufe, Trauung und Begräbniß, für die erste überall keine Gebühr und für die andern Handlungen allenfalls eine sehr unbedeutende, in einigen Fällen keine Gebühr vorgeschrieben ist, so daß die dem Prediger zu Theil werdende Remuneration wesentlichst in den Opfern besteht, welche die Zeugen bei der Taufe, das Gefolge bei Begräbnissen etc. freiwillig darbringen. Will man nun solchen Thatsachen gegenüber, wie, daß in einem Kirchspiel Angelns im Jahre 1857 von 91 Begräbnißfeierlichkeiten die 77 auf Begehren der Betreffenden auf Dänisch ausgeführt worden, so thöricht sein, zu behaupten, der Prediger habe bei diesen Fällen sowohl die Familien wie das Leichengefolge bestochen? Oder wie will man sich die Erscheinung erklären, daß in einem andern wohlhabenden ländlichen Kirchspiele in der Nähe Flensburgs, in welchem gerade keine Gebühr von den Familien für Taufen erlegt wird, von 104 Kindern 99 auf Verlangen der Eltern in dänischer Sprache getauft wurden?

b) Es ist durchaus unrichtig, wenn (sub Nr. 3) erzählt wird, daß die Geschäftssprache der Geistlichen (Berichterstattung) in dem gemischten Districte die dänische sei. Diese Beamten befolgen, wie vielfache Acten beweisen können, gleich den weltlichen die ~~in der Gesetzgebung~~ festgestellte Regel, indem sie deutsch an ihre Vorgesetzten berichten, wenn der von einem Bewohner eingereichte Antrag auf Deutsch abgefaßt, und dänisch, wenn der Antrag in dieser Sprache geschrieben ist. Dieses Princip wird, wie wir wiederholt hervorheben müssen, mit großer Pünctlichkeit unter der ganzen Correspondenz der administrativen Behörden befolgt; man richtet sich in Betreff der zu wählenden Sprache nach dem ersten in der Sache vorgelegten Actenstücke, und da ein großer Theil der Gesuche von deutschgebildeten Advocaten und Commissionären concipirt wird, so hat der deutsche Theil der Bevölkerung, für die es übrigens nicht einmal von großem Interesse sein zu können scheint, in welcher Sprache die Beamten*) unter einander correspondiren, wenn nur die Resolution in der Sprache des Antrages ertheilt wird, in dieser Beziehung durchaus nichts zu klagen.

Die Denkschrift macht Europa damit bekannt, daß ein Districts-Deputirter H. das Unglück gehabt habe, einen von ihm an seinen Vorgesetzten eingereichten Bericht zurückzuerhalten, weil derselbe den geltenden Regeln zuwider auf Deutsch statt auf Dänisch abgefaßt

*) Eben so wenig wird das Interesse der Bevölkerung dadurch berührt, daß die Bestallungen der Beamten einer älteren Regel zufolge in dänischer Sprache ausgefertigt werden.

Digitized by Google

war. Zur Beruhigung können wir mittheilen, wie es uns bekannt ist, daß ein gleiches Schicksal einige Prediger in Angeln betroffen hat, weil sie eine amtliche Erklärung auf Dänisch anstatt auf Deutsch abgegeben hatten. Es ist klar, daß eine strenge und pünktliche Nachlebung der bezüglichen Regeln das einzig Haltbare ist.

c) Wenn erzählt wird, daß einige Kirchenvisitatoren in Schulen des gemischten Districtes den Unterricht in der deutschen Sprache abgeschafft haben, so ist das unzweifelhaft gleich so vielem Anderen eine reine Unwahrheit, und wir können dies nach Befragung der Behörde ausdrücklich erklären; eine andere Widerlegung ist nicht möglich, so lange nicht gesagt wird, an welchen Orten das geschehen sein soll.

d) Nach der Darstellung der Verfasser (sub Nr. 6) muß der Leser glauben, daß alle öffentlichen Befehle, Bekanntmachungen u. s. w., welche von den Local-Behörden in dem gemischten Districte erlassen werden, ausschließlich in dänischer Sprache verfaßt sind. Dies ist nun durchaus unrichtig; wir haben eine ansehnliche Masse solcher Publicationen und Regulative aus den letzten 4—5 Jahren aus Angeln, also derjenigen Gegend, für welche die Verfasser sich ganz besonders zu interressiren scheinen, vor uns liegen, und diese sind sämmtlich in beiden Sprachen ausgefertigt *). Dasselbe Verfahren ist in Bezug auf die ausgefertigten Instructionen für zahlreiche Officialen, z. B. Schulvorsteher, Bauernvögte, Wegebevollmächtigte u. s. w. beobachtet.

e) Es giebt gewisse, übrigens verhältnißmäßig sehr wenige Handlungen, deren Ausführung in beiden Sprachen unmöglich ist (z. B. Führung der Kirchenbücher, Einführung von Beamten in ihre Aemter). Wenn nun in solchen Fällen die dänische Sprache benutzt wird, so steht das vollkommen in Uebereinstimmung mit dem Verfassungsgesetze Schleswigs vom 15ten Februar 1854, worin Dänisch stets vor dem Deutschen genannt ist und also in der Parität die Priorität hat (siehe z. B. § 7); und vergißt man nun nicht, daß Schleswig oder Südjütland ein uraltes dänisches Kronland ist, dessen Bevölkerung zum größten Theil ihre von den Vätern ererbte Sprache zu bewahren gewußt hat, ein Land von 165 □ Meilen, von denen, sogar nach der Angabe deutscher

*) Z. B. das Schul-Regulativ für die Probstei Flensburg, die Wahllisten für die Ständeversammlung, locale Brandpolizei-Bestimmungen vom 3ten Novbr. 1858 und 26sten März 1859, die jährlichen gedruckten Rechnungsnachweise über die Amtsrepartitions-, Communal-, Physicat- und Polizei-Kosten, eine Bekanntmachung vom 20sten März 1861 wegen Steuererhebung u. s. w., u. s. w.

Digitized by Google

Publicisten, die 88 □ Meilen noch heutigen Tages von Dänischredenden und ca. 30 □ Meilen von einer sprachlich gemischten Bevölkerung bewohnt werden, so muß man sicherlich auch erkennen, wie es durchaus in der Ordnung ist, daß dies Verfassungsgesetz dem Dänischen den Vorrang vor der deutschen Sprache da, wo die scrupulous durchgeführte Gleichberechtigung eine äußerste Grenze erreicht, wo die Durchführung nicht mehr möglich ist, gegeben hat. Wir haben freilich auch gehört, es streite gegen die Gleichberechtigung der Sprachen, daß die Gesetze u. s. w. immer in dänischer und deutscher Sprache, dergestalt, daß der dänische Text die erste Spalte oder Seite einnimmt*), gedruckt werden; es müsse alternirt werden. Wie alle Forderungen, welche die Grenze des Vernünftigen überschreiten, werden aber derartige Forderungen lächerlich, und dienen nur zum Beweise, daß die gesetzliche Gleichberechtigung wirklich bis zur äußersten Grenze festgehalten wird.

Die Gerechtigkeit der verfassungsmäßigen Bestimmungen hoffen wir schon früher dargethan zu haben, und Alles, was der Verfasser dafür angeführt hat, daß dieselben in der Praxis nicht befolgt werden, löst sich, wie wir bei den einzelnen Puncten gezeigt haben, theils in vollständig falsche Angaben, theils in einige schlecht begründete Versuche auf, die zur Aufrechthaltung der dänischen Nationalität in Mittel-Schleswig getroffenen, verfassungsmäßigen Bestimmungen so zu deuteln, daß sie durchaus nichtssagend werden würden.

B. Die sogenannte ungesetzliche Praxis im Allgemeinen.

1. Die officielle Correspondenz.

a) Nach den Regeln des Verfassungsgesetzes sollen alle administrativen Resolutionen und gerichtlichen Decrete für den dänischen Sprachdistrict auf Dänisch, für den District der officiell deutschen Sprache auf Deutsch und für den gemischten District dem geäußerten Wunsche des Betreffenden gemäß ausgefertigt werden.

Daß diese Regeln nun befolgt werden, wird in der Denkschrift eingeräumt, und man sollte glauben, daß die Sache damit für diese abgethan wäre. Dies ist indessen bei weitem nicht der Fall; die Denkschrift glaubt hinter diesen Resolutionen, Decreten, Ordonnanzen und

*) Nur in diesem Umstande ist die Priorität der dänischen Sprache, wenn man es eine Priorität nennen will, den Bewohnern des officiell deutschen Sprachgebiets sichtbar.

Digitized by Google

Gesetzen Ungesetzlichkeiten in sprachlicher Hinsicht entdeckt zu haben, Ungesetzlichkeiten, welche alles von dem Verfasser in dieser Richtung über den gemischten District Angeführte übertreffen (Pag. 30), schreiende Ungesetzlichkeiten, woran außer dem schleswigschen Ministerium sogar das Cabinetssecretariat Sr. Majestät des Königs und also der König selbst theilnehmen. Ist nämlich die schriftliche Correspondenz zwischen den verschiedenen Beamten, die meistens einer solchen dem betreffenden Bewohner auf Deutsch mitgetheilten Resolution oder dem Bescheide vorausgeht, ist eine solche Correspondenz nun auch auf Deutsch geführt? In dieser Richtung nun sollen die Autoritäten sich einer Beeinträchtigung der deutschen Sprache schuldig machen, welche die Denkschrift mit Cains Brudermord vergleicht (Pag. 31) und folgendermaßen bezeichnet: „die Geschäftssprache des Ministeriums für Schleswig, auf welches die sämmtlichen Geschäfte der früheren Schleswig-Holsteinischen Canzelei in Copenhagen übergegangen sind, ist die dänische und nur ausnahmsweise in der Correspondenz mit Behörden des rein deutschen Districts deutsch. Alle Vorträge werden auf Dänisch abgefaßt und gehalten, auch mit dem Cabinet Sr. Majestät nur dänisch correspondirt".

Hinzugefügt wird noch, daß die localen schleswigschen Oberbehörden, welche in Flensburg ihren Sitz haben (Appellationsgericht, Generalsuperintendent, Medicinalinspector u. s. w.) mit alleiniger Ausnahme des Oberzollinspectors sich eine ähnliche Ungesetzlichkeit zu Schulden kommen lassen.

Erstlich müssen wir nun hier die Bedeutung des ganz beiläufig eingeschobenen Satzes, daß die Geschäftssprache der genannten Behörden „nur ausnahmsweise in der Correspondenz mit Behörden der rein deutschen Districte deutsch" sei, gehörig ins Licht stellen. Erinnert man nämlich, daß der District, dessen officielle Sprache rein deutsch ist, eine Bevölkerung von 180,000 Menschen hat, und daß die Bevölkerung des Herzogthums Schleswigs im Ganzen 400,000 Menschen beträgt, so wird man sehen, daß diese so beiläufig erwähnte mit einem „nur" als ganz unbedeutend bezeichnete Ausnahme, ein Hauptpunct ist, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß selbst die preußische Denkschrift in dieser Beziehung auch nicht einmal eine scheinbare Anschuldigung gegen die schleswigschen Behörden hat ausfindig machen können. Wenn man ferner in Erwägung zieht, daß in den Districten mit rein dänischer Geschäftssprache ebensowohl Dänisch, wie in den Districten mit officiell deutscher Sprache Deutsch, die Geschäftssprache der Oberbehörde sein muß, wie denn die Denkschrift dies auch ausdrücklich einräumt, so wird

Digitized by Google

man zu der Erkenntniß kommen, daß es sich hier nur um die sogenannten gemischten Districte in Mittelschleswig*) mit einer Bevölkerung von circa 60,000 Menschen handelt, und daß der hier besprochene Punct also unter der sogenannten „ungesetzlichen Praxis" in den gemischten Districten hätte behandelt werden sollen. Man ist daher wohl berechtigt die Frage aufzuwerfen, warum er in der Denkschrift unter den Klagen über die sogenannte „ungesetzliche Praxis im Allgemeinen" seinen Platz gefunden hat, und die Antwort wird, wenn man auf die künstliche Darstellung, das „nur ausnahmsweise" 2c. Rücksicht nimmt, keine andere sein können, als daß damit dem Leser Sand in die Augen hat gestreut werden sollen.

Zweitens setzen wir gegen diese solchergestalt mit Beziehung auf ihren Umfang reducirten Jeremiaden den in der Denkschrift selbst (S. 30) an die Spitze derselben gestellten Satz: „die Sprachverordnungen haben durchaus keine Bestimmungen rücksichtlich der allgemeinen Landesbehörden getroffen". Denn, ist dies richtig, so kann die bestehende Praxis, selbst wenn die in der Denkschrift davon gegebene Schilderung wahr wäre, jedenfalls nicht „ungesetzlich" genannt werden, indem ja in diesem Fall gar kein Gesetz besteht, wogegen sie streiten könnte; und wenn in der Denkschrift weiter gesagt wird: „hieraus wäre zu schließen gewesen, daß es für sie bei der früheren officiellen Sprache**) . . . sein Bewenden gehabt hätte"***), so entbehrt auch diese Schluß-

---

*) Die nördlichen Städte, in denen die Kirchensprache zwar gemischt, die Administrations- und Gerichtssprache aber deutsch ist, sind in diesem Falle nicht zum gemischten Districte zu rechnen, und deren Volkszahl also in Abrechnung zu bringen.

**) In der Denkschrift ist hier die Insinuation angebracht: „wie sie auch der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung entspricht"; daß diese Insinuation falsch ist, braucht höchstens bemerkt zu werden; selbst wenn sie aber richtig wäre, würde dies ja wenig beweisen; vielmehr würde für das Uebergewicht der dänische Sprache, wenn ein solches wirklich stattfände, sprechen, daß Schleswig ein dänisches Kronland, ein uralter Theil Dänemarks ist.

***) Die Denkschrift führt zur Bestätigung dieser Ansicht eine Aeußerung von Oersted an. Diese Aeußerung ist aber aus dem Jahre 1850. Die Veränderungen in dem Gebrauche der officiellen Sprache in Schleswig beruhen auf den späteren Bestimmungen von 1851—54. Oersteds angezogene Aeußerungen können schon aus diesem Grunde hier gar nicht in Betracht kommen. Außerdem ist hervorzuheben, daß die jetzigen sprachlichen Bestimmungen im Jahre 1854, als eben Oersted Premierminister war, verfassungsmäßige Sanction erhielten. Sind diese Bestimmungen in Streit mit früheren Ansichten dieses Staatsmannes

Digitized by Google

folgerung allen Grundes. Die ältere, unter dem in der preußischen Denkschrift canonisirten status quo ante geltende Regel war nämlich, wie in einem Kanzleischreiben vom 29sten December 1840 ausdrücklich ausgesprochen, folgende: „rücksichtlich der zu erstattenden Berichte und der mit anderen Behörden zu führenden Correspondenzen, welche dem Geschäftsverkehr mit den Unterbehörden nicht beizuzählen seien, werde es dagegen den Behörden überlassen bleiben, sich sowohl der dänischen als der deutschen Sprache zu bedienen". Die Oberbehörden würden also nicht einmal mit der älteren administrativen Regel, die übrigens ja von der competenten Behörde würde verändert werden können, in Streit sein, sondern vielmehr in derselben eine Stütze haben, wenn sie ein solches Verfahren befolgten, wie die preußische Denkschrift behauptet. Es ist auch nicht sehr auffällig, daß diese Behauptung in einer preußischen Denkschrift aufgestellt wird. In Preußen würde man ohne Zweifel in jedem preußischen Kronlande dem Deutschen die Herrschaft geben*), und es ist also sehr natürlich, daß man in Preußen,

---

so wird er 1854 zu besserer Einsicht gelangt sein, und die früheren Aeußerungen haben also nicht einmal das Gewicht, welches sonst die Aussprüche Derselben freilich haben, ohne daß sie doch als unfehlbar anzusehen sind.

*) Eine Bestimmung des Landtagsabschieds für Posen vom 30sten December 1843 lautet folgendermaßen: „Wenn den in deutscher Sprache abgefaßten Verfügungen und Bescheiden der Verwaltungsbehörden unseres Großherzogthums Posen polnische Uebersetzungen beigefügt werden, welche von den Behörden durch Unterschrift nicht mit vollzogen sind, so ist dies nicht eine irrige Ausführung des Regulativs vom 14ten April 1832, sondern es entspricht den im Artikel 2 litr. a. gegebenen Bestimmungen. Es liegt derselben die Absicht zu Grunde der Ausfertigung in der deutschen, als der allgemeinen Geschäftssprache in der Monarchie, die Eigenschaft des Urtextes beizulegen, die polnische Uebersetzung aber nur hinzufügen zu lassen, um den der deutschen Sprache Unkundigen zum besseren Verständniß zu dienen". Die Beobachtung dieser Bestimmung wurde im Sommer 1857 durch das Amtsblatt der Regierung zu Posen in Erinnerung gebracht. Die polnischen Uebersetzungen müssen sehr mangelhaft sein; denn als der Abgeordnete Bentkowski in der 31sten Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses den 12ten März 1857 darüber klagte, antwortete der Minister des Innern: „in Betreff der mangelhaften Uebersetzung der Amtsblätter in die polnische Sprache, wird die Regierung Sorge tragen, daß diesem Uebelstande abgeholfen wird". Der Uebelstand ist also dagewesen, ob ihm wirklich abgeholfen worden, müssen wir dahingestellt sein lassen. Preußen und Deutschland will, daß die deutsche Sprache in dem dänischen Kronlande Schleswig dieselbe Rolle spielen soll als in Posen; und daß dies nicht geschieht, das ist der Grund zu den deutschen Klagen. Allein nur Deutsche und zwar einseitige, befangene Deutsche, werden solchen Klagen beistimmen können. Vergl. oben S. 62.

Digitized by Google

wo man, wie die Denkschrift zeigt, schleswigsche Verhältnisse gar nicht kennt*), aber dennoch um jeden Preis über selbige klagen will, glaubt Dänisch herrsche in gleicher Weise in dem dänischen Kronlande Schleswig; weniger natürlich aber freilich, daß man preußischer Seits über die nach dieser Logik vorausgesetzten Verhältnisse klagt, und ganz ungereimt wenn man klagt, während nun eben in Schleswig ein ganz anderes Verfahren beobachtet wird, auf welches diese Klagen gar nicht Anwendung finden können.

Letzteres ist nun in der That der Fall. Reicht Jemand aus dem Districte mit gemischter Administrations- und Gerichtssprache eine Eingabe, welche Allerhöchste Resolution erfordert, in deutscher Sprache bei der Unterbehörde ein, alsdann berichtet diese auch in deutscher Sprache an die locale Zwischenbehörde, diese in derselben Sprache an die höhere Instanz und zuletzt das Ministerium ebenfalls in deutscher Sprache an den König, dessen Allerhöchste Resolution gleichfalls in deutscher Sprache ertheilt, und in derselben Sprache dem Antragsteller mitgetheilt wird. Dieselbe Regel wird befolgt, wenn die Angelegenheit nicht Allerhöchster Entscheidung bedarf, sondern von dem Ministerium oder einer der localen Zwischenbehörden (Appellationsgericht, Bischof, Medicinalinspector, Amtmänner, Pröbste u. s. w.) entschieden wird. Sachen gerichtlicher Natur, welche vor das Appellationsgericht gelangen, werden, wenn sie nach den obenangeführten Regeln in deutscher Sprache zu behandeln sind, in dem Gerichte auch auf Deutsch referirt, und dieselbe Sprache wird alsdann bei der Votirung von sämmtlichen Mitgliedern gebraucht.**) Dies sind Thatsachen, von

---

*) Durch kurze Touristreisen läßt sich eine Landschaft wie Schleswig nicht kennen lernen. Nicht einmal über einzelne Gegenstände, z. B. die Sprachverhältnisse, kann ein Tourist, zumal wenn er der verschiedenen in Schleswig gesprochenen Volksdialecte unkundig ist, und nur die deutsche und dänische Büchersprache kennt, und dies vielleicht kaum, unmöglich richtig urtheilen. Selbst wenn die Autoren der Denkschrift nicht vorsätzlich Irriges hätten vorbringen wollen, wäre nicht zu verwundern, daß sie so viel Irriges vorgebracht haben.

**) Da, wie selbst die Denkschrift mit ihrem „nur ausnahmsweise" einräumen muß, die von dem Ministerium und den localen Oberbehörden für ganz Schleswig mit Eingesessenen oder Behörden des Districts der rein deutschen Geschäftssprache geführte Correspondenz (über 1/8 der ganzen Correspondenz) in deutscher Sprache geführt wird, so muß man in allen Bureaux darauf eingerichtet sein, stündlich die deutsche Sprache sowohl als die dänische Sprache zu gebrauchen, und es ist von keinem Belang ob eine Sache mehr oder weniger in der einen oder der anderen Sprache eingeht. Ob die in den Bureaux

Digitized by Google

denen Jeder sich so leicht Kenntniß verschaffen kann, daß es wenigstens nicht von einem ernsten Streben nach Wahrheit zeugt, wenn in der preußischen Denkschrift hierüber Falsches berichtet, und auf diese falsche Darstellung eine ebenso laute als leere Jeremiade begründet wird.

Wären die schleswigschen Behörden, wie in der Denkschrift behauptet wird, von Danisirungswuth oder auch nur von Danisirungseifer erfüllt, so könnten sie ohne gegen ein Gesetz oder eine ältere Regel anzustoßen, vielmehr in Gemäßheit des Kanzeleischreibens vom 29sten December 1840 *) die dänische Sprache in vielen Fällen benutzen, wo sie nach der jetzt eingeführten, in der Denkschrift als „ungesetzlich" bezeichneten Praxis die deutsche Sprache gebrauchen. Daß dennoch Anschuldigungen wegen Unterdrückung der deutschen Sprache u. s. w. in einer preußischen Denkschrift vorgebracht werden können, das zeugt nur von der dem deutschen Wesen innewohnenden Anmaßung.

Daß diese deutsche Anmaßung, und nicht ein durch Mangel an Sachkunde irregeleitetes Gerechtigkeitsgefühl, sich auch in dieser Beziehung in der preußischen Denkschrift geltend macht, geht aus einer Thatsache klar hervor. Während nämlich die Denkschrift, in der unrichtigen Voraussetzung, daß die Correspondenz der Behörden über Eingaben, welche aus den gemischten Districten in deutscher Sprache eingehen, in dänischer Sprache geführt werde, ein solches Verfahren als etwas ganz Ungeheuerliches, ja als dem ersten Brudermorde vergleichbar ausschreit, findet sie es dagegen ganz in der Ordnung, daß einige Beamte (Vorsteher der Irrenanstalt und des Taubstummeninstituts) mit den ihnen vorgesetzten Behörden nur in deutscher Sprache haben correspondiren wollen, und stellt es als Folge einer unglaub-

---

angestellten Beamten unter sich dänisch oder deutsch conversiren, sollte billig dem Publicum und wird wohl wenigstens auswärtigen Mächten sehr gleichgültig sein. Wenn wir die überflüssige Bemerkung machen, daß in dieser Beziehung volle Freiheit herrscht, so geschieht dies nur, weil die angeblich officielle Denkschrift nicht verschmäht hat, das Mährchen zu erzählen, daß es den Beamten im schleswigschen Ministerium verboten sei, unter einander Deutsch zu sprechen.

*) Die obenangeführte Regel dieses Kanzeleischreibens wurde damals zu Gunsten der deutschen Sprache benutzt und alle deutschgebildete Beamten correspondirten selbst im nördlichsten Schleswig unter einander und mit den Oberbehörden immer in deutscher Sprache. Deutscherseits hätte man also nicht zu klagen, wenn dänischgebildete Beamte jetzt dieselbe Regel für sich benutzten. Eben daher glauben sie wohl, daß es geschehe. Es geschieht aber nicht. Der deutschen Sprache wird jetzt Gleichberechtigung neben der dänischen eingeräumt; die dänische war früher unterdrückt.

Digitized by Google

lichen Danisirungsmanie dar, daß das Ministerium von diesen Beamten für die dänische Nationalität dieselbe Rücksicht gefordert hat, welche für die deutsche Sprache von allen Behörden beobachtet wird. Ueber Sachen, welche in deutscher Sprache eingehen, auf Dänisch zu correspondiren, das wäre also dem ersten Brudermorde vergleichbar; über Sachen, welche in dänischer Sprache eingehen, auf Deutsch zu correspondiren, das ist völlig in der Ordnung. Da haben wir den preußischen Begriff der Gleichberechtigung. Die preußische Denkschrift geht davon aus, daß in dem dänischen Kronlande Schleswig die deutsche Sprache „die allgemeine Geschäftssprache", wie sie es in der preußischen Monarchie ist, sein und die dänische Sprache höchstens den Schutz*) genießen solle, den die polnische in Posen genießt. (Siehe oben S. 152). Nach diesem Maßstabe muß sie freilich finden, daß die der deutschen Sprache in Schleswig wirklich eingeräumte Gleichberechtigung ganz ungenügend ist.

Gleiche Einseitigkeit und Ueberschätzung des Deutschen ist es, wenn in der Denkschrift bei mehreren Gelegenheiten als ein höchst wichtiger Umstand hervorgehoben wird, daß es hier und da dänische Beamte gebe, welche gegen die deutsche Grammatik Verstöße gemacht haben; darauf wird nämlich keine Rücksicht genommen, daß es eine Menge deutschgebildeter Beamter giebt, welche nicht allein das Dänische**)

*) In dem Occupationspatente vom 15ten Mai 1815 verkündigte der preußische König den polnischen Einwohnern Posens: „Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden", und in dem Landtagsabschiede vom 20sten December 1828 ferner: „Es war und ist Unser bestimmter Wille, daß die polnische Sprache, als ein von den polnischen Einwohnern Unseres Großherzogthums werthgehaltenes Eigenthum, von Unseren Behörden geschützt werde". Der polnischen Sprache in Posen ist also wie der der deutschen in Schleswig, Gleichberechtigung und Schutz zugesagt. Wie will Preußen nun dies verstanden haben: in Posen bedeutet es, die alte einheimische Sprache solle von dem eingedrungenen Deutschen unterdrückt werden, in Schleswig bedeutet es, die eingedrungene deutsche Sprache solle die alte einheimische Sprache unterdrücken. Herrschaft des deutschen Elements, Unterdrückung anderer Nationalitäten, das ist das Princip, wonach dieselben Worte eine ganz verschiedene Anwendung erhalten.

**) Es versteht sich von selbst, daß in Schleswig eben nicht das reinste Deutsch gesprochen wird, und daß Beamte, welche täglich bald die deutsche, bald die dänische Sprache gebrauchen müssen, in der deutschen Sprache eines Danismus, in der dänischen eines Germanismus sich leicht schuldig machen; dies ist aber eben so wenig etwas Neues als etwas, worüber es der Mühe werth wäre, viele Worte zu verlieren. Man vergleiche, wenn man sich für die Sache interessirt, Allen l. c. II., S. 9 ff. und S. 703 ff.; Harms l. c. S. 103—113.

Digitized by Google

uncorrect schreiben, sondern ungeachtet der im vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts gegebenen Bestimmungen aller Fertigkeit in der dänischen Sprache ermangeln; im Gegentheil wird Dies als ein Grund dafür angeführt, daß sie davon befreit sein sollen, sich nach den verfassungsmäßigen Sprachbestimmungen zu richten; und wenn die Regierung in dem letzteren Falle dafür sorgt, daß der Betreffende die nöthige sprachliche Assistenz bei einem Amtscollegen finden kann, so wird Das als ein schmählicher Danisirungsplan verschrieen. Die Regierung hat in Bezug auf die deutschgebildeten Beamten eine billige Rücksicht darauf genommen, daß man sich zur Zeit in einem Uebergangszustande befindet; wollte man dagegen Rechnung auf eine ähnliche Billigkeit deutscher Seits machen, so würde man sich auch hier sehr täuschen.

b) In Verbindung mit den Bemerkungen über die amtliche Correspondenz hat der Verfasser noch die 3 folgenden gemacht:

„Bei den allgemeinen Verfügungen wird der deutsche Text nunmehr als Uebersetzung bezeichnet".

„Das Forstwesen Schleswigs ist bekanntlich überhaupt jeder Selbstständigkeit beraubt, und aus dem Herzogthum ein vierter, südjütländischer Forstdistrict gemacht worden, in dem selbstverständlich Dänisch die allgemeine Geschäftssprache ist".

„Ebenso ist in jüngster Zeit eine dänische Centralbaubehörde für das ganze Herzogthum bestellt worden".

Wahrlich, es ist kaum möglich, mehr Unrichtigkeiten und mehr Unwissenheit in so wenigen Worten zu Tage zu fördern.

Es finden sich in Schleswig Gebäude, welche zu den besonderen schleswigschen Angelegenheiten gehören, und unter dem Minister für Schleswig sortiren. Für diese besteht ein eigenes schleswigsches Bauinspectorat, welches, was die Sprachen betrifft, durchaus denselben Regeln, wie andere schleswigsche Behörden unterworfen ist. Außer diesen finden sich in Schleswig andere öffentliche Gebäude, welche der Gesammtmonarchie gehören und unter der Administration eines der Gesammtministerien stehen. So gehören Casernen und andere Militairgebäude zum Ressort des Kriegsministeriums, welches die Aufsicht über selbige durch das Ingenieurcorps führen läßt, so stehen alle dem Zoll-, Post-, Domaine- und Forstwesen gehörenden Gebäude, so wie Königliche Schlösser unter der Administration des Gesammtministeriums für die Finanzen, und dieses hat die Aufsicht über solche in Schleswig und Nordjütland belegene Gebäude einem Architecten übertragen. Was die Denkschrift mit dem Satze „es sei eine dänische Centralbaubehörde für das ganze

Digitized by Google

Herzogthum bestellt worden", eigentlich meint, ist wenigstens uns ein Räthsel. Wir bemerken nur schließlich, daß das schleswigsche Ministerium und überhaupt die schleswigsche Administration mit den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und namentlich auch mit den dahingehörenden Gebäuden durchaus nichts zu thun hat, es aber eine bekannte Thatsache ist, daß der Architect des Finanzministerii in seiner Correspondenz mit südschleswigschen Behörden sich der deutschen Sprache bedient.

Dasselbe thut der Oberförster der vierten Oberförsterinspection, welche Schleswig einbefaßt — beiläufig gesagt, ein Lauenburger —, und wenn in der Denkschrift gesagt wird, daß in dieser Inspection selbstverständlich Dänisch die allgemeine Geschäftssprache ist, so würde dies in Preußen wohl selbstverständlich sein, in Schleswig wird aber nicht nach den, auf Unterdrückung aller andern als der Hauptsprache ausgehenden, preußischen Principien verfahren.

Zum Erstaunen ist vollends, was über den deutschen Text der allgemeinen Verfügungen gesagt wird. Hier ist ein Irrthum unerlaubt; denn ein Exemplar einer solchen Verfügung ist leicht zu erhalten, und daraus würde das Richtige erhellen. Alle allgemeinen Gesetzesbestimmungen werden in Verfolg des § 7 des Verfassungsgesetzes von 1854 auf Dänisch und Deutsch ausgefertigt, beide Texte werden mit des Königs Unterschrift und der Contrasignatur des Ministers versehen und sind gleich authentisch; sie werden neben einander abgedruckt, der dänische Text links, der deutsche rechts. Ein ganz gleiches Verfahren wird in Betreff der Ministerialbekanntmachungen beobachtet. Man weise uns ein einziges Beispiel nach, wo diese Regeln bei Seite gesetzt sind. Auch hier werden die Autoren der Denkschrift von preußischen Verhältnissen (siehe oben S. 152) auf schleswigsche geschlossen haben, ohne zu bedenken, daß ihr Tadel die preußische Regierung trifft, welche ein solches Verfahren befolgt, nicht aber die schleswigsche Administration, welche anders verfährt.

2. Amtsanstellungen.

„Da nun", wird in der Denkschrift ferner gesagt, „sowohl im Ministerium als in den für das Herzogthum gemeinsamen Behörden, die in Flensburg ihren Sitz haben, „mit Ausnahme einiger deutschen Renegaten, die in ihrem Eifer für die dänische Sprache die Dänen selbstverständlich weit hinter sich lassen, nur geborne Dänen angestellt werden, so ergiebt es sich von selbst, daß bei den von diesen Behörden

Digitized by Google

ausgehenden Anstellungen der von ihnen ressortirenden Beamten auch in den rein deutschen Districten, wiederum nur Dänen in Betracht kommen und zwar Männer, die von der nationalen dänischen Partei als geeignete Werkzeuge betrachtet werden können."

Da diese Klagen darüber, daß in Schleswig Dänen angestellt werden, unter dem Rubrum „ungesetzliche Praxis" behandelt werden, so frägt sich, ob irgend ein Gesetz die Anstellung von Dänen in Schleswig verbiete. Untersucht man hierauf die Sache, so wird man gerade das Gegentheil finden. In früherer Zeit standen die Aemter in Schleswig allen Ausländern offen; der deutsche Einfluß bei den Königen von Dänemark war damals groß; deutsche Abentheurer, wie immer, begierig nach Aemtern und Einnahmen. Viele Ausländer, namentlich Deutsche, wurden daher in Schleswig angestellt, was zu dem Vordringen der deutschen Sprache nicht wenig beigetragen hat. Endlich entschloß sich Christian der VII. diesem Unwesen abzuhelfen und erließ unterm 15ten Januar 1776 das „Indigenatrecht, wodurch der Zugang zu Aemtern in den Königlichen Staaten den eingebornen Unterthanen, oder denen, die ihnen gleich zu achten sind, allein vorbehalten wird", und welches „für ein unveränderliches und unverbrüchliches Gesetz des Reichs" erklärt wurde. Zur Anstellung in Schleswig, sind also, wenn sie übrigens die erforderlichen Qualificationen haben*), eingeborne Unterthanen berechtigt, und was unter „Eingebornen" zu verstehen ist, das wird in dem ersten Paragraphe des Indigenatrechts mit unzweideutigen Worten ausgesprochen, es sind:

---

*) Namentlich, wenn zu dem Amte, worum sie sich bewerben, ein Amtsexamen erforderlich ist, daß sie dieses vor einer competenten Behörde abgelegt haben. Theologen können in Kopenhagen, Flensburg und Kiel examinirt werden, Mediciner in Kopenhagen und Kiel, und diese Examina sind von gleicher Gültigkeit in den verschiedenen Landestheilen (Verordn. vom 9ten November 1811, 25sten August 1786, Verf. vom 11ten Mai 1798). Für Juristen besteht ein eigenes Examen für Holstein, für das Königreich und für Schleswig; dieses berechtigt nur zur Anstellung in dem Landestheile, wo es abgehalten wird. Jeder Landestheil hat sein eigenes Landesrecht. Holstein deutsches, die anderen Landestheile zwar beide dänisches aber verschieden entwickeltes. Schleswig das Jütsche Recht (Lov); das Königreich ein auf diesem und andern dänischen Provinzialgesetzen basirtes. Auch die Examina, welche früher an der Academie zu Sorö gehalten wurden, hatten gleiche Wirkung mit den Prüfungen in Kiel und Kopenhagen. Fund. vom 29sten Januar 1782; Vergl. Bekanntmachung vom 31sten Mai 1822.

Digitized by Google

„Dänen" und „Holsteiner".*) Unter den „Dänen" sind die Schleswiger einbegriffen; daß die Schleswiger „Dänen" sind, das war eine notorische Thatsache und übrigens von dem Vater und Vorfahren Christians VII., Friedrich V. ausdrücklich ausgesprochen**). In dieser Beziehung von „gebornen Schleswigern", als einer besonderen mit eigenen Rechten ausgesteuerten Kategorie zu reden, ist also unrichtig, und wenn es eine Praxis wäre, so könnte man dies eine „ungesetzliche Praxis" nennen. Ganz ungesetzlich würde es sein, wenn man „Dänen", sie mögen nun in dem dänischen Königreiche oder in dem dänischen Herzogthum geboren sein, von Anstellungen in Schleswig ausschließen wollte; denn der Geburtsort kann und soll in dieser Beziehung keinen ausschließlich entscheidenden Einfluß haben. Natürlich müssen die in Schleswig gebornen Dänen im Königreiche und in Schleswig ebensowohl als die im Königreiche gebornen Dänen in Schleswig und im Königreiche gleichberechtigt zu allen Aemtern sein, und daß dies auch der Fall ist, darüber kann gewiß nicht der geringste Zweifel obwalten***). Ja wir dürfen behaupten, daß

---

*) Das Gesetz sagt „Dänen, Norweger und Holsteiner". Von Norwegern ist nach der Trennung Norwegens nicht mehr die Rede, dahingegen sind jetzt die Lauenburger Unterthanen des Königs von Dänemark geworden, und werden auch in den meisten Beziehungen als „Eingeborne" behandelt. Holstein war damals ein Lehn des deutschen Reichs, und erst zwei Jahre vorher, war dies, bis dahin in zwei feindliche Theile getrennte Herzogthum unter einer Regierung — der dänischen — vereinigt worden.

**) Der König sagt in einen Rescript vom 20sten October 1758, er wolle die Schleswiger für nichts Anderes angesehen haben „als was sie wirklich sind, ächte Dänen und gebohren innerhalb der Grenze Unseres Reiches Dänemark".

***) In der Denkschrift wird erzählt: „Zwei jüngerer Männern, denen ... Nichts entgegenstand, als daß sie geborene Schleswiger waren, wurde noch jüngst vom schleswigschen Minister und dem Departementschef Regenburg eröffnet, daß sie zwar im Königreiche aber niemals in Schleswig angestellt werden könnten"! Gesetzt dies sei war, was würde dies beweisen? Wo wäre das Unglück, wenn zwei jungen in Schleswig gebornen Dänen gesagt würde, man finde sie zur Anstellung im Königreiche geeignet? Bestimmen etwa in andern Ländern junge Candidaten kategorisch, wo sie angestellt sein wollen, und würden solche Prätensionen in Preußen Anerkennung finden? Und hätten auch wirklich 2 (zwei) Candidaten eine Zurücksetzung erlitten, würde das ein Gegenstand für europäische Verhandlungen sein? — Allein der Bericht ist sogar ganz falsch. Man sieht, in welcher Verlegenheit man in Preußen sein muß, um Stoff zu Klagen zu schmieden.

Digitized by Google

die in Schleswig gebornen in dieser Beziehung, wenn überall ein Unterschied Statt finden sollte, bevorzugt werden, so wie auch das möglichste gethan wird, um ihnen diejenige Bildung zu verschaffen, welche ein Erforderniß ist, um in den Staatsdienst treten zu können*).

Namentlich ist es eine Thatsache, daß das schleswigsche Ministerium die in Schleswig gebornen Candidaten, wo es nur immer möglich ist, vorzugsweise berücksichtigt, so weit die bestehenden Gesetze und das Interesse des Königlichen Dienstes dies nur irgend erlauben. Auch ist es notorisch, daß selbst jetzt**), die überwiegende Mehr-

---

*) 1848 gab es in Schleswig 4 jetzt 3 Gymnasien. Allein während die 4 älteren Gymnasien zusammen nur 22 Lehrer und circa 285 Schüler hatten, haben die jetzigen 3 Gymnasien 45 Lehrer und circa 570 Schüler. Es hat also in der Wirklichkeit ein sehr bedeutender Zuwachs Statt gefunden. Zugleich ist diesen Schülern der Zutritt zu der Universität und den verschiedenen Bildungsanstalten für Offiziere, Polytechniker u. s. w. in Kopenhagen möglichst erleichtert. Wird nun Jemand wohl glauben, der König habe die Mittel zu einer solchen Entwickelung des Unterrichts bewilligt, die Minister und der obengenante Departementschef eifrigst diese Entwickelung gefördert, damit die durch ihre Fürsorge zum Staatsdienste Gebildeten, nachher von diesem ausgeschlossen werden möchten? Die preußische Regierung soll in Posen nur ganz ausnahmsweise Polen anstellen; allein die schleswigsche Administration folgt eben so wenig diesem preußischen Beispiele, als überhaupt posensche Zustände in Schleswig gefunden werden.

**) Die Zahl der nicht in Schleswig gebornen schleswigschen Beamten ist jetzt größer als sie wahrscheinlich in Zukunft sein wird, weil 1850 viele Beamte, welche sich an dem bewaffneten Aufstande gegen Se. Majestät den Könige betheiligt hatten, sich entfernten oder entfernt, und durch in dem Königreiche geborne Candidaten ersetzt werden mußten. Schleswiger haben immer im Königreiche Anstellung gefunden; es wird in dieser Beziehung völlige Parität beobachtet. Auch hier wollen wir an einem Beispiele zeigen, wie Preußen im eigenen Lande den Begriff der Parität auffaßt, und zwar unter Verhältnissen, wo Parität ausdrücklich zugesagt ist. Die Universität zu Bonn ist eine paritätische, das heißt, es solle zwischen Catholiken und Protestanten Parität beobachtet werden. Als nun von catholischer Seite darüber in einer Adresse geklagt wurde, daß die Parität nicht beobachtet werde, erklärte der Curator dieser preußischen Universität, das frühere Mitglied der insurrectionellen Regierung in Holstein, Beseler, den Klagenden Folgendes: „Wenn Sie in ihrer Adresse dahin zu wirken mich ersuchen, daß in dem Lehrkörper der hiesigen Universität die Parität zur Wahrheit werde, so liegt dieser Aeußerung eine vorgefaßte Meinung zu Grunde, Die beiden theologischen Facultäten haben selbstverständlich ihre confessionellen Lehrkörper; statutenmäßig und nach einer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26sten September 1853 sollen drei Lehrstühle beziehungsweise in der juristischen und philosophischen Facultät mit

Digitized by Google

zahl der schleswigschen Beamten in Schleswig oder Holstein geboren und examinirt ist, wovon ein Jeder, der mit der erforderlichen Personalkenntniß versehen, den Staatskalender durchgehen will, sich leicht überzeugen kann.

Wir wollen nur einige Beispiele anführen. Der Minister für Schleswig stammt aus einer südschleswigschen Familie, hat Rechtswissenschaft in Deutschland studirt und ist in Kiel examinirt; von den 3 im Ministerium angestellten Departementschefs ist einer in Holstein geboren und examinirt, ein Zweiter ist in Schleswig geboren und hat die Academie zu Soröe besucht, nur einer ist aus dem Königreiche. Der Revisionschef ist Sohn eines von Deutschland eingewanderten und in der deutschen Abtheilung der früheren Rentekammer angestellten Beamten. Die Mehrzahl der Appellationsgerichtsräthe mit dem Präsidenten haben das ältere holsteinische und schleswigsche juristische Examen absolvirt. (Der Präsident ist Südschleswiger, 3 Mitglieder sind Holsteiner); der Präsident des Sanitätscollegiums ist Schleswiger, der Oberpräsident der Stadt Flensburg, zugleich Königl. Eisenbahncommissarius, ist Holsteiner, und die zwei Königlichen Beamten, welche mit ihm Sitz im Flensburger Magistrat haben, sind gleichfalls Holsteiner; von den beiden Amtmännern im südlichsten Theile Schleswigs ist der eine Holsteiner, der andere Schleswiger, und der angesehene Posten eines Königlichen Commissarius für das südöstliche Schleswig wird von einem Holsteiner bekleidet; der Oberförster des schleswigschen Districts ist Lauenburger. Insofern die Denkschrift den an die Spitze des administrativen Medicinalwesens

---

Catholiken besetzt werden. Im Uebrigen gilt, was die Anstellung von Docenten betrifft, vollständige Parität, das heißt, die Staats-Regierung hat die Lehrer an unserer Hochschule ohne alle Rücksicht darauf, ob sie Gott nach dem katholischen oder evangelischen Lehrbegriff verehren, ausschließlich in Betracht ihrer natürlichen Fähigkeiten zum Anbau der Wissenschaften, ihrer gründlichen Gelehrsamkeit und ihrer vorzüglichen Lehrgaben zu wählen". Den Klagen tritt er dabei mit der beachtungswerthen Bemerkung entgegen, daß „beklagenswerthe Stimmungen der angedeuteten Art nur durch allseitigen guten Willen, durch Bethätigung einer billigen Denkungsweise von Seiten der Betheiligten, nicht durch Ausübung irgend einer Autorität überwunden werden". Möge Preußen diese Grundsätze in Beziehung auf schleswigsche Verhältnisse beherzigen!

Digitized by Google

gestellten ausgezeichneten Beamten ganz besonders als einen der rücksichtslosesten Danisirungsfanatiker bezeichnet hat, verdient es hervorgehoben zu werden, daß von den 17 Physicaten, die während seiner Dienstzeit vacant gewesen und seinen Vorschlägen gemäß besetzt sind, 10 Ernennungen auf Schleswiger und von diesen 8 auf Kieler Doctores Medicinæ gefallen sind.

Wenn wir nun hinzufügen, daß fast sämmtliche oben berührten Aemter im Laufe des letzten Decenniums besetzt worden sind, so haben wir den Leser in den Stand gesetzt, sich von der völligen Grundlosigkeit der preußischen Klagen auch in dieser Beziehung zu überzeugen.

Betrachtet man diese Klagen näher, so wird man sehen, daß es nur Ein Mittel giebt, den preußischen Ansichten in dieser Beziehung gerecht zu werden. Denn es ist nach diesen sehr verwerflich, wenn Se. Majestät der König in Schleswig „geborene Dänen", noch schlimmer aber, wenn Er, was der Verfasser „Deutsche" nennt, anstellt, insofern diese sich der Regierung anschließen; denn in dem Falle verdienen sie nur den Namen von Renegaten. Das dritte übrig bleibende Alternativ, das offenbar anempfohlen wird, ist also, daß Se. Majestät Ihre Beamten aus den Gegnern der Regierung, d. h. aus den Anhängern der schleswigholsteinischen, staatsauflösenden Partei, welche 1848 eine blutige Revolution hervorrief, oder wohl gar unter Denjenigen wählen sollen, welche sich der preußischdeutschen Partei, den Gothaern, u. s. w. angeschlossen haben.

Und ein solches Verlangen wird von der Königlich preußischen Regierung gestellt, die in ihrem eigenen Lande nicht duldet, daß ein privater Musik- oder Zeichnenlehrer oder auch nur eine Gouvernante Unterricht in einer Privatschule oder in einer Familie ertheilt, ohne einen Attest der Polizei für „die Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Beziehung" beigebracht zu haben. Wenn man nicht wüßte, daß die preußische Regierung, wie das die eben berührten Bestimmungen auch deutlich beweisen, einen decidirten Abscheu vor Allem, was Revolution heißt, hat, so könnte man zu glauben versucht sein, daß diese Regierung aus wohl denkbaren Gründen geneigt sei, revolutionaire Bewegungen in dem unter dem Scepter des Königs von Dänemark stehenden Territorium zu begünstigen.*)

---

*) Vergl. oben S. 6, 100, 112, 116, 118.

Digitized by Google

3. Unterrichtswesen, Gemeinden in Flensburg und Schleswig mit dänischer Kirchen- und Schulsprache.

a) Schon an einer früheren Stelle haben wir angeführt, wie die sprachliche Gleichberechtigung namentlich auch in Betreff der Gymnasien durchgeführt ist, indem es ein dänisches im Norden (Hadersleben), ein deutsches im Süden (Schleswig) und ein gemischtes in der Mitte (Flensburg) giebt. Auf dem letzteren, der Hauptunterrichtsanstalt für den ganzen Landestheil, sind die Sprachverhältnisse so geordnet, daß in sämmtlichen Classen die Hälfte der Lehrfächer in dänischer, die Hälfte in deutscher Sprache betrieben wird, und in derselben Weise wird es in der mit dem Gymnasium verbundenen Realschule gehalten.

Mit dieser Ordnung des gelehrten Unterrichtswesens ist die preußische Denkschrift selbstverständlich nicht zufrieden und führt namentlich als Grund dafür an, daß früher alle Gymnasien ausschließlich deutsch waren; ein solcher Zustand, der, wie früher gezeigt, zur Folge hatte, daß die auf diesen Schulen gebildeten Beamten, die später auf deutschen Universitäten studirten, aller Bildung in der Sprache ermangelten, deren sich weit mehr als die Hälfte der Bewohner bedient, scheint den preußischen Begriffen von nationaler Gleichberechtigung mehr zu entsprechen*). Wir enthalten uns hier jeder Antwort.

Wenn die Denkschrift erzählt, daß eine Privatschule mit Auflösung bedroht ist, so will es uns erstens bedünken, daß es doch wohl gereimter gewesen wäre, damit zu warten, diese wichtige Frage vor das Forum der europäischen Großmächte zu bringen, bis die Auflösung wirklich stattgefunden hätte; und sollte dieses Factum eintreten, so wäre es doch wohl der Mühe werth, sich erst davon zu unterrichten, ob diese Schule in Uebereinstimmung mit den geltenden Regeln die Sanction der Regierung habe, ob der Unterricht in derselben bisher in verantwortlicher Weise ertheilt worden sei, ob die Disciplin so gehandhabt werde, daß die Jugend nicht demoralisirt werde, u. s. w. In Preußen hätte eine Schule der angedeuteten Art als politisch verdächtig längst Bedenken erregt, und der widerrufliche Erlaub-

*) Das wird allerdings erklärlich, wenn man bedenkt, daß, wie der Verfasser von „Preußen und die Wiener Verträge“ Pag. 30 anführt, die Polen im Großherzogthum Posen nicht ein einziges polnisches Gymnasium haben erlangen können.

Digitized by Google

nißschein wäre derselben entzogen. Wenn die schleswigsche Administration hier zu tadeln ist, so ist sie es eben ihrer Nachsicht wegen.

b) Ein verhältnißmäßig sehr großer Raum ist in der für die europäischen Großmächte bestimmten preußischen Denkschrift der Besprechung eines schon früher erwähnten „deutschen Lesebuches für die Volksschulen und Unterklassen der höheren Schulen des dänischen Staats" gewidmet.

Um der Sache doch ein öffentliches, wenn auch noch so geringes Interesse abzugewinnen, wird in der Denkschrift mitgetheilt, daß die Einführung dieses, als unchristlich, unsittlich und undeutsch bezeichneten Lesebuches „in die Volksschulen durch Ministerialverfügung angeordnet worden" sei. Ob hier wie an so vielen andern Stellen der preußischen Denkschrift grobe Unwissenheit oder tendenziöse Entstellung*) vorherrscht, wollen wir dahin gestellt sein lassen; notorisch ist es aber, daß das schleswigsche Ministerium nur die Kirchenvisitatoren autorisirt hat, das genannte Buch in die Schulen derjenigen Gemeinden einzuführen, deren Lehrer und Prediger die Einführung wünschen möchten, und daß es also den competenten Schulbehörden überlassen ist zu bestimmen, ob das Buch sich zum Schulgebrauche eigne. Wie man sieht, wird es hiernach höchstens für Critiker eine interessante Frage, ob das Buch wirklich so schlecht sei, wie die Denkschrift behauptet; dennoch wollen wir hinzufügen, daß die Autorisation des Ministerii in diesem wie in ähnlichen Fällen erst ertheilt worden ist, nachdem das Buch von dem schleswigschen Bischof geprüft worden, glauben aber denn auch, daß es keiner weiteren Beweise bedürfe, wie völlig unsinnig es ist, wenn das Buch unchristlich und unsittlich genannt wird**).

---

*) In der Denkschrift wird gesagt, das Lesebuch enthalte die „handgreiflichsten Lügen"; man wäre also wohl berechtigt Retorsion zu gebrauchen.

**) Wenn es wahr ist, daß, wie die Denkschrift behauptet, der Probst Thieß dies gesagt habe, so würde dies nur ein Beweis für die bekannte Excentricität dieses Geistlichen sein. Wie wenig übrigens die kritischen Bemerkungen der Denkschrift Beachtung verdienen, dürfte aus dem Umstande hervorgehen, daß der in derselben hervorgehobene Artikel „Napoleon", aus dem die eigentliche Bedeutung des Buches u. s. w. hervorgehen solle, der Hauptsache nach einen Deutschen (Fr. Haupt) zum Verfasser hat, was die Denkschriftverfertiger in ihrer nur auf Klagen gerichteten Stimmung übersehen haben. Was eigentlich den Zorn der Denkschriftverfertiger erregt, ist, daß das Buch in einem patriotisch dänischen Geiste, nicht in einem preußischen oder deutschen Geiste geschrieben ist. Wie nach preußischer Ansicht in dem dänischen Kronlande Schleswig deutsch und preußisch gesinnte Beamte angestellt werden sollten, so sollte in den Volks-

Digitized by Google

c) Wenn die Denkschrift darüber dolirt, daß in Flensburg eine Gemeinde mit dänischer Kirchen- und Schulsprache besteht, zu welcher sich jeder, der die dänische Sprache vorzieht, halten kann, und welche aus diesem Grunde eine freie (das heißt, nicht an bestimmte Parochialgränzen gebundene) Gemeinde heißt, so vergißt sie anzuführen, daß in Flensburg seit Jahrhunderten eine dänische Kirche mit ähnlichen Rechten bestanden hat, (Vergl. oben S. 73) und daß die derselben jetzt beigelegten Parochialrechte*) einen völlig gesetzlichen Ursprung haben, so daß von einer ungesetzlichen Praxis hier nicht die Rede sein kann.

Eben so ungereimt ist es, wenn darüber geklagt wird, daß für die dänischredenden Militairpersonen der Garnison in Schleswig Gottesdienst in dänischer Sprache gehalten wird**), wie andererseits deutscher Gottesdienst für die deutschredenden Militairpersonen der Kopenhagener Garnison. Auch in Rendsburg, Kiel und anderen holsteinischen Städten wird dänischer Gottesdienst gehalten, wenn dänische Garnisonen dort sich befinden. Darüber zu klagen ist Unsinn.

d) Der Verfasser bezeichnet es S. 34 als „eine durchaus widergesetzliche Heranziehung dänischer Sprache als Geschäftssprache in der Stadt Flensburg, weil man einige früher zu dem dem gemischten Districte einverleibten Dorfe Adelby gehörigen Häuser jenseits des Hafens zur Stadt Flensburg gezogen hat". — Der Verfasser verräth in Betreff dieses zum Gegenstand seiner Kritik gemachten Punctes eine grobe Unwissenheit und große Gedankenlosigkeit. Es sind nicht einige Häuser, um die es sich hier handelt, sondern zwei Vorstädte mit einer Einwohnerzahl, welche nach der letzten Volkszählung 1920 Seelen beträgt. Die Incorporation dieser beiden, früher zur Patrimonialjurisdiction eines Hospitals gehörenden Vorstädte in Flensburg war schon durch eine Königl. Resolution vom 22sten Mai 1807 befohlen, die zugleich die Incorporation mehrerer anderer, im Herzogthume belegener, einzelner Oertlichkeiten der Art verordnete. Durch Nachlässigkeit

---

schulen desselben der Jugend preußische und deutsche Gesinnung beigebracht werden. Dies ist das preußische Ideal einer schleswigschen Administration! Bezeichnend ist es übrigens, daß ein Hr. Dr. Gustav Rasch in einer von ihm herausgegebenen Schrift hier die Andeutungen der Denkschrift erst recht entwickelt hat. Eine schöne Gesellschaft!

*) Wir bemerken, daß es in Kopenhagen zwei Gemeinden mit deutscher Kirchen- und Schulsprache und ähnlichen Rechten, wie die der dänischen Gemeinde in Flensburg eingeräumten giebt.

**) Vergl. oben S. 71 und S. 130 Anm.

Digitized by Google

älterer Beamte war die Königl. Resolution nicht zur Ausführung gekommen; als aber 1854 die Patrimonialgerichte aufgehoben wurden, ordnete eine Königl. Resolution vom 4ten Januar 1854 die Ausführung des älteren Befehls von 1807 von Neuem an. Bei dieser Ausführung wurde von dem Appellationsgerichte unter Bezugnahme auf frühere und mit strengen Rechtsprincipien stimmende Praxis festgestellt, daß die incorporirten Theile ihre frühere Rechtsverfassung, z. B. in Bezug auf Gerichtsgebühren, Gerichtssprache u. s. w. behalten müßten; es behielten also der ältere Theil der Flensburger Stadtjurisdiction seine Gerichtssprache, und die genannten incorporirten Vorstädte die ihrige, ebenso wie an anderen Orten rein deutsche, in Gebiete mit gemischter Geschäftssprache incorporirte Jurisdictionen ihre rein deutsche officielle Sprache behielten. Dieselben Regeln sind in Beziehung auf Administrationssprache maßgebend. Es ist mithin ein völlig meinungsloses Geschwätz, wenn bei dieser Gelegenheit von Danisirungsmaßregeln geredet wird.

4. Die Irrenanstalt in Schleswig.

Nicht minder meinungslos und unrichtig ist, was der Verfasser über „eine Danisirung" dieser Heilanstalt zusammengeschrieben hat. Wir sind, wie über die übrigen, vorher berührten Puncte, so auch über diese Sache im Besitz vollkommen authentischer Nachrichten, aus denen folgende Berichtigungen hervorgehen.

Unrichtig ist es nun für's Erste, wenn angeführt wird, daß niemals über versäumte gehörige Rücksicht in sprachlicher Beziehung auf die dänischredenden Patienten in der Anstalt geklagt worden sei. Im Gegentheil ist es Thatsache, daß seit 1852, — also seitdem einige Hoffnung dafür vorhanden war, daß dergleichen Klagen nicht mehr ganz fruchtlos sein würden, häufige Beschwerden, namentlich von verschiedenen Bewohnern Nord- und Mittel-Schleswigs darüber eingegangen sind, daß ihre in jener Heilanstalt befindlichen, unglücklichen Angehörigen zu nicht geringer Last für sie so gut wie ausschließlich deutsche Umgebung hätten, daß man sie täglich in dieser ihnen fremden, für Viele unverständlichen Sprache bediene. Ebenso wurde darüber geklagt, daß jedes an die Direction der Anstalt gerichtete Schreiben, jede Vorfrage auf Deutsch beantwortet werde, während andere schleswigsche Autoritäten die verfassungsmäßigen Bestimmungen befolgten.

Diese Klagen gerade veranlaßten eine Untersuchung der beregten

Digitized by Google

Verhältnisse in der Anstalt. Es stellte sich da nach den authentischen Aufschlüssen heraus, daß von 568 Patienten c. 120 dänischredende *) waren, daß von den Aerzten der Anstalt der Oberarzt (Vorsteher) sogar Schwierigkeit hatte, Dänisch zu verstehen, und völlig außer Stande war, eine dänische Correspondenz zu führen, und daß die Fertigkeit der beiden andern Aerzte in der dänischen Sprache ungefähr der des Oberarztes entsprach. Es stellte sich ferner heraus, daß ohne die geringste Rücksicht auf mehr als 100 dänischredende Patienten Predigten, Kirchengesang und Communion in der deutschen Sprache von dem deutschgebildeten Prediger vorgenommen wurden. Endlich kam es an den Tag, daß von dem ganzen Aufwärterpersonale sich nur einzelne Wenige leicht und ungezwungen mit den Patienten in der dänischen Muttersprache derselben unterhalten konnten**). Auch kann noch hinzugefügt werden, daß, wie es später sich ergeben hat, die Augmentation der Bibliothek der Anstalt während der letzten Jahre in einer Weise stattgefunden hat, als wenn gar keine dänischredenden und ausschließlich dänischgebildeten Patienten in der Anstalt sich befänden.

Nachdem nun die Regierung mit den eben angeführten factischen Verhältnissen bekannt geworden war, die unter vielen ein sprechendes Beispiel von der Rücksichtslosigkeit abgeben, mit welcher die dänischredenden Bewohner Schleswigs nach dem vor 1850 herrschenden Systeme behandelt worden sind, — denn 100 Patienten in einer Heilanstalt haben doch wahrlich einigen Anspruch darauf, nicht als eine gar nicht in Betracht kommende Minorität behandelt zu werden***), — was

---

*) Aus dem Amte Hadersleben 50, aus den Aemtern Sonderburg, Nordburg und Apenrade 26, aus dem dänischen District des Amtes Tondern 8, von Nordjütland und den Inseln 11, von Norwegen 13 und aus dem gemischten Districte von Schleswig 39, von denen ein nicht geringer Theil dänische Muttersprache hatte. Zur Zeit ist die Anzahl der Dänischredenden ca. 130.

**) Von 56 Aufwärtern waren 49 aus ausschließlich deutschen Gegenden (Holstein und Süd-Schleswig), nur 2 aus rein dänischen und 5 aus dem gemischten Districte, und von diesen 7 hatten die Meisten während ihres langen Aufenthaltes in der Anstalt sich gewöhnt, gleich den andern die plattdeutsche Sprache zu gebrauchen.

***) In der Denkschrift wird bemerkt, daß verschiedene dieser Geisteskranken wohl im Stande wären, sich auf Deutsch auszudrücken und Deutsch zu verstehen, und daß eine ähnliche Fertigkeit im Dänischen auch bei einer Anzahl des Aufwärterpersonals existirte. Es bedarf indessen kaum der Erwähnung, daß eine solche gezwungene und in einer geradebrechten Sprache geführte Unterhaltung nicht als Erfrischung für Gesunde, geschweige denn für Geisteskranke,

Digitized by Google

that sie? Sie beschränkte sich darauf, der Verwaltungsbehörde der Anstalt einzuschärfen, daß sie sich bei ihrer officiellen Correspondenz den geltenden Sprachbestimmungen und Regeln gemäß zu verhalten hätte, und, indem sie den bisherigen Oberarzt und Vorsteher in seiner Stellung ließ, als einen der untergeordneten Aerzte bei der Anstalt einen jungen, ausgezeichneten Mann, Dr. Steenberg aus Kopenhagen, anzustellen, wodurch also doch die Garantie dafür gewonnen wurde, daß wenigstens einer der Aerzte bei der Anstalt der dänischen Sprache vollkommen mächtig sei. Bei einer später eingetretenen Vacanz ist ein anderer auf der Universität und in den Hospitälern Kopenhagens gebildeter Arzt, Dr. Tryde, angestellt *). Das ärztliche Personal der Anstalt besteht also zur Zeit aus 4 Aerzten, von denen 2, zu denen der Oberarzt und Vorsteher, der in Wirklichkeit das ganze Institut regiert, gehört, auf der Kieler Universität, und 2, welche aber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, auf der Kopenhagener Universität ihre medicinische Bildung erhalten haben **). Es kann noch hinzugefügt werden, daß die Anstalt unter der Controlle einer aus dem Amtmanne des Amtes Gottorp und dem Physicus der Stadt Schleswig bestehenden Direction steht, deren erstes Mitglied, der Amtmann, zur Zeit ein geborener Holsteiner und deutschgebildeter Mann ist, während der Physicus auf der Kopenhagener Universität gebildet ist ***).

---

angesehen werden kann. Wenn in der Denkschrift gesagt wird, daß der Cassirer, der Buchhalter u. s. w. Dänisch verständen, so ist das ohne alles Interesse, da diese Beamten in keine persönliche Berührung mit den Patienten kommen.

*) Dieser war der einzige Bewerber, und Klagen über seine Anstellung werden schon aus diesem Grunde ganz ungereimt sein. Wir bemerken dies jedoch nur beiläufig; denn selbst bei großer Concurrenz wäre alle Veranlassung gewesen, eben diesen Bewerber vorzuziehen.

**) Die Ausbildung der Medicin Studirenden in Kopenhagen, sowohl die theoretische an der Universität als auch namentlich die praktische in den großen Hospitälern der Hauptstadt, steht auf einer hohen Stufe. Anstatt darüber zu doliren, daß einige daselbst ausgebildete Aerzte neben den in anderer Weise auch tüchtig ausgebildeten Kieler Candidaten angestellt werden, sollte man sich darüber freuen; die einen können gesenseitig die andern suppliren; allein kleinstädtische Jalousie und politischer Fanatismus macht blind.

***) Die sehr untergeordneten Secretariatsgeschäfte bei dieser Direction werden einer alten Regel nach von dem ersten Secretair des Amtes besorgt; — der junge Mann, welcher für den Augenblick diesen Platz einnimmt, ist von dem Appellationsgericht in Flensburg examinirt.

Digitized by Google

Das sind denn die trockenen, wahren Facta. Man kann nun beurtheilen, was die wahnsinnige Beschuldigung, die Regierung habe, wie es heißt, „ein Irrenhaus danisiren wollen", zu bedeuten habe, — ein Thema, das ein sentimentales Mitglied der holsteinischen Ritterschaft bei den Verhandlungen im Itzehoer Ständesaal zu seiner Spezialität gewählt zu haben scheint, indem er, gleich dem Verfasser der Denkschrift, in seiner Beweisführung sich auf falsche und verfälschte Thatsachen gestützt und sich nebenbei von blinder Parteileidenschaft hat leiten lassen *). Diese Klagen sind nur ein fernerer Beweis, daß deutscherseits unter dem Namen der Gleichberechtigung Herrschaft des Deutschen verstanden wird, und daß man dem dänischen Elemente eine wirkliche Gleichberechtigung auch nicht im Entferntesten einräumen will. Die Klagenden machen aus der Mücke einen Elephanten, und sie klagen, wie wir früher hervorgehoben haben, über Unterdrückung,

---

*) Von den verfälschten Thatsachen, welche in der Denkschrift angeführt werden, um der Sache das gehörige Colorit zu geben, führen wir folgende an:

1) Die Anzahl der dänischredenden Patienten ist auf ungefähr die Hälfte reducirt; es werden 68 statt ca. 120 angegeben.

2) Es ist geradezu falsch, „daß die deutsche Direction im October 1857 durch eine dänische ersetzt wurde". Wie gezeigt, ist der Vorsitzende der Direction ein Holsteiner, und seine Ernennung zum Amtmann stand natürlich eben so wenig als die des Physicus (der seinen altersschwachen Vorgänger im Amte ablöste) in irgend welcher directen Verbindung mit der Administration der Irrenanstalt, welche ein vollkommenes Nebengeschäft ihrer respectiven Aemter ist.

3) Es ist unrichtig, daß Dr. Sager verabschiedet worden sei, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er niemals bei der Anstalt fest angestellt gewesen ist; als er neben Dr. Steenberg eine Königliche Anstellung nachsuchte, hatte der Letztere außer andern Vorzügen auch den, daß er nicht wie Dr. Sager in Waffen gegen seinen König gestanden hatte.

4) Dr. Kraft gab gegen den Wunsch der Direction seine Stellung bei der Anstalt auf, um einen vortheilhafteren Erwerb zu finden. Dr. Tryde wurde angestellt, weil er, wie gesagt, der einzige Aspirant war.

5) Der Leser wird zu dem Glauben verleitet, daß der deutsche Prediger der Anstalt abgesetzt, und statt seiner der dänische Garnisonsprediger in Schleswig angestellt sei; die Wahrheit ist, daß die Regierung nie daran gedacht hat, den deutschen Prediger abzusetzen; dagegen wird es beabsichtigt, dem genannten Garnisonsprediger zu übertragen, für den Gottesdienst der 100 dänischredenden Patienten zu sorgen. Es ist nicht leicht einzusehen, wer unter dieser Veranstaltung leiden sollte, die dagegen den Kranken, deren Muttersprache die dänische ist, willkommen sein wird.

Digitized by Google

nicht weil sie unterdrückt werden, sondern weil ihnen nicht gestattet wird, die von ihnen vor 1850 ausgeübte Unterdrückung des Dänischen fortzusetzen.

Wir können glücklicher Weise die Aufschlüsse hiermit enden, die wir so vollständig mitgetheilt haben, als es ohne unverhältnißmäßige Verschwendung von Zeit und Raum irgend möglich gewesen ist. Wir geben uns der Hoffnung hin, so viel dargethan zu haben, daß wir dreist behaupten können, man werde uns schwerlich ein anderes Werk aus der neueren Zeit, das überhaupt Anspruch auf Kritik machen kann, nachzuweisen im Stande sein, in welchem so viele Unrichtigkeiten, so viele Unwahrheiten zusammengehäuft sind, als in der officiellen Denkschrift, welche das preußische Ministerium des Auswärtigen an mehrere europäische Cabinette hat vertheilen lassen, und die — das muß man annehmen — mit Wissen und Willen desselben im Druck erschienen ist. Wir wollen dies Factum lediglich constatiren, indem wir es übrigens für überflüssig ansehen, uns hier näher auf die Betrachtungen einzulassen, zu denen ein solches Verfahren Anlaß geben muß.

Wir erwarten, daß wenigstens ein Theil des deutschen Publicums einwenden wird, es komme auf alle diese, übrigens von deutscher Seite selbst vorgebrachten Details gar nicht an, die Hauptsache sei vielmehr, daß ein Conflict zwischen dem scandinavischen und germanischen Element vorliege, und es könne nicht zweifelhaft sein, daß die germanische Cultur jetzt die Mission habe, die scandinavische nicht allein in Schleswig, sondern noch viel weiter gen Norden zu bewältigen. Hiezu wollen wir uns nur die bescheidene Bemerkung erlauben, daß man doch jedenfalls in Deutschland ein höchst eigenthümliches Mittel gewählt hat, um seine Civilisation auszubreiten, indem man nämlich Jahr aus, Jahr ein seine Presse mit einer Unzahl der unwahrsten Berichte über das kleine Dänemark anfüllt.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

		Seite.
Einleitung		1— 13.
I.	Historischer Rückblick	13— 64.
II.	Die geltenden gesetzlichen Regeln	64— 79.
III.	Prüfung der preußischen Einwände	79—121.
IV.	Die sogenannte ungesetzliche Praxis	121—149.
	Vorbemerkungen	121—125.
	A. Die sogenannte ungesetzliche Praxis in den gemischten Districten	125—149.
	1. Die Confirmation	125—133.
	2. Privatunterricht	133—144.
	3. Verschiedene Puncte	144—149.
	B. Die sogenannte ungesetzliche Praxis im Allgemeinen	149—169.
	1. Die officielle Correspondenz	149—157.
	2. Amtsanstellungen	157—162.
	3. Unterrichtswesen, Gemeinden in Flensburg und Schleswig mit dänischer Kirchen- und Schul-Sprache	163—166.
	4. Die Irrenanstalt in Schleswig	166—170.
Schlußbemerkung		170.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

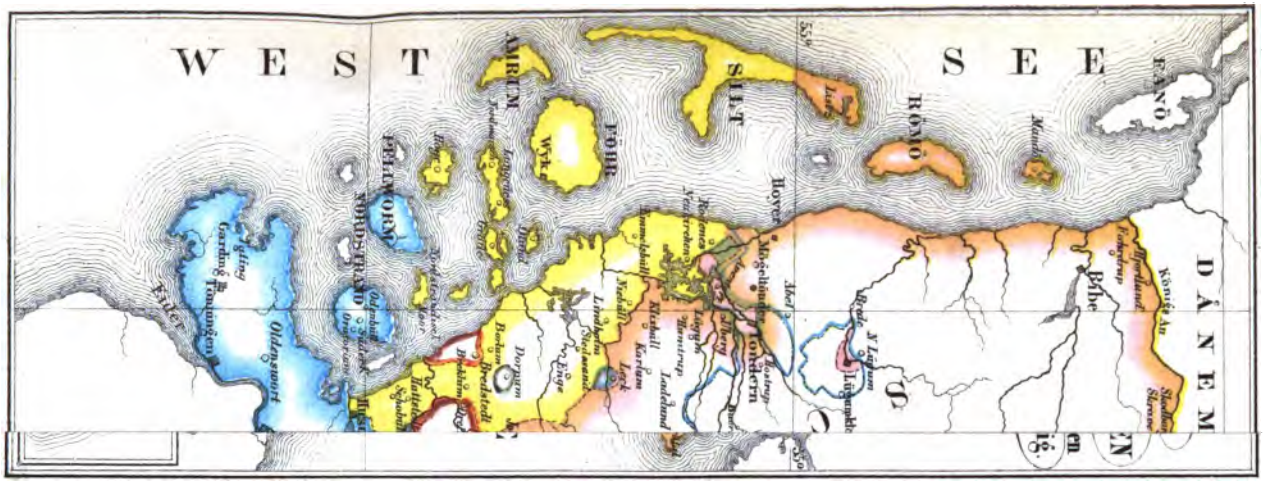
WEST
SEE
DÄNEMARK
FÖHR
AMRUM
SYLT
RÖMÖ
FANÖ
Hoyer
Tondern
Bübe
Hadersleben
Flensburg
Garding
Tonningen
Eyder
Oldenswort
NORDSTRAND
PELWORM
Wyk
Dorpum
Bredstedt
Lügumkloster
Apenrade
Sonderburg
Norburg
Nordborg
Augustenburg
Gravenstein
Mövenbrück
Ekensund
Kjöge
Kjöbenhafen
Kopenhagen
Malmö
Lund
Helsingborg
Helsingör
Kronenburg
Stockholm
Upsala
Gefle
Hernösand
Umeå
Torneå
Uleåborg
Kajana
Wasa
Abo
Helsingfors
Sweaborg
Tavastehus
Björneborg
Nystad
Reval
Narwa
Petersburg
Ladoga
Onega
Archangel
Wologda
Wiatka
Perm
Tobolsk
Tara
Tomsk
Jenisseisk
Irkutsk
Nertschinsk
Jakutsk
Ochotsk
Kamtschatka
Beringsstraße
Behringsinsel
Kupferinsel
Neusibirien
Liakow-Inseln
Nowaja Semlja
Waigatsch
Kolguew
Kolgujew
Kanin
Kola
Wardöhus
Hammerfest
Alten
Tromsö
Hammerfest
Nordkap
Lofoten
Drontheim
Throndhjem
Christiansund
Bergen
Stavanger
Christiansand
Arendal
Kongsberg
Drammen
Christiania
Hamar
Lillehammer
Gudbrandsdalen
Romsdalen
Molde
Aalesund
Sognefjord
Hardangerfjord
Jotunheim
Dovrefjeld
Kjölen
Sulitelma
Kristianssand
Mandal
Lister
Jütland
Fünen
Seeland
Lolland
Falster
Moen
Bornholm
Rönne
Ystad
Trelleborg
Malmöhus
Kristianstad
Blekinge
Karlskrona
Wexiö
Kalmar
Oland
Gotland
Wisby
Westervik
Linköping
Skara
Wenersborg
Carlstad
Örebro
Westeras
Upsala
Gefle
Falun
Hernösand
Östersund
Umeå
Skellefteå
Piteå
Lule

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

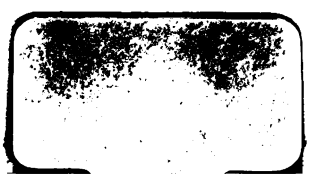
Digitized by Google

Digitized by Google